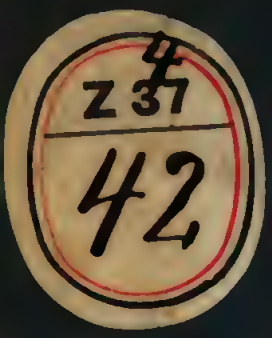
Z 37
42

4° Z 37
42/1870

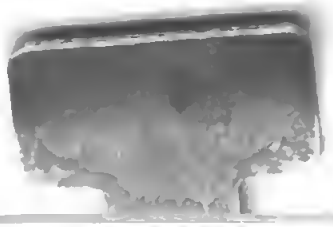

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

1870.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERIUMS DER AUSWÄRTIGEN GELEGENH.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Köln, Druck von M. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Mittwoch den 5. Januar 1870

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1. Die Ausführung des Vereinszollgesetzes betr.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers vom 28. d. Mts. III 25103 wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1. Zu §. 10. Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern, als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17. a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Einmündungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21. a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32. a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28. Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29. Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft. Wird von dem Betheiligten für bavarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich der Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzugs ist das aus dem Connossemente, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30. Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Digitized by Google

8. Zu §. 38. a. Die Begleitungen von Anfagepoften zum Grenzzollamte follen regelmäßig und fo oft geſchehen, als es der Umfang des Verkehrs erheiſcht und die Stärke des Perſonals, ſowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulaſſen.

Bei jedem Anfagepoften muß eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus welcher zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsſtunden müſſen Reiſende, deren Begleitung der Anfagepoften für nöthig erachtet (§. 92 des Geſetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Anfagepoften, ſtatt der Begleitung, amtlicher Verſchluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39. Hat der Waarenführer über Waaren für verſchiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, ſo kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den ſummariſchen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung iſt, inſofern es ſich um legitimationsſcheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuſchreiben, innerhalb welcher Friſt und auf welcher Straße er ſeine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Geſetzes).

Er erhält ſchließlich ſämmtliche Frachtbriefe und ſonſtige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieſelben einzeln abgeſtempelt worden ſind, zurück.

10. Zu den §§. 40 97 und 105. Allgemeine und beſchränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweiſe können dieſelben auch für ſolche Orte zugeſtanden werden, an denen ſich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindeſtens mit zwei Beamten beſetzt ſein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsſtaaten hinſichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger ſpezieller Reviſion abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44. Daß der Begleitſchein die Ladung bis zum Beſtimmungsorte begleiten müſſe, iſt zwar durch das Geſetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeſchrieben. Dagegen ſetzen die Vorſchriften in den §§. 49, 50 und 96 des Geſetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Beſtimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konſtatirung von Verſchlußverletzungen zu beachtende Verfahren das Vorhandenſein des Begleitſcheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103. Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zuſtande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitſchein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweiſe von dem dem Erledigungsamte vorgeſetzten Hauptamte ſelbſtſtändig zugeſtanden werden. Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollariſcher Feſtſtellung der obwaltenden Umſtände und unter Zuſtimmung ſämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung ſind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß ſteht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55. Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll ſind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzuſtempeln.

14. Zu §. 57. Rückſichtlich der zum direkten Tranſit auf dem Rhein beſtimmten Schiffsladungen finden die Vorſchriften im Artikel 9 der revidirten Rheinſchifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Beſtimmung eingehen, im Lande zu bleiben, ſowie für die zur Ausfuhr beſtimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Beſtimmungen des Vereinszollgeſetzes in Kraft, inſoweit dieſelben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Güterverkehrs u. ſ. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. ſ. w. vom 8. Mai 1841.

I. Deklaration.

Nummer der einzelnen Poſitionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	Menge. Nettogewicht ſoweit deſſen Deklaration erforderlich. Ctr. | Pfd.	Anderweiter Maßſtab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

15. Zu § 90. Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91. Das vom 1 August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18. des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94. Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109. Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110. Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111. Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wa es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Widereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. 112 bis 117. Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117. Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu §. 119. Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131. Die den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133. Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Cöln, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers**.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nro.

Die Revision übernehmen:

Deklaration
zum Waaren-Eingang
(Vereinszollgesetz §§. 22. ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe

den ten 18

III. Revisionsbefund.					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl oder Bteie u. s. w.
der Kolli.		der Waaren			Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Kontrol-Registern		im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummern.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. *)	Netto.				Benennung des Registers.	dessen.			
			Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Thlr. | Sgr.	Thlr. | Sg. | Pf.		Blatt- | Nro.			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden, (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit, (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Digitized by Google

Publicandum.

Nro. 2. Die Arzneitaxe für das Jahr 1870 betr.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. gez. **von Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publicandum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 28. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 3. Wagegeld-Erhebung auf der Werschthalstraße betr.

Nachdem die Prämienstraße von Much an der Zeith-Bezirksstraße durch das Werschthal bis Höfferhof an der Homburger-Broelstraße chausseemäßig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. April 1866 bewilligte Wagegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 mit dem 1. künftigen Monats Januar eingeführt werden.

Es ist demnach auf der gedachten, sogenannten Werschthalstraße eine Hebestelle zu Steeg mit der Hebebefugniß für eine Meile errichtet worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß vom 1. Januar 1870 ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 28. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Nro. 4. Evangelischer Kirchen-Kollekte für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche in Burg a/d. Wupper betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a/d. Wuppert eine Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung der zweite Sonntag nach Epiph, der 16. Januar 1870 bestimmt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Kollekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 29. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 5. Polizei-Verordnung in betreff des Weidens fremder Schaafheerden betr.

Zur Verhütung der durch das Weiden fremder Schaafheerden in der Bürgermeisterei Odenthal Kreises Mülheim verursachten Weide- und Feldfrevel wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der vorgedachten Bürgermeisterei nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Polizei-Verordnung in Betreff des Weidens fremder Schaafheerden in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach, Wipperfürth und Sieg vom 14. Oktober 1863 (Stück 42 unseres Amtsblattes) findet auch auf die Bürgermeisterei Odenthal, Kreises Mülheim Anwendung.

Cöln, den 28. Dezember 1869. **Königliche Regierung.**

Nro. 6. Brief-Porto betr.

Mit Bezugnahme auf das Bundes-Gesetz vom 5. Juni v. J., betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes, machen wir die unter unserer Aufsicht stehenden Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen, auf §§. 6 und ff des genannten Gesetzes aufmerksam, wonach die Portofreiheit derselben für die Zukunft aufhört.

Cöln, den 5. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 7. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Dezember d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Schiffers Heinrich Willems, früher zu Hittorf wohnend, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 27. Dezember 1869.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 8. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn pro IV. Quartal 1869 betr.

Versetzt wurden Landgerichts-Rath Sterken von Trier, Gerichts-Assessor Friedberg und Auskultator von Hilgers von Berlin an das hiesige Landgericht, Letzterer auch zum Referendar ernannt, Gerichts-Assessor Merrem an das Landgericht zu Coblenz, Rechtskandidat Olzem hier als Auskultator verpflichtet und hat Advokat Bresgen zu Coblenz Wahnsitz genommen.

Bonn, den 31. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 9. Notarielle Urkunden betr.

In Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß sämmtliche Urkunden, welche der nach Opladen versetzte Notar Freischem zu Ründeroth in Verwahr hatte, an den jetzigen Notar Karuffer in Ründeroth definitiv übergeben worden sind.

Cöln den 21. Dezember 1869

Der Ober Prokurator **Boelling.**

Nro. 10. Gerichtsvollzieher Unterstützungs Verein betr.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichts Bezirks, daß ich nachdem die Gerichtsvollzieher Siebert, Deege und Penningsfeld zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher Unterstützungs-Vereins für das Jahr 1870 erwählt sind, den p. Penningsfeld zum Vorsteher, den p. Siebert zum Cassirer und den p. Deege zum Protokollführer ernannt habe.

Cöln, den 14. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Mittwoch den 12. Januar 1870.

Nro. 11. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 21. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 40 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Nro. 397. Die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 12. Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 betr.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist, eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung **Delbrück.**

Nro. 13. Beförderung der Correspondenz nach der Insel Cuba betr.

Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Correspondenz sind den Wegen:

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
„ Frankreich (aus St Nazaire jeden 16. des Monats),
„ Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
„ die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York)

die Verbindungen

über Bremen und resp. über Hamburg

hinzugetreten.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
recomandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Correspondenz mittelst dieser directen Dampfschiff-Verbindungen finden statt:

aus Bremen am Mittwoch den 12. Januar, 2. Februar, 2. März und 13. April c.,
aus Hamburg am Sonnabend den 15. Januar, 12. Februar und 12. März c.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung: „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:

Digitized by Google

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.

für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.

für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Xr. pro $2^1/_2$ Loth incl.

Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 4. Januar 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 14. Declariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmotige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 15. Befehle Pfarrvicarsstelle betr.

Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrvicars Stöhr zum Pfarrer in Prüm ist die Stelle eines Pfarrvicars zu Kerpen-Bergheim, Kreissynode Mülheim a/Rhein erledigt worden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 12. Januar k. Js. entgegennehmen.

Coblenz, den 23. Dezember 1869.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Wahn ist von Zündorf nach dem Orte Wahn verlegt worden.

Dem Apotheker Karl Anton Schmitz zu Euskirchen ist die Konzession zur Fortführung der L. Schepperheynschen Apotheke zu Euskirchen, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Gottfried Lütz zu Deutz im Landkreise Cöln ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr von Krantz hat seinen Wohnsitz von Wiehl nach Hameln, Landdrostei Hannover, verlegt.

Der Schulamtskandidat Conrad Bernhard Schoepp ist zum Lehrer der 3. Klasse an der Elementar-Schule in Rorsrath, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joseph Ständer ist zum Lehrer an der zweiten Klasse der Elementarschule in Altenberg, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Adolph Keuth ist zum Lehrer der unteren Klasse an der Elementarschule in Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Anton Schmitz ist zum Lehrer der zweiten Klasse an der Elementarschule in Poppelsdorf, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige erste Lehrer an der Pfarrschule St. Johann zu Cöln H. J. Schmitt, ist zum Hauptlehrer bei der Freischule St. Cunibert daselbst ernannt worden.

Die frühere Elementarlehrerin zu Poll, Anna Maria Knodt, ist zur Lehrerin der ersten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule in Königswinter, Kreis Sieg, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Hubertina Ludwig ist zur Elementarlehrerin in Oberdrees, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Katharina Ursula Herriger ist zur Lehrerin der 4. Klasse an der Elementarschule zu Poulheim, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & B. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Mittwoch den 19. Januar 1870.

Nro. 16. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 24., 27., 30. und 31. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 69, 70, 71 und 72 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7548. Das Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

Nro. 7549. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nro. 7550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Mählten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nro. 7551. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn., zweite Emission. Vom 18. November 1869.

Nro. 7552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869., betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nro. 7553. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

Nro. 7554. Das Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

Nro. 7555. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Altstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

Nro. 7556. Das Gesetz betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

Nro. 7557. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

Nro. 7558. Das Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

Nro. 7559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869., betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Gütter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rahland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Nro. 7560. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. Dezember 1869.

Nro. 7561. Das Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. Dezember 1869.

Nro. 7562. Das Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. Dezember 1869.

Nro. 7563. Das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 17. Aufbewahrung der Kataster-Akten und Ertheilung von Auszügen aus denselben betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmungen des §. 31 alinea 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und des §. 1 der Anweisung des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 22. Mai 1844 — Seite 202 des Amtsblatts nämlichen Jahres — betreffend die Aufbewahrung der Grundsteuer-Katasterbücher und Karten in den Gemeinde-Archiven und die Ertheilung von Auszügen aus denselben hiermit in Erinnerung zu bringen, insbesondere aber den Herrn Bürgermeistern und Katasterbeamten die sorgfältige Beobachtung dringend anzuempfehlen. Nach denselben ist es nicht gestattet, die Kataster-Documente aus dem Aufbewahrungs-Locale zu entfernen, mit Ausnahme des im §. 9 der vorläufigen Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten vom 17. Januar 1865 — Beilage zum Amtsblatt Stück Nro. 9 — gedachten Falles, wenn nämlich das Dienstlocal des Bürgermeisters zur Abhaltung der Fortschreibungstermine und demnächst zur Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuer-Bücher und Karten nicht geeignet ist. Den Katasier-Kontroleuren ist es jedoch gestattet, die in den Gemeinde-Archiven ihres Bezirks befindlichen Kataster-Documente mit Ausnahme der Karten alljährlich einmal auf kurze Zeit behufs der Berichtigung und des Abschlusses der Bücher in ihre Behausung zu nehmen; ebenso auch in außerordentlichen Fällen, wie gegenwärtig behufs Reduction der bisherigen Flächenangaben in den Grund- und Gebäudesteuer-Büchern auf Metermaß.

Auszüge aus den Katasterbüchern dürfen nur von den mit der Aufbewahrung derselben betrauten Beamten — den Bürgermeistern — ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Auszüge ist daher auch stets bei den betreffenden Bürgermeistern nachzusuchen, welche während der Zeit, daß die Bücher bei den Kataster-Controleuren beruhen, in dringenden Fällen durch die Vermittelung dieser Beamten die Anfertigung der Auszüge zu veranlassen haben.

Auszüge aus den Kataster-Karten und Copien der letzte-

Digitized by Google

ren dürfen nur bei der Katastrr-Inspection aus den in ihrem Archive beruhenden Originalien ertheilt werden. Alle derartige Gesuche sind stets an die Kataster-Inspection zu richten. Dieselben müssen frankirt und von den Eigenthümern mit unterschrieben sein, wenn auch der Antrag von einer andern Person eingereicht resp. abgefaßt ist. Den Gesuchen müssen entweder Mutterrollen- oder Flurbuchs-Auszüge nach der letzten Fortschreibung beiliegen oder es müssen für die nachgesuchten Copien die betreffenden Parzellen vollständig katastermäßig, d. h. nach Gemeinde, Flur- und Parzell-Nummer, Distriktsnamen und Flächen-Inhalt bezeichnet sein.

Es ist bei den Karten des Gemeinde-Archivs nicht allein die Entnahme der Auszüge und Copien vermittelst der Nadel, sondern auch das Durchzeichnen auf transparentes Papier unzulässig und daher Niemanden zu gestatten, falls nicht eine ausdrückliche Erlaubniß hierzu von der Kataster-Inspection oder im Einvernehmen mit dieser von uns ertheilt ist und der Betreffende sich dieserhalb zu legitimiren vermag. Nur der Kataster-Controleur darf unter den, im §. 16 der vorläufigen Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungs-Vermessungen vom 17. Januar 1865 — Beilage zum Amtsblatt Stück Nro. 9 — angegebenen Umständen einen Karten-Auszug vermittelst des Zirkels nach den Gemeinde-Flurkarten ergänzen. Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, einem jedem Grundeigenthümer auf Verlangen die denselben betreffenden Stellen in den Karten und Büchern aufzuschlagen und darüber den gewünschten Aufschluß zu geben. Die Benutzung dieser Documente hat aber immer mit der größten Vorsicht im Beisein und unter der Aufsicht des betreffenden Communal-Beamten zu geschehen, weil dieser für jede Beschädigung persönlich verantwortlich bleibt und daher auch das nächste Interesse hat, für die gute Erhaltung der gedachten namentlich auch der gegenwärtig erneuerten oder noch zur Erneuerung gelangenden Documente zu sorgen.

Werden die in den Gemeinde-Archiven niedergelegten Kataster-Documente nicht mit der erforderlichen Sargfalt aufbewahrt, so hat der Kataster-Controleur, sofern nach vorheriger Erinnerung dem Uebelstande nicht abgeholfen wird, unter Angabe der thatsächlichen Umstände der Kataster-Inspection hiervon Anzeige zu machen.

Cöln, den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 18. Katholische Hauskollekte für den Bau einer Kirche zu Roxheim betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. Januar v. Js. (Stück 5) und vom 19. Mai v. Js. (Stück 21) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Abhaltung einer katholischen Hauskollekte für den Bau einer Kirche zu Roxheim, im Kreise Kreuznach bis zum 1. April des laufenden Jahres weiter verlängert worden ist.

Cöln, den 7. Januar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 19. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24 Lebensjahr hinaus sind, bei Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen, nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militairdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehaben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genammen werden könne.

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstandsbeamten, die ebenso, wie die Geistlichen, die Verwarnung bei den Aufgeboten zu machen haben.

Cöln, den 10. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 20. Grund- und Gebäudesteuer Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auch der den Regierungsbezirk Gumbinnen betreffende Band in Druck erschienen ist.

Derselbe ist für den Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen; einzelne Hefte, deren jedes einen landräthlichen Kreis umfaßt, werden zu 5 Sgr. pro Stück abgegeben.

Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegengenommen.

Cöln, den 8. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 21. Landbeschälung im Jahre 1870 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2. Febr.	2	den 5. Februar.
2	Kerpen	Bergheim	2. „	2	„ 5. „
3	Euskirchen	Euskirchen	3. „	2	„ 6. „
4	Rheinbach	Rheinbach	3. „	2	„ 6. „
5	Bonn	Bonn	3. „	2	„ 6. „
6	Engelskirchen	Wipperfürth	4. „	2	„ 7. „

Landgestüt Wickrath, den 6. Januar 1870.

Der Königliche Gestüt-Direktor (gez.) **Schale.**

Nro. 22. Den Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets betr.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Bundeskanzlers vom 13. Dezember d. J. — Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 695 — den am 30. d. M. beginnenden Verkauf der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets durch die Post-Anstalten betreffend, wird hier-

Digitized by Google

durch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß Wechselstempelmarken zum Betrage von 1, 1½ und 3 Groschen bei sämmtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Cöln, zum Betrage von 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen, jedoch vorläufig nur bei den Post-Anstalten in Cöln zum Verkaufe bereit gehalten werden, und daß ferner gestempelte Wechselblankets zum Betrage von 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen, gleichfalls bei sämmtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirkes, zum Betrage von 9, 12, 15 und 30 Groschen, dagegen nur bei den Post-Anstalten in Cöln und bei dem Post-Amte in Bonn bis auf Weiteres zum Debit niedergelegt worden sind.

Cöln, den 26. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **23.** Den Verkauf von gestempelten Streifbändern betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß gestempelte Streifbänder zu ⅓ Sgroschen, welche bisher nur bei den Post-Anstalten in Cöln zu haben waren, künftig auch durch die Post-Aemter in Bonn, Deutz, Mülheim am Rhein und Siegburg zu beziehen sind.

Die Streifbänder sind mit dem Franco-Werthstempel zu ⅓ Sgroschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoffe zur Herstellung des Verschlusses versehen. Dieselben sind zur Versendung solcher Gegenstände bestimmt, deren Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe gestattet ist.

Der Absatz dieser Streifbänder findet nur in Partien zu je 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück.

Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Streifbänder à ⅓ Sgroschen 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfg.

Cöln, den 8. Januar 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **24.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Versetzt sind: der commissarische Telegraphen-Secretair Schultze von Cöln nach Berlin, die Ober-Telegraphisten Koch von Cöln nach Berlin, von Gordon von Dortmund nach Stettin, Schrenke von Emmerich nach Bielefeld, Fouquet von Cöln nach Crefeld, Mennig von Cöln nach Warschau, Grelle von Cöln nach Mülheim a/d. Ruhr, Markworth von Dortmund nach Neuwied, die Telegraphisten Stange von Hamm nach Emmerich und Dobler von Witten nach Oberhausen.

Pensionirt ist: der Ober-Telegraphist Kootmann in Aachen.

Verstorben ist: der Secretair Wachtel in Barmen.

Uebertragen ist: dem Ober-Telegraphisten Cammrath in Aachen die Verwaltung einer commissarischen Sekretair-Stelle daselbst, den Ober-Telegraphisten Maly und Dr. Scheuren in Cöln, die Verwaltung von commissarischen Secretair-Stellen bei der Telegraphen-Station in Cöln, dem Ober-Telegraphisten v. Zwehl bisher in Bielefeld die Verwaltung der Telegraphen-Station in Neuwied, dem Ober-Telegraphisten Sinsel bisher in Essen, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Oberhausen, dem Ober-Telegraphisten Walter, bisher in Frankfurt a/M. die interimistische Verwaltung der Telegraphen-Station in Barmen.

Cöln, den 3. Januar 1870. **Richter.**

Nro **25.** Personal-Veränderung im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Dezember 1869 betr.

I. Beamte: Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Metz zu Bonn und Eng. Mayer zu Euskirchen als Post-Expedienten, der Chrysand Joseph Klein zu Hersel als Post-Expediteur daselbst.

Versetzt sind: der Post-Secretair Seibert von Cöln nach Soest und der Post-Secretär Petry von Soest nach Cöln. Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Pet. Jos. Ant. Klein zu Hersel.

II. Unterbeamte: Angestellt sind: der invalide Postillon Viehoff als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Bonn, der invalide Postillon Heupel als Büreaudiener bei dem Postamte in Cöln, der invalide Sergeant Tago als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Cöln, und der invalide Musketier Neuhaus als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst.

Versetzt sind: der Post-Conducteur Greuel vom Post-Amte in Cöln zur Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln und der Post-Conducteur Hübner von der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln zum Post-Amte in Cöln.

Entlassen ist: der bei dem Post-Amte in Cöln als Büreaudiener angestellt gewesene invalide Hautbolist Hohmann.

Cöln, den 7. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **26.** Berg-Personal-Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte wurde den Oberbergamtssekretairen Jahn und Hülsmann, ersterem der Charakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten, Berggeschworner Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben.

Außerdem ist der Bergreferendar Schnabel zum Bergassessor ernannt worden. Der concessionirte Markscheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der concessionirte Markscheider Hugo Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden.

Bonn, den 5. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Nro. **27.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Joseph bei Linde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Dezember 1869.

II. 3874. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1865 wird der erbloſen Hinterlassenschaft der Frau Anna Ritter zu

Düsseldorf unter dem Namen Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Soentgerath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzigtausend und vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Dezember 1869.

II. 3874. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 28. Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verlethungsurkunde für das Bergwerk Herwarth bei Appenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Dezember 1869.

II. 3904. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1866 wird dem Bergmann Wilhelm Steiniger zu Ruh bei Waldbrael unter dem Namen Herwarth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halpe und Schnäringen im Kreise Waldbrael Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und sechszigtausend und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze, bezüglich der Feldestheile B C D F G und A G H jedoch mit Ausschluß der Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 21. Dezember 1869.

II. 3904. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Das Amtslokal des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Drabenderhöhe ist von Streg nach Kehlinghausen verlegt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Burger hat seinen Wohnsitz von Siegburg nach Bonn, im Kreise Bonn verlegt.

Der Thierarzt Friedrich Rhutz zu Brühl im Landkreise Cöln, ist gestorben.

Der früher zu Bödingen angestellte Lehrer Karl Wirz ist zum Elementarlehrer in Niederpleis, Kreis Sieg, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Kaumanns ist zum Lehrer der dritten Knabenklasse an der katholischen Elementarschule in Bensberg, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Dem Hauptlehrer Friedrich Pelle resp. den Lehrern F. Em. Ed. Weiter und August Jsing an der evangelischen Elementarschule am Filzengraben in Cöln ist die Hauptlehrerstelle resp. die erste und zweite Lehrerstelle an der neu errichteten evangelischen Elementarschule in der Karlstraße übertragen; der Lehrer J. Lamberti ist zum ersten und der Lehrer L. W. Hatzig zum zweiten Lehrer der Elementarschule am Filzengraben ernannt worden.

Die früher an der Freischule zu Wipperfürth angestellte Lehrerin Therese Felten ist zur Lehrerin der zweiten Mädchenklasse der Elementarschule in Wipperfürth, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Maria Siebelist ist zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der Elementarschule in Bergheim, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

11

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Mittwoch den 26. Januar 1870.

Nro. 29. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 11. Januar 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 1 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7564. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. Dezember 1869.

Nro. 7565. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18 November 1869.

Nr. 7566. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

Nro. 7567. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1869.

Nro. 30. Die Krankheiten, welche im III. Quartal 1869 im Regierungsbezirk geherrscht haben, betr.

Im Anfange des Quartals gestaltete sich der Krankheitscharakter zu einem katarrhalisch-rheumatischen und ging späterhin in den entzündlich-rheumatischen über. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand ein günstiger. Nur bei Kindern wurde der Katarrh des Unterleibs nicht selten tödtlich, wenn er als Cholerine auftrat. So kamen im Stadtkreise Cöln unter 32 Todesfällen 26 bei Kindern unter 2 Jahren vor. Im Landkreise Cöln ereigneten sich deren 13, in den Kreisen Bonn 11, Sieg und Mülheim je 2, Gummersbach 1. Halsentzündungen des weichen Gaumens (Anginen) kamen im Allgemeinen nicht so häufig wie im II. Quartal vor. Auch die Diphtheritis nahm an Gefährlichkeit ab. Im Siegkreise starben noch 33 Kinder daran. Die Krankheit kam nach während des ganzen Quartals für sich und mit Scharlach complicirt vor, namentlich in Caldauen, Buisdorf, Niederpleis, Siegburg, Müldorf und Menden. In einzelnen Fällen verlief die Krankheit binnen wenigen Tagen unter soporösen Erscheinungen tödtlich. In der Gemeinde Neunkirchen trat erst gegen Ende des Quartals eine Scharlachepidemie mit Diphtheritis auf, während in der Gemeinde Uckerath nur ein vereinzelter Fall von Scharlach mit Diphtheritis vorkam.

Zum erstenmal zeigte sich die Krankheit auch im Kreise Waldbroel, namentlich in der Bürgermeisterei Dattenfeld, Eckenhagen und Denklingen. In letzterer erkrankten 14 Kinder im Alter von 1—15 Jahren, wovon aber nur 2 starben. Im Kreise Gummersbach starben 6, im Kreise Mülheim 12 Kinder an Scharlach. Einzelne Fälle von Diphtheritis zeigten sich in Parz und Gladbach.

Der Kreis Wipperfürth ist der einzige Kreis, welcher bisher von dieser Krankheit verschont geblieben ist. Im Stadtkreise Cöln starben 10 Kinder am Scharlach, 3 an Diphtheritis, im Kreise Bonn 8 am Scharlach und 1 Kind in der Bürgermeisterei Bilich an Diphtheritis. Im Landkreise Cöln war es besonderes die Bürgermeisterei Kalk, welche von Scharlach heimgesucht wurde. Im Ganzen starben 21 Kinder am Scharlach. In Deutz kamen nur sporadische Fälle von Diphtheritis vor.

Im Kreise Bergheim herrschte der Scharlach vorzüglich in der Bürgermeisterei Kerpen. In Elsdorf war er meistens mit Diphtheritis complicirt. Zu Esch starben 8, in Kerpen 6 Kinder und in Blatzheim 1 Kind am Scharlach. Im Kreise Rheinbach zeigte sich dagegen nur Diphtheritis. Zuerst starben in Meckenheim 2 Geschwister im Alter von 3 und 6 Jahren daran; ferner in der Bürgermeisterei Ollheim 4 Kinder. Außerdem litten viele Kinder und auch Erwachsene an pustulöser Halsentzündung; eine Erscheinung, welche sich vielfältig in allen Distrikten wiederholt, in welchen Diphtheritis herrscht.

Im Kreise Euskirchen zeigte sich Diphtheritis selten. In der Bürgermeisterei Commern herrschte in einigen Familien Scharlachfieber, in andern kamen nur Halsentzündungen ohne Scharlach vor. In Zülpich wurde der Scharlach aus einer jüdischen Familie in eine andere und gleichzeitig nach Hoven in eine jüdische Familie verschleppt. Er trat sehr bösartig auf und raffte aus jeder Familie 2 erwachsene junge Leute fort.

Masern und Röthein zeigten sich in einzelnen Kreisen in großer Verbreitung. Im Kreise Bonn starben 6 Kinder und zwar vorzugsweise in Folge von Brust- oder Gehirnentzündung. In Godesberg blieb fast kein Haus verschont, und es zeigte sich eine Ausbreitung der Krankheit, wie sie dort noch niemals vorgekommen ist. Der Verlauf der Krankheit war aber im Allgemeinen günstig, wie sich schon aus den wenigen Todesfällen ergibt. Die meisten Kinder (22) starben im Kreise Mülheim, wo die Krankheit sich über Mülheim, Wahn, Merheim, Heumar, Gladbach und Bensberg erstreckte.

Im Kreise Bergheim waren es die Ortschaften Hüchelhoven, Buir, Kerpen, Sindorf, Türnich und Heppendorf, welche die meisten Krankheitsfälle darboten. Im Ganzen starben 17 Kinder. Im Landkreise Cöln zeigte sich die Krankheit in den Bürgermeistereien Stammeln, Worringen, Müngersdorf und Deutz. 6 Kinder erlagen derselben. Im Stadtkreise Cöln wurden 10 und im Siegkreise 9 Kinder ein Opfer der Masern und Röthein.

Der Keuchhusten trat in dem Kreise Rheinbach in den Bürgermeistereien Adendorf und Rheinbach in Begleitung der Masern auf. 2 Kinder starben in Folge des Keuchhustens. Am intensivsten herrschte er im Siegkreise und war mit

Lungenentzündung komplicirt, namentlich in Oberpleis und Sieglar. Es kamen 24 Todesfälle vor.

Im Stadtkreise Cöln erlagen 22 Kinder. In den übrigen Kreisen war er gutartiger. Im Landkreise Cöln herrschte er zu Sürth, Bayenthal, Brühl und Ehrenfeld. Es werden hier 31 Todesfälle in Folge von Husten aufgeführt, wovon ein großer Theil wahrscheinlich dem Keuchhusten angehörte. Im Kreise Euskirchen starben 9, im Kreise Rheinbach 10, im Kreise Bonn 8, im Kreise Mülheim 9, im Kreise Gummersbach 6 Kinder und im Kreise Bergheim 1 Kind in Folge des Keuchhustens.

Die Pocken zeigten sich nur sporadisch. Im Stadtkreise Cöln kamen 2 Todesfälle vor. Im Hülfshospital wurden 26 Kranke behandelt. Im Kreise Bergheim wurde zu Möderath ein erwachsenes Mädchen, welches eine Wallfahrt nach Kevelar mitgemacht hatte, von den ächten Pocken gleich bei ihrer Rückkunft befallen. Eine weitere Ausbreitung der Krankheit fand nicht statt. Im Kreise Mülheim herrschte die Krankheit in den Gemeinden Heumar und Bensberg. Nur 1 Todesfall kam hier vor.

Brustentzündungen endeten in allen Kreisen mehrmals mit dem Tode, im Kreise Bonn 14 mal, im Kreise Rheinbach 11 mal, im Stadtkreise Cöln 20 mal, im Kreise Mülheim 9 mal, im Kreise Euskirchen 6 mal und im Siegkreise sogar 23 mal.

Der Croup, die häutige Bräune zeigte sich weniger häufig. Die 11 Todesfälle im Kreise Bergheim und die 18 Todesfälle im Kreise Mülheim scheinen mehr der Diphtheritis angehört zu haben.

Gastrische und typhöse Fieber kamen in ziemlich großer Verbreitung vor, endeten aber in den meisten Fällen mit Genesung. Im Kreise Bergheim kamen in der Bürgermeisterei Kerpen in allen Dörfern typhöse Fieber leichtern Grades vor. Die Krankheit begann mit der Translocirung eines Kranken aus Düren. Nicht nur die Angehörigen desselben erkrankten, sondern das Contagium setzte sich auch auf Andere fort, so daß schließlich die Zahl der Kranken 40 betrug, welche alle genasen. Im ganzen Kreise starben nur 5 Personen.

Im Kreise Wipperfürth erkrankten auf einem Hofe der Bürgermeisterei Lindlar, welcher über 100 Einwohner zählt, 24 am Typhus im Alter von 15—25 Jahren. In der Bürgermeisterei Klüppelberg erkrankten und genasen 27 Kranke. Im ganzen Kreise starben 6 Personen am Typhus.

Im Kreise Gummersbach erkrankten in der Bürgermeisterei Rümbrecht 28 Personen am Typhus, wovon 5 starben. Im ganzen Kreise starben 9 Personen daran.

Im Kreise Mülheim erlogen 27 Personen dem Typhus, welcher besonders in Bensberg, Mülheim, Overath und Wahn herrschte. In Foederath, einem Hofe der Gemeinde Overath erkrankten 8 Personen in einem Hause. Trotz der ungünstigsten Außenverhältnisse, trotz jeden Mangels an Luft und Reinlichkeit starb hiervon nur ein junger Mann von 23 Jahren. Die Genesenden standen in einem Alter von 9—54 Jahren. Von andern 15 Kranken starben 5 und zwar vorzugsweise in Folge grober Fehler in Diät und Regimen. In der Gemeinde Marialinden starben unter 10 Kranken 5.

Im Kreise Waldbroel war es vorzugsweise die Bürgermeisterei Dattenfeld, welche die meisten typhösen Fieber darbot. Im Allgemeinen erlagen 9 Personen demselben. Im Stadtkreise Cöln wurden die gastrischen und typhösen Fieber 16 mal und im Landkreise Cöln 37 mal tödtlich. Im Siegkreise kamen 12, im Kreise Bonn und Rheinbach nur 3 Todesfälle vor.

Besondere Bemerkungen:

1. Ein Fall von Meningitis cerebro-spinalis ereignete sich in der Bürgermeisterei Overath. Ein Mann von 36 Jahren bekam am 3. Tage nach einer Erkältung heftige stechende Schmerzen im Hinterkopfe und Nacken mit großer Schwerbeweglichkeit des letztern. Die Schmerzen nahmen rasch zu; es traten krampfhafte Zuckungen in den obern Extremitäten ein, welche kurz und blitzschnell sich äußerten. Diesen folgte ein leichter Rückenstarrkrampf (Opisthotonus) und ein Druck auf der Brust, welcher sich über die Magengegend erstreckte. Haut trocken und nicht heiß. Alle übrigen Funktionen regelmäßig. Puls voll, härtlich und von 80 Schlägen. Nach einem Aderlaß verfiel der Kranke sofort in einen sehr reichlichen Schweiß. Die Zuckungen kamen nicht wieder, der Schmerz ließ sogleich nach und nach 3 Tagen war der Kranke unter Mitgebrauch der geeigneten Mittel (Calomel mit Queckfilbereinreibung) wieder hergestellt.

2 Die im II. Quartal gemachte Mittheilung über eine Explosion von Dynamit in der Bürgermeisterei Overath muß dahin rectificirt werden, daß der betreffende Bergmann eine mit einem Zündhütchen armirte Dynamit-Patrone in der Tasche seiner Jacke mitgenommen und letztere in der Nähe des Ofens aufgehangen hatte. Die Jacke fing gerade an der Stelle, wo sich die Patrone befand Feuer, wodurch die Zündschnur abbrannte. Durch den Geruch, als ob ein wollener Gegenstand brenne, auf die Jacke aufmerksam gemacht, wollte der Bergmann dieselbe ergreifen, um sie durch das Fenster zu werfen, als in demselben Augenblick die Explosion der Patrone erfolgte.

3. In der Bürgermeisterei Gladbach wurde ein Arbeiter beim Steinbrechen durch einen Sprengschuß sofort getödtet. Der ganze Kopf war zerschmettert. Auf der Mülheim-Gladbacher Eisenbahn hatte ein Bahnwärter eine Barriere zu schließen vergessen. Er wollte vor dem heranfahrenden Zuge herspringen, um das Versäumte nachzuholen, wurde aber von der Lokomotive erfaßt und überfahren, in Folge dessen der rechte Unterschenkel vollständig zermalmt wurde. Die sogleich vorgenommene Amputation des Oberschenkels hatte ein unglückliches Resultat.

4. Ein 27 jähriger Bergmann wurde in der Bürgermeisterei Overath von einer herabstürzenden Felsmaße erfaßt und hintenüber auf ein andres Felsstück geschleudert. Trotz eines Bruchs des Rückgrats, wodurch die Unter-Extremitäten und die Harnblase sofort vollständig gelähmt waren, blieb das allgemeine Befinden bis zum 5 Tage gut. Alsdann trat ein entzündliches Fieber ein und der Verletzte starb am 12 Tage unter typhösen Erscheinungen.

5. Im Siegkreise starb ein 11jähriger Knabe in Folge einer durch den Hufschlag eines Pferdes herbeigeführten Schädelverletzung.

Ein 17jähriger Bursche erhielt auf dieselbe Weise einen Knocheneindruck im Schädel im Umfange eines Quadratzolls. Die sofort vorgenommene Trepanation rettete denselben.

Digitized by Google

6. In der Bürgermeisterei Waldbroel erlitten 2 Arbeiter bei der Explosion einer Pulvermühle so bedeutende Verbrennungen, daß sie an demselben Tage starben.

7. In einer Rothgerberei zu Bonn sollte eine Senkgrube, worin die Flüssigkeit circa 12 Fuß hoch stand, gereinigt werden. Man hatte schon eine Menge Schlamm mit einem Eimer heraufgepumpt. Am andern Morgen sollte die Arbeit, welche der Besitzer der Gerberei mit seinen beiden Gesellen selbst besorgte, fortgesetzt werden. Ein Geselle wurde ausgeschickt, um eine Winde zu holen, während der andere beauftragt wurde, an der in der Senkgrube befindlichen Pumpe etwas zu reponiren. Als der erstere nach einer Viertelstunde zurückkehrte, findet er weder seinen Meister, noch den Gesellen auf dem Hofe, bemerkt aber, als er in die Tiefe hineinschaute, die Mütze und einen Holzschuh seines Mitgesellen in derselben, was ihm die Ueberzeugung verschafft, daß die Beiden in die Senkgrube gefallen sind. Ein zur Hülfe gerufener Nachbar steigt jetzt auf einer Leiter hinab, um nachzusehen, fällt aber alsbald von der Leiter in die Flüssigkeit. Ein zweiter Nachbar, welcher den ersteren hineinfallen sieht und rasch herausholen will, fällt ebenfalls hinein. Jetzt erst, nachdem man vorher noch einige Eimer frisches Wasser in die Senkgrube gegossen hat, steigt Jemand unter dem Schutze eines um den Leib gebundenen Seils hinab und zieht die 4 Ertrunkenen heraus. Er wurde dabei so betäubt, daß er noch eine Zeitlang ganz ohnmächtig blieb. Die Ertrunkenen konnten nicht mehr ins Leben zurück gebracht werden.

Wir machen auf diesen Unglücksfall zur dringenden Warnung und unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 25. November 1853 (Amtsblatt St. 49), betreffend Unglücksfälle durch giftige Luftarten, aufmerksam. In lange verschlossen gewesenen Abtrittsgruben, so wie in allen geschlossenen Räumen, in welchen thierische Gebilde und Abfälle verfaulen, entwickeln sich giftige Gase, nämlich Schwefelammonium neben Kohlensäure und Stickstoff. Jedes unvorsichtige Betreten solcher Räume hat sofort den Tod zur Folge. Bei Nichtbeachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gehen auch die Rettenden, wie es leider so oft der Fall ist, mit zu Grunde.

Geburten und Todesfälle während des III. Quartals.

M.	Kreise	Es wurden geboren Knab.	Mädch.		Es starben M.	W.
1	Stadtkreis Cöln . .	567	672	darunter 115 Uneheliche, (incl. 36 Fremde), 12 Zwill. 1 Drill. 53 Todtgeb.	449	446
2	Landkreis Cöln . . .	430	441	„ 29 „ „ 8 „ 36 „	366	296
3	Bonn	355	268	„ 46 „ 8 Zwill., 9 Faultodte, 29 „	186	175
4	Rheinbach	136	134	„ 8 „ 5 „ 5 „ 11 „	93	91
5	Euskirchen	148	204	„ 7 „ 4 „ — „ 10 „	99	90
6	Bergheim	208	205	„ 26 „ 5 „ 3 „ 20 „	156	107
7	Wipperfürth	131	124	„ 1 „ 2 „ — „ 13 „	79	73
8	Mülheim	301	262	„ 16 „ 4 „ 8 „ 28 „	218	190
9	Sieg	403	391	„ 15 „ 10 „ 10 „ 30 „	271	250
10	Waldbroel	118	95	„ 4 „ 2 „ 4 „ 13 „	60	47
11	Gummersbach . . .	135	115	„ 4 „ 2 „ 5 „ 9 „	66	70
	Summa .	2932	2911	Summa . .	2043	1835
		5843			3878	

Cöln, den 23. Dezember 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **31.** Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 436) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig, (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. **32.** Die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz betr.

Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Satzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1. für Viehsalz,
   a. aus Siedesalz bereitet, ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,
   b. aus Steinsalz bereitet, ⅜ Procent Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthkraut;
2. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,
   a. entweder 1 Procent Thran neben ¼ Procent Ultramarin, oder,
   b. ½ Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenem Braunstein

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede-, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I und II aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I und II sowie zu I, der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister (gez.) **Camphausen**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Januar 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 33. Die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

In der am 15. d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck

Nro. 34. Klassensteuer-Rekurse sind an die Kreislandräthe einzureichen.

Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III 15,734 — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichts destoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

An die Königliche Regierung zu Cöln IV 17,971.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Beziehung auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. August 1860 (Stück 34) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auch wollen die Herren Landräthe für weiter geeignete Verbreitung Sorge tragen.

Cöln, den 14. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 35. Militair-Reklamationen betr.

Da dem Königlichen General-Kommando und den einzelnen Truppen-Kommandos noch immer zahlreiche Gesuche von Privatpersonen um Dispositions-Beurlaubungen und Ent-

Digitized by Google

lassungen bereits eingestellter Soldaten, sowie um Befreiung vom Militairdienste mit Umgehung des vorgeschriebenen Reklamationswegs eingereicht werden, so sehen wir uns veranlaßt, das betheiligte Publikum unter Hinweisung auf unsere in dieser Angelegenheit bereits wiederholt durch das Amtsblatt, und zuletzt noch im 48. Stücke desselben pro 1868 erlassenen Bekanntmachungen nochmals im Nachstehenden auf die einzuhaltenden gesetzlichen Reklamationswege aufmerksam zu machen.

1. Die Gesuche um Beurlaubung oder um Entlassung bereits eingestellter Individuen sind zunächst bei dem betreffenden Bürgermeister vorzubringen und von diesem in der vorgeschriebenen Weise an den Kreis-Landrath zu befördern. Was die Entlassungsgesuche betrifft, so werden solche, wenn der Landrath und der Landwehr-Bezirks-Kommandeur als permanente Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sie für begründet erachtet, von dem Erstern der Regierung zur weiteren Veranlassung zugestellt, wenn dagegen der Landrath das Gesuch als unbegründet zurückweiset, so steht dem Reklamanten der Weg an die Regierung offen, erfolgt von der Regierung ein abschlägiger Bescheid, so haben sich die Bittsteller, wenn sie sich dabei nicht beruhigen zu können glauben, an das Ober-Präsidium oder gemeinschaftlich an das General-Kommando und an das Ober-Präsidium zu wenden.

Ist auch diese Verwendung erfolglos, so kann der Rekurs an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergriffen werden, der diesfälligen Eingabe ist aber der von den oberen Provinzial-Behörden ertheilte Bescheid beizufügen.

Urlaubs-Anträge sind durch den Landrath in der Regel dem betreffenden Regiments-Kommando, und erst dann, wenn das Gesuch von diesem zurückgewiesen wird, in besonders dringenden Fällen dem General-Kommando zur Entscheidung vorzutragen. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, dürfen derartige Anträge vom Landrath direkt an das General-Kommando gerichtet werden. Das Kriegs-Ministerium bildet auch hier erst die dritte Instanz.

2. Ueber die Gesuche um Befreiung vom Militairdienste der noch nicht eingestellten Individuen sind von den Bürgermeistern die vorgeschriebenen Reklamations-Verhandlungen aufzunehmen und der Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben, welche darüber zu entscheiden, resp. die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission einzuholen hat. Nachdem die Departements Ersatz-Kommission entschieden hat, steht es dem Reklamanten frei, gegen diese Entscheidung sich an das Ober-Präsidium oder an dieses und zugleich an das General-Kommando zu wenden.

Glauben die Reklamanten bei der Entscheidung dieser Behörden sich nicht beruhigen zu können, so haben sie ihr Gesuch den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vorzutragen und ihrer diesfälligen Eingabe den ihnen vom Ober-Präsidium resp. vom General-Kommando und Ober-Präsidium ertheilten Bescheid beizufügen.

3. Wenn unter Nichtbeachtung der obigen Vorschriften den vorgedachten Behörden Gesuche eingereicht werden, oder den Rekursen die ergangenen Bescheide der zunächst entscheidenden Behörden nicht beigefügt sind, so haben die Bittsteller es sich selbst beizumessen, wenn ihre Eingaben ohne Weiteres an sie zurückgesandt werden.

Cöln, den 19. Januar 1870

Königliche Regierung.

Nro. **36.** Rheinische Provinzial-Hülfskasse betr.

Die durch den Tod des Ober-Regierungsraths Birck erledigte Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz dem Regierungsrath Lettow hierselbst übertragen und Letzterer von der genannten Direktion zu ihrem Vorsitzenden gewählt worden.

Cöln, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **37.** Die Anstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und vom 22 Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 resp. 9), betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Atteste, bringen wir hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, den 15. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **38.** Tarif für die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen betr.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober Post-Direction zu Cöln für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt.

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen,

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Sgr. für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten:

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . ½ Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . ⅓ Groschen andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . . 1½ Groschen für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem

Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen,

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Postiarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Cöln, den 4. November 1869.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **39.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 22. Dezember v. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Mathias Nicolai, früher Tagelöhner zu Nittel, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 17. Januar 1870

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. **40.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Benno und Medio bei Egidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 29. Dezember 1869.

II. 3545. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1868 wird der Brüngsberger Grubengewerkschaft zu St. Marienberg bei Unkel, unter dem Namen Benno das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Egidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, einhundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Dezember 1869.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1868 wird der Brüngsberger Grubengewerkschaft zu St. Marienberg bei Unkel unter dem Namen Medio das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Egidienberg und Oberhau im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend fünfhundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Dezember 1869.

II. 3546. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Mittwoch den 2. Februar 1870.

Nro. 41. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 14. und 21. Januar 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 1 und 2 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 401. Den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

Nro. 402. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869.

Nro. 403. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

Nro. 404. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12 Januar 1870.

Nro. 411. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Nro. 42. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 22. Januar 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 2 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7568. Das Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 6. Januar 1870.

Nro. 7569. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Straßburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Straßburg.

Nro. 7570. Das Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. Dezember 1869.

Nro. 7571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

Nro. 7572. Die Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 43. Auswanderungs-Generalagentur betr.

Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent:

a. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers August Bolten zu Homburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedienten F. W. Weselmann (Firma Weselmann & Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867 und
c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch & Kothe) zu Bremen unterm 3. October 1868,

concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem p. Platzmann als Generalagent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des p. Platzmann herzuleitende, Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen widrigen Falls die Caution nach Ablauf der Frist an den, Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Polizei-Präsidium **von Wurmb.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 44. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 4. Quartal 1869 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung.

1. Thomas Wood-Underwood, Handelsmann aus London, Königreich England, 50 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt beleibt, besondere Kennzeichen: Mittel-

Digitized by Google

Ring- und kleiner Finger der linken Hand fehlen die beiden ersten Glieder, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 12. Januar 1866 wegen Betrugs und Führung eines falschen Namens.

2. Heinrich Marx, Bäckergeselle aus Schriesheim im Großherzogthum Baden, 25 Jahre alt, groß 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln vom 6. Dezember 1869 B. II 7106 wegen Landstreicherei.

3. Martin Krebs, Dienstknecht aus Bundenthal im Königreich Bayern, 20 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Cöln vom 20. Dezember 1869 wegen Landstreicherei und Führung eines falschen Namens.

Nro. 45. Umpfarrung der zweiten Hälfte der Ortschaft Bröl im Siegkreise betr.

Gemäß Vereinbarung mit dem Herrn Erzbischofe von Cöln ist diejenige Hälfte der Ortschaft Bröl im Siegkreise, welche bisher zur Pfarrei Hennef gehörte, aus ihrem Verbande mit Hennef abgelöst und mit der Pfarrei Happerschoß vereinigt worden, zu welcher auch die andere Hälfte des Dorfes Bröl bereits eingepfarrt ist.

Eine auf diese Umpfarrung bezügliche Urkunde ist Seitens des Herrn Erzbischofs unterm 20. d. Mts. erlassen worden.

Cöln, den 29. Januar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 46. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 27. Januar 1870.

Telegraphen-Direction. **Richter.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Karl Friedrich Alexander Lückerath aus Hennef ist die Erlaubniß zur Administration der Geuer'schen Apotheke zu Commern im Kreise Euskirchen ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Bernardine Wunsch ist zur Elementarlehrerin in Dürscheid, Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Anna Katharina Gérard ist zur Elementarlehrerin in Immekeppel, Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Elementarlehrerin Clara Collignon ist zur Elementarlehrerin in Rheidt, Kreis Sieg, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 6. Cöln, Mittwoch den 9. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 47. Kataster-Control-Bezirke betr.

Nachweisung der Kataster-Control-Bezirke.

Die Nachweisung der gegenwärtigen Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Kataster-Control-Bezirke und der zur Wahrnehmung der Fortschreibungsgeschäfte in Grund-Gebäudesteuer-Angelegenheiten fungirenden Beamten bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

	Name des Controlbezirks.	Derselbe enthält die Bürgermeistereien	Name und Wohnort des Local-Fortschreibungs-Beamten.
1	Bergheim . .	sämmtliche des Kreises Bergheim,	Steuer-Controleur Gierlich zu Kerpen.
2	Bonn	Bonn, Godesberg, Poppelsdorf, Bilich und Villip im Kreise Bonn,	Kataster-Controleur Nonnenbruch zu Bonn.
3	Brühl	Brühl im Landkreise Cöln und Hersel, Oedekoven, Sechtem und Waldorf im Kreise Bonn,	Kataster-Controleur Moerchen zu Brühl.
4	Cöln	Stadtkreis Cöln und die Bürgermeistereien Deutz, Kalk und Rondorf im Landkreise Cöln,	„ „ Willmeroth zu Cöln.
5	Eitorf	Eitorf, Herchen und Ruppichteroth im Siegkreis,	„ „ Zirkel zu Eitorf.
6	Gummersbach .	Gimborn, Gummersbach, Marienheide und Neustadt im Kreise Gummersbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel,	„ „ Göbling zu Gummersbach.
7	Königswinter .	Honnef, Königswinter, Obercassel, Oberpleis und Uckerath im Siegkreis,	„ „ Rottländer zu Königswinter.
8	Lechenich . . .	sämmtliche des Kreises Euskirchen, ausgenommen Commern, Enzen, Satzvey und Wachendorf, (Siehe Nro. 11)	„ „ Claas zu Lechenich.
9	Much	Lauthausen, Much, Neunkirchen und Wahlscheid im Siegkreis,	„ „ Thelen zu Much.
10	Mülheim . . .	sämmtliche des Kreises Mülheim, ausgenommen Overath, (Siehe Nro. 17)	Steuer-Inspector Hölscher zu Mülheim.
11	Münstereifel . .	Münstereifel, im Kreise Rheinbach und Commern, Enzen, Satzvey und Wachendorf im Kreise Euskirchen,	Kataster-Controleur Schwamborn zu Münstereifel.
12	Rheinbach . .	Adendorf, Euchenheim, Ollheim und Rheinbach im Kreise Rheinbach,	„ „ Baeßgen zu Rheinbach.
13	Siegburg . . .	Hennef, Lohmar, Menden, Niedercassel, Siegburg und Sieglahr im Siegkreis,	„ „ Wienholt zu Siegburg.
14	Waldbroel . . .	Dattenfeld, Denklingen, Morsbach und Waldbroel im Kreise Waldbroel,	Steuer-Inspector Court zu Waldbroel.
15	Weiden . . .	sämmtliche des Landkreises Cöln, ausgenommen Brühl, Deutz, Kalk und Rondorf, (Siehe Nro. 3 und 4)	Kataster-Controleur Dahs zu Cöln.
16	Wiehl	Drabenderhöhe, Marienberghausen, Nümbrecht, Ründeroth und Wiehl im Kreise Gummersbach,	„ „ Bellingrath zu Drabenderhöhe.
17	Wipperfürth . .	sämmtliche des Kreises Wipperfürth und die Bürgermeisterei Overath im Kreise Mülheim,	„ „ Bettenworth zu Lindlar.

Cöln, den 1. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 48. Uebernahme der Straße von Eitorf nach Kircheip als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Communalstraße von Eitorf an der Siegstraße über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip im Regierungs-Bezirk Coblenz durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Januar 1865 als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme der im hiesigen Regierungs-Bezirke belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unseres Bezirks mit dem 1. April d. Js. erfolgen.

Digitized by Google

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Straße befindet sich eine Hebestelle zu Mühleip mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **49.** Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Hümmel im Kreise Adenau betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Hümmel, Kreis Adenau eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 2. Februar 1870

Königliche Regierung.

Nro. **50.** Evangelische Hauskollekte für die Heil-Anstalt Hephata zu M.-Gladbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die evangelische Heilanstalt Hephata zu M.-Gladbach eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1870, 1871 und 1872 bewilligt, welche durch nachbenannte Deputirte: Conrad Zumbruch und Jakob Coenen aus Beckerath, Eduard van der Kerkhoff und Jakob Bruers aus Crefeld abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 2. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **51.** Hengstkörung betr.

Von dem am 26. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Maintz, Leonhard in Antweiler	Apfelschimmel	ohne	5' 8"	6 Jahre	gekr. Percheron.
2.	derselbe	dito.	ohne	5' 6"	10 „	Percheron.
3.	Urbach, Joseph in Derkum.	Grauschimmel	ohne	5' 8"	3 „	gekr. Percheron.
4.	Quadflieg, Anton in Erp	Rothschimmel	ohne	5' 8"	10 „	Belgische.

Cöln, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **52.** Die Vornehmung der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlagen betr.

Um die vorgeschriebene jährliche Revision der öffentlichen Niederlage vornehmen zu können, ist höhern Orts angeordnet worden, daß kurz vor Beginn derselben von jedem Niederleger ein Verzeichniß seiner dort lagernden Güter in nachstehender Form erfordert werde.

Nachweisung

der Waarenbestände, welche am 1870 für die Handlung N. N. in der öffentlichen Niederlage hierselbst lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme in die Niederlage.	Des Niederlage-Registers Lit. Cont. Fol. №	Benennung der Waare	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und №	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Bezeichnung des Lagerhauses.	Bemerkungen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche ein Lagerconto für die hiesige Niederlage besitzen, unter Hinweis auf den §. 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung bis zum 25. d. M. einzureichen. Die verschiedenen Posten müssen darin in Zwischenräumen von etwa eines Fingers Breite aufgeführt werden, um etwa nöthige Berichtigungen vornehmen zu können.

Die erforderlichen Druckformulare sind bei dem Buchhändler „Fritz Greven," Hochstraße Nro. 44 hierselbst zu kaufen.

Cöln, den 5. Februar 1870.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausl. G.

Nro. 53. Den einjährig freiwilligen Militär-Dienst betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 151 und 152. 2. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und machen insbesondere darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militärdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Kommission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen, nicht aber bei dem Königlichen General-Commando oder dem Königlichen Ober-Präsidium anzubringen sind.

Cöln, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 54. Die Anbringung von Gesuchen in Angelegenheiten der Verwaltung der indirekten Steuern betr.

Es werden in den Angelegenheiten meines Geschäftsbereiches häufig Gesuche, welche geschäftsordnungsmäßig zunächst von den Königlichen Stempel-Fiskalaten und von den Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu erörtern und zu erledigen, beziehentlich zu meiner Entscheidung vorzubereiten sind, von den Gesuchstellern unmittelbar an mich eingesandt.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsenden Weiterungen, Mehrkosten an Porto, und den durch Hin- und Hersendung entstehenden Zeitverlust sehe ich mich veranlaßt Behufs Abstellung dieser Uebelstände hierdurch um Einhaltung des vorangedeuteten richtigen Weges zu ersuchen, mit dem Beifügen, daß hinfort derartige unmittelbar bei mir eingehende Schriftstücke den Gesuchstellern portopflichtig unfrankirt mit dem Anheimgeben von mir werden zurückgesandt werden, dieselben an die betreffende Stelle gelangen zu lassen, welche entweder selbst das Geeignete darauf verfügen oder in den meiner Entscheidung vorbehaltenen und zur Befürwortung geeigneten Fällen das Gesuch mir vorlegen wird.

Etwaigen demnächst an mich zu richtenden Beschwerden gegen die ergangenen Verfügungen sind Letztere in Ur- oder Abschrift beizulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Position „Gesuche" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57) alle solche, sowie Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. niederzuschreiben, beziehentlich mit einer Stempelmarke von 5 Sgr. vorschriftlich zu versehen sind.

Wo dies versäumt werden sollte, ohne daß einer der im §. 3 des Stempelgesetzes zu d und e aufgezeichneten Ausnahmefälle vorliegt oder aus der Eingabe selbst erhellt, daß ihr Gegenstand nach Gelde schätzbar und unter dem Werthe von 50 Thlr. ist (§. 3a des Stempelgesetzes) wird, in Gemäßheit des §. 23 daselbst, der tarifmäßige Stempel des Bescheides, welcher auf ein solches Gesuch ergeht, um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verwendet, oder ein solcher Stempelbogen dem Gesuchsteller cassirt statt Strafdekrets übersandt und der Betrag durch Postvorschuß, nöthigenfalls zwangsweise nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 351) eingezogen werden.

Cöln, den 28. Januar 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 55. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850, zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

Dienstag, den 12. April dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Wettendorf zu Deutz.

1. Theilung der Birlinghover und Hoholzer Gemeinde-Weide, Flur IV. Nro. 85/47 der Steuer-Gemeinde Hengelar, Kreis Sieg.
2. Abfindung der auf verschiedenen Grundstücken der Gemeinde Buisdorf und Niederpleis zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Buisdorf haftenden Gräserei-Gerechtsame, Kreis Sieg.
3. Ablösung des Mülheimer Armenzehnten, Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 24. Januar 1870.

Königliche General-Kommission.

Nro. 56. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Januar 1870 betr.

I. Beamte: Angestellt sind: Der Post-Expedient Langebecker beim Post-Amte in Cöln, der Post-Assistent Haase als Post-Secretair beim Post-Amte in Mülheim am/Rhein. Versetzt sind: Der Post Secretair Marizy von Cöln und der Post-Secretaie Ditse von Deutz beide nach Magdeburg. Gestorben ist: Der Post-Secretair Friedrichs in Cöln.

II. Unterbeamte: Es sind angestellt: Der invalide Sergeant v. Manstein bei dem Post-Amte in Cöln als Büreaudiener, die Invaliden Musketier Spohr und Limbach als Postbegleiter bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln resp. bei dem Post-Amte in Bonn, der invalide Musketier Krohwinkel bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 in Cöln als Büreaudiener, der invalide Unteroffizier Helmholz als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, der invalide Hautbolist Rathmann als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln und der ehemalige Gefreite Mühle als Packetbesteller

Digitized by Google

bei dem Post-Amte in Mülheim am Rhein. Versetzt sind: Der Post-Conducteur Lübbe von Cöln nach Euskirchen, der Postbegleiter Breuer von Cöln nach Bonn und der Post-Conducteur Oberhaus von Deutz nach Münster. Gestorben ist der Ober-Büraubiener Hoos in Cöln.

Cöln, den 7. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Polizei-Commissor Eduard Gierke hierselbst ist definitiv zum Polizei-Commissor ernannt und die Stelle eines ambulanten Polizei-Commissars bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion dem Lieutenont a. D. Arthur Karl Adolph Reinhard übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl, Julius, Wilhelm Bruegelmann, hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Schulamts-Kandidat Hubert Bung ist zum Elementorlehrer in Neukirchen Kreis Rheinbach ernannt worden,

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Mittwoch den 16. Februar 1870.

Nro. 57. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 2. und 4. Februar 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 3 und 4 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7573. Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Nro. 7574. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 27. Dezember 1869.

Nro. 7575. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezembee 1869., betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Nro. 7576. Das Privilegium wegen Ausgabe van auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M.-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldarf, zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 8. Januar 1870.

Nro. 7577. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhabee lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thlrn. Vom 15. Januar 1870.

Nro. 7578. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Nro. 7579. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5, 12. 15. und 18. des Statuts dee „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Nro. 7580. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau, in den Regizeungsbezirken Posen resp Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nro. 7581. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 27. Dezember 1869.

Nro. 7582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1870., betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 58. Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kasino-Gesellschaft zu Mülheim a/Rhein betr.

Nachstehende Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1870 wird nebst den Statuten der Kasino-Gesellschaft zu Mülheim a/Rhein vom 9. October 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Copia vidimata

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J. will Ich der „Kasino-Gesellschaft" zu Mülheim a/Rh. auf Grund der zurückerfolgenden Statuten vom 9. October 1869 die Rechte der juristischen Person hierdurch verleihen.

Berlin, den 12. Januar 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegez. **Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.**

An die Minister des Innern und der Justiz.

Für die richtige Abschrift:

(L. S.) gez. **Maetzke**, Kanzlei-Rath.

Statuten,
der
Kasino-Gesellschaft zu Mülheim a/Rhein.

Die in Mülheim am Rhein bestehende „Casino-Gesellschaft", welche am 2. Januar 1797 unter dem Namen Handlungs-Gesellschaft gestiftet wurde, hat durch Beschluß der General-Versammlung vom 4. und 7. November 1868 und vom 22. März 1869 ihrem im Jahre 1859 erneuerten Statuten folgende durch die beabsichtigte Erbauung eines Gesellschafts-Lokales und Erwerbung der dazu erforderlichen Immobilien nöthig erachtete Fassung gegeben.

I. Abschnitt.
Zweck. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft behält ihren seit dem Jahre 1869 geführten Namen „Casino-Gesellschaft" bei, und bleibt ihr Zweck Vereinigung zur geselligen Unterhaltung.

§. 2. Jeder gebildete Mann von unbescholtenem Rufe kann zur Mitgliedschaft vorgeschlagen werden.

§. 3. Es gibt zwei Klassen von Mitgliedern:

a. ordentliche, und

b. außerordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind zulässig.

§. 4. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche zur Ausübung aller den Mitgliedern der Gesellschaft in diesen Statuten eingeräumten Befugnisse berechtigt sind.

§. 5. Außerordentliche Mitglieder sind die, welche nue das Recht des Besuches der Gesellschaft und der Theilnahme an ihren Annehmlichkeiten und Festen haben.

§. 6. Jedes Mitglied ist durch seinen Eintritt den Gesetzen der Gesellschaft unterworfen.

II. Abschnitt.

Erwerbung der Mitgliedschaft.

§. 7. Wer Mitglied werden will, hat sich deshalb an ein Mitglied der Gesellschaft zu wenden, welches alsdann dem Vorstande die Anzeige davon zu machen hat.

Der Name des Vorgeschlagenen wird demnächst von dem Vorstande auf die Tafel geschrieben und nach Verlauf von acht Tagen über die Aufnahme oder Verwerfung durch Kugelung entschieden.

§. 8. Die Einladung zur Kugelung geschieht durch Currende.

§. 9. Zu einer gültigen Ballotage ist die Theilnahme von wenigstens ¾ sämmtlicher ordentlicher Gesellschaftsmitglieder erforderlich.

Hat der Vorgeschlagene ein Drittel verneinender Kugeln, so ist er nicht aufgenommen, kann sich jedoch nach einem halben Jahre wieder vorschlagen lassen. Wird zum zweiten Male seine Aufnahme verweigert, so kann derselbe sich nochmals nach einem halben Jahre zum dritten und letzten Male in Vorschlag bringen lassen.

Im Falle bei der ersten General-Versammlung nicht die genügende Anzahl ordentlicher Mitglieder zu diesem Zwecke erscheint, muß so oft eine neue Generalversammlung berufen werden, bis ein Viertel sämmtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend ist.

§. 10. Nach geschehener Aufnahme wird dem neuen Mitgliede durch den Vorstand die Anzeige davon gemacht, und demselben zugleich ein Exemplar der gedruckten Statuten der Gesellschaft eingesandt. Das neu aufgenommene Mitglied unterzeichnet im Grundbuche der Gesellschaft die in dasselbe eingetragenen Statuten.

§. 11. Personen, welche angesessen sind, einen eigenen Hausstand oder eine bürgerliche oder geschäftliche Selbstständigkeit haben, dürfen nur als ordentliche nicht als außerordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden.

Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet ordentliche Mitglieder zu werden, sobald sie eine der obigen Qualitäten erworben haben. Die Herren Geistlichen, Lehrer, Staats- oder städtische Beamten, sowie Militairpersonen u. s. w. können je nach ihren Verhältnissen und ihrer Stellung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Hegt der Vorstand Zweifel, ob dem Aufzunehmenden die Qualität als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beizulegen ist, oder wird solcher Zweifel durch fünf Mitglieder der Gesellschaft rechtzeitig d. h. am Tage vor Statt habender General-Versammlung beim Vorstande angemeldet, so wird darüber durch dieselbe ohne vorherige Debatte und zwar durch Kugelung entschieden. — Neu anziehende Personen, welche die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben sich zunächst durch ein ordentliches Mitglied einführen und einem Vorstandsmitgliede vorstellen zu lassen, und können erst zur Ballotage zugelassen werden, nachdem sie während sechs Wochen die Gesellschaft besucht haben.

III. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 12. Die ordentlichen Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen jährlichen Beitrag, die außerordentlichen Mitglieder haben nur einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die General-Versammlung bestimmt die Höhe der zu leistenden Zahlungen, welche indessen an Eintrittsgeld nicht weniger als Fünfzehn Thaler und an Jahres-Beiträgen der ordentlichen resp außerordentlichen Mitglieder nicht weniger als Zehn Thaler resp. Sechs Thaler betragen dürfen. Die Jahresbeiträge werden je am 1. Januar und 1. Juli im Voraus erhoben. Wer in der letzten Hälfte eines Jahres eintritt, hat nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

§. 13. Wer nach geschehener Aufforderung und schriftlicher Erinnerung seine Beiträge in Zeit von drei Monaten nicht entrichtet, ist seines Rechtes der Mitgliedschaft verlustig.

Der Tag der geschehenen schriftlichen Erinnerung, wird von dem Vorstande in seiner Sitzung protokollirt.

§. 14. Jedes austretende Mitglied ist verbunden, dem Vorstande die schriftliche Anzeige darüber zu machen.

Wünscht ein freiwillig ausgeschiedenes Mitglied wieder aufgenommen zu werden, so hat es sich der üblichen Ballotage zu unterwerfen; ordentliche Mitglieder sind jedoch nicht gehalten das früher bereits gezahlte Eintrittsgeld nochmals zu erlegen.

§. 15. Wer sich in Bezug auf die Gesellschaft unordentliches und ruhestörendes Betragen zu Schulden kommen läßt, wird von dem Vorstande zur Ruhe ermahnt, fügt derselbe sich dieser Aufforderung nicht, so kann der Vorstand auf Ausschließung antragen, worüber die Gesellschaft in einer General-Versammlung durch zwei Drittel Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 16. Glaubt sich ein Mitglied von einem anderen durch sein Verhalten im Gesellschaftslokale beleidigt oder in seinen Rechten gekränkt, so hat es dem Vorstande seine Beschwerde schriftlich einzureichen, welcher sie zu prüfen und im Falle die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, solche der Gesellschaft nach Umständen vorzulegen hat, die dann über die Anwendung des §. 15 entscheidet.

§. 17. Eine gerichtliche Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe zieht von selbst, und ohne daß es eines weiteren Beschlusses bedarf den Verlust der Mitgliedschaft für immer nach sich.

§. 18. Nur die ordentlichen Mitglieder haben bei Ballotagen Stimmen, können zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden, und haben das Recht Mitglieder zur Gesellschaft vorzuschlagen.

Eigenthumshandlungen können so lange die Gesellschaft besteht, nur von der Gesellschaft selbst durch ihre statutengemäßen Vertreter, nicht aber von den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern ausgeübt werden.

Alle Rechte, welche ein Mitglied durch den Eintritt in die Gesellschaft erwirbt, sind rein persönlich und hören gänzlich auf:

a. mit dem Tode;
b. im Falle eines freiwilligen Ausscheidens; und
c. bei einem gezwungenen Austritt in den Fällen, wo die Ausschließung nach den vorliegenden Statuten eintritt.

IV. Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 19. Actionäre sind diejenigen Mitglieder oder Nicht-

Digitized by Google

mitglieder der Gesellschaft, welche durch Zeichnung und Zahlung sogenannter Actien von je Fünf und zwanzig Thalern sich an der Beschaffung des Baufonds der Gesellschaft betheiligen.

§. 20. Jedes bisherige ordentliche Mitglied der Gesellschaft in so fern es nicht für die Folge nach §. 11 als außerordentliches Mitglied zu betrachten, ist verpflichtet, wenigstens zwei Actien zu zeichnen und zu zahlen. Jedes neu aufzunehmende ordentliche Mitglied hat sich in derselben Weise an dem Baufand zu betheiligen, und soll die Zeichnung und Zahlung von zwei Actien so lange an die Stelle der Entrichtung eines Eintrittsgeldes (§. 12) treten, bis alle Actien mit Ausnahme von je zwei Stück für jedes ordentliche Mitglied amortisirt sind. —

Die Einzahlung der gezeichneten Actien hat in ¼ jährlich nach einander folgenden Raten à 25%, beginnend mit dem 1. Januar 1869 zu geschehen. Später hinzutretende Actionäre haben die verfallenen Quoten bei der Zeichnung nachzuzahlen. Actionäre, welche mit den Ratenzahlungen länger als einen Monat im Rückstande bleiben, fallen brieflich zur Zahlung aufgefordert werdrn; erfolgt dirselbe trotzdem in vierzehn Tagen nicht, so ist die Gesellschaft ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die Beitreibung der verfallenen fälligen und gezeichneten Beträge auf gesetzlichem Wege vorzunehmen. Die Zeichner dieser Actien verlieren in diesem Falle ihre Rechte als Mitglieder und behalten nur diejenigen der Actionäre. Auch diese gehen verloren, und die eingezahlten Beträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaftskasse, wenn die Beitreibung bis zur Höhe der gezeichneten Actien-Summe nicht bewirkt wird.

§. 21. Die Actionäre sind Gläubiger der Gesellschaft. Für die von ihnen gemachten Dahrlehn ist ihnen nur das Vermögen der Gesellschaft verhaftet. — Die gezahlten Beträge sind seitens der Actionäre unkündbar, können dagegen seitens der Gesellschaft ohne weitere Kündigungsfrist zurück erstattet werden.

Die Einziehung der gezeichneten Actien-Beträge geschieht durch den Vorstand der Gesellschaft, über diese hinaus können die Actionäre zu keinen weiteren Zahlungen gezwungen werden; die Actien gehen wie jedes Forderungsrecht auf die Erben über, und werden die Ansprüche aus ihnen weder durch das Ausscheiden, noch durch den Ausschluß des Inhabers aus der Gesellschaft verloren.

§. 22. Der zufolge Ende jeden Kalenderjahres zu ziehenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens sich ergebende Reingewinn des verflossenen Jahres soll wie folgt vertheilt werden:

1. die erste Hälfte wird zur Amortisirung von Actien verwandt;
2. die andere Hälfte soll.
   a. Zur Vergütung von Zinsen des Actien-Kapitals bis zur Höhe von 4%;
   b. der alsdann noch verbleibende Ueberschuß zur ferneren Amortisation von Actien dienen.

Auch soll an Stelle der von einem neu eintretenden Mitgliede gezeichneten neuen Actien, zwei alte Actien amortisirt werden. Letzteres geschieht durch den Vorstand in Folge einer Verloosung, von welcher indessen von jedem Actionäre je zwei Actien so lange ausgeschlossen bleiben, als noch einzelne Mitglieder im Besitze mehrerer Actien oder überhaupt noch Actien in Händen von Nichtmitgliedern sind. — Im Falle des Verziehens oder Ablebens eines Mitglied-Actionärs kann auf seinen oder seiner Erben Wunsch der Vorstand vorzugsweise die Amortisation seiner Actien vor der Verloosung aus vorhandenen Ueberschüssen anordnen. Die Gesellschaft kann an den Inhaber der Actie Kapital und Zinsen zahlen, indem sie zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, vielmehr der Besitz der Actie als genügende Legitimation von ihr betrachtet werden kann. Die oben vorgesehene Verzinsung und Amortisation der Actien soll zum ersten Male nach Abschluß der Bilanz per 31. Dezember 1870 erfolgen; ebenso beginnt die Ausloosung je zweier alten Actien an Stelle von zwei gezeichneten neuen mit diesem Zeitpunkte, und zwar findet dieselbe am Schlusse eines jedrn Kalenderjahres Statt. — Zinsen werden dem Inhaber der neuen Actie für das Jahr des Eintritts nicht vergütet.

Zur Ertheilung einer neuen Ausfertigung angeblich verloren gegangener Actien bedarf der Vorstand der Genehmigung der Generalversammlung.

§. 23. Nach erfolgter Einzahlung der gezeichneten Beträge erhalten die Actionäre als Forderungstitel auf ihren Namen lautende, von dem Vorstande der Gesellschaft ausgestellte und mit fortlaufender Nummer versehene sogenannte Actien. Ueber die Inhaber der Actien wird von dem Vorstande ein Actienbuch geführt, in welchem eintretende Uebertragungen vermerkt werden müssen. Nur die in demselben als Actionäre eingetragenen ordentlichen Mitglieder sind zur Ausübung der in diesem Statut den Actionären eingeräumten Rechte befugt.

V. Abschnitt.

Wahl und Geschäftskreis des Vorstandes.

§. 24. Die Gesellschaft wählt für jedes Kalenderjahr vor dem Jahresschlusse aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Cassirer,
3. dem Secretair,
4. dem Verwalter des Weinlagers,
5. dem Verwalter der Mobilien und Immobilien.

§. 25. Die Wahl des Vorstandes geschieht in einer dazu anzuberaumenden General-Versammlung durch Stimmzettel, welche dem Vorstande eingereicht, von demselben abgelesen, ins Protokollbuch eingetragen und deren Resultat demnach bekannt gemacht wird. Jedes Mitglied desselben wird einzeln der Reihenfolge nach gewählt; wer bei der ersten Wahl die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, ist als gewählt zu proclamiren, wird dagegen eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so kommen diejenigen Zwei, welche die meisten Stimmen hatten, in die engere Wahl, und wird darüber durch Ballotage entschieden: sollte sich hierbei eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos.

§. 26. Die Mitglieder des abgehenden Vorstandes sind wieder wählbar.

§. 27. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder durch Currende geladen und drei anwesend sind. Bei

Digitized by Google

Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 28. Der Vorstand hat die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe ohne weitere Vollmacht in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen.

§. 29. Außer dem Vorstande wählt alljährlich die General-Versammlung:

1. Eine Wein-Commission, bestehend aus vier ordentlichen Mitgliedern, welche den als Vorstands-Mitglied gewählten Verwalter des Weinlagers in seiner Obliegenheit zu unterstützen hat; dieser letztere bestimmt ein Mitglied der Commission zu seinem Stellvertreter; den Mitgliedern der Wein-Commission ist es untersagt Weine an die Gesellschaft zu liefern.

2. eine Commission zur Verwaltung und Leitung von Conzerten, Vorlesungen, Bällen, überhaupt irgend welchen Vergnügungen, welche Commission ebenfalls aus vier Mitgliedern bestehen soll; zu dieser letztern Commission sind auch außerordentliche Mitglieder wählbar.

§. 30. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der in Verhinderungsfällen von demselben unter den Mitgliedern des Vorstandes zu ernennende Stellvertreter hat bei allen Commissionen den Vorsitz.

§. 31. So lange die Aktien der Gesellschaft nicht amortisirt sind, muß ein Gewinn von mindestens 50% auf den Kostpreis in der Flasche der zu consumirenden Weine geschlagen werden; der Vorstand kann aber nach dem Urtheil der Wein-Commission ungünstig eingekaufte oder im Werthe abgefallene Weine auch billiger abgeben. — Ein angemessenes Karten-, Billard- und Kegel-Geld pp. soll ebenfalls erhoben werden.

§. 32. Der ausscheidende Vorstand ist verbunden längstens im Laufe des Monats Februar der General-Versammlung die laut §. 22 vorgeschriebene Bilanz per 31. Dezember, sowie einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser letztere muß enthalten:

a. eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres,
b. einen genauen Nachweis des Gesellschafts-Vermögens, und
c. den Bestand der Mitglieder.

Zur Prüfung der Rechnungs-Ablage wählt die General-Versammlung sofort einen Ausschuß von drei Mitgliedern, welcher diese Revision in den nächsten vier Wochen zu vollenden und dem abgehenden Vorstande im Namen der Gesellschaft Decharge zu ertheilen hat.

VI. Abschnitt.

General-Versammlung.

§. 33. Der Vorstand allein hat das Recht, die Gesellschaft zur Berathung oder General-Versammlung zusammen zu rufen.

Jede General-Versammlung muß den Mitgliedern durch Anschlag an die Gesellschaftstafel acht Tage vorher angekündigt werden. Diese Ankündigung muß zugleich die Gegenstände, welche in der General-Versammlung zur Abstimmung kommen oder verhandelt werden sollen, gehörig zur Kenntniß der Gesellschaft bringen.

Die Einladung zur General-Versammlung geschieht außer durch Anschlag an die Gesellschaftstafel noch durch Currende.

§. 34. Zehn Mitglieder haben das Recht der Gesellschaft Wünsche vorzutragen und Vorschläge zu machen.

Diese müssen indessen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher sie der Gesellschaft in einer binnen drei Wochen anzuberaumenden General-Versammlung zur Abstimmung und Beschlußnahme vorträgt.

§. 35. In der General-Versammlung ist eine Stellvertung durch eine fremde Person nicht zulässig; doch ist es den Mitgliedern, welche Actionäre sind, gestattet, sich durch Bevollmächtigte, die indessen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, vertreten zu lassen.

Vollmacht unter Privatunterschrift genügt.

§. 36. Bei Ballotagen, bei den in den §§. 24 und 29 vorgesehenen Wahlen, sowie bei Auswahl der Zeitschriften (§. 44) innerhalb der durch die General-Versammlung alljährlich vorher festzustellenden Summe wird nach Köpfen gestimmt, bei allen anderen Abstimmungen haben jedoch, so lange nicht sämmtliche Actien amortisirt sind, die Mitglieder-Actionäre bis zu zwanzig Actien für jede zwei Actien, und darüber hinaus für jede volle zehn Actien je Eine Stimme, so daß der Besitzer von zwei Actien überhaupt eine, der von zwanzig Actien überhaupt zehn Stimmen abzugeben hat.

Diejenigen Mitglieder, deren Actien amortisirt sind, haben dasselbe Stimmrecht, wie die Besitzer zweier Actien, nämlich eine Stimme.

Niemand darf für sich oder als Bevollmächtigter im Ganzen mehr als Siebenzig Stimmen führen.

§. 37. Der Vorstand führt in der General-Versammlung, während welcher jedes Gesellschaftsspiel ruhen muß, den Vorsitz; er leitet die Verhandlung und hat dieselbe summarisch ins Protokallbuch einzutragen. — In Verhinderungsfällen kann ein fehlendes Mitglied des Vorstandes durch ein von den anwesenden Vorstands-Mitgliedern hinzugerufenes Gesellschafts-Mitglied vertreten werden.

§. 38. Stimmen-Mehrheit entscheidet, mit Ausnahme der im §. 25 speciell vorgeschriebenen Fälle; etwalge Stimmen-Gleichheit ist als verwerfend zu betrachten.

§. 39. Wer bei einer General-Versammlung nicht erscheint, genehmigt stillschweigend deren Beschlüsse; jedoch müssen wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder bei den Beschlüssen mitgestimmt haben und hierbei unter Berücksichtigung der im §. 36 stipulirten speciellen Fälle die Hälfte der nicht eingelösten Actien vertreten gewesen sein. Sollten in der ersten General-Versammlung die Bedingungen in Betreff der Vertretung des Actien-Kapitals nicht vorhanden sein, so soll in der darauf abzuhaltenden zweiten General-Versammlung mit der nämlichen Tagesordnung der Actien-Betrag nicht in Frage kommen, während die Anwesenheit von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auch alsdann erforderlich bleibt.

§. 40. Die Zustimmung der General-Versammlung ist erforderlich:

a. für jede Anschaffung oder Anordnung, welche eine höhere Ausgabe als dreißig Thaler verursacht.
b. für rentbare Anlagen von Gesellschaftsgeldern, in so

Digitized by Google

weit solche nicht in die hiesige Kreis-Sparkasse eingelegt werden.

c. für den Ankauf und Verkauf von Immobilien, Verhypothecirung derselben und Aufnahme von Anlehen.

d. für jede Abänderung des Statutes.

§. 41. Zu einer Abänderung des Statutes bedarf es zweier übereinstimmender Beschlüsse, die mit einem Zwischenraume von mindestens einem Monat aufeinander folgen.

VII. Abschnitt.
Einführung von Fremden.

§. 42. Fremde, welche nur einige Zeit sich hier aufhalten, können, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt sind, die Gesellschaft sechs Wochen lang unentgeldlich besuchen.

Bei längerem Aufenthalte und Besuch der Gesellschaft muß die Mitgliedschaft nachgesucht werden.

§ 43. Jeder Fremde ist für die Dauer seines Besuches den Gesetzen der Gesellschaft unterworfen.

Einheimische können in die Gesellschaft höchstens drei Mal, und nur an gewöhnlichen Gesellschaftstagen, Auswärtige dagegen zu jeder Zeit durch Mitglieder eingeführt werden. In beiden Fällen ist der Einführende für Betragen und Verzehr der Gäste verantwortlich, und müssen die Eingeführten nach Namen, Stand und Wohnort in's Fremdenbuch eingetragen werden.

VIII. Abschnitt.
Lese-Anstalt.

§. 44. Die Lese-Anstalt erstreckt sich blos auf Schriften von allgemeinem Interesse, namentlich auf erlaubte politische und belletristische Blätter, mit den erforderlichen Hülfsmitteln, als Landkarten, Hand- und Wörterbücher für Sprachen, Länder- und Völkerkunde, Statistik u. s. w.

§. 45. Im Anfang eines jeden Jahres werden die Blätter des verflossenen Jahres an einem, den Mitgliedern durch Anschlag an die Gesellschaftstafel und Tuerende näher zu bezeichnenden Tage im Gesellschaftslokale unter den Mitgliedern meistbietend verkauft.

IX. Abschnitt.
Verbote.

§. 46. Die zur Lese-Anstalt gehörigen Blätter, Schriften und Werke dürfen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thaler jedesmal nicht aus dem Gesellschaftslokale weggenommen werden. Gedruckte und geschriebene Aufsätze, Subscriptions-Listen pp. dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes ausgelegt werden.

Im Lese-Zimmer darf nur leise gesprochen werden.

§. 47. Es ist verboten Hunde weder in die Gesellschaftsräumen noch Anlagen mitzubringen.

Dem Vorstande ist es besonders zur Pflicht gemacht auf die strenge Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen und des vorigen Paragraphen zu wachen.

X. Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

§. 48. Die Gesellschaft kann sich nur auflösen, wenn $^3/_4$ aller ordentlichen Mitglieder, die zugleich $^3/_4$ der nicht amortisirten Actien vertreten müssen, für deren Auflösung sich aussprechen.

Die Liquidation geschieht durch eine von der General-Versammlung gewählte Commission.

§. 49. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

§. 50. Die Gesellschaft wählt für alle entstehenden Rechtsverhältnisse Domizil in ihrem Gesellschafts-Lokale in Mülheim am Rhein, und geschehen dort alle Zustellungen an sie nach Maßgabe des Gesetzes.

§. 51. Abänderungen dieser Statuten, welche den Gerichtsstand, den Zweck, die Vertretung und die Auflösung der Gesellschaft, sowie in letzterem Falle die Verwendung ihres Vermögens betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, alle anderen Aenderungen der des Ober-Präsidiums.

Mülheim a/Rhein, den 9. October 1869.

Der Vorstand und die Mitglieder der Casino-Gesellschaft.

Folgen die Unterschriften.

Vorstehende Unterschriften des Vorstandes und der Mitglieder der hiesigen Casino-Gesellschaft werden hiermit unter der Bescheinung beglaubigt, daß sämmtliche Mitglieder der gedachten Gesellschaft in Vorstehendem das Statut durch ihre Unterschrift vollzogen haben.

Mülheim am Rhein, den 10. November 1869.

(L. S.) Der Bürgermeister gez. **Blin.**

Nro. 59. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig betr.

Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank führte, hat ihe Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern In Vertretung **Bitter.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 60. Die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen betr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehendes

Regulativ,

wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345 Nro. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) pp. werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer

oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Colli muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze pp.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot) Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknen Holz gefertigten, mit Eisenreifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße pp. ein Verstauben der Staffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen pp. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Cöln, den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 61. Den Grundsteuer-Deckungs-Fonds betr.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1869 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. Der am Ende des Jahres 1868 verbliebene Bestand von dem in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes erhobenen Deckungsfond	5757	23	2
2. an Grundsteuer-Beischlägen für 1869	1607	22	1
3. an Zinsen von 5000 Thalern 3½prozentiger Staatsschuldscheine	175	—	—
4. an nachträglich eingegangenen Beträgen auf die für 1868 niedergeschlagene Grundsteuer	4	26	6
Summa der Einnahme	7545	11	9

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.			
1. Infolge Berichtigung von materiellen Irrthümern im Kataster an die Staatskasse	—	29	7			
2. Steuernachlaß wegen Unglücksfalle, namentlich infolge Hagelschlags	307	14	8			
3. Unbeibringliche Grundsteuerbeträge	255	25	7			
4. Baare Geldunterstützungen wegen Unglücksfälle, namentlich wegen Hagelschlags	2406	—	—			
5. Kosten, welche bei Ermittelung des Schadens infolge Hagelschlags entstanden sind	178	—	—			
6. Verwaltungskosten	12	27	—			
Summa der Ausgabe				3161	6	10
bleiben				4384	4	11
Nach Abzug des Kursverlustes ꝛc. ꝛc. an 1000 Thaler Staatsschuldscheinen, welche zur Bestreitung der Ausgaben veräußert worden sind, mit				214	25	—
verbleibt daher Ende 1869 ein Bestand von				4169	9	11

Cöln, den 7. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 62. Hengstkörung betr.

Von dem am 27. v. Mts. hier versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnart der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Bethune Isidor, Wittwe zu Groß-Königsdorf.	hellbraun.	Stern.	5' 6"	6 Jahre	gekreuzte Mecklenburger.

Cöln, den 5. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 63. Evangelische Kirchen-Kollekte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf Sonntag den 6. März anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Verwaltungs-Bezirks die pünktliche Abhaltung dieser Kollekte und die unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 8. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 64. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das 2. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 25. April 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn Generol-Prokurotors in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. Januar 1870.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln der Senats-Präsident Geheime Ober-Justizrath

gez. **Dr. H Heimsoeth.**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro 65. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.
Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie Dr. von Scheel

II. Landwirthschaftsrecht Derselbe.

III. Allgemeine Statistik Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1 Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre Dr. Werner. 2. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern Derselbe. 3. Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Schnorrenpfeil. 4. Spezieller Pflanzenbau Derselbe. 5. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Honnemann. 6. Wiesenbou Dr. Wernee. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Bauroth Engel. 8. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp. Honnemann. 9. Allgemeine Thierzucht Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere Dr. Weiske. 11. Pferdekenntniß Professor Dr. Dammann. 12. Bienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 13. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst 2. Forstliche Excursionen Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker. 2. Organische Chemie Derselbe. 3. Chemie der Pflonzen-Ernährung und Düngung Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflonzen Derselbe. 7. Analytische Botanik Derselbe. 8. Botanische Excursionen Derselbe. 9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde Dr. Hensel. 10. Experimentol-Physik Dr. Pope. 11. Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Hensel. 12. Mineralogie Dr. Gruner. 13. Geognostische Excursionen Derselbe. 14. Zoologische Excursionen Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Professor Dr. Dammann. 2. Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere Derselbe. 3 Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe.

IX. Mathemotische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Bauroth Engel

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschoft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschoft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im

Digitized by Google

Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akadmie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath **Dr. Settegast.**

Nro. 66. Zinnen-Kontrole für Stuhlwaaren betr.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 22. Dezember v. Js., die Ausführung einzelner Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli ejsd. betreffend, wird hierdurch in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 1647 vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Controle des Waarenverkehrs im Binnenlande nach Maßgabe des §. 125 obigen Gesetzes ferner auch Stuhlwaaren aller Art unterworfen sind.

Cöln, den 8. Februar 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 67. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind: zu Telegraphen-Secretairen, die commissarischen Telegraphen Secretaire Schultze und Dithmes in Cöln, zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphisten Joerdens in Aachen, Fischer in Dortmund, Waldeyer in Cöln, Restat in Aachen, Dr. Blumberger und Strehlke in Cöln, Breuer in Paderborn, Nahrhaft in Cöln, Gallinat in Aachen, Friedrich in Dortmund, Fabritius und Strelow in Cöln, zu Telegraphen-Boten, die Boten-Probisten Burkhardt und Kitzing in Cöln und Lorenz in Essen.

Versetzt ist, der Ober-Telegraphist Schewe von Elberfeld nach Soest.

Verstorben ist, der Ober-Telegraphist Krause in Aachen.

Uebertragen ist, dem Telegraphen-Secretair Gründler, bisher in Hamm, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Hagen, dem Ober-Telegraphisten Kirberg, bisher in Elberfeld, die Verwaltung einer commissarischen Telegraphen-Secretair-Stelle in Hamm und dem Ober-Telegraphisten Goebel, bisher in Hagen, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Soest.

Cöln, den 11. Februar 1870.

Telegraphen-Direction. **Richter.**

Personal-Chronik.

Dem katholischen Pfarrer Jansen in Gummersbach ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von dem Pfarrer Hermkes geleiteten Privatschule daselbst ertheilt worden.

Der frühere Lehrer zu Ehrenthalsmühle, Bernhard Schönneshöfer ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule zu Becke, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Lehrer August Stommel ist zum Lehrer der 2. Klasse der evangelischen Freischule zu Cöln ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Pauß ist zum Lehrer der abgezweigten Klasse an der evangelischen Freischule zu St. Ursula in Cöln ernannt worden.

Der früher zu Schneidhain angestellte Lehrer Peter Reichwein ist zum Elementarlehrer zu Quirrenbach, im Siegkreise ernannt worden.

Der frühere Lehrer zu Lohmar, Joseph Siegburg ist zum Elementarlehrer zu Uckendorf, im Siegkreise ernannt worden.

Die Lehrerin Katharina Lehmann ist zur 2. Lehrerin der Elementarschule zu Stommeln im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Mittwoch den 23. Februar 1870.

Nro. 69. Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das am 8. Februar 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 3 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 413. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Nro. 414. Die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Nro. 415. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 69. Amortisirte Staatspapiere betr.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F.	ℳ 26,673	üb. 100 Th.	Lit. F.	ℳ 174,937	üb. 100 Th.
„ F.	„ 59,988	„ 100 „	„ F.	„ 182,311	„ 100 „
„ F.	„ 84,164	„ 100 „	„ G.	„ 16 256	„ 50 „
„ F.	„ 138,046	„ 100 „	„ G.	„ 40,259	„ 50 „
„ F.	„ 188,824	„ 100 „			

II. Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. ℳ 13,589 üb. 100 Th.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88 ℳ 8,721 üb 100 Th.
„ 285 „ 28,480 „ 100 „

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C.	ℳ 3,356	über 200	Thlr.
„ D.	„ 6,911	„ 100	„

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. ℳ 2,835 über 200 Thlr.

VI 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1859

Lit. A.	ℳ 657	über 1000	Thlr.
„ A.	„ 4,786	„ 1000	„
„ A.	„ 6,732	„ 1000	„

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.	Ser. II.	Ser III.	Ser. IV.
ℳ 9,189 über 1000 Thlr.	ℳ 2,405 über 50 Thlr.	ℳ 1,120 über 100 Thlr.	ℳ 7,039 über 100 Thlr.
	„ 3,335 „ 50 „	„ 5,211 „ 100 „	„ 7,041 „ 100 „
	„ 14 314 „ 50 „	„ 5,212 „ 100 „	
	„ 22,608 „ 50 „	„ 15,846 „ 100 „	
		„ 19,864 „ 100 „	
		„ 19,865 „ 100 „	

Berlin, den 22. Januar 1870. (L. S.) Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Debnicke. Erbrich. Loose

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16 Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben in der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 70. Evangelische Hauskollekte für die evangelische Heil-Anstalt Hephata zu M. Gladbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der evangelischen Heilanstalt Hephata zu M. Gladbach für die Zwecke der Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1870, 1871 und 1872 bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 15. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro 71. Evangelische Hauskollekte für die Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Neukirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Erziehungs-Anstalt für arme, verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen im Kreise Moers eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz und Cöln. für die Jahre 1870, 1871 und 1872 bewilligt, welche durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 15. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 72. Evangelische Hauskollekte für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a/d. Wupper betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Restaurationsbau der evangelischen Kirche zu Burg a/d. Wupper eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende des laufenden Jahres abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 17. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro 73. Evangelische Hauskollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz auch für die Jahre 1870, 1871 und 1872 bewilligt, welche durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 17. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 74. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den Regierungsbezirk Cöln im laufenden Jahre zum ersten Male am 7. März Vormittags um acht Uhe im Hansa-Saale des hiesigen Rathhauses versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 17. Februar 1870.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesjällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts Zeugniß (Taufschein);

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiedeeverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. 75. Hengstkörung betr.

Von dem am 10. d. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe	Alter	Race
1.	Schmitz Chr. zu Zieverich	Grauschimmel	ohne	5′ 4″	10 Jahre	belgische
2.	Helmich Anton zu Büsdorf	dto.	ohne	4′ 4″	8 „	Percheron
3.	Schnitzler Pet. Math. zu Königshoven	schwarzbraun	Stern	5′ 6″	10 „	belgische
4.	Derselbe	hellbraun	ohne	5′ 6″	6 „	holländische
5.	Quack Carl zu Oppendorf	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	6 „	holländische
6.	Langen Jakob zu Rheidt	schwarz	Stern und lange Schnippe	5′ 6″	7 „	belgische

Cöln, den 16. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 76. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen, Personen, welche im II. Semester 1869 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	5. Juli 1869.	Schumacher Heinr., 25 Jahre alt, Handlgs.-Commis, geboren und wohnhaft zu Forsbach.	Münzverbrechen.	5 Jahre Zuchth., 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
2	5. Juli 1869.	Krämer Wilh., 30 Jahre alt, geboren zu Boueschеid, wohnhaft zu Forsbach.	Desgleichen.	Desgleichen.
3	6. Juli 1869.	Steinfeld Johann, 26 Jahre alt zu Lommersum.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
4	6. Juli 1869.	Rütt Werner, 22 Jahre alt, Dienstknecht zu Euenheim.	Desgleichen.	1 J. Gefgn. u. einjähriger Verl. d. bürgerl. Ehrenr., endlgendam 6. Juli 1871.
5	4. October 1869.	Brühl Heinr., 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Meckenheim, wohnhaft zu Duisdorf.	Desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus.
6	5. October 1869.	Düren Math., 31 Jahre alt, Dienstk. zu Niederkastenholz.	Desgleichen.	Desgleichen.
7	6. October 1869.	Wagener Wilhelm, 40 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Erdingen, wohnhaft zu Schneppenhurth.	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus.
8	7. October 1869.	Burghardt Wilhelm, 28 Jahre alt, Cigarrenmacher zu Niederhausen.	Diebstahl.	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Polizeiaufsicht.
9	9. October 1869.	Faßbender Jos., 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hemmerich, wohnhaft zu Roesberg.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
10	11. October 1869.	Müller Heemann, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Beitrath, wohnhaft zu Lanesdorf.	Desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus.
11	11. October 1869.	Fuchs Friedrich, 37 Jahre alt, Schuster, geboren zu Grav-Rheindorf, wohnhaft zu Uedorf.	Desgleichen.	Desgleichen.
12	11. October 1869.	Rhein Peter, 31 Jahre alt, Ackergeh. zu Obercassel.	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus.
13	13. October 1869.	Klever Wilhelm, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Eschеid, wohnhaft zu Obeehorbach.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchth., 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
14	13. October 1869.	Brodesser Philipp, 44 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Steinringen.	Diebstahl und Betrug.	6 J. Zuchth., 200 Thlr. Geldb. ev. 8 M. Zuchth. 6 J. Polizei-Aufsicht.
15	13. October 1869.	Sottokossa Georg, 24 Jahre alt, Flößer, geboren zu Bechtoldsheim, wohnhaft zu Mainz	Diebstahl.	3 Jahre Zuchth. u. Landesverweisung.

Bonn, den 12. Februar 1869. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 77. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Königlichen Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz im II. Semester 1869 der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten				Datum des Urtheils		Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	I. Instanz.	II. Instanz.		
					1869			
1	Saam Engelbert	33	Fuhrmann	Flamersheim	11. Juni		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	24. März 1871
2	Schaefer Wilhelm	30	Kleinhändler	Oberbachem	24. Juni		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	13. Oct. 1870
3	Waldhans Friedr. Wilhelm	55	Schuster	Bonhoff	24. Juni		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	18. Jan. 1871
4	Jacobs Johann	25	Schuster	Küdinghoven	1. Juli		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	15. Nov. 1870
5	Liehem Maria	20	Dienstmagd	Muffendorf	9. Juli		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	7. Oct. 1870
6	Salz Hermann	29	Schneider	Dattenfeld	16. Juli		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	5. Oct. 1870
7	Wigel Andreas	48	Anstreicher	Fulda	23. Juli		9 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr. u. 1 J. Pol.-Aufs.	19. April 1871
8	Altendorn Franz	22	Schustergef.	Mayen zuletzt Bonn	29. Juli		6 M. Gef., 200 Thl. Geldb., event. 3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	25. Jan. 1871
9	Schui Elisabeth	28	ohne	Godesberg	29. Juli		4 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	26. Nov. 1870
10	Selbert Heinrich	22	Eisengießer	Rheinboellen	3. August		2 J. Gef., 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr. u. 2 J. Pol.-Aufs.	3. Aug. 1873
11	Schneider Mathias	40	Maurer	Unterbusch bei Eitorf	13. Aug.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl Ehrenr. u. 1 J. Pol.-Aufs.	19. Jan. 1871
12	Bergmann Maria Anna, Ehefrau Wilhelm Reuther	37	ohne	Hüchel	27. Aug.		6 M. Gef., ermäß. durch Allerh. Erl. v. 22. Oct. 1869 im Wege d. Gnade auf 6 W. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol. Aufs.	22. Jan. 1871
13	Hahn Louise	21	Dienstmagd	Bendorf	27. Aug.		3 M. Gef., 50 Thl. Geldb., event. 3 W. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	5. Jan. 1871
14	Degrath Heinrich	25	Anstreichergef.	Cöln	31. Aug.		6 W. Gef., 300 Thl. Geldb., event. 4 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	9. Dez. 1870
15	Kaufmann Salomon	34	Bildhauer	Bonn	10. Sept.		2 M. Gef., 50 Thl. Geldb., event. 1 M. Gef., 1 J. Verl d. bürgerl. Ehrenr.	9. Nov. 1870
16	Schoeneseifen Pet. Joseph	48	Fuhrmann	Lengsdorf	10. Sept.	29. Nov. 1869	3 M. Gef., 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	8. März 1871
17	Binner Servatius	34	Tagelöhner	Euskirchen	10. Sept.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgert. Ehrenr.	8. Dez. 1870
18	Klever Peter	23	Tagelöhner	Niederbruchhausen	10. Sept.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	21. Jan. 1871
19	Steinhaeuer Herm. Joseph	24	Schuster	Sonnborn	10. Sept.		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	22. April 1871
20	Nolden Pet. Joseph	50	Schreinergef.	Bonn	14. Sept.		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	13. Dez. 1870

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
					1869			
21	Dautzenberg Heinr.	64	Barbier	Bochalt	14. Sept.		6 M. Gef., 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs	12. März 1871
22	Schaefer Johann	32	Anstreicher	Bonn	14. „		6 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	7. April 1871
23	Schneider Elisab., Witwe Gerhard Vogel	44	Tagelöhnerin	Spurkenbach	14. „		6 M. Gef., ermäß. durch Allerh. Erl. v. 1. Nov. 1869 im Wege d. Gnade auf 6 W. Gef., 1 J. Verl. d bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	15. Febr. 1871
24	Herdt Johann	27	Schneidergef.	Düsseldorf	24. „		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	5. Oct. 1871
25	Blum Rudolph	21	Bäckergef.	Cöln	24. „		8 M. Zuchth., 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	9. Dez. 1875
26	Hild Nicolaus	20	Tagelöhner	Honnef	28. „		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	28. Oct. 1870
27	Deegrath Heinrich	25	Anstreichergef.	Cöln	28. „		4 M. Gef., 50 Thl. Geldb. event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	9. Dez. 1870
28	Sticker Anton	22	Schuster	Bonn	28. „		1 J. Gef., 2 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 2 J. Pol-Aufs.	28. Sept. 1871
29	Kraemer Martin	21	Tagelöhner	Blieshelm	28. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	11. Jan. 1871
30	Köhler Joseph	20	Seiler	Paderborn	7. Oct.		1 M. Gef., 50 Thlr. Geldb. event 1 M. Gef. 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	6. Nov. 1870
31	Leven Leopold	24	Handlungs-Commis	Königswinter	7. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr	6. Jan. 1871
32	Schmitz Adelheid	21	Näherin	Herfel	7. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d bürgerl. Ehrenr.	6. Jan. 1871
33	Reinbold Margar.	20	Dienstmagd	Sinzenich	21. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	19. Jan. 1871
34	Fischer Mathias	19	Tagelöhner	Poppelsdorf	28. „		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J Pol.-Aufs.	28. Oct. 1871
35	Priester Joseph	20	Tagelöhner	Niederich	4. Nov.		6 M. Gef., 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	2. Mai 1871
36	Vassen Anna Maria	19	Dienstmagd	Brenig	5. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	3. Febr. 1871
37	Monschau Maria Gudula	32	Dienstmagd	Oberwinter	5. „		3 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	8. März 1871
38	Appelbaum Friedr. Karl	25	Schlossergef.	Engelskirchen	12. „		1 J Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J Pol.-Aufs	12. Nov. 1871
39	Kremer Johann	45	Fuhrmann	Beller	19. „		1 J Gef., 1 J Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	19. Nov. 1871
40	Pahlhaus Carl Gustav, verurth. unter dem Namen Franz Kinell	29	Conditor	Haßlinghausen	19. „		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	19. Dez. 1871
41	Sterlich Wilhelm	43	Anstreicher	Meckenheim	19. „		6 M. Gef., 100 Thlr. Geldb., event. 6 W. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	24. Juni 1871

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen,	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
					1869			
42	Zimmermann Heinrich	69	Tagelöhner	Gronewald	2. Dez.		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	1. Jan. 1871
43	Ritzdorf Heinrich	30	Tagelöhner	Bonn	3. „		6 M Gef, 1 J. Verl. d bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs	15. Juni 1871
44	Gierols Ottilie, Ehefrau Heinrich Ritzdorf	28	Tagelöhnerin	Bonn	3. „		6 M Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol.-Aufs.	15. Juni 1871
45	Jansen Johann Sebastian	38	Kupferschmiede-Gehülfe	Siegburg	3. „		6 W. Gef, 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	14. Jan. 1871
46	Kesseler Adolph	30	Kellner	Magdeburg	3. Dez.		6 W. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	14 Jan. 1871
47	Bach Johann	30	Goldleisten-Arbeiter	Bonn	10. „		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldb., event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol. Aufs.	9. März 1871
48	Henseler Mathias	21	Schreinergef.	Bonn	10. „		3 M. Gef., 50 Thlr. Geldb., event. 1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr. 1 J. Pol.-Aufs.	9 März 1871
49	Braß Peter	60	Tagelöhner	Herkersdorf	10. „		6 M. Gef, 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr., 1 J. Pol -Aufs	7. Juni 1871
50	Bungart Peter	32	Privat-Schreiber	Bonn	10. „		1 J. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	10. Dez. 1871
51	Mahlberg Anton	65	Tagelöhner	Meckenheim	16. „		1 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	15. Jan. 1871
52	Pullheim Peter Wilhelm	28	Dienstknecht	Cöln	17. „		6 W. Gef., 1 J. Verl. d bürgerl. Ehrenr.	29. Jan. 1871
53	Brach Johann	32	Maurer	Dottendorf	24 „		2 M. Gef., 1 J. Verl. d. bürgerl. Ehrenr.	8. März 1871

Bonn, den 12. Februar 1870.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 78. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 31. Januar d. J. ist zur Feststellung der Abwesenheit des Clemens Stolz, früher Bedienter in Bonn, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 79. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 31. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Wilhelm Floß früher Tapezierergehülfe in Bonn, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 14. Februar 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius**

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Guinbert zu Zülpich ist gleichzeitig zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Remmenich ernannt.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Peter Herwegen ist zum Elementarlehrer zu Junkersdorf im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Nießen ist zur Lehrerin der 1. Mädchenklasse der Elementarschule in Quadrath Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Druck von B. Grewen & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Mittwoch den 2. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 80. Die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das israelitische Asyl für Kranke und Altersschwache in Cöln betr.

Nachstehende Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1870 wird nebst den Statuten des israelitischen Asyls für Kranke und Altersschwache vom 11. April 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Auf Ihren Bericht vom 28. v. Mts. will ich der von den Gebrüdern Eltzbacher, Theilhabern des unter der Firma J. L. Eltzbacher & Comp. in Cöln bestehenden und domizilirten Bank- und Handlungshauses, zum Zweck der Errichtung einer unter dem Namen „Israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache" zu gründenden Wohlthätigkeits-Anstalt mittels der anbei zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 30. März v. Js. gemachten Schenkung hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, auch der genannten Anstalt auf Grund des durch die gleichfalls zurückfolgende Nachtragsakte vom 11. October v. Js. deklarirten Statuts die Rechte einer juristischen Person in Gnaden verleihen.

Berlin, den 5. Januar 1870.

gez. **Wilhelm.**

gez. **v. Mühler, Graf z. Eulenburg, Leonhardt.**

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Statut

des israelitischen Asyls für Kranke und Altersschwache zu Cöln am Rhein.

§. 1. Zum Andenken an ihre in Gott ruhenden Eltern haben:

Louis Eltzbacher in Cöln.
Jakob Löb Eltzbacher in Cöln.
Moritz Eltzbacher in Amsterdam.
Gustav Eltzbacher in Amsterdam.
Julius Eltzbacher in Cöln.

ein israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache gegründet.

Zum Zwecke der Ausführung haben die Gründer ein Curatorium gebildet und hierzu folgende Herren hinzugezogen:

1. Samuel Mayer in Cöln.
2. Lazarus Heß in Cöln.
3. Abraham Isaak in Cöln.
4. Seligmann Moses Frank in Cöln.
5. Jacob de Jonge in Cöln.
6. Louis Rothschild in Cöln,

welche Herren in Gemeinschaft mit dem ältesten der Gründer

7. Louis Eltzbacher,

das gedachte Curatorium bilden.

§. 2. In dieses Asyl, das für alle Zeit eine israelitische Stiftung bleiben soll, werden arme Kranke und altersschwache Leute, deren Unfähigkeit ihr Leben durch eignen Erwerb zu fristen, nachgewiesen ist, zur unentgeldlichen Pflege aufgenommen, wobei das religiöse Bekenntniß des die Aufnahme Nachsuchenden, nicht als Ausschließungsgrund betrachtet werden soll.

§. 3. Das Curatorium hat indeß das Recht, soweit dies dem Interesse des Instituts angemessen erscheint, eine bestimmte Anzahl von beliebigen Kranken als bezahlende Pensionaire in die Anstalt aufzunehmen, soweit dazu die Räumlichkeiten disponibel sind.

§. 4. Das Dotationsvermögen des Instituts sowie alles dasjenige Vermögen, welches demselben in Zukunft aus etwaigen Ersparnissen, Schenkungen oder sonst gesetzlich erlaubten Erwerbstiteln zufließen wird, soll für alle Zeiten seines Bestandes (Paragraph 25) dessen ausschließliches und unantastbares Eigenthum verbleiben und seiner Bestimmung weder dem Capitalfonds noch den Revenüen nach jemals entzogen werden können. Veräußerungen der zu den Zwecken der Anstalt unmittelbar dienenden respective benutzten in dem Akte vom 30. März 1869 speziell bezeichneten Grundstücke und Gebäulichkeiten, sind nur im Falle der Noth oder ganz evidenten Vortheils auf Beschluß des Curatoriums, zu welchem absolute Stimmenmehrheit seiner sämmtlichen Mitglieder erforderlich ist und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

§. 5. Das laut §. 1 gebildete Curatorium des israelitischen Asyls, soll die Verwaltung desselben führen und dessen in der Folge nothwendig werdende Ergänzung durch Cooptation geschehen, indem von jedem Mitglied zwei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Hieraus soll durch Scrutinium die Wahl der neuen Mitglieder erfolgen, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidend ist. Wird dieselbe beim ersten Scrutinium nicht erlangt, so erfolgt eine engere Wahl, wobei nur diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wählbar sind. Fällt auf zwei Personen alsdann Stimmengleichheit, so entscheidet bei diesen in allen Fällen das Loos.

Die Zahl der Mitglieder des Curatoriums soll nie über 12 steigen und nie unter 6 herabsinken. Jedes Mitglied gehört dem Curatorium auf Lebensdauer an.

§. 6. Da diese Wohlthätigkeits-Anstalt durch die Söhne des verstorbenen Salomon Jakob Eltzbacher in's Leben gerufen worden, so soll stets der in Cöln wohnende älteste männliche Descendent desselben dem Curatorium von Rechtswegen als geborenes Mitglied angehören, sofern derselbe dem jüdischen Glauben angehört und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Andernfalls tritt der nächstfolgende männliche Descendent ein und so folgend.

Digitized by Google

Ferner gehören zum Curatorium als geborene und stimmberechtigte Mitglieder:

1. Der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes und 2. der jeweilige Rabbiner der Synagogen-Gemeinde in Cöln.

Das Curatorium hat das Recht Ehrenmitglieder zu ernennen, die jederzeit den Berathungen beiwohnen und geeignete Vorschläge machen können, jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Als Ehrenmitglieder sollen dem Curatorium angehören, die Herren:

Dr. Ludwig Philippson in Bonn.
Jordan Jacob Elzbacher in Cöln.
Jacob Löb Elzbacher in Cöln.
Moritz Elzbacher in Amsterdam.
Gustav Elzbacher in Amsterdam.
Julius Elzbacher in Cöln.

§. 7. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Concurs oder Falliment ziehen den Austritt aus dem Curatorium nach sich, ebenso sollen bei gerichtlicher Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens die Funktionen des betreffenden Mitgliedes suspendirt werden.

§. 8. Das Curatorium wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte auf 3 Jahre den Vorsitzenden, den Sekretair und den Rendanten, sowie deren Stellvertreter; dieselben sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Scheidet im Laufe der 3 Jahre einer der Gewählten aus, so erfolgt in der nächsten Sitzung eine Neuwahl für die noch übrige Zeit der 3 Jahre.

§. 9. Zur Wahl neuer Mitglieder innerhalb der Zahl 12 (siehe §. 5) muß geschritten werden.

a. wenn die Zahl derselben durch Ausscheiden unter sechs gesunken ist;
b. wenn fünf Mitglieder eine weitere Wahl beim Vorsitzenden schriftlich verlangen. Der Vorsitzende hat in diesem Falle binnen Monatsfrist eine Versammlung anzuberaumen und hierzu sämmtliche Mitglieder schriftlich einzuladen,

In beiden Fällen geschieht die Wahl nach den in §. 5. getroffenen Anordnungen.

§. 10. Dem Zwecke der Gründung dieser Anstalt entsprechend, müssen die Mitglieder des Curatoriums der israelitischen Religion angehören und ihren Wohnsitz in Cöln haben. Dieselben versehen ihre Functionen unentgeldlich. Diäten und etwaige Auslagen im Interesse der Anstalt und bei besonderer Mühewaltung und Geschäften, können jedoch auf Verlangen Seitens des Curatoriums festgesetzt und bewilligt werden.

Auch soll es dem Curatorium frei stehen, nöthigenfalls einen besoldeten Beamten (Sekretair) anzustellen, um unter Leitung des als Sekretair des Verwaltungsausschusses fungirenden Mitgliedes des Kuratoriums (Paragraphen 8 und 18) die Büreau und sonstigen schriftlichen Arbeiten zu verrichten; derselbe darf jedoch nicht Mitglied des Curatoriums oder des Ausschusses sein und ist daher selbstverständlich nicht stimmberechtigt.

§. 11. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder beim Vorsitzenden die Ausschließung schriftlich beantragt. Der Vorsitzende muß alsdann binnen Monatsfrist unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens, wie im §. 9 bei der Neuwahl, diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Zur wirklichen Ausschließung sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

§. 12. Alle bisher erwähnten Abstimmungen finden durch geheimes Scrutinium statt.

§. 13. Das Curatorium bestimmt über die Aufnahme und Entlassung der Kranken bezüglich Altersschwachen, verwaltet das gesammte Vermögen des Asyls und läßt sich die Vermehrung der Mittel desselben durch geeignete Anordnungen und Aufforderungen der Wohlthätigkeit angelegen sein.

§ 14. Zu die Geschäftsführung können sich auch Ausschüsse theilen, welche vom Curatorium mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Zu diesen Ausschüssen, sowie zu den Fachcommissionen können aber auch von dem Curatorium Personnen beiderlei Geschlechts hinzugezogen werden.

§. 15. Das Curatorium versammelt sich regelmäßig monatlich und entscheidet, sofern nicht durch dieses Statut ein anderes festgesetzt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei dringenden Veranlassungen hat der Vorsitzende das Recht, außerordentliche Versammlungen anzuberaumen.

§. 16. Alle Einladungen zu den Sitzungen müssen in der Regel wenigstens 2 Tage vorher, in dringenden Fällen mit kürzerer Frist, von dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Zweckes bewerkstelligt werden.

§. 17. Die Ausführung der Beschlüsse des Curatoriums liegt dem Vorsitzenden ob, der aber damit auch andere Mitglieder desselben betrauen kann.

§. 18. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen wird die Anstalt diesen dritten gegenüber durch den aus dem Vorsitzenden respective dessen Stellvertreter, dem Rendanten und Sekretair (Paragraph 8) und zwar durch Alle 3 zusammen vertreten, so daß dieselben die Befugniß haben contractliche Verbindlichkeiten für das Institut zu übernehmen, resp. Rechte zu erwerben, namentlich Kauf-, Verkauf- und Mieth-Contrakte über Mobilien abzuschließen, hypothekarische Einschreibungen für das Asyl und im Namen desselben zu nehmen, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, überhaupt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich überall zu vertreten. Der in dieser Weise zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen berufene Ausschuß verpflichtet die Anstalt diesen dritten Personen gegenüber in allen Fällen, auch dann, wenn er ohne und selbst gegen den Beschluß des Curatoriums gehandelt hat. In beiden letztern Fällen muß der Ausschuß jedoch für einen jeden durch sein Verfahren der Anstalt zugefügten Schaden aufkommen. Die Mitglieder dieses zur Vertretung des Hospitals berufenen Ausschusses, welche ihren Wohnsitz in Cöln haben müssen, haben sich als Solche durch eine Bescheinigung des Oberbürgermeister-Amtes in Cöln zu legitimiren. Außerdem sollen deren Namen durch Einrücken in eine der hier erscheinenden Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Solche Rechtsgeschäfte jedoch, welche die Erwerbung und Veräußerung von Immobilar-Rechten oder die Aufnahme von Darlehn für die Anstalt zum Gegenstande haben, erlangen ihre Gültigkeit in allen Fällen nur auf Grund eines beizubringenden Beschlusses des Curatoriums, sowie der desfallsigen Genehmigung der Königlichen Regierung. Gerichtliche

Digitized by Google

und außergerichtliche Zustellungen erfolgen nur gültig an den Vorsitzenden des Curotoriums und in dessen Domizil.

Prozeße werden auf Anstehen und Betreiben des Vorsitzenden erhoben, aber nur mit Ermächtigung des Curotoriums und Genehmigung der Regierung.

Die Befugniß zur Empfangnohme von Geld, Briefen und Werthsendungen steht dem Vorsitzenden respective dessen Stellvertreter zu.

§. 19. In den 3 ersten Monaten jeden Jahres wird dem Curatorium von dem Cassirer Rechnung über die Einnohmen und Ausgaben des verflossenen Jahres vorgelegt. Nach Prüfung derselben, durch 3 eigens hierzu vom Curatorium ernannte Mitglieder, ertheilt dieses im Falle des Richtigbefundes dem Cassiree in der nächsten Sitzung Decharge und wird der Rechenschaftsbericht in dem Archive der Anstalt niedergelegt. Mindestens alle 3 Jahre muß ein solcher Bericht veröffentlicht werden.

§. 20. Die inneren Einrichtungen und die Hausordnung des Asyls müssen den jüdischen rituellen Gesetzen entsprechen und ist auf die religiösen Ansprüche der in dasselbe Aufgenommenen jede mit dem Charakter der Anstalt zu vereinbarende und sonst thunliche Rücksicht zu nehmen. Jedoch darf kein in die Anstalt Aufgenommener zu einer religiösen Handlung gezwungen oder von der Verwoltung, den Aerzten oder Angestellten auch nur veranlaßt werden. Vielmehr ist Jedem in diesee Beziehung innerhalb der Hausordnung völlige Freiheit zu lassen.

§. 21. Die Anmeldungen der Kranken und Altersschwachen zur Aufnohme geschehen in dem Lokale des Asyls. Die Kranken haben ein ärztliches Attest, worin die Krankheit benannt ist, zu produziren. Die Altersschwachen haben ihrem Ansuchen eine kurze Schilderung ihrer früheren und gegenwärtigen Lebensverhältnisse, sowie Zeugnisse über sittlichen Wandel und Charakter und ihre Unfähigkeit den Lebensunterhalt sich zu erwerben, beizulegen. Ueber die Aufnahme von Kranken ist der Beschluß dreier Mitglieder des Curatoriums erforderlich, über die Aufnahme Altersschwacher beschließt das Gesammt-Curatorium. Unheilbare und Geisteskranke als solche dürfen nicht aufgenommen werden. In dringenden Nothfällen darf die einstweilige Aufnahme, wenn Raum dazu vorhanden ist, keinem Erkrankten versagt werden, wovon jedoch sofort dem Vorsitzenden des Curatoriums Anzeige zu machen ist.

§. 22. Werden arme Kranke, die nicht zur Commune Cöln gehören in die Anstalt aufgenommen, so geschieht dies unter Vorbehalt der Ansprüche an ihre Heimathsbehörde resp. die sonst zu deren Unterhaltung und Alimentation gesetzlich Verpflichteten. Pensionaire oder ihre Vertreter haben sich schriftlich zur prompten Bezahlung der Verpflegungsgelder und sonstiger Kosten nach der festzustellenden Taxe zu verpflichten oder die Zahlung auf Verlangen praenumerando zu leisten.

§. 23. Das Curatorium hat die Hausordnung und die Instruktionen für alle Angestellten festzustellen, zu deren Berathung Sachverständige, insbesondere ärztliche hinzugezogen werden müssen.

§. 24. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts oder Zusätze zu demselben, können nur auf den schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern in Berathung gezogen werden. Der Vorsitzende muß zu diesem Ende binnen Monatsfrist nach Empfang des Antroges eine Sitzung anberaumen und hierzu mit Angobe der Anträge schriftlich einladen.

Erst in einer zweiten wenigstens 14 Tage später abzuhaltendrn Sitzung, wozu die in der ersteren nicht anwesend gewesenen Mitglieder vom Vorsitzenden wiederholt eingeloden werden müssen, erfolgt der endgültige Beschluß, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich ist.

§. 25. Zur Auflösung des Asyls ist ein ähnliches Verfahren, wie bei der Statutenänderung (§. 24) erforderlich, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der zweiten Sitzung die Auflösung nur mit einer Majorität von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden kann. In diesem, wie im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Falle ist die Ausführung der Beschlüsse des Curatoriums, die Anwesenheit und Zustimmung zur Majorität von dem Descendenten (§. 6) des Salomon Jacob Elzbacher erforderlich.

Sofern die Aenderungen und Zusätze der Statuten den Zweck, den Sitz und die Vertretung der Anstalt noch Außen, die Legitimation ihrer Vertreter oder die Auflösung der Anstalt zum Gegenstand haben, bedürfen die betreffenden Beschlüsse der landesherrlichen Genehmigung. Zu anderen Aenderungen ist die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich, wie denn überhaupt das dem Staate über öffentliche Wohlthätigkeits Anstalten gesetzlich zustehende Aufsichtsrecht ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Nro. 81. Bankangelegenheiten betreffend.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag den 25. März dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz Samml. Seite 435 ff.) und des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmocht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank, Graf von Itzenplitz.

Nro 82. Postsendungen nach der Insel Cuba betr.

Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Correspondenz sind den Wegen:

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats)
„ Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats)
„ Spanien (aus Cadix jede 15. und 30. des Monats)

Digitized by Google

über die Vereinigten Staaten von Ameeika (New-York) die Verbindungen

über Bremen und resp. übee Hamburg

hinzugetreten.

Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
recommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Correspondenz mittelst dieser directen Dampfschiff-Verbindungen findet statt:
aus Bremen am Mittwoch den 2. März und 13. April c.,
aus Hamburg am Sonnabend den 12. März c.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung: „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:
für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Xr. pro $^6/_{10}$ Loth incl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Xr. pro $2^1/_2$ Loth incl.

Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 22. Februar 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 83. Die Einlösung der am 15. März d. Js. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes betr.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. Js. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 84. Die Einlösung der am 15. März 1870 fälligen preußischen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einliefeeung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen, (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 85. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betr.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, welche hierunter nachfolgen, bringen wie zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Prüfungs-Kom-

Digitized by Google

mission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den Regierungsbezirk Cöln im laufenden Jahre zum ersten Male am 7. März Vormittags um acht Uhr im Hansa-Saale des hiesigen Rathhauses versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 17. Februar 1870.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. 86. Vorlesungen seitens des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim betr.

Mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. d. Mts. ist dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim im Großherzogthum Baden die Genehmigung ertheilt worden, zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen ꝛc., welche derselbe bei Gelegenheit der im März und Mai d. Js. in Mannheim stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, Loose in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau verkaufen zu dürfen.

Dem Absatze und Vertriebe dieser Loose im diesseitigen Regierungs-Bezirke ist daher kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Cöln, den 22. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 87. Auseinandersetzungs-Sachen betr.

Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850, zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

Dienstag, den 12. April dieses Jahres Vormittags 11 Uhr

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Paschke anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Commissar: Regierungs-Rath Wettendorf zu Deutz.

1. Theilung der Bleibinghover und Hoholzer Gemeinde-Weide, Flur IV. Nro. 85/47 der Steuer-Gemeinde Hengelar, Kreis Sieg.
2. Abfindung der auf verschiedenen Grundstücken der Gemeinde Buisdorf und Nirderpleis zu Gunsten der Spezial-Gemeinde Buisdorf haftenden Gräserei-Gerechtsame, Kreis Sieg.
3. Ablösung des Mülheimer Armenzehnten, Kreis Mülheim am Rhein.

Münster, den 24. Januar 1870.

Königliche General-Kommission.

Nro. 88. Verwendung von Dienst-Freimarken betr.

Zur gleichmäßigen Ausführung unserer Amtsblattsbekanntmachungen vom 22. und 27. Dezember v. J. Extra-Beilagen zu Stück 51 und 52 sehen wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Alle Postsendungen (d. h. alle gewöhnlichen Briefe und alle sonstigen Sendungen mit Einschluß der Postanweisungen) zwischen Königlichen Behörden sind, mit alleiniger Ausnahme der Absendungen seitens der einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten, bei der Absendung zu frankiren.

S. §. 1 der geschäftlichen Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869. Extra-Beil. Stück 51. S. 1.

§§. 1 und 5 der Instruktion zur Ausführung des vorgedachten Regulativs vom 22. Dezember 1869. Extr. Beilage Stück 52. S. 1.

2) Das Frankiren geschieht

Digitized by Google

a) bei den gewöhnlichen Briefen und den Postanweisungen durch Aufkleben von Dienstfreimarken.

§. 2 des Regulativs vom 28. November 1869.

Ueber die Verwendung der Dienstfreimarken wird ein Konto nach anliegendem Schema geführt, welches, vierteljährlich abgeschlossen und mit der Bescheinigung über deren richtigen Verwendung zugleich mit dem Porto-Konto-Buch (S. bei b) Behufs der Erstattung hierher einzureichen ist.

Dagegen geschieht das Frankiren

b) bei den übrigen im §. 3 des Regulativs vom 28. November 1869 bezeichneten Absendungen durch Eintragung in das Porto-Konto-Buch.

Am Monatsschluß sorgt die Postanstalt für die Aufrechnung des Konto-Buches der Staatsbehörde oder für die Nachrechnung desselben, was speziell verabredet werden kann. Die Postanstalt vergleicht mit dem Ergebniß ihres eignen Kontobuchs. Die Berichtigung der kreditirten Beträge hat monatlich zu geschehen; die Postanstalt quittirt in dem der Behörde gehörigen Kontobuche über den Empfang des monatlichen Gesammtbetrages.

Das Schema des Porto-Konto-Buches und die Art der Eintragungen in dasselbe ergibt sich aus der Anlage A zu der General-Verfügung des Königl. General-Postamtes vom 15. Dezember 1869. Extr.-Beil. Stück 51 des Amtsblatt S. 6 und 7.

3) Die auf Grund der §§ 2 und 3 des Regulativs vom 28. November 1869 zum Ankauf von Dienstfreimarken, so wie zur Berichtigung des konlirten Portos verausgabten Beträge sind vierteljährlich bei uns, durch das abgeschlossene und bescheinigte Konto über Verwendnng der Dienstfreimarken und die quittirten Porto-Konto-Bücher über Abgangs- und Eingangs-Porto belegt, zur Erstattung zu liquidiren.

Amtsblatt-Verfügung vom 27. Dezember 1869
Extr. Beil. Stück 52. Amtsbl 1869. S. 1.

4) Bei allen unfrankirt eingegongenen Sendungen ist nach der oben unter 1 angezogenen Ministeriol-Instruktion vom 22. Dezember 1869 beziehungsweise dem diesseitigen Circular vom 25. Dezember 1869 B. I. 8726 zu prüfen, ob etwa der Absender zur Tragung des Porto's verpflichtet ist Ist Letzteres der Fall, so ist das Couvert mit folgendem Vermerk zu versehen:

Porto trägt der Absender (Namen, Charakter und Wohnort)

Ort Datum

Unterschrift der Behörde und Siegel,

und sind sodann nach §. 9 der vorgedachten Ministerial-Instruktion vom 22. Dezember 1869 die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Portos von dem Absender und Absetzung desselben im Porto-Konto-Buche zurück zu geben.

5) Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jede Postabsendung mit dem Dienstsiegel zu verschließen und auf der Adresse mit „Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen ist, mit Ausnahme der Militair- und Marine-Sachen, welche portofrei sind, und mit dem Rubrum „Militaria" bezeichnet werden müssen.

Mehrgedachter Cirkular-Erlaß vom 25. Dezember 1869 B. I. 8726.

Minist. Instruktion vom 22. Dezember 1869.

§. 7, Art. 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen des General-Post-Amtes vom 15. Dezember 1869 S. 4 der Extr. Beil. Stück 51 des Amtsblatt 1869.

Cöln, den 27. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Schema

zum Konto über die Verwendung von Dienstfreimarken.

(Dieses Konto ist vierteljährlich abzuschließen und der an die Königliche Regierung einzureichenden Erstattungsliquidation beizufügen.)

Datum. Mon.	Tag.	Journal-Nummer	Adressat.	Werth der verwendeten Dienstfreimarken. Sgr.	Summa Thlr.	Sg.	Bemerkungen.

Attest.

Daß das vorstehend liquidirte Porto wirklich verauslagt, und daß die Sendungen wofür das Porto ausgegeben, ausschließlich Staatsdienstsachen betroffen haben, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum)

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Anmerkung. Attest, welches unter das quittirte Kontobuch der unfrankirt eingegangenen Sendungen zu setzen ist. — conf. §. 9 des Regulativs vom 22. Dezember 1869, Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 52.

„Daß die Staatskasse zur Tragung des vorstehend nachgewiesenen Porto's überall verpflichtet ist, wird hierdurch bescheinigt."

(Ort nnd Datum)

Name und Charakter des Liquidanten.)

Nro. 849. Wechsel-Stempel-Marken betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß fortan auch Wechsel Stempel-Marken zu dem Stempelbetrage von 22½ Sgr bei den Post-Anstalten in Bensberg, Bonn, Buir, Cöln, Commern, Euskirchen, Berg.-Gladbach, Gummersbach, Königswinter, Mülheim a/Rhein, Nippes, Obercassel, Troisdorf und Weßeling, und gestempelte Wechsel-Blankets zu demselben Betrage bei den Post Anstalten in Bonn, Cöln, Nippes und Troisdorf zum Verkaufe bereit gehalten werden. Mit demselben wird am 1. März cr. begonnen werden.

Der Ober-Post-Direktor, **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der frühere Lehrer zu Abé, Johann Adam Heinrichs, ist zum Elementarlehrer in Heppendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Regierungs-Referendarius a. D. Marschall von Bieberstein ist vom Herrn Minister des Innern unter dem 16. Februar cr. zum Polizei Assessor bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion ernannt worden.

Hierbei ein öffentliche Anzeiger Stück 8 und eine Extra-Beilage.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.
1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen . . . 3

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung 4
2. Revision der Ladung . . . . . 5 und 6
3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß 13
7. Sicherstellung des Zollbetrags 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren . . . 16
10. Angabe der Lagerzeit 17
11. Anerkennung der Begleitscheine I. . . . 18
12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I. 19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. 20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II. 21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers 22

III. Behandlung der Waaren während des Transports.
1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart 29
5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen 30

IV. Erledigung der Begleitscheine.
A. Erledigung der Begleitscheine I.
1. Vorführung der Waaren 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . . . §§. 32
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge . 33
b. Revision der Ladung . . . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen . 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
a. Feststellung des Sachverhalts . . . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen . 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind 43
d. Verfahren bei havarirten oder in beschädigtem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern . . 44
e. Strafverfahren 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren 47
B. Erledigung der Begleitscheine II. . 48
C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.
1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . . 49 bis 51
2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register 52
3. Ertheilung der Erledigungsscheine . . . 53
4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückbezahlten Baarkautionen 54
5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt 55
6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . . . 56 und 57
7. Abschluß und Einsendung der Register . 58 bis 60

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Extrahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Festhaltung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Aufschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Extrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. beziehungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. beziehungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Extrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§ 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beizufügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezettelung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Extrahenten dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§. 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein Empfangs Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des namlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermuthet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Ansageposten aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Ertrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Ertrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§ 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Diensteigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Diensteigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwalge Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage .	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26. und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollbetrugs einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlagescheine.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestaltung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt werden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 11 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung statt, und ergiebt sich hierbei
   α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

   Ergiebt sich dagegen

   β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. a. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.

1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
   a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
   b. deren Kontrollirung 8
   c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.

A. Waareneingang.

1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
   a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
   b. Ordnung der Wagen 15
   c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
      aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
      bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
      cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
      dd. Abfertigung
         1. der 19
         2. 20
   21 und 22
   23
   24
   25 und 26
   27
   e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
      aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
      bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
      cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
      dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
      ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
         1. Feststellung des Sachverhalts 33
         2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
         3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
         4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
         5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
         6. Strafverfahren . . . 38
      f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40

B. Waarendurchgang 41

C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45

E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48

III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs. 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehres kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherm Verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Weder in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterwerfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§. 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Bruncheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fortan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgebenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Absendung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Abgabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichtet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche Waaren bei sich führen, brauchen nicht zum Handel bestimmt sind, gelten. Auch steht es solchen Reisenden bestimmten Antwort auf die Frage verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Dekla-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weiterzugebenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 61. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Ersten Revisionsbeamten unter Aufdrückung des Amtssiegels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels, mit [illegible]

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§ 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. desselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von dem mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben,

vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen andren vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Dienseigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 17., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Beamte

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Grafmann in Stettin

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Mittwoch den 9. März 1870.

Nro. 90. Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14., 22. u. 23. Februar 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 5, 6 u. 7 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7583. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

Nro. 7584. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nro. 7585. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldoper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 2. Januar 1870.

Nro. 7586. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

Nro. 7587. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts des „Apierbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Nro 7588. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Nro. 7589. Den Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Nro. 7590. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 24. Januar 1870.

Nro. 7591. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Nro. 7592. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schifffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 96. Den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½-procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe betr.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½procentigen Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857. 1859. 1864. 1867. A. B und D und 1868. B. und

der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. Js. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;

b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent:

c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von

Digitized by Google

einem Procent von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April ds. Js. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind, soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C, und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 8. März 1870.

Der Finanz Minister **Camphausen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 92. Börsenordnung für die Stadt Cöln betr.

Zusatzbestimmung zu Art. 10 der Börsen-Ordnung für die Stadt Cöln vom $\frac{7. \text{ Mai}}{7. \text{ Juni}}$ 1862.

Der Art. 10 der am 7. Juni 1862 genehmigten Börsen-Ordnung für die Stadt Cöln vom 7. Mai 1862 wird, wie folgt, ergänzt:

Die Handelskammer ist befugt, demjenigen welcher sich der Widersetzlichkeit gegen eine Anordnung eines Börsen-Commissars oder der sonstigen Störung der Ruhe und Ordnung an der Börse schuldig gemacht hat, auf höchstens 3 Monate den Zutritt zu den Börsenversammlungen mittelst eines nebst Gründen schriftlich auszufertigenden und dem Betheiligten zu behändigenden Beschlusses zu untersagen.

Dem in solcher Art Ausgeschlossenen steht binnen 10 Tagen nach der Behändigung des Beschlusses die Beschwerde bei der Regierung offen. Die Beschreitung des Beschwerdeweges hält die Ausführung des Beschlusses nicht auf.

Cöln, den 24. Januar 1870.

Die Handelskammer gez.: **Bürgers. Herstatt, Eberle.**

Genehmigt.

Berlin, den 19. Februar 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 93. Declariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 94. Empfehlung einer Druckschrift betr.

Unter dem Titel:

„Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites"

ist in dem Verlage von Hübner & Matz in Königsberg i/Pr. ein von W. L. Herrlich zu Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provincial- und Deich-Obligationen ꝛc. sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit dieses Werkes machen wir in höherem Auftrage auf das Erscheinen desselben hierdurch aufmerksam.

Cöln, den 28. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 95. Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung betr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März 1867 bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerke über die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung nunmehr auch die, die Regierungsbezirke Münster und Minden betreffenden Bände in Druck erschienen sind.

Der Verkaufspreis ist für das den ganzen Regierungsbezirk Münster umfassende Heft auf 25 Sgr., für den, den ganzen Regierungsbezirk Minden betreffenden Theil auf 1 Thlr. 5 Sgr. und für jedes einen einzelnen landräthlichen Kreis betreffende Heft ohne Unterschied auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Bestellungen werden von den Herren Landräthen entgegen genommen.

Cöln, den 1. März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 96. Auswanderer-Beförderungs-Agent betr.

Dem Heinrich Müllenbach zu Cöln ist die unterm 6. Juni 1868. B. II. 3794 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetrieb als Spezial-Agent des für den Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Herrn Daelsberg zu Bremen fungirenden General-Agenten Commerzienrath W. Delius in Versmold für das Jahr 1870 nicht verlängert worden.

Nach §. 14 des Regiments vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandernden konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Müllenbach herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben wird.

Cöln, den 26. Februar 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 97. Chausseegeld-Erhebung zu Schmerbroich und Nonnenberg betr.

Nachdem die Chaussee durch das Pleisbachthal von Niederpleis an der Bonn-Buisdorfer Bezirksstraße über Oberpleis bis Himberg an der Honnef-Altenkirchener Bezirksstraße vollständig ausgebaut ist, soll auf derselben die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1866 gestattete Chausseegeldhebung mit dem 1. d. Mts. eingeführt werden.

Auf der erwähnten Straße sind zwei Hebestellen und zwar zu Schmerbroich und Nonnenberg, jede mit der Hebefugniß für eine Meile vorhanden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. d. Mts. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängte Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 2. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 98. Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Brühl betr.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge für die Schullehrer-Seminare zu Brühl und Kempen wird am 18. Mai und den folgenden Tagen im Seminare zu Brühl stattfinden. Die Seminar-Aspiranten haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 20. April d. Js. durch die Herren Schulpfleger resp. die städtischen Schulcommissionen dazu anzumelden.

Cöln, den 1. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 99. Prüfung an dem Lehrer-Seminar zu Neuwied betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminare vorgebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 25. bis 27. April, und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 28. bis 30. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 2. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 100. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Sand, im Kreise Mülheim, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 101. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Süggerath Kreis Geilenkirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zum Neubau einer katholischen Kirche zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch Deputirte aus der Pfarrgemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. Februar 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 102. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten des Stiftes St. Martin zu Coblenz betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltung einer Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt und ist der Ter-

Digitized by Google

min zur Erhebung dieser Kollekte auf Sonntag den 27. März d. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Kollekte und schleunige Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 2. März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **102.** Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 21. Februar 1870 wurden Elisabeth und Maria Josepha Affenmacher, beide aus Rheinbach für interdicirt erklärt.

Bonn, den 2. März 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. **104.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 16. Februar d. Js. über die Abwesenheit des Zimmermanns Christian Klump zu Gtehn die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 1. März 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. **103.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittbausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädliche Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den, der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch nach alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. **Dr. M. Freytag.**

Nro. **106.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind, zum Ober-Telegraphisten, der Telegraphist Paschen in Cöln, zu Telegraphisten, die Telegraphen-Kandidaten Devillat in Aachen, Krieter in Dortmund, Kallmerten in Crefeld, Wallbaum und Kellermann in Elberfeld, Oßwald in Aachen, Brüggemann und Jenisch in Cöln. Versetzt ist, der Telegraphist Muß von Aachen nach Bonn.

Cöln, den 3. März 1870.

Telegraphen-Direction. **Richter.**

Nro. **107.** Postangelegenheiten betr.

Vom 1. April d. J. ab werden nachbenannte Personenposten folgendermaßen abgefertigt werden:

Die Post von Frechen nach Cöln, aus Frechen um 7 Uhr Morgens. Die Post von Rommerskirchen nach Cöln, aus Rommerskirchen um 6 Uhr Morgens. Die Post von Euskirchen nach Brühl, aus Euskirchen um 6 Uhr Abends. Die Post von Oberpleis nach Bonn, aus Oberpleis um 6 Uhr 30 Minuten Morgens. Die Post von Overath nach Siegburg, aus Overath um 4 Uhr 15 Minuten Morgens. Die Post von Neunkirchen nach Siegburg, aus Neunkirchen um 5 Uhr Morgens. Die I. Post von Bonn nach Siegburg, aus Bonn um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Cöln, den 5. März 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidatin Lisette Schatz ist zur Lehrerin an der Armenfreischule in Wipperfürth, Kreis Wipperfürth ernannt worden.

Die Lehrerin Clara Pelzer ist zur 3. Lehrerin an der Elementarschule zu Ehrenfeld im Landkreise Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Mittwoch den 16. März 1870.

Nro. **108.** **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 1. März 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 4 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 418. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thlrn.

Nro. 419. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

Nro. 420. Die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Nro. **109.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 4. März 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 8 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7593. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nro. 7594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing.

Nro. 7595. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

Nro. 7596. Das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **110.** Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 betr.

Die neuen Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke Ec.**

Nro. 649. H. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 11. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **111.** Die Consolidation Preußischer Staatsanleihen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. machen wir noch besonders darauf

aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der consolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. Js. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. Js. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungsterminen werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 112. Preußische Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro 94 unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 113. Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.

Wir bringen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß

die Uebersicht

von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungs-Bezirk Cöln pro 1869.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.			
1	Bestand aus den Vorjahren	53295	17	6
2	Ertrag der katholischen Kirchen-Collekte pro 1868	194	14	2
3	Angekaufte Staats-Schuld-Verschreibungen	3600	.	.
4	Rückzahlung auf Darlehn	300	.	.
5	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuld-Verschreibungen	1980	7	6
6	„ aus Darlehn an Gemeinden	269	7	6
7	„ von der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder	11	14	9
8	Antrittsgelder	224	.	.
9	Beiträge	2096	9	9
	Summa	61871	11	2

		Thlr.	Sgr.	Pf.			
	B. Ausgabe.						
1	An Pensionen für Elementarlehrer Wittwen und Waisen	2182	15	.			
2	2% Verwaltungskosten der Staatskasse von der Einnahme ad 8 und 9	46	12	2			
3	Zum Ankauf von 1800 Thlr. 4% Staats-Schuldverschreibungen	1570	11	.			
4	„ „ „ 1700 Thlr. 4½% Rhein-Nahe Eisenbahn Prioritäts-Obligationen	1532	14	6			
5	In Dokumenten von rückgezahlten Darlehnsraten	300	.	.			
	Summa der Ausgabe				5631	22	8
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1869				56239	18	6
	und zwar in Staatspapieren und Darlehn 55950 Thlr. — Sgr. — Pf.						
	und in baar 289 „ 18 „ 6 „						

Cöln, den 9. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 114. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Pittersdorf im Kreise Bonn betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Pittersdorf, im Kreise Bonn, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Erzdiöcese Cöln bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde vom 1. Mai bis zum Schlusse dieses Jahres abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 9. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 115. Wechsel-Stempel-Marken betr.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß fortan auch Wesel-Stempel-Marken zu dem Stempelbetrage von 22½ Sgr. bei den Post-Anstalten in Bensberg, Bonn, Buir, Cöln, Commern, Euskirchen, Berg.-Gladbach, Gummersbach, Königswinter, Mülheim a/Rh., Nippes, Oberkassel, Troisdorf und Wesseling, und gestempelte Wechsel-Blankets zu demselben Betrage bei den Post-Anstalten in Bonn, Cöln, Nippes und Troisdorf zum Verkaufe bereit gehalten werden. Mit demselben wird am 1. März cr. begonnen werden.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 116. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Februar 1870 betr.

I. Beamte. Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Lequis zu Rheine a. d/Sieg und der Post-Packetträger Pohl zu Buir als Post-Expediteure.

Ernannt sind: der Ober-Post-Secretair Ebert zu Deutz zum Ober-Post-Commissarius, der Ober-Post-Secretair Leister zu Cöln zum Post-Cassen-Controlleur und der Post-Expedient Wendland zu Königswinter zum Postverwalter.

Freiwillig sind ausgeschieden: der Post-Expediteur Rey zu Buir und der Post-Expedient Breitenbach zu Cöln.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Claren zu Zülpich und der Post-Expedient Dubois zu Cöln.

II. Unterbeamte. Es sind angestellt: der invalide Sergeant Werner und der invalide Füsilier Pies als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

Entlassen ist: der Eisenbahn-Post-Conducteur Nachemeh in Cöln.

Cöln, den 4. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 117. Königliche Universität Greifswald betr.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.

Das Semester beginnt am 25. April.

1. Einl. und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2. Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky. 5. Bodenkunde, Dr. Scholz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 7. Handelsgewächsbau, Pietrusky. 8. Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky. 11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 14. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 17. Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe. 18. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23. Physik, Prof. Dr. Trommer. 24. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27. Botanische Excursionen, derselbe. 28. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 32. Wege- und Wasserbau für Landwirthe derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesezimmer leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte und Sämmensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen, verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Muster- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1870.

Der Direktor **Dr. E. Baumstark.**

Nro. 118. Das Königlich landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin betr.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

2. Professor Dr. Thaer: a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 im Botanischen Garten — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Geeststöcker. Uber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 8½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Haupllehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt: Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Gaeten-Inspector Bouché: Ueber Gaetenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15 Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlschmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Rose	—	Großmann	Rose
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Rathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Rathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen

an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 1 t—2 Uhr geöffnet. Das Lectionsverzeichniß kann von der Instituts-Direction jederzeit bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen

I.

Nro. 119. Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 25. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neuerer gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 19. April cr. an bis zum 30. April cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatriculations-Commission.

Nro. 120. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Felix bei Singeibert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Februar 1870.

III. 118/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1869 wird dem Grubensteiger Peter Anton Kaufmann von Elben bei Wenden unter dem Namen Felix das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hespert im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und vierzigtausend dreihundert zwei und neunzig Quadraklachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Wächter Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. Februar 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 121. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emil II bei Steimelhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Februar 1870.

II 573/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juni 1869 wird dem

Digitized by Google

Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg unter dem Namen Emil II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe des Kreises Waldbröl, Regierungsbezirk Köln und in den Gemeinden Forst und Bruchen im Kreise Altenkirchen Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und neunzigtausend fünfhundert und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Emil Wasserstiefel, Neuglück, Eisengarten und Neue Eisenhardt Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24 Februar 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. **122.** Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Renata bei Kaltau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Februar 1870.

II. 3589/69. **Königliches Oberbergamt**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juni 1869 wird dem Bergwerksverein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Renata das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holpe im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Neun und neunzig Tausend vier hundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Blumigskaul, Michel, Leopold, Alma II, Alma I, Sommer, Stahlsiefen und Georg Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Februar 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. **123.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Riesen bei Niederwennerscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. März 1870.

II. 518/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Dezember 1869 wird dem Grubendirektor Wilhelm Riesen zu Essen unter dem Namen Riesen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid, Söntgerath und Wolperath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert sechs und neunzigtausend einhundert zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 1. März 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der früher zu Blatzheim angestellte Schulamtskandidat Philipp Wolter ist zum Elementarlehrer in Thorr, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Lehrer Johann Peter Fleischhauer ist zum ersten Elementarlehrer in Kessenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Pfarrschule von St. Mauritius in Cöln, A. Dorweiler, ist zum 2. Lehrer der Pfarrschule von St. Johann daselbst ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Elise Busch ist zur Elementarlehrerin zu Kendenich, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Louise Nelles ist zur Lehrerin der 3. Klasse an der Elementarschule in Cuchenheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Maria Schoepp ist zur Elementarlehrerin zu Poll, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Christina Becker ist zur Elementarlehrerin zu Egidienberg im Siegkreise, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Gertrud Mundorf ist zur zweiten Elementarlehrerin in Friesheim, Kreis Enskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Mittwoch den 23. März 1870.

Nro. **124.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 8. und 11. März 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 9 und 10 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7597. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

Nro. 7598. Das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

Nro. 7599. Das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

Nro. 7600. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

Nro. 7601. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nro. 7602. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Aschersleebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Nro. 7603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nro. 7604. Das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Nro. 7605. Das Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **125.** **Die Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.**

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, **am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869** werden vom 1. k. Mts ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der obengenannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. **126.** **Die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.**

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nro. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitab-

zuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 127. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirke die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernd. Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßtes Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung gez. Lehnert.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Bewerberinnen haben sich bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei uns zu melden und wird deren Vorprüfung am 13. Mai d. J. von dem Geheimen Regierungs-Geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln, den 19. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 129. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus umfaßt drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Abtragung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehende Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen englischen und französischen Sprache und Literatur sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Digitized by Google

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringerwald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben wird gepflegt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihn eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk,

mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll lehrerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch Nationat-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. gez.: **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 19. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **129.** Die Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen betr.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 26. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 26. April 1865 (Minist. Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1. Die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. Die Kommunal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jedem eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maaße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Digitized by Google

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Königlicher Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, daß die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) § 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, und

b. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A I und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, § 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A I müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jägercorps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A I, welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit aber noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt. Dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbeleg nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

a. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind. (§§. 25 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Er-
leben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in der al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses selben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. u der beschränkte Forstversorgungsschein mit der ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslängl stellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahresei von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes Emolumente gewähren, haben die Inhaber des bes Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspru

2. Den Kommunal- und Institute-Behörden jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits an definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder I Forstbeamte zu richten, so weit dieselben noch be Versorgungs-Ansprüchen auf Grund deren sie ihre definitive Anstellung erlangten, als für die zu Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden kön wohl Feststellung der Qualifikation der anzustellen wärter, als auch einen der definitiven Anstellung gehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst b chen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, w diese Beziehung bei Anstellung pp. der Anwärter aer Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe ang Anwärters sind die Bestimmungen des §. 43 des Reg vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommun Institute-Forstdienste, auf welche nach Vorstehen Anwärtern des Jägercorps ein ausschließlicher Ans steht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen An Amtsblatte der Königlichen Regierung (Landdrostei) in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe d einkommens und Stellung einer dreimonatlichen Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um bringen (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal stituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter geschriebenen Anzeige als auch der Königlich der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit ei lichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. Werths der Emolumente, so hat die Königliche (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung d Direktion) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-L zeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstver scheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforder rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung

lehnung einer offerirten Stelle zu behandlen und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a und b nach a und b als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub 1. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb begründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs).

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A I als A II zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A II zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Communal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A II angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10 jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) einzureichenden Jahres-Nachweisungen pp. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister gez. **v. Roon.**
Der Minister für die landwirthsch. Angelgh. gez. **v. Selchow.**
Der Minister des Innern gez. **Gr. Eulenburg.**
Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

An die Königliche Regierung zu Kötn.
Kr. M. 516. M. f. l. A. 18979. M. d. J. I. B. 432.
F. M. IIb 1966.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und machen den betreffenden Behörden die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht. Zugleich wird auf unsere im Stück 28 des Amtsblatts von 1865 enthaltene Bekanntmachung vom 12. Mai 1865 Bezug genommen, woselbst auch der in vorstehendem Rescripte erwähnte Circular-Erlaß vom 25. April 1865 sich abgedruckt findet.

Cöln, den 12. März 1870

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **130.** Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz betr.

Die Aenderungen, welche gegen früher in Ansehung der Zollstraßen meines Verwaltungsbereiches im Laufe der Zeit eingetreten sind, haben Veranlassung gegeben, ein neues Verzeichniß der Zollstraßen in der Rheinprovinz aufstellen zu lassen, welches hier beigefügt ist und auf Grund Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministeriums mit Bezug auf §. 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 12. März 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Digitized by Google

Verzeichniß
der Zollstraßen in der Rheinprovinz.

Laufende Nr.	Namen der Haupt-Aemter	Dazu gehören: Anlagepossten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
1	Emmerich Haupt-Zoll-Amt.	an der Spyker-Fähre	—	—	Der Rhein von Lobith bis Emmerich.	
		Elten.	Elten.	—	Arnheim-Cölner-Staatsstraße von Babberich über Elten bis Emmerich.	
		St. Heerenberger-brücke	St Heerenberger-brücke.	—	Zütphen-Emmericher-Aktienstraße von St. Heerenberg über St. Heerenbergerbrücke bis Emmerich.	
		Elten.	—	Elten A.	Arnheim-Oberhausee-Eisenbahn über Elten nach Emmerich.	
		Elten.	—	Elten B.	Rheinische Eisenbahn von Zevenaar über Elten nach Cleve.	
2	Cleve Haupt-Zoll-Amt.	—	Keeken.	—	Die Landstraße von Millingen nach Keeken und der Spoy-Kanal vom Rhein bis Keeken.	
		Wyler.	—	Wyler.	Nymwegen-Cölner-Straße von Beck resp. Groesbeck über Wyler nach Cleve.	
		Cranenburg.	—	Cranenburg.	Rheinische Eisenbahn von Nymwegen über Cranenburg nach Cleve.	
		—	—	Grunewald.	Die Landstraße von Gennep (Heklens) nach Goch	
		—	Weeze.	—	Die von Well nach Weeze führende Gemeinde-Chaussee.	
3	Kaldenkirchen Haupt-Zoll-Amt.	—	Lingsfort.	—	Die Straße von Arcen nach Lingsfort.	
		—	—	Dammerbruch.	Die Straße von Venlo nach Dammerbruch.	
		Schwanenhaus.	Schwanenhaus.	—	Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen.	
		—	Heidenend.	—	Die Straße von Tegeln nach Heidenend.	
		—	an der Schwalme.	—	Die Straße von Roermonde nach der Schwalme.	
		Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Kaldenkirchen.			Die Rheinische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Kempen.	
					Die Bergisch-Märkische Eisenbahn von Venlo über Kaldenkirchen nach Viersen.	
4	Wassenberg Haupt-Zoll-Amt.	Rothenbach.	Rothenbach.	—	Die Straße von Roermond über Blodorp nach Wassenberg.	
		—	—	Karken.	Die Straße von Roermond über Posterhold nach Karken.	
		—	Waldfeucht.	—	Die Straße von Echt über Echterbosch nach Waldfeucht.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlageposten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
	noch Wassenberg.	—	Tüddern.	—	Die Straße von Sittard über Sittarderbruch nach Tüddern.	
		—	—	Wehr.	Die Straße von Sittard nach Wehr.	
		—	Scherpenseel.	—	Die Straße von Wanbach nach Scherpenseel.	
5	Aachen. Haupt-Zoll-Amt	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Templerbend.			Aachen-Maestrichter-Eisenbahn von Simpelfeld bis Aachen.	
		Vaelserquartier.	—	Vaelserquartier.	Aachen-Maestrichter-Chaussee von Vaels bis Aachen.	
		Tülje.	—	Tülje.	Cöln-Lüttticher-Chaussee von Montzen bis Aachen.	
		—	—	Herzogenrath.	Die Chaussee von Maestricht über Kerkraede bis Herzogenrath.	
		—	Pannesheide.	—	Desgleichen von Kerkraede bis Pannesheide.	
		—	Horbach.	—	Heerlen-Aachener Chaussee von Lucht bis Horbach.	
		—	Weißenhaus.	—	Cöln-Lüttticher-Chaussee von Henri-Chapelle bis Weißenhaus.	
		Herbesthal.	—	Herbesthal.	Rheinische Eisenbahn von Welkenraedt bis Herbesthal.	
		—	—	Herbesthal.	Neutrale Landstraße bis Herbesthal.	
		—	—	Eupen.	Verviers-Eupener-Chaussee von Overoet bis Eupen.	
		Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Eupen.			Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen.	
6	Malmedy Haupt-Zoll-Amt.	Rothwasser.	Rothwasser.	—	Straße von Spaa resp Francorchamps bis Rothwasser und von da über Burnenville und Warschbrück bis Malmedy.	
		Warschbrück.	Warschbrück.	—	Straße von Wavremont über Warschbrück bis Malmedy.	
		—	Recht.	—	Landstraße von Potteau bis Recht.	
7	Trier. Haupt-Steuer-Amt.	—	—	Perl.	Landstraße von Sirk bis Perl.	
		Abfertigungsstelle an der Mosel			Die Mosel von der Grenze bis Perl.	
8	Saarbrücken. Haupt-Zoll-Amt.	Zoll-Expedition am Bahnhofe zu St. Johann.			Forbach-Saarbrücker-Eisenbahn.	
		Arnual.	Arnual.	—	Saargemünd-Saarbrücker-Staatsstraße über Arnual.	
		Folsterhöhe.	Folsterhöhe.	—	Forbach-Saarbrücker-Staatsstraße über Folsterhöhe.	
		—	Großrosseln.	—	Straße von Forbach nach Großrosseln.	
		—	—	Bisten.	Straße von St. Arold nach Bisten.	

Laufende Nr.	Namen der Haupt-Aemter.	Dazu gehören: Anlagepostten.	Neben-Zoll-Aemter II. Classe.	Neben-Zoll-Aemter I. Classe.	Bezeichnung der Zollstraße.	Bemerkungen.
	noch Saarbrücken.	—	Felsberg.	—	Straße von Metz (Bonzonville) nach Felsberg.	
		—	Niedaltdorf.	—	Desgleichen nach Niedaltdorf.	
		—	Hanweiler.	—	Die Fähre von Wölferdingen nach Hanweiler.	
		—	—	Güdingen	Der Saarkanal bis Güdingen.	

Cöln, den 12. März 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. **131.** Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß bei der am 15. Februar d. Js. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theiles der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren:

1. Wilhelm Kaesen, 2. Max Kemmerich, 3. Johann Friedrich Helmers, 4. Johann Dietrich Nachtigall, 5. Wilhelm Schmitz;

und zu Stellvertretern die Herren:

1. Franz Karl Guilleaume, 2. Florenz Kisker, 3. Johann Heinrich Sandmeister, 4. Theodor Siepermann;

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder:

1. Johann Friedrich Helmers, 2. Wilhelm Kaesen, 3. Max Kemmerich, 4. Wilhelm Meurer, 5. Johann Dietrich Nachtigall;

und der ausscheidenden Stellvertreter:

1. Franz Karl Guilleaume, 2. Florenz Kisker, 3. Johann Heinrich Sandmeister, 4. Wilhelm Schmitz, 5. Theodor Siepermann;

gewählt resp. wiedergewählt worden sind.

Cöln, den 18. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **132.** Betrifft die Anfertigung von Recepten seitens der Apotheker betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind, inwiefern die Apotheker befugt sind, Recepte, welche nicht von approbirten Medizinal-Personen verschrieben sind, anzufertigen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 8. d. Mts. bestimmt, daß Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B und C zur Pharmakopöe aufgeführten Medikamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letztern durch Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Cöln, [illegible] März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **133.** Das Verdienst-Ehrenzeichen betr.

Des Königs-Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Februar d. Js. dem Schiffsknecht Wilhelm Cammar zu Duisburg für die in der Nacht vom 21.—22. Dezember v. Js. bewirkte Rettung des Wilhelm Clemens von dem Tode des Ertrinkens im Rhein bei Cöln das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 17. März 1870 **Königliche Regierung.**

Nro. **134.** Die Ernennung eines Eichungs-Inspektors für die Rheinprovinz betr.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Königlichen Berg.-Assessor Dr. Drasdo, das Amt eines Eichungs-Inspektors für die Rheinprovinz mit dem Wohnsitze in Cöln, widerruflich übertragen.

Cöln, den 18. März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **135.** Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr.

Der General-Commissions-Secretair Parmet ist vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Büreau-Assistent Hünnemeier zum General-Commissions-Secretair ernannt worden.

Münster, den 14. März 1870.

Der General-Commissions-Director Ober-Regierungs-Rath

v. Zschokke.

Nro. **136.** Die Königlich Preußische theologische und philosophische Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der

Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster

im Sommer-Halbjahr 1870.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Ueber die Göttlichkeit der christlichen Religionen und Kirche: Präl. Prof. Berlage. * Fortsetzung der katholischen Dogmatik: Derselbe. * Die Veränderungen des Urtextes des Alten Testaments und die Entstehung und Lösung der Schwierigkeiten und Differenzen in den alten Uebersetzungen desselben: Domkap. Prof. Reinke. * Die Erklärung a. des Propheten Habacuc und b. einiger wichtigen Stellen in den Psalmen und den prophetischen Büchern: Derselbe. * Kirchengeschichte der neueren Zeit: Offizial-Rath Prof. Cappen-

Digitized by Google

berg. * Christliche Literärgeschichte der älteren Zeit: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung des Bußsakraments: Domkap. Prof. Püngel. * Homiletik: Derselbe. * Erklärung der Briefe Pauli an die Galater und Philipper: Prof. Bisbing. * Erklärung des Briefes Jacobi: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Schluß der allgemeinen Ethik und Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Die Lehre von der Gerechtigkeit und den damit verwandten Tugenden, aus der Heilsmittellehre die ethische Lehre von den Sakramenten der Buße und der Ehe: Derselbe. * Die Theologie des h. Augustinus: Derselbe. * Die Fortsetzung der generellen und speziellen Moral: Prof. Friedhoff. * Die Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung des Propheten Isaias: Lic. Dr. phil. Rohling.

Philosophie.

* Aesthetik: Prof. Stoeckl. Metaphysik: Derselbe. * Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter. * Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Derselbe. Logik: Derselbe. * Repetitorium der Philosophie: Dr. Hagemann. Metaphysik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Geschichte der Mathematik: Derselbe. Theorie der Gleichungen: Derselbe. Analytische Geometrie, 2. Theil: Derselbe. Analytische Mechanik nach Duhamel: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber ausgewählte Theile der Optik: Prof. Hittorf. Ueber den ersten Theil der Experimentalphysik: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Physiologie der animalen Apparate: Prof. Karsch. * Botanische und entomologische Excursionen: Derselbe. Spezielle Botanik: Derselbe. Pastoralmedizin: Derselbe. * Petrographie: Prof. Hosius. Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. * Ueber das natürliche Pflanzensystem: Prof. Nitschke. * Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Botanik: Derselbe. * Entomologie: Dr. Landois. Practische zoologische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Geschichte Deutschlands seit dem dreißigjährigen Kriege Prof. Rospatt. Geschichte der griechischen Kolonien: Derselbe. * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1848: Prof. Niehues. Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten: Prof. Niehues. * Geschichte des westfälischen Friedens: Dr. Tourtual.

Philologie.

* Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Prof. Winiewski. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides (Fortsetzung), im philologischen Seminar: Derselbe. Geschichte der classischen Philologie: Derselbe. * Fortsetzung der Römischen Litteraturgeschichte: Prof. Langen. * Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. Erklärung der Annalen des Tacitus: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Prof. Parmet. Erklärung des ersten Buches der Geschichte des pelloponnesischen Krieges: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Gedichte Walthers von der Vogelweide: Prof. Storck. Mittelhochdeutsche Grammatik: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des Alten Testaments: Prof. Reinke. * Wiederholung der hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Derselbe. Hebräische und arabische Grammatik: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Episoden des Mahabhârata: Prof. Storck. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. * Syrische Grammatik: Derselbe. * Fortsetzung des Arabischen: Derselbe. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen: Derselbe.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Holz- und Steinbau Westfalens in seiner Entwickelung und in seinen Hauptgestaltungen: Dr. Nordhoff. Geschichte der Kirchenbaukunst im Mittelalter: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Director des botanischen Gartens, Prof. Nitschke, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Die Turn-Uebungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. April festgesetzt.

Nro. **137.** Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 22. Februar 1870 wurde Ernst Bruno Pape, ohne Geschäft zu Bonn domicilirt für interdicirt erklärt.

Bonn, den 19. März 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. **138.** Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 7. März d. Js. den Joseph Zeppenfeld, früher in Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. März 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Bernard Joseph Kreutzberg ist zum Elementarlehrer in Dercum, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Lehrer Jakob Heydt ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Obercassel, im Siegkreise, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Bergheim a/d. Sieg, Johann Hilarius Rockher ist zum ersten Lehrer der Elementarschule zu Beuel, Kreis Bonn ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von M. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Mittwoch den 30. März 1870.

Nro. 139. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 15. März 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 5 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro 433. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Nro. 434 Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

Nro. 435. Das Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

Nro. 436. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 140. Den Dank für die zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät eingegangenen Glückwünsche betr.

Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigsten Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Nro. 141. Einlösung Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. Js. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener, unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1 Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. **Moser.**

Der Finanz-Minister, Im Auftrage gez. **Günther.**

An die Königl. Regierung zu Cöln.

M. f. H. IV. 2139. F. M. I. 2846.

Im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 23. März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 142. Briefsendungen nach Rußland betr.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefe die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 143. Post-Anweisungen nach den vereinigten Staaten von Amerika betr.

In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 144. Oster-Kollekte für dürftige Studirende zu Co[illegible]

Die diesjährige Oster-Collekte für Freitische dür[illegible]

Digitized by Google

gesitteter Studirenden resp. der evangelischen Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Sonntage den 17. April d. Js. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 16. desselben Monats abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern und israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 21. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **145.** Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln, den 26. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **146.** Postangelegenheiten betr.

Bei den zwischen Bergheim und Horrem coursirenden Personenposten sollen nunmehr auch an der Chaussee-Barriere zu Horrem — am Hause des Gastwirths Buntenbroich — Personen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden dürfen.

Cöln, den 26. März 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **147.** Hengstkörung betr.

Von dem am 2. d. Mts. hierselbst versammelt gewesenen Schauamte für den Landkreis Cöln ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Zaun Johann in Meschenich.	kastanienbraun.	kleines weißes Fleckchen an der Stirn.	5' 8"	7 Jahre	Oldenburger.

Cöln, den 24. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **148.** Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn betr.

Verzeichniß der Vorlesungen

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Sommerhalbjahr vom 25. April bis zum 15. August 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung, Dieringer. Biblische Hermeneutik; Buch Daniel, Reusch. Buch Judith, Dr. Kaulen. Die chaldäischen Stücke des alten Test., Reusch. Evangelium des h. Johannes, Langen. Apostelgeschichte, Hilgers. Römerbrief, Langen. Kirchengeschichte II. Theil, Floß. Patrologie, Hilgers. Dogmatik, II. Theil, Dieringer. Dogmengeschichte, Simar. Moraltheologie, II. Theil, Floß. Moraltheologie, II. Theil, Simar. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsakramentes, Roth. Hebräische Uebungen, Dr. Kaulen. Disputationen über neutestamentliche Fragen, Langen. Repertorium der Dogmatik, Simar. Moraltheologische Uebungen, Floß. Homiletische Uebungen, Dieringer. Katechetische Uebungen, Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Test.; Hiob; Brief an die Galater, Kamphausen. Philipperbrief, Hundeshagen. Zweiter Timotheusbrief, Christlieb. Epheserbrief, Dr. Thoenes. Kirchengeschichte, II. Theil, Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, Krafft. Apologetik; Ethik, Lange. Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Pericopen, Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung, Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung, Lange. Kirchenhistorische Abtheilung, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars, Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie, Aegidi. Rechtsphilosophie (Naturrecht), Hüffer. Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen, Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Röm. Rechts in Deutschland, von Stintzing. Pandekten (ohne Erbrecht) 12st. pr. Prof. Sell. Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte), von Stintzing. Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrecht, Sell. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Walter. Dieselbe, Aegidi. Dieselbe, Schroeder. Quellenkunde des deutschen Rechts, Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnrecht, Dr. Loersch. Handels-, See- und Wechselrecht, Schroeder. Wechselrecht, Dr. Klostermann. Besondere Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen, Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht, Bluhme. Kirchliches und bürgerliches Eherecht, Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer, Hüffer. Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts, Dr. Loersch. Deutsches Staatsrecht; Verfassung des Norddeutschen Bundes, Hälschner. Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes, Hüffer. Europäisches Völkerrecht, Hälschner. Gemeiner deutscher Civilprozeß, Bluhme. Gemeiner deutscher Civilprozeß, Dr. Klostermann. Rheinisches Civilprozeßrecht, Bauerband. Strafrecht, Aegidi. Uebungen im Pandektenrecht, Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht, Schroeder. Uebungen im Civilprozeßrecht, Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medizin des 18. und 19. Jahrh., Naumann. Urgeschichte des Menschen, Schaaffhausen. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen und Bänderlehre, de la Valette. Osteologie des Beckens, Weber. Anatomie

er Sinnesorgane; Theorie und Gebrauch des Mikroskops; Mikroskopische Anatomie, Schultze. Mikroskopische Uebungen, Derselbe und de la Valette. Mikroskopische Uebungen, Schaaffhausen. Bau- und Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen und mikroskopischen Uebungen; Dr. Greeff. Spezielle Physiologie, I. Theil; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar, Pflüger. Allgemeine und vergleichende Physiologie, Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisches Seminar, Rindfleisch. Pharmakologisches Seminar und Praktikum, Binz. Physikalische und chemische Diagnostik; Laryngoskopie, Oberdier. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie; Medicinische Klinik und Poliklinik, Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten, Binz. Verrenkungen, II. Theil; Chirurgische Klinik, Busch. Chirurgischer Operations-Cursus, Derselbe und Doutrelepont. Chirurgie; Syphilitische Krankheiten, Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Innere Erkrankungen des Auges, Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medizin; Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Ueber Gesundheitspflege, Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik, Meyer. Allgemeine Geschichte der Philosophie, Renhaeuser. Allgemeine Geschichte der Philosophie, Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie, Dr. von Hertling. Plato's Leben, Schriften und Philosophie, Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius und Spinoza; Psychologie, Knoodt. Psychologie, Renhaeuser. Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft; Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste, Meyer. Philosophische Uebungen, Renhaeuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Roediger; Fortsetzung des arabischen Cursus; Horirt; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Panini und Sayana zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Jadische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß, Gildemeister. Sanskrit, II. Cursus, Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik, Dr. Schmidt. Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten, Dr. Müller. Metrik der Griechen und Römer, Bergk. Geschichte der griechischen Tragödie, Dr. Dilthey. Lateinische Litteraturgeschichte, Bücheler. Geschichte der römischen Litteratur, Dr. Müller. Geschichte der litterarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen, Bernays. Encyklopädie der Archäologie, Dr. Dilthey. Der homerische Hymnus auf den Merkur, Bücheler. Hesiod's Werke und Tage, Dr. Hiller. Ausgewählte Gedichte der griechischen Elegiker, Bergk. Euripides' Medea, Heimsoeth. Die Acharner des Aristophanes, Ritter. Geschichte der griechischen Komödie und Erklärung von Aristophanes Vögeln, Dr. Hiller. Demosthenes Rede über den Kranz, Usener. Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in die Aristotelischen Schriften, Bernays. Ciceros Rede für Sestius; Horaz ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft, Dr. Klein. Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputationsübungen in demselben, Usener. Exegetische und kritische Uebungen, Heimsoeth. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft, Dr. Klein. Philologische Uebungen, Dr. Hiller. Archäologische Uebungen, Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik, Diez. Ueber Walther von der Vogelweide, Simrock. Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.—19. Jahrh.; Evangelium Lucas', gothisch; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters, Dr. Birlinger. Geschichte der romanischen Sprachen, Diez. Provenzalische Sprache und Litteratur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens, Diez. Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it, Delius.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen, Springer. Hoemonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen, Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Schäfer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats, Dr. Varrentrapp. Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden, Kampschulte. Culturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts, Springer. Deutsche Geschichte, von Sybel; Geschichte der Jahre 1830—1848, Dr. Bernhardt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars, von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation, Nasse. Nationalökonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes, Held.

Mathematik.

Ueber Mikrometer; Populäre Astronomie; Pract. astronomische Uebungen, Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar, Lipschitz und Kortum. Elemente der Differenkial- und Integralrechnung; Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken, Lipschitz. Einleitung in die Analysis und Reihenlehre, Kortum. Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik, Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene, Radicke. Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analytischen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes, Dr. Giesen.

Naturwissenschaften.

Mathematische Optik mit Experimenten; Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium, Clausius. Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik, Dr. Kettler. Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie, Kekulé. Mechanische Theorie der chemischen Affinität, Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen Chemie, Kekulé. Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie, Bischof. Organische Chemie, Kekulé. Practische Uebungen im chemischen Laboratorium, Kekulé und Engelbach. Repetitorium der Chemie; Gasanalyse, Dr. Rieth. Titrirmethode; Pharmacie, Mohr. Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie, Engelbach. Toxicologie, Dr. Rieth. Mineralogie, Noeggerath. Mineralogie, Dr. von Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien, Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie, Dr. von Lasaulx. Geognosie, I. Theil, oder Petrographie; Geognostische

Digitized by Google

Ausflüge, von Roth. Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten, Dr. Weiß. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt, Dr. Andrae. Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands, Dr. Schlüter. Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken, Troschel. Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phanerogomischen Pflanzen, Honstein. Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn, Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen, Honstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften, Noeggerath. Bischof. Troschel, Clausius und Honstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst, Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 129. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Encyclopädie der Forst und Jagdwissenschaft: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände. Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Stewart. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über Chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke. Theoretische Chemie: Derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Botanische Colloqua und Excursionen: Derselbe. Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe. Ueber die Gräser: Dr. Reeß. Entomologie: Prof. Dr. Giebel. Zoologische Demonstrationen Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichern Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz. Genossenschaftsrecht: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier. Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Stewart. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr de Bary. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathemathischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Roeco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbelling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Johann Bierekoven ist zum zweiten Elementarlehrer zu Gleuel, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von B. Grimm & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Mittwoch den 6. April 1870

Nro. 150. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 12. 14. 15. 19. 22. und 24. März 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 11. 12, 13, 14, 15 und 16 der Gesetz-Sammlung, für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7606. Das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Nro. 7607. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Nro. 7608. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Nro. 7609. Den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. Dezember 1869.

Nro. 7610. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Nro. 7611. Das Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Nro. 7612. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Nro. 7613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nro. 7614. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 19. Februar 1870.

Nro. 7615. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Nro. 7616. Das Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thlr. 5prozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Nro. 7617. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Frönbenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Nro. 7618. Das Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

Nro. 7619. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

Nro. 7620. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigrode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

Nro. 7621. Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

Nro. 7622. Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 151. Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerika's betreffend.

In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68½ Cents Gold gleich 1 Thlr. in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 152. Den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe betr.

Diejenigen Beamten, Herausgeber von Zeitungen, Unternehmer pp. des diesseitigen Bezirks, welche bei unserer Hauptkasse Kautionen hinterlegt haben, die in Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ prozentiger Staatsanleihen bestehen, werden hierdurch auf die im Stück Nro. 10 unseres Amtsblatts vom 9. d. Mts. so wie in anderen öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts., betreffend den Umtausch jener Schuldverschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß sie, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präclusivfrist

Digitized by Google

— 23. April d. Js. — unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Kaution hinterlegten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Daß nach bewirktem Umtausch eine neue Faustpfandsverschreibung ausgestellt werden muß versteht sich von selbst.

Cöln, den 30. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 153. Namen- und Sachregister des Amtsblatts betr.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte pro 1869 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 6. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 154. Verlorener Gewerbeschein betr.

Der Peter Weintels aus Plittersdorf Bürgermeisterei Godesberg hat den ihm unterm 19 Januar cr. für das laufende Jahr 1870 unter Nro. 1347 zum Musikmachen innerhalb der zweimeiligen Umgebung um seinen Wohnort ausgestellten Legitimation- und damit verbundenen steuerfreien Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 31. März 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 155. Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rescheid im Kreise Schleiden betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rescheid, im Kreise Schleiden eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Cöln bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 31 März 1870 **Königliche Regierung.**

Nro. 156. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster betr.

Zu Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Mülheim am Rhein sind

a. der Gutsbesitzer Max Marx zu Leidenhausen Bürgermeisterei Heumar, b. der Gutspächter Heinrich Litz zu Neurath Bürgermeisterei Merheim, c. der Verwalter Hamacher zu Grahn, d. der Kaufmann und Rittergutsbesitzer Wolter Joseph Bürgers zu Herl Bürgermeisterei Merheim gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Münster, den 25. März 1870.

Königliche General-Commission.

Nro. 157. Grund- und Gebäudesteuer für 1870 betr.

Die Nachweisung der von den einzelnen Kreisen und Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1870 aufzubringenden Principal-, Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Beischläge und Erhebegebühren bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 7. März 1870.

Königliche Regierung.

	Grundsteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer auf der rechten Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der linken Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer auf der rechten Rheinseite. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse.															
1. Prinzipalsteuer	234702	7	10	86700	18	11	139402	4	—	33306	24	—	494111	24	9
2. Justizkosten	2523	21	7	932	8	5	1423	—	2	339	29	10	5219	—	—
Summa	237225	29	5	87632	27	4	140825	4	2	33646	23	10	499330	24	9
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen.															
3. Zum Grundsteuer-Deckungsfonds	1173	15	4	433	15	1	—	—	—	—	—	—	1607	—	5
4. „ Kataster-Revisionsfonds	10561	18	1	3901	15	10	—	—	—	—	—	—	14463	3	11
5. „ Wegebau	11735	3	5	8670	1	10	6970	3	2	3330	20	5	30705	28	10
6. Zur Unterhaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg	3800	16	4	1403	5	6	2257	—	5	539	7	9	8000	—	—
7. Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied	237	16	—	87	21	—	141	1	11	33	21	1	800	—	—
Summa	27508	9	2	14495	29	3	9368	5	6	3903	19	3	55276	3	2
C. Hebegebühren.															
8. Von den Hebungen ad. A.	7181	15	1	2628	29	7	42 (für die Justizkosten)	20	8	10	6	—	9863	11	4
9. „ „ „ „ B.	832	22	7	434	26	4	281	1	5	117	3	3	1665	22	7
Summa	8014	7	8	3063	25	11	323	22	1	127	9	3	11529	4	11
Ueberhaupt	272748	16	3	105192	22	6	150617	1	9	37677	22	4	566136	2	10

Anmerkung. Die Hebegebühren der Prinzipalgebäudesteuer kommen nicht in Ansatz.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
1	Köln Stadtkreis	Köln	1341	27	—	101072	1	10	21. Dezember 1869
2	Köln Landkreis	Brühl	1625	12	2	773	11	4	25. November "
		Badorf	1514	29	2	161	6	1	" " "
		Berzdorf	331	7	1	86	17	10	" " "
		Kierberg	389	19	9	69	15	—	" " "
		Schwadorf	947	16	4	45	10	5	" " "
		Vochem	828	4	10	60	15	—	" " "
		Deutz	966	18	1	5791	22	11	10. resp. 11. Dez. 1869
		Kalk	263	24	11	1391	19	3	" " " " "
		Poll	943	29	1	121	14	10	" " " " "
		Pingst	460	2	2	70	10	11	" " " " "
		Efferen	3006	24	1	117	4	6	" " " " "
		Kriel	1942	28	4	380	—	11	" " " " "
		Stotzheim	1070	2	—	39	—	5	" " " " "
		Frechen	3839	5	—	474	10	11	" " " " "
		Bachem	1789	—	2	106	7	4	" " " " "
		Buschbell	1014	8	10	59	15	10	" " " " "
		Freimersdorf	6902	23	1	356	14	8	" " " " "
		Hürth	940	19	4	177	2	4	" " " " "
		Berrenrath	265	1	7	61	26	1	" " " " "
		Fischenich	1417	11	8	139	29	1	" " " " "
		Gleuel	2180	28	10	223	6	6	" " " " "
		Hermülheim	914	14	2	83	11	9	" " " " "
		Kendenich	953	3	11	122	3	7	" " " " "
		Longerich	7959	13	4	1222	28	3	" " " " "
		Loevenich	4670	22	2	282	2	10	" " " " "
		Müngersdorf	5578	28	9	580	22	8	" " " " "
		Ehrenfeld	1545	19	7	1599	26	4	" " " " "
		Poulheim	3246	29	1	193	14	8	" " " " "
		Geyen	2685	25	1	146	9	2	" " " " "
		Rondorf	8438	11	5	1363	14	8	" " " " "
		Stommeln	4808	25	7	332	9	3	" " " " "
		Sinnersdorf	2620	25	7	190	6	4	" " " " "
		Worringen	7511	20	4	606	29	8	" " " " "
	Summa des Landkreises Cöln		84075	15	6	17430	21	3	
3	Bergheim	Bergheim	698	18	—	230	9	2	18. Dezember 1869
		Kenten	410	21	5	50	28	11	" " "
		Quadrath	631	17	3	109	24	3	" " "
		Wiedenfeld	357	20	7	24	9	11	" " "
		Zieverich	538	18	9	53	13	5	" " "
		Bedburg	5937	10	8	433	8	10	" " "
		Blatzheim	3942	3	11	280	27	4	" " "
		Buir	2297	5	9	161	28	10	" " "
		Manheim	1247	28	9	102	12	11	" " "
		Caster	1539	6	9	101	—	10	" " "
		Epprath	488	21	4	27	23	7	" " "
		Lipp	1445	17	11	72	23	2	" " "
		Esch	1027	20	—	126	2	4	" " "
		Angelsdorf	478	13	11	40	28	9	" " "
		Apartehöfe	970	15	5	25	12	3	" " "
		Elsdorf	1030	24	3	121	17	4	" " "
		Niederembt	2004	—	8	178	26	3	" " "

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle, einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Oberembt	1831	11	1	159	13	3	18. Dezember 1869
		Tollhausen	365	26	9	19	23	10	" " "
		Heppendorf	6024	18	4	431	17	2	" " "
		Hüchelhoven	7435	6	8	374	18	11	" " "
		Kerpen	2880	7	8	351	8	11	" " "
		Möderath	591	7	5	88	28	—	" " "
		Königshoven	4160	4	6	353	26	1	" " "
		Poffendorf	1073	21	—	116	14	—	" " "
		Gleſch	1182	19	11	98	13	1	" " "
		Niederaußem	2203	4	5	117	15	4	" " "
		Oberaußem	1887	11	9	104	—	5	" " "
		Püß	5776	2	8	442	24	—	" " "
		Sindorf	1370	21	1	122	16	4	" " "
		Hemmersbach	1024	8	10	159	18	7	" " "
		Türnich	1802	11	2	218	9	8	" " "
	Summa des Kreises Bergheim . . .		63655	23	2	5301	1	8	
4	Euskirchen	Euskirchen	3456	13	9	1370	3	3	25. November 1869
		Commern	773	3	9	296	6	2	" " "
		Enzen	698	12	2	39	22	—	" " "
		Loevenich	518	25	4	39	25	3	" " "
		Schwerfen	455	24	4	63	10	4	" " "
		Uelpenich	445	8	3	29	15	5	" " "
		Erp	3320	29	9	186	3	4	" " "
		Dorweiler	439	11	—	38	5	7	" " "
		Pingsheim	1008	27	6	60	10	8	" " "
		Frouenberg	911	3	5	70	3	4	" " "
		Dürscheven	352	6	4	27	1	11	" " "
		Elſig	618	28	9	49	15	9	" " "
		Euenheim	197	5	3	28	17	4	" " "
		Friesheim	2409	7	1	157	1	11	" " "
		Borr	852	4	9	46	28	—	" " "
		Niederberg	489	9	1	41	22	6	" " "
		Gymnich	3033	19	1	280	2	5	" " "
		Dirmerzheim	1237	28	9	85	19	9	" " "
		Lechenich	6461	22	9	642	1	6	" " "
		Liblar	1251	10	—	161	25	2	" " "
		Bliesheim	1565	14	8	114	28	8	" " "
		Kierdorf	350	6	9	52	27	2	" " "
		Lommerſum	3088	7	8	212	29	11	" " "
		Nemmenich	723	10	—	44	25	4	" " "
		Beſſenich	692	21	8	37	19	5	" " "
		Oberelvenich	572	25	9	29	11	1	" " "
		Rövenich	618	13	9	23	23	8	" " "
		Weiler	571	15	10	17	25	7	" " "
		Soßfey	361	17	9	44	5	11	" " "
		Obergorßem	357	1	6	31	20	2	" " "
		Wißkirchen	244	10	11	46	9	8	" " "
		Singenich	579	29	7	68	22	4	" " "
		Hooen-Floren	643	10	5	55	12	9	" " "
		Langendorf	453	29	6	25	27	5	" " "
		Merzenich	418	8	4	26	25	6	" " "
		Wachendorf	178	16	2	26	29	10	" " "

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Antweiler	605	28	3	24	25	—	25 November 1869
		Billig	186	1	7	19	4	5	" " "
		Calcar	45	22	—	7	1	7	" " "
		Eschweiler	95	11	8	8	24	6	" " "
		Lessenich-Rißdorf	311	22	4	35	1	8	" " "
		Weiler	75	9	7	8	4	—	" " "
		Weingarten-Rheder	329	24	10	38	16	5	" " "
		Weilerswist	1715	10	11	152	2	11	" " "
		Metternich	1021	17	7	84	24	11	" " "
		Vernich	2946	16	6	149	15	3	" " "
		Wichterich	2197	27	8	164	21	9	" " "
		Zülpich	1641	9	1	560	12	6	" " "
	Summa des Kreises Euskirchen		51514	23	4	5820	20	11	
5	Bonn	Bonn	3360	19	—	18556	22	9	10. resp. 11 Dez. 1869
		Godesberg	1173	16	11	1063	13	11	4. Dezember 1869
		Friesdorf	723	3	4	105	28	4	" " "
		Lannesdorf	545	26	1	86	24	4	" " "
		Mehlem	714	22	7	245	7	4	" " "
		Muffendorf	645	14	10	87	28	10	" " "
		Plittersdorf	663	2	7	119	22	3	" " "
		Rüngsdorf	258	24	8	63	28	8	" " "
		Herfel	1001	1	2	174	13	6	" " "
		Keldenich	765	4	7	72	26	5	" " "
		Uedorf	282	19	3	20	—	4	" " "
		Urfeld	806	1	8	104	4	9	" " "
		Wesselingen	1110	15	2	243	28	5	" " "
		Widdig	580	21	1	70	18	5	" " "
		Oedekoven	487	29	9	74	7	6	25. November 1869
		Alfter	1482	27	8	181	20	6	" " "
		Buschdorf	701	22	6	34	12	3	" " "
		Gielsdorf	400	20	7	56	14	11	" " "
		Impekoven	411	5	3	29	13	2	" " "
		Lessenich	597	16	4	29	27	3	" " "
		Witterschlick	887	10	1	87	1	10	" " "
		Poppelsdorf	334	—	3	484	6	9	4. Dezember "
		Dottendorf	424	27	4	76	23	1	" " "
		Duisdorf	851	8	3	126	13	1	" " "
		Endenich	862	23	7	383	11	4	" " "
		Ippendorf	120	3	1	35	23	3	" " "
		Kessenich	786	25	2	262	21	—	" " "
		Lengsdorf	530	10	5	84	18	5	" " "
		Röttgen	384	19	10	42	9	9	" " "
		Sechtem	2646	9	6	141	26	4	" " "
		Merten	1464	—	1	118	25	3	" " "
		Roesberg	1144	1	9	100	8	2	" " "
		Walberberg	1566	19	8	153	1	—	" " "
		Vilich	3855	—	2	722	16	7	10. resp. 11. Dez. 1869
		Villip	549	17	8	85	9	—	4. Dezember 1869
		Berkum	340	2	1	28	18	6	" " "
		Ginnersdorf	337	26	5	30	16	8	" " "
		Holzem	190	14	2	16	16	8	" " "
		Lieffem	394	20	2	26	1	9	" " "

Digitized by Google

Namen der		Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren.						Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
Kreise.	Steuergemeinden.	Grundsteuer.			Gebäudesteuer.			
		Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr	Sgr.	Pfg.	
	Niederbachem	479	19	4	53	27	5	4. Dezember 1869
	Oberbachem	843	5	11	32	11	9	" " "
	Pech	264	12	6	28	26	—	" " "
	Pissenheim	382	19	7	36	4	1	" " "
	Züllighoven	116	17	1	10	28	11	" " "
	Waldorf	1401	2	10	131	29	5	" " "
	Bornheim-Brenig	2638	10	6	332	22	1	" " "
	Cardorf-Hemmerich	1244	15	—	105	24	5	" " "
	Roisdorf	841	17	3	144	5	5	" " "
Summa des Kreises Bonn		41572	14	8	26304	21	8	
Rheinbach	Rheinbach	2127	5	6	402	23	3	13. Dezember 1869
	Flerzheim	1597	9	2	106	8	1	" " "
	Hilberath	183	7	10	21	7	1	" " "
	Todtenfeld	132	28	10	8	14	10	" " "
	Neukirchen	429	23	6	73	18	1	" " "
	Queckenberg	202	25	1	39	28	6	" " "
	Niederdrees	672	27	3	46	12	10	" " "
	Oberdrees	599	2	7	65	2	2	" " "
	Ramershoven	973	19	1	41	11	8	" " "
	Wormersdorf	1486	16	6	91	10	4	" " "
	Adendorf	957	5	7	78	4	1	" " "
	Altendorf	1027	8	3	69	13	10	" " "
	Arzdorf	294	27	1	23	7	6	" " "
	Erdorf	636	8	1	55	2	—	" " "
	Fritzdorf	840	2	4	59	27	9	" " "
	Lüftelberg	324	16	1	42	23	10	" " "
	Meckenheim	2949	28	6	242	17	5	" " "
	Meri	100	26	2	20	15	5	" " "
	Muchenheim	1018	1	11	133	2	10	" " "
	Flamersheim	1324	19	—	125	20	5	" " "
	Großbüllesheim	453	1	1	55	11	8	" " "
	Kleinbüllesheim	616	8	9	46	19	4	" " "
	Kirchheim	848	12	1	81	27	6	" " "
	Niedercastenholz	350	18	8	22	1	10	" " "
	Palmersheim	1336	—	10	54	15	10	" " "
	Roitzheim	321	4	3	24	15	4	" " "
	Schweinheim	367	25	5	31	7	2	" " "
	Stotzheim	607	23	5	96	12	7	" " "
	Weidesheim	724	19	3	38	6	8	" " "
	Wüschheim	467	5	11	31	26	8	" " "
	Münstereifel	680	20	5	410	18	3	4. Dezember 1869
	Arloff	549	21	2	78	5	2	" " "
	Effelsberg	260	5	4	25	16	7	" " "
	Houverath	267	21	8	48	5	9	" " "
	Iversheim	355	13	2	62	10	1	" " "
	Malberg	136	14	6	24	16	5	" " "
	Müdscheid	446	5	8	61	5	7	" " "
	Rupperath	81	—	—	13	18	2	" " "
	Schönau	285	5	10	37	8	2	" " "
	Ollheim	1623	2	4	75	28	8	10. resp. 11. Dez. 1869
	Buschhoven	366	15	2	52	18	8	" " " " "
	Esch	809	28	2	67	5	8	" " " " "

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der 4 pro. Beschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Heimerzheim	1487	24	6	165	17	10	10. resp. 11. Dez. 1869
		Ludendorf	683	26	—	50	10	7	" " " " "
		Miel	1363	10	9	72	10	3	" " " " "
		Morenhoven	870	20	10	61	1	3	" " " " "
		Müggenhausen	679	3	7	52	3	6	" " " " "
		Odendorf	998	10	3	64	4	1	" " " " "
		Essig	301	11	1	14	17	4	" " " " "
		Straßfeld	554	22	7	28	29	2	" " " " "
	Summa des Kreises Rheinbach		36577	17	—	3686	18	11	
7	Mülheim	Mülheim	1217	6	2	4246	1	4	4. Dezember 1869
		Heumar	3644	11	5	394	16	2	" " "
		Röstrath	1904	20	3	396	17	5	" " "
		Wahn	3103	24	4	403	13	—	" " "
		Merheim	6063	3	4	1002	25	2	" " "
		Bensberg	2517	—	5	1022	13	5	" " "
		Gladbach	1765	28	5	985	23	9	" " "
		Odenthal	2322	17	2	538	1	6	" " "
		Overath	3059	18	11	618	23	5	10. resp. 11. Dez. 1869
	Summa des Kreises Mülheim		25598	10	5	9608	14	11	
8	Sieg	Siegburg	467	28	—	1346	15	2	4. Dezember 1869
		Troisdorf	501	17	3	195	4	2	" " "
		Wolsdorf	133	22	2	40	28	6	" " "
		Eitorf	1831	3	9	440	10	7	" " "
		Merten	663	5	3	99	7	5	" " "
		Herchen	938	28	4	288	7	1	25. November "
		Blankenberg	263	24	8	64	12	2	4. Dezember "
		Geistingen	3763	22	5	538	25	4	" " "
		Honnef	1556	18	2	954	16	—	13. " "
		Königswinter	517	28	4	979	—	2	" " "
		Aegidienberg	527	7	—	119	3	7	" " "
		Ittenbach	216	29	2	46	4	7	" " "
		Laulhausen	332	25	4	65	14	11	4. " "
		Altenbödingen	345	27	8	64	22	4	" " "
		Braschoß	359	11	11	94	13	9	" " "
		Hapterschoß	403	28	10	80	7	3	" " "
		Lohmar	375	18	—	69	29	2	" " "
		Altenrath	147	12	1	56	25	11	" " "
		Breidt	360	1	1	78	—	7	" " "
		Halberg	418	9	3	74	15	4	" " "
		Inger	526	9	2	96	27	3	" " "
		Scheiderhöhe	1027	24	3	134	18	6	" " "
		Niedermenden	303	2	3	53	29	11	" " "
		Obermenden	372	8	10	197	26	8	" " "
		Buisdorf	376	13	—	52	15	10	" " "
		Hangelar	240	6	11	58	21	4	" " "
		Holzlar	146	18	6	38	11	7	" " "
		Meindorf	329	18	7	48	26	1	" " "
		Niederpleis	454	20	3	63	28	7	" " "
		Siegburg-Müllorf	334	22	4	68	16	7	" " "
		Much	3473	17	—	603	10	10	25. November "
		Neunkirchen	1774	8	—	329	4	6	4. Dezember "
		Seelscheid	1009	16	3	190	9	3	" " "

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Niedercassel	741	3	4	98	12	6	4. Dezember 1869
		Lülsdorf	1423	5	5	133	10	1	" " "
		Mondorf	546	15	11	116	27	11	" " "
		Rheidt	1457	1	4	194	1	4	" " "
		Stockem	284	18	4	18	14	4	" " "
		Uckendorf	405	—	2	37	6	6	" " "
		Obercassel	348	19	10	259	16	4	13. " "
		Heisterbacherott	168	16	8	33	22	6	" " "
		Niederdollendorf	286	8	9	125	6	10	" " "
		Oberdollendorf	453	22	5	233	14	7	" " "
		Oberpleis	1944	9	9	392	16	1	" " "
		Stieldorf	1985	8	4	263	15	1	" " "
		Ruppichteroth	1059	25	9	269	11	10	10. resp. 11. Dez 1869
		Winterscheid	711	12	8	143	12	1	" " " " "
		Sieglar	1029	15	—	174	28	11	4 Dezember 1869
		Bergheim-Müllekoven	785	7	—	140	13	10	" " "
		Eschmar	483	17	2	58	23	7	" " "
		Kriegsdorf	480	4	—	57	14	—	" " "
		Spich	414	7	10	78	22	—	" " "
		Uckerath	1614	25	3	341	16	8	13. " "
		Wahlscheid	1372	26	—	305	18	1	4. " "
	Summa des Kreises Sieg		42431	7	11	11100	21	5	
9	Gummersbach	Gummersbach	1631	13	4	819	—	5	13. " "
		Neustadt	401	1	6	246	17	2	" " "
		Wiedenest	439	10	1	112	8	11	" " "
		Lieberhausen	583	14	8	137	8	10	" " "
		Marienheide	1021	24	6	299	13	1	" " "
		Rümbrecht	1355	2	8	309	24	3	25. November "
		Marienberghausen	1436	6	8	324	21	—	" " "
		Wiehl	984	26	3	278	10	9	" " "
		Ründeroth	1189	18	11	386	2	8	" " "
		Gimborn	1545	23	9	384	5	—	13. Dezember "
		Drabenderhöhe	776	8	2	277	17	—	25. November "
	Summa des Kreises Gummersbach		11365	—	6	3575	9	1	
10	Wipperfürth	Wipperfürth	1616	24	—	879	17	1	10. resp. 11. Dez. 1869
		Küppelberg	2112	23	8	447	17	8	" " " " "
		Cürten	1197	14	8	295	22	8	" " " " "
		Bechen	824	16	1	167	27	4	" " " " "
		Engelskirchen	1009	15	2	379	29	5	" " " " "
		Hohkeppel	842	10	8	177	14	8	" " " " "
		Lindlar	3209	20	1	741	20	5	" " " " "
		Olpe	1164	14	8	190	18	5	" " " " "
		Wipperfeld	675	4	2	124	17	7	" " " " "
	Summa des Kreises Wipperfürth		12562	23	2	3405	4	10	
11	Waldbröl	Waldbröl	1813	6	6	508	14	9	10. resp. 11. Dez. 1869
		Dattenfeld	949	26	3	203	16	4	13. " "
		Roßbach	1236	15	9	283	6	8	" " "
		Denklingen	1180	17	1	332	6	1	10. resp. 11. " "
		Eckenhagen	965	9	9	307	11	10	13. " "
		Morsbach	1110	10	9	255	11	11	10. resp. 11. " "
	Summa des Kreises Waldbröl		7255	26	1	1890	7	7	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich der Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
	Wiederholung.								
1	Cöln (Stadtkreis)		1341	27	—	101072	1	10	
2	Cöln (Landkreis)		84075	15	6	17430	21	8	
3	Bergheim		68655	23	2	5301	1	8	
4	Euskirchen		51514	23	4	5820	20	11	
5	Bonn		41672	14	8	25304	21	8	
6	Rheinbach		36577	17	—	3685	18	11	
7	Mülheim		25698	10	5	9608	14	11	
8	Sieg		42431	7	11	11100	21	5	
9	Gummersbach		11865	—	6	3575	9	1	
10	Wipperfürth		12552	23	2	3405	4	10	
11	Waldbroel		7255	26	1	1890	7	7	
	Summa des Regierungsbezirks Cöln . .		377941	8	9	188194	24	1	

Nro. **138.** Die Heranziehung der Preußischen und der Sächsischen Staats-Angehörigen zu den direkten Staatssteuern in Preußen betr.

Durch die in Nro. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Ebensowenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welch nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1. Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2. Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6 zu f des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt:

a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage,)
c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
d. der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befindm.

Abgesehen von den vorangeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verflossen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3. Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurichtung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren

Digitized by Google

dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4. Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Diese Modifikationen des Gesetzes von 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. Js. bereits mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli cr. bei den Landräthen beziehungsweise den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Landräthe beziehungsweise die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die bei ihnen einzureichenden Anträge einer näheren Prüfung unterziehen und erforderlichenfalls eine Ergänzung der zu erbringenden Nachweise anordnen werden und daß demnächst wegen anderweiter Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen durch die in §. 10 zu a beziehungsweise §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezeichneten Commissionen nach Maßgabe der in dem §. 36. l. c. beziehungsweise in dem Erlasse vom 8. Juni 1859 (Centrup S. 29) gegebenen Vorschriften das Erforderliche veranlaßt werden wird. Gegen die in Folge dessen bewirkten anderweiten Veranlagungen sind die in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 angeordneten Rechtsmittel innerhalb der dort bestimmten Fristen zulässig. —

Die anderweite Einschätzung ist selbstverständlich dann nicht erforderlich, wenn ein vollständiger Erlaß der Steuer eintreten muß,

Zugleich werden die Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Art. 6 der Uebereinkunft vom 16. April 1869 die Königlich Sächsische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, auf Requisition diesseitiger Behörden Steuerforderungen des diesseitigen Staates gegen die in Sachsen sich aufhaltenden Steuerpflichtigen beizutreiben und die eingezogenen Beträge an die hiesigen Steuerkassen abliefern zu lassen.

Cöln, den 4. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **139.** Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln für das 2. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 2. Mai 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 27. März 1870.

In Vertretung des Ersten Präsidenten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Der Senats-Präsident Geheimer Ober-Justizrath

gez. **Dr. H. Heimsoeth**

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. **160.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannes I bei Kotthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Lüste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 9. März 1870.

II 623/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. November 1869 wird dem Kaufmann Carl Franken zu Essen unter dem Namen Johannes I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid, Söntgerath, Wolperath und Herkenroth im Kreise Sieg Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier hundert zwei und neunzigtausend, acht hundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. März 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. **161.** Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. März d. Js. wurde Friedrich Werner Ferdinand Maria Hubert Graf von Wolff-Metternich, ohne Geschäft, zu Gracht bei Liblar domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 28. März 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro **162.** Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 15. März d. Js. wurde Jacob Isbach, ohne Gewerbe zu Geisbach im Siegkreise wohnend, interdirirt erklärt.

Bonn, den 30. März 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Digitized by Google

Nro. 163. Vermächtnisse und Schenkungen pro II. Semester 1869 betr.

Nachweisung

der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, Arme- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Semester 1869.

№	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	An:	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1	Cöln (Stadt)	des in Cöln verstorbenen Baurathes Matthäus Biercher	die katholische Pfarrkirche zum heiligen Mauritius in Cöln und zwar: a) zum Neubau der Kirche, beziehungsweise zur baulichen Unterhaltung derselben, ein Legat von . . . . . 1000 b) zur Unterhaltung des Familiengrabes des Erblassers und zur Aufbesserung des Pfarrergehaltes ein Legat von 1000		
2	dito.	derselbe	die hiesige Taubstummen-Unterrichts-Anstalt ein Legat von 1000		
3	dito.	des hierselbst verstorbenen J. J Langen	den Lehrer-Wittwen Fond der evangelischen Gemeinde zu Cöln ein Legat von 1000		
4	dito	der Rentnerin Maria Magdalena Christina Fröhlich geb. Führer	die katholische Pfarrkirche zur heiligen Maria in der Kupfergasse zu Cöln zur Stiftung einer wöchentlichen Messe 1500		
5	dito	der hierselbst verstorbenen Gertrud Woringen	die katholische Pfarrkirche zum heiligen Mauritius zu Stiftungs- und wohlthätigen Zwecken 2200		
6	dito	der hierselbst verstorbenen Eheleute Lambert Gymnich	den Erzbischöflichen Stuhl hier zur Dotirung einer dürftigen Seelsorgerstelle ein Legat von . 3000 sowie für das hier bestehende Asyl zum heil. Joseph ein Legat von 2000		
7	dito	des Johann Dormagen hierselbst	die Hospital- oder St. Cäcilienkirche für Stiftung der sogen. Fünfwundenmesse 180		
8	dito	des hierselbst verstorbenen Dr. med. Casimir Coblenz	das Bürgerhospital hierselbst für Weihnachtsbescheerung zum Besten von in das Hospital aufgenommenen armen Kindern ein Legat von 1000		
9	dito	der hierselbst verstorbenen Kunstgärtnerin Adelheid Förster	die Armenverwaltung hierselbst zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken 3 Legate von . . . 16000 2000 u. 800		
10	dito	dieselbe	die hiesige Taubstummen-Anstalt ein Legat von 400		
11	dito	des hierselbst verstorbenen Regierungs-Präsidenten außer D. von Wittgenstein	dieselbe ein Legat von 1000		
12	Cöln (Land)	der zu Esch verstorbenen Gutsbesitzerin We. Agnes Jüßen	die kath. Pfarrkirche zu Esch, behufs Messenstiftung 2 Grundstücke von zusammen 27 Mrg. 140 Rth. 40 Fuß zum Taxwerthe von . . 6200		
13	Euskirchen	der Wittwe Gutsbesitzer Brendgen geb. Menzen zu Pingsheim	die kath. Pfarrkirche zu Pingsheim zu Messenstiftungen und wohlthätigen Zwecken ein Kapital von . . . . . 550 und mehrere Ackerländereien zum Werthe von circa 1890		

Digitized by Google

№	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An:	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
14	Mülheim	der Eheleute Heinrich Welpütz	die kath. Pfarrkirche zu Ensen, behufs Stiftung von 2 Jahrgedächtnissen eine 107 Rth. 50 Fuß große Ackerparzelle zum Taxwerthe von	90	
15	dito	der Fabrikbesitzer Christoph Andreae jun. in Cöln u. Friedr. Adolph Schmidt in Mülheim	die evangelische Kirchengemeinde zu Mülheim ein gegründetes Alt-Versorgungshaus unter dem Namen „Feierabend", welches an Grundstücken, Mobilar und Kapitalien ein Vermögen besitzt von etwa	24000	
16	Bergheim	des zu Sindorf verstorbenen Ackerers Heinr. Müller	die kathol. Pfarrkirche zu Heppendorf ein Legat von	2000	
17	Rheinbach	des zu Münstereifel verstorbenen Rentners Heinrich Joseph Castenholz	die kathol. Pfarrkirche zu Münstereifel einen in der Stadtgemeinde Münstereifel gelegenen, 1 Mrg. 11 Rth. 50 Fuß groß u Garten . . .	—	
18	dito	der zu Ramershoven verstorbenen Rentnerin We. Math. Olzem	die kathol. Pfarrkirche zu Ramershoven zu Messenstiftungen und sonstigen wohlthätigen Zwecken ein Kapital von . . . . . sowie ein Grundstück zum Werthe von . .	600 500	
19	dito	des emeritirten Lehrers Koenen in Rheinbach	die Stadt Rheinbach zur Prämiirung 3 der bravsten und fleißigsten Schüler der 1. u. 2. Klasse in Rheinbach aus den Zinsen des Kapitals von	119	
20	Bonn	des zu Bonn verstorbenen Rentners Mathias Trippel	die Armenverwaltung zu Bonn zum Besten der Armen ein Legat von	800	
21	dito	der zu Bonn verstorbenen Wittwe Pütz	die katholische Pfarrkirche in Ditkirchen zur Errichtung von Messenstiftungen eine 2 Mrg. 96 Ruthen 70 Fuß große Ackerparzell zum Taxwerthe von circa	1150	

Personal-Chronik.

Nachdem der Jubilarpfarrer Schulz in Seelscheid das Amt eines evangelischen Schulpflegers niedergelegt hat, ist der Pfarrer Zurhellen in Honrath zu dessen Nachfolger ernannt und ihm die Pflege sämmtlicher evangelischen Schulen im Siegkreise übertragen worden.

Der früher zu Uckerath angestellte Lehrer Johann Hansen ist zum 2. Elementarlehrer in Meckenheim, Kreis Rheinbach ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Elise Winter ist zur 2. Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Worringen, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Dem Fräulein Mathilde Wirth ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Cöln eine evangelische höhere Töchterschule zu errichten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

...n W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Mittwoch den 13. April 1870.

Nro. 164. Die Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Aktien-Gesellschaft.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 14. Februar 1870.

Berlin, den 4. April 1870.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Grf. v. **Itzenplitz. v Selchow. Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niederlegt wird.

Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage: gez. **Moser.**

Ausfertigung.

Wir

Wilhelm

von Gottes Gnaden, König von Preußen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachgenannter Notar die folgende Urkunde aufgenommen hat:

Nro. 23765 Rep.

Heute den vierzehnten Februar achtzehnhundert siebenzig.

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger. in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen die Herren:

1. Friedrich Leopold Devens, Königlicher Polizei-Präsident zu Cöln wohnhaft;
2. Anton Devens, Gutsbesitzer zu Wellheim bei Essen wohnend;
3. Wilhelm Jakob Gerpott Rittergutsbesitzer zu Schmitthausen bei Cleve;
4. Jean Hamspohn, Kaufmann zu Cöln wohnend;
5. Philipp Hoffmann, Fabrikbesitzer zu Ehrenfeld bei Cöln;
6. Heribert Jüssen, Oekonom zu Krtel im Landkreise Cöln;
7. Joseph Pauli, Gutsbesitzer zu Loevenich, Landkr. Cöln;
8. Wirklicher Geheime-Rath Freiherr Ernst Senfft von Pilsach Excellenz Königlicher Ober-Präsident außer Diensten und Rittergutsbesitzer zu Grammenz in Pommern.

Die vorgenannten Herren Comparenten erklärten: unter sich und für diejenigen Personen, welche sich durch Zeichnung von Aktien anschließen würden, hiermit einen Gesellschaftsvertrag unter Vorbehalt der Landesherrlichen Genehmigung zu begründen, und sich zugleich an dem beabsichtigten Unternehmen mit folgenden Beträgen zu betheiligen, nämlich:

1. Herr Polizei-Präsident Devens mit einer Summe von zehntausend Thalern oder zwanzig Actien;
2. Herr Anton Devens mit fünftausend Thalern oder zehn Actien;
3. Herr Gerpott mit zweitausend Thalern oder vier Actien;
4. Herr Hamspohn mit zweitausend Thalern oder vier Actien;
5. Herr Hoffmann mit zweitausend Thalern oder vier Actien;
6. Herr Jüssen mit zweitausend Thalern oder vier Actien;
7. Herr Pauli mit zweitausend Thalern oder vier Actien;
8. Seiner Excellenz Herr Freiherr von Senfft-Pilsach mit achtzigtausend Thalern oder hundertsechszig Actien.

Dem von ihnen beabsichtigten Unternehmen solle nachstehendes Statut zu Grunde gelegt werden:

Statut

der Rheinisch-Pommerschen Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Titel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung wird auf Grund dieses Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Rheinisch-Pommerschen Ackerbau Actien-Gesellschaft"

errichtet, welche zu Cöln ihren Sitz hat.

§. 2. Der Zweck des Unternehmens besteht darin, daß die Gesellschaft in den östlich der Elbe gelegenen Provinzen des Preußischen Staates, größere Güter pachten und durch eine rationelle von entsprechenden Capitalien getragene Bewirthschaftung derselben, sowie durch den Betrieb der damit in Verbindung stehenden Nebengewerbe für sich einen höheren Ertrag dieser Güter, im Interesse des Vaterlandes aber eine gesteigerte Verwerthung des Grunds und Bodens erzielen will.

Das Unternehmen erstreckt sich selbstredend auch auf den Handel, mit den durch den landwirthschaftlichen, respective gewerblichen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen.

§. 3. Die Gesellschaft nimmt ihren Anfang mit der Eintragung in das Handelsregister, die Dauer der Gesellschaft ist von da ab auf fünfzig Jahre bestimmt.

Titel 2.

Grundkapital und Actien.

§. 4. Das Grundkapital wird vorläufig auf Zweimal hunderttausend Thaler festgesetzt, repräsentirt durch vierhundert Actien à fünfhundert Thaler. Dasselbe kann durch den Aufsichtsrath bis auf Viermalhunderttausend Thaler und durch die General-Versammlung bis zum Maximalbetrage von Einer Million Thaler erhöht werden. — Jedoch ist vor jeder neuen Actienrate — Emission der Aufsichtsbehörde die volle Einzahlung der bisher emittirten Actien nachzuweisen. Derselben Behörde ist auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen

Bei der Emission jeder neuen Serie haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein Jeder nach Verhältniß seines

Digitized by Google

Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien. Das Nähere hierüber und in welcher Weise etwaige Theilberechtigungen auszugleichen sind, bestimmt der Aufsichtsrath.

§. 5. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 50 Procent und jede folgende höchstens 25 Prozent des Nominalbetrages der Actien beträgt.

Die erste Rate ist sofort nach Landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzufordern und einzuzahlen, die folgenden Raten in Intervallen von mindestens 3 Monaten.

Bleibt der Actionär nach einer in Gemäßheit des Artikels 221 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzes 3 Mal ergangenen Aufforderung zur Zahlung einer Rate mit seinen Einzahlungen im Rückstand, so kann er durch den Aufsichtsrath seiner Rechte verlustig erklärt, oder aber mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Betrages nebst Zinsen und Kosten angehalten werden. In dem ersteren Falle verlieren die säumigen Actionäre ihre Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Erklärung, daß der Actionär seiner Rechte verlustig sei, erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummern der Actien. An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre sind neue zuzulassen.

§. 6. Die Actien lauten auf den Inhaber. Sie werden nach dem anliegenden Formular A. ausgefertigt, und von einem Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talons nach den anliegenden Formularen B und C werden den Actien angefügt. Auch künftighin sind die Dividendenscheine für je fünf Jahre auszugeben.

Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Aufsichtsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der 5 Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu verlagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zur Fälligkeit des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher des Verlust des Talons dem Aufsichtsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Actien findet in folgender Weise statt. Es erläßt der Vorstand drei Mal in Zwischenräumen von je 4 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. —

Sind, nachdem 2 Monate seit der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Cöln die Dokumente für nichtig, der Vorstand veröffentlicht den Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und es werden an Stelle dieser Dokumente neue ausgefertigt. —

Die Kosten des Mortificationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. —

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren; aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so können auf Beschluß des Aufsichtsrathes, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern ausgefertigt und ausgereicht werden.

Titel 3.

Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 7. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Aufsichtsrath;
2. der Vorstand;
3. die General-Versammlung

§. 8. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens vier ihren Wohnsitz in der Rheinprovinz oder in der Provinz Westfalen haben müssen.

Der Aufsichtsrath besteht für die ersten fünf Jahre aus dem im §. 32 bezeichneten Ausschuß. In der ordentlichen General-Versammlung jeden Jahres scheiden abwechselnd drei und vier Mitglieder aus, die im ersten Jahre durch das Loos, demnächst durch die Anciennität bezeichnet werden. —

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre bis zur nächsten General-Versammlung, welche die definitive Neuwahl vornimmt. —

Die zum Ersatz gewählten Mitglieder fungiren nur für die Wahlzeit der ausschiedenen Mitglieder.

§. 9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß wenigstens vier Aktien besitzen, welche während der Dauer seiner Funktion an dem von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Orte zu deponiren sind.

§. 10. Der Aufsichtsrath wählt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsraths finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, mindestens aber vierteljährlich einmal. Die Berufung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. —

Dieselbe muß zu jeder Zeit erfolgen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Vorstand bei dem Vorsitzenden beantragen. Zur Gültigkeit der Be-

Digitized by Google

schlüsse des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich und werden alle Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, unbeschadet der im §. 11 sub 1 vorgesehenen Ausnahmen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn es sich um Beschlüsse handelt, wobei das Interesse eines Mitgliedes concurrirt, so darf dieses sich an der Beschlußfassung nicht betheiligen.

§. 11. Außer den an anderen Stellen dieses Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

a. Beschluß zu fassen über den Abschluß und die Auflösung von Pachtverträgen;

b. Beschluß zu fassen über die Contrahirung von Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;

c. die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Wirthschaftspläne und des von demselben jährlich aufzustellenden Ausgabe-Etats, sowie der Pläne und Etats zur Ausführung von Bauten und Anlagen;

d. die besondere Genehmigung für den Erwerb und Verkauf von Gegenständen des todten Inventars, wenn der Erwerbs- resp. Verkaufspreis die Summe von 1500 Thalern übersteigt, ausgenommen den Fall, daß der Verkaufspreis den Erwerbspreis der betreffenden Gegenstände übersteigt;

e. Revision der Bilanz, ihre Feststellung und Beantragung der Decharge bei der General-Versammlung;

f. durch von dem Vorsitzenden besonders zu delegirende oder ständig zu committirende Mitglieder die Einsicht in alle Bücher, Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, sowie Kassenrevisionen vornehmen zu lassen und zwar pflichtgemäß deren jährlich eine außerordentliche;

g. Die Befugniß, dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung gibt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderlichen Anordnungen zu treffen;

h. die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung und Entlassung von Procuristen (conferatur §. 14) sowie von Beamten und Hülfsarbeitern, wenn das Jahrgehalt derselben mehr als 400 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist mehr als 3 Monate umfaßt;

i. die Befugniß, die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen;

k. die Feststellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;

l. zum Abschlusse, sowie zur Auflösung von Pachtverträgen, zur Ausführung neuer baulicher Anlagen, deren Kosten mehr als fünftausend Thaler betragen, sowie zur Ueberschreitung der Ausgaben des Etats, um mehr als 5000 Thaler, ist die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Aufsichtsrathes erforderlich. Ist diese nicht zu erreichen, so steht der Minorität das Recht der Berufung an die nächste General-Versammlung der Actionäre zu.

§. 12. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantieme im Betrage von 10 Prozent derjenigen Summe, welche nach Berechnung einer Dividende des Grundcapitals mit 5 Prozent und nach Abzug von 10 Prozent für den Reservefonds, als Reingewinn übrig bleibt.

(§. 28.) Ueber die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath.

Der General-Versammlung steht es zu, über die Höhe der Tantieme jeder Zeit abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 13. Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes erfolgt durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Wahlprotokoll.

§. 14. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, welche ebenso wie etwaige Stellvertreter durch den Aufsichtsrath gewählt werden.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter, über deren Ernennung eine notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit den Unterschriften der zwei Vorstandsmitglieder, oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths oder eines Vorstandsmitgliedes und einer dazu aus den Beamten der Gesellschaft durch den Aufsichtsrath zu bestimmenden und mit Vollmacht zu versehenden und mit dem Zusatze „i. V." zeichnenden Person versehen sind.

Daneben können in Gemäßheit des §. 11 h Procuristen, jedoch nur mit Collectivprokura für mindestens zwei Personen bestellt werden.

§. 15. Den Vorstandsmitgliedern kann außer einem festen Gehalte ein Antheil an dem Reingewinne der Gesellschaft von dem Aufsichtsrathe bewilligt werden.

§. 16. Jedes Vorstandsmitglied hat eine von dem Aufsichtsrathe festzusetzende Caution von wenigstens vier Actien der Gesellschaft an der von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Stelle zu deponiren. Die Rückgabe der Caution erfolgt, sobald nach dem Austritte des betreffenden Vorstandsmitgliedes über dasjenige Geschäftsjahr dem Vorstande Decharge ertheilt ist, in welchem der Austritt stattgefunden hat.

§ 17. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maaßgabe der Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dieses Statuts. Er ist befugt, diejenigen Beamten, zu deren Entlassung die Genehmigung des Aufsichtsrathes (Paragraph 11 h) erforderlich ist, bis dessen Entscheidung erfolgt, zu suspendiren.

Titel 4.

Rechte und Pflichten der Actionäre. General-Versammlungen.

§. 18. Alljährlich findet eine ordentliche General-Versammlung in der Zeit vom 15. October bis 15. Dezember und zwar, wie alle General-Versammlungen, zu Cöln statt. Es steht jedoch der General-Versammlung zu, auch einen anderen Versammlungsort ausnahmsweise für einen einzelnen Fall zu bestimmen. Die Zusammenberufung geschieht Seitens des Vorstandes mittelst einer Bekanntmachung, welche zweimal innerhalb vier Wochen vor dem Versammlungstermine, und zwar das erste Mal mindestens vierzehn Tage

vorher durch die im §. 30 bezeichneten Zeitungen vorzunehmen ist.

§. 19. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmfähige Actionäre berechtigt, jede Actie giebt eine Stimme, jedoch berechtigt ein größerer Besitz als hundert Actien zu nicht mehr als hundert Stimmen.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien, respective die Quittungsbogen, auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung an denjenigen Stellen, welche zu dem Zwecke bei der Einladung bezeichnet werden, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben. Eine Bescheinigung über die Deposition dient als Legitimation zum Eintritt in die General-Versammlung.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procukaristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden; es kann jedoch kein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre mehr als zweihundert Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§. 20. Außerordentliche General-Versammlungen können durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath berufen werden, so oft diese dies für nöthig halten, und müssen berufen werden, wenn die Besitzer von wenigstens ein Drittel des emittirten Grundkapitals dies von dem Aufsichtsrathe unter Einreichung eines der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrages verlangen und gleichzeitig ihre Actien deponiren.

In letzterem Falle hat der Aufsichtsrath dem Vorstande Abschrift des betreffenden Antrages zur Kenntnißnahme zu ertheilen.

§. 21. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. In dessen Abwesenheit bezeichnet der Aufsichtsrath den Vertreter.

§. 22. In der General-Versammlung können nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände gültige Beschlüsse gefaßt werden. In der ordentlichen General-Versammlung muß der von dem Vorstande erstattete Rechenschaftsbericht, sowie die von demselben aufgemachte und von der Revisions-Commission geprüfte Bilanz nebst dem Berichte des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

Die ordentliche General-Versammlung verhandelt und beschließt über folgende Gegenstände:

1. Decharge des Vorstandes;
2. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende;
3. Ernennung von Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Rechnungsrevisoren;
4. Anträge des Aufsichtsraths oder der Vorstandsmitglieder;
5. Anträge, welche vor der Einladung zur General-Versammlung dem Aufsichtsrathe oder Vorstande mit fünf Unterschriften von Actionären, die zusammen mindestens ein Zwanzigstel des Actiencapitals besitzen und ihre Actien deponirt haben, so zeitig eingereicht werden, daß sie noch in die Einladung aufgenommen werden können.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation respective Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zweckes, respective ihre Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft, nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

§. 23. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Actionäre gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, wenn es sich nicht um eine Wahl (§. 24) handelt. Zur Aenderung des Gesellschaftsvertrages, zur Auflösung der Gesellschaft, zur Vergrößerung des Grundcapitals, über den vorgesehenen Betrag ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und weiter erforderlich, daß die Hälfte des Actiencapitals vertreten sei. Falls diese Hälfte nicht vertreten ist, wird eine neue General-Versammlung berufen, welche die betreffenden Beschlüsse mit zwei Drittel Majorität für die Gesellschaft bindend faßt, wenn auch weniger als die Hälfte des Actiencapitals vertreten ist. Hierauf ist bei der neuen Berufung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 24. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen werden durch geheimes Scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergibt sich bei der ersten Wahl keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Zahl der zu Wählenden, zur engeren Wahl gebracht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und mindestens vom Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und des Vorstandes unterschrieben.

Titel 5.

Bilanz. Dividende.

§. 26. Die Einrichtung und Form der Bücher bestimmt, unter Billigung des Aufsichtsrathes, der Vorstand.

§. 27. Das Geschäftsjahr beginnt am 24. Juni des einen und dauert bis zum 23. Juni des folgenden Jahres. Dem Vorstande liegt es ob, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres;

a. eine Bilanz, welche die sämmtlichen Activa und Passiva, letztere einschließlich des Grundcapitales umfaßt;

b. eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres;

c. ein Inventar anzufertigen und nebst den Belegen bis spätestens ersten September dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Auf die der Gesellschaft zugehörigen Utensilien, Maschinen und andern beweglichen Sachen, so wie auf das Pfer-

Digitized by Google

beinventar sollen jährlichs mindestens zehn, und auf die von der Gesellschaft zu errichtenden Gebäude ein angemessener Procentsatz obgeschrieben werdrn. Der Aufsichtsroth übergibt die Bilanz bis spätestens den 15. September der Revisions-Commission, welche dieselbe, unter Einsicht der Geschäftsbücher und Scripturen zu prüfen hat.

Längstens 14 Tage vor der General-Versammlung ist der Revisionsbericht nebst den Revisionsverhondlungen dem Aufsichtsrathe einzuhändigen.

§. 28. Der Ueberschuß sämmtlichrr Artiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn.

Von diesem werden zunächst zehn Procent für einen Reservefonds, dann fünf Procent Dividende für das eingezahlte Actienkapital abgesetzt, der Rest aber, noch Abzug der dem Aufsichtsrothe und etwa auch den Vorstandsmitgliedern bestimmten Tontieme unter die Actionäre nach Zahl ihrer Actien und unter Abrundung bis auf volle viertel Thaler vertheilt. Hat der Reservefonds den Betrag von fünf und zwonzig Prozent des Grundcapitals erreicht, so konn eine fernere Absetzung für denselben unterbleiben, insofern er nicht angegriffen worden und nicht bis zu jener Höh; wieder ergönzt ist.

Der Reservefonds, welcher bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken, wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschoftsvermögens. Die General-Versammlung beschließt über die Verwendung des Reservefonds, insbesondere darüber, ob der etwaige Jahresverlust gonz oder theilweise vom Reservefonds obgeschrieben werden soll.

§. 29. Das Resultat der Bilanz ist nach deren Feststellung durch die General-Versammtung, durch die Gesellschofts-Blätter zu veröffentlichen. Dir Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Auslieferung der betreffenden Coupons an den näher bekannt zu mochenden Zahlstellen am zweiten Januar des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Titel 6.
Brkanntmachungen.

§ 30. Allr Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die „Ostsee Zeitung" in Stettin und die „Kölnische Zeitung".

Sollte rines dieser Blätter im Laufe der Zeit eingehen, so hat der Aufsichtsrath das an die Stelle tretende Blatt zu bezelchnen und durch das übrig bleibende Blatt zur Kenntniß der Actionäre zu bringen. Auch außer diesem Falle steht rs dem Aufsichtsrathe zu on Stelle der brstehenden, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Diese Wohl ist durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel 7.
Aufsichtsrecht.

§. 31. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung d s Aufsichtsrechts über die Gesellschoft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, den Aufsichtsrath und die General-Versammtungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Rrchnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel 8.
Transitorische Bestimmungen.

§. 32. Bis zur Ertheitung der Landesherrlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten von einem von dem Gründungscomité gewählten Ausschuß (§. 8) besorgt, dessen Mitglieder sind die Herren:

1. Friedrich Leopold Devens, Königlicher Polizei-Präsident zu Cöln;
2. Philipp Hoffmann, Fabrikbesitzer zu Ehrenfeld zu Cöln;
3. Wirklicher Geheime-Rath Freiherr Ernst Senfft von Pilsach Excellrnz, Königlicher Ober-Präsident außer Diensten zu Grammenz (Pommern);
4. Wilhelm Jakob Gerpott Rittergutsbesitzer zu Schmitthausen bei Cleve;
5. Joseph Pouli Gutsbesitzer zu Loevenich Landkreis Cöln;
6. Commerzienrath Karl Stumm Hüttenbesitzer zu Neunkirchen;
7. Moritz Koppe, Oberomtmonn zu Wollup.

Dieser Ausschuß ist befugt, im Falle eintretender Vacanz sich selbst zu ergänzen.

Derselbe ernennt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die hier erwähnten Wahlen erfolgen nach dem im §. 24 bestimmten Modus und zu notariellem Protokoll.

Der Ausschuß des Gründungscomités ist auch befugt, eine Geschäftsordnung für sich festzusetzen.

Seine Ausfertigungen erfolgen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens noch eines Mitgliedes.

Die Ausschußmitglieder empfangen für ihre Thätigkeit bis dohin, wo sie noch erfolgter Londesherrlicher Genehmigung als Aufsichtsrath zu fungiren beginnen, keinerlei Remuneration, sondern nur den Ersatz baarer Auslagen.

Der Ausschuß des Gründungscomités wird hierdurch insbesondere ermächtigt:

1. Die Landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen, zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statuts anzunehmen, welche die Staatsbörden verlangen möchten;
2. Die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Brkonntmachung oder recommondirte Briefe einzuberufen und
3. nach erfolgter Londesherrlicher Genehmigung des Statuts die Baar-Einzahlungen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Dem Ausschuß wird auch die Befugniß ertheilt, die ihm hier beigelegten Befugnisse auf drei seiner Mitglieder zu übertragen, um das nach den Forderungen der Stootsregierung abzuändernde und ihrer Genehmi ung zu unterbreitende Statut in einem ondern notariellen Acte zu formuliren und zu verlaulbaren.

Hierüber wurde diese Urkunde aufgenommen zu Cöln in des Notars-Amtsstube in Gegenwart der beiden hierzu erbetenen Zeugen:

Johann Joseph Hack Schneider und Johann Joseph Brock Sattler, beide zu Cöln wohnend und haben die dem

Digitized by Google

Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren Comparenten und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet Leopold Devens, Anton Devens,
„ Senfft v. Pilsach,
„ W. J. Gerpott, J. Hamspohn,
„ Ph. Hoffmann, H. Jüssen,
„ J. Paull, Johann Joseph Hack,
„ Joh. Jos. Brock, W. Eglinger.

Zur Unterschrift dieses Aktes ist der gesetzliche Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Folgen die vorbezogenen Anlagen.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Actie № ..... Serie I,

Fünfhundert Thaler.

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit Fünfhundert Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutenmäßig zustehenden Rechte erworben

Cöln, den .... ten ..... 18 ..

Der Aufsichtsrath: (L. S.) Der Vorstand.
(Unterschrift von einem Mitgliede.) (Unterschrift von einem Mitgliede.)

Eingetragen Fol. .... des Actienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nr. 1—5 nebst Talon ausgegeben.

Im Falle des Verlustes der Actie wird nach §. 6 des Statuts verfahren.

Anlage A. zu §. 6.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein № .....

zur Actie № ..... Serie I,

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 2. Januar 18 . . . die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Cöln, den ... ten ..... 18 ...

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft

(L. S.) Der Vorstand
(Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen Fol. .... des Dividenden-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

(Rückseite.)

№ ...

Dividenden, welche binnen fünf Jahren nach dem Fälligkeitstage, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Im Falle des Verlustes des Dividendenscheines wird nach §. 6 des Statuts verfahren.

Anlage B. zu §. 6.

Rheinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Talon

zur Actie № ..... Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 2. Januar 18 .. neue Dividendenscheine.

Cöln, den ... ten ..... 18 ...

Rhinisch-Pommer'sche Ackerbau-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Vorstand.
(Eine Unterschrift in Facsimile.) (Zwei Unterschriften in Facsimile.)

Eingetragen Fol. .... des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Im Falle des Verlustes des Talons wird nach §. 6 des Statut verfahren.

Anlage C. zu §. 6.

Ne varietur unterschrieben:
Leop. Devens, Ant. Devens, Senfft v. Pilsach.
H. Jüssen, W. J. Gerpott, J. Paull, J. Hamspohn, Ph. Hoffmann.
J. J. Hack, J. J. Brock, W. Eglinger.

Digitized by Google

Befehlen und Verordnen
allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; allen Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig hierzu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Königliche Notar gez: **W Eglinger.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **165.** Korrespondenzen nach der Insel Cuba betr.

Die directen Dampfschifffahrten zwischen Bremen resp. Hamburg und Havanna werden während der Sommerperiode eingestellt.

Die letzte Fahrt von Bremen nach Havanna findet am 13. April c. statt, wogegen in der Richtung von Hamburg nach Havanna das letzte Schiff am 12. März c. von Hamburg expedirt worden ist.

Nach dem 13. April c. kann die nach der Insel Cuba gerichtete Correspondenz auf den Wegen
über England (aus Southampton jeden 2. u. 17. des Monats).
„ Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
„ Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats),
„ die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York)
abgesandt werden. Hinsichtlich der Tarife für die Correspondenz-Beförderung auf diesen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 7. April 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **166.** Verleihung einer Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung betr.

Dem Grubensteiger Johann Hausmann zu Hermülheim im Landkreise Cöln ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 4. d. Mts. C. B. 1637 für die am 10. Januar d. Js. bewirkte Rettung des Brunnenarbeiters Joseph Schmitz vom Erstickungstode, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **167.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro März 1870 betr.

I. Beamte:

Versetzt ist: Der Ober-Post-Secretair Körner von Cöln nach Höchst am Main als commissarischer Post-Amts Vorsteher.

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Schon und von Conzen in Cöln und Wiezke in Deutz als Post-Sekretaire. Der Post-Expedienten-Anwärter Stimpel in Cöln als Post-Expedient.

II. Unterbeamte:

Es sind angestellt: Der invalide Sergeant Bauch als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn Post-Amt Nro. 10 in Cöln.

Freiwillig ausgeschieden ist der Post-Conducteur Werner in Deutz.

Entlassen sind: Der Post-Conducteur Mandler in Cöln, und der Post-Conducteur Kleinschmidt in Deutz.

Gestorben ist der Briefträger Brume in Cöln.

Cöln, den 4. April 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **168.** Polizeistrafgelderfond pro 1869 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk, sowie des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn, excl. Stadt, Godesberg, Dedekoven, Poppelsdorf und Villip im Kreise Bonn und die Bürgermeistereien Rheinbach, Adendorf, Euchenheim, Münstereifel, excl. Stadt, und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1869.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	14071	6	3
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen .	13544	1	3
3	Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	436	18	—
4	Sonstige Einnahmen	8	16	9
	Summa .	28060	12	3
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	7879	27	6
2	Denunzianten-Antheile aus 1867/68 . .	2	15	—
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs	240	—	—
4	An den Verein für unbemittelte Brunnen und Badekur-Bedürftige in Aachen zur Erreichung seiner Zwecke	25	—	—
5	Antheil der Stadt Cöln an den eingegangenen Geldstrafen	4945	7	7
6	Antheil der Stadt Bonn an den eingegangenen Geldstrafen	961	23	5
7	Antheil der Stadt Münstereifel an den eingegangenen Geldstrafen	136	25	2
8	2% der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	270	26	5
9	Beihülfe an die Gemeinde Rosbach zum Bau zweier Brücken über den Gierzhagener Bach	300	—	—
10	Beihülfe für die durch Brand beschädigten Einwohner von Roderl	50	—	—
11	Kosten der Formulare zu den Polizei-Kontraventions-Registern	27	10	6
	Summa .	14839	15	7
	Die Einnahme beträgt .	28060	12	3
	Bleibt Bestand .	13220	26	8

wovon 11,890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt sind.

Digitized by Google

B. Uebersicht über den Nebenfond pro 1869.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	I. Einnahme			
1	Bestand aus Vorjahren	3150	25	11
2	Zinsen von angelegten Kapitalien . .	110	7	6
	Summa .	3261	3	5
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der participirenden Gemeinden	109	18	11
	Bleibt Bestand .	3151	14	6

einschließlich 2700 Thlr. Staatsschuldenscheine und
450 Thlr. Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Cöln, den 31. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **169.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind, zum Ober-Telegraphisten der Telegraphist Müller in Solingen, zum Telegraphisten der Telegraphen-Candidat Wegner in Cöln.

Versetzt sind, der Telegraphen-Secretair Dornbusch der commissarische Telegraphen-Secretair Cammrath, die Ober-Telegraphisten Fedders, Bardehle, Fuchs, Herbe, Joerdens, die Telegraphisten Laquier, Schütz, Dwillat und Oswald sämmtlich von Aachen nach Cöln.

Gestorben: Der Ober-Telegraphist Friedrich in Dortmund und Telegraphen-Bote Bierwirth in Cöln.

Cöln, den 1. April 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. **170.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Henry, Waltershoffnung und Hermann II bei Söntgerath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. März 1870.

II. 768/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. November 1865 und des Adjudikationsurtheiles des Königlichen Friedensgerichtes zu Hennef vom 11. Oktober 1869 wird dem Rentner Heinrich Hermann Dahlström zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Henry das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bennrath und Löbach, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Eisenerze, wobei jedoch bezüglich der Bleierze durch das Längenfeld des Bergwerks Altee — Ausfall entsteht, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. März 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. November 1865 und des Adjudikationsurtheiles des Königlichen Friedensgerichtes zu Hennef vom 11. Oktobee 1869 wird dem Heinrich Hermann Dahlström zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Februar 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Waltershoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Marketsbach, Bennrath und Soentgeerath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend sechshundert fünf und siebenzig Quadratlachteen hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1365 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. März 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. November 1865 und des Adjudikationsurtheiles des Königlichen Friedensgerichtes zu Hennef vom 11. Octobee 1869 wird dem Rentner Heinrich Hermann Dahlström zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. März 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Hermann II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Benrath und Lozbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, fünf hundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. März 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem praetischen Arzte Dr. Helmentag zu Cöln den Charaktee als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Mittwoch den 20. April 1870.

Nro. 171. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 28., 29. März und 4. April 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 6, 7 und 8 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 437. Das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

Nro. 438. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

Nro. 452. Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

Nro. 453. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die 1. Servisklasse.

Nr. 454 Den Auslieferungs- Nr. 454. Traité d'extradition
vertrag zwischen dem Nord- entre la Confédération de l'Al-
deutschen Bunde und Belgien. lemagne du Nord et la Bel-
Vom 9. Februar 1870. gique. Du 9 Février 1870.

Nro. 172. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 30. März und 4. April 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 17, 18 u. 19 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7623. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podzamcze.) Vom 12. März 1870.

Nro. 7624. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleben Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

Nro. 7625. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

Nro. 7626. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtgesellschaft von 1869" mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

Nro. 7627. Das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

Nro. 7628. Das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868, wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

Nro. 7629. Das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

Nro. 7630. Das Gesetz betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868, (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

Nro. 7631. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870

Nro. 7632. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Nro. 7633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

Nro. 7634. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

Nro. 7635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 173. Die Einlösungen der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30 April cr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche

Digitized by Google

den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. **174.** Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 betr.

Die neuen Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt o/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.**

Nro. 649. H. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 11. März 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **175.** Die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark betr.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt, II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel täglich 12½ Uhr Nachts nach Ankunft

Digitized by Google

des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Ryborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{5} Uhr Vormittags,
" " Ryborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{55} Uhr Morgens,
" " Hannover 2^{21} Uhr Nachmittags,
" " Cöln 9 Uhr Abends,
" " Berlin 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz $3^{3}/_{4}$ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz $1^{1}/_{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens;

Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22^{1}/_{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **176.** Katholische Hauskollekte für den Neubau der Kirche zu Oberbilk betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Oberbilk, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-Bezirke Aachen und Cöln, sowie der zu der Erzdiöcese Cöln gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bewilligt, welche vom 1. Juni bis zum Schlusse des Jahres durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 11. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **177.** Evangelische Kirchen- und Hauskollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Herren Pfarrern unsers Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 22 Mai d. Js. abzuhalten, und sind die eingehenden Gelder rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Haus-Kollekte wird in den Monaten Mai und Juni d. Js. wie bisher, durch Deputirte der Anstalt eingesammelt werden.

Beide Kollekten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diakonissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Cöln, den 8. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **178.** Verleihung einer Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung betreffend.

Dem Kaplan Morsbach zu Nippes im Landkreise Cöln ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 6. d. Mts. für die von ihm am 3. Februar d. J. bewirkte Rettung der 9jährigen Louise Reiher vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 12. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **179.** Interdiktion betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. März d. J. wurde Karl Joseph Rohde, Thierarzt zu Siegburg domicilirt für interdicirt erklärt.

Bonn, den 13. April 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. **180.** Interdictionen betr.

Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. März d. J. ist die Interdiktion 1. des Georg August Friedrich Lücke, 46 Jahre alt, Tapezierer, geboren zu Hannover, zuletzt wohnhaft in Cöln, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg, 2. der Caroline de Baptiste Wittwe des Schreinermeisters Franz Frings, 61 Jahre alt, ohne besonderes Geschäft, geboren und zuletzt wohnhaft in Cöln, 3. der Eleonore geb. Paul Wittwe des verstorbenen Peter Peiß, 59 Jahre alt, wohnhaft in Cöln, und 4. des Engelbert Schweinem, 48 Jahre alt, aus Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 11. April 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **181.** Abwesenheit betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Christina und Jakob Schmölder aus Oberwesel, Kinder der daselbst verstorbenen Eheleute Johann Schmölder und Anna Catharina Hausmann, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. April 1870.

Der General-Prokurator Nicolovius

Nro. **182.** Personal-Chronik betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder der Genossenschaft für die Melioration der Erstniederung gebracht,

Digitized by Google

daß der Adam Hürth zu Bedburg bei der Genossenschaftskasse daselbst als Executor angestellt ist.

Cöln, den 12. April 1870.

Der Genossenschafts-Director **Lettow**.

Nro. **183**. Personal-Chronik betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des verstorbenen Hypotheken-Bewahrers, Steuer-Rath Lequis in Siegburg, vom 1. Mai cr. ab dem Königlichen Hypothekenbewahrer Schneiders übertragen worden ist.

Cöln, den 7. April 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers**.

Nro. **184**. Justiz-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen pro I. Quartal 1870.

Landgerichts-Assessor Pieth wurde zum Staats-Prokurator in Düsseldorf und Rechts-Candidat Sauer zum Referendar ernannt.

Advokat Bresgen ist von Coblenz hierhin verzogen, Notar Bresgen von Ahrweiler nach Bonn versetzt. Notar Maubach und Friedensgerichtsschreiber März hier sind gestorben.

Bonn, den 12. April 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon**.

Nro. **185**. Personal-Chronik.

Der Kassengehülfe Theodor Bertram zu Bedburg ist an Stelle des verstorbenen Rendanten Dahnen zum Rendanten der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung gewählt und diese Wahl von dem Herrn Oberpräsidenten bestätigt worden.

Cöln, den 12. April 1870.

Der Genossenschafts-Director **Lettow**.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Mittwoch den 27. April 1870.

Nro. 186. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 9. April 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 9 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 459. Das Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

Nro. 460. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 187. Aichung der Rheinschiffe betr.

Regulativ,

die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

In Folge der in dem Schlußprotokoll zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. October 1868 unter Nro. 5 Litt. C getroffenen Vereinbarung wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1. Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht fortan nur auf Verlangen des Schiffers. Zur Ausführung derselben sind die

zu Coblenz
Cöln,
Ruhrort und
Wesel

eingerichteten „Aichämter" berufen. Dieselben bestehen aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu revidiren hat. Sie unterliegen der oberen Aufsicht der Königlichen Bezirks-Regierung.

§. 2. Bei der Schiffsaiche werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter und Centimeter und bei Berechnungen des Raumes in Cubikmeter und dessen Untertheilungen ausgedrückt.

§. 3. Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher durch das Einladen eines Gewichtes bis zur höchsten zulässigen Linie der Einsenkung gebracht wird; er liegt mithin zwischen dieser Linie und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeuges.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

§. 4. Die Vermessung des Schiffes kann von Innen oder von Außen geschehen. Geschieht sie von Innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden.

§. 5. Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der Einsenkung des Schiffes im Zustande der Leere, einschließlich der zur Führung nothwendigen Fahrgeräthschaften und des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine horizontale und völlig ruhige Lage gebracht worden, auf zwei verschiedenen Punkten, auf den äußeren Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§. 6. Soll die weitere Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1. in die vordere Heeb,
2. in die Schiffslade und
3. in die hintere Heeb

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit des Baues eine oder mehrere kleiner Abtheilungen.

§. 7. Der Raum der vorderen Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus parallelen prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Zehntelmeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vorderen bis zum hintern Rangen; die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Zehntelmeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit des Baues ein mehr oder weniger irregulärer Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb zu verfahren ist.

§. 8. Ein jeder der in §. 6 und 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird, von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zu jener der zulässigen tiefsten Einsenkung in je zehn Centimeter (Zehntelmeter) eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jede 10 Centimeter der Höhe aufgenommen.

§. 9. Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der genannten drei Schiffstheile, erhält man den kubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben, und dieser kubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen gibt den Kubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§. 10. Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Cubikmeters Wasser aber zu 20 Centnern angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffsraumes nach Anleitung des §. 9 gefundenen Kubikinhalt in Centnern zu berechnen.

Digitized by Google

§. 11. Bei der Aich-Operation werden folgende Instrumente gebraucht:

1. eine 6 Meter lange Setzwage,
2. eine 4 Meter lange Setzwage,
3. ein Scala-Maaß zur Eintheilung der Höhe in Centimeter und zur Anschlagung der äußern Ladungshöhe,
4. ein Senkel,
5. eine kleine Setzwage,
6. eine 3 Meter lange Auszugsplatte,
7. eine $1^1/_2$ Meter lange Auszugsplatte,
8. eine 4 Meter lange Meßlatte,
9. eine 3 Meter lange Meßlatte,
10. ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§. 12. Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stromes zu bringen, welche das Schiff-Aich-Amt als geeignet bezeichnet hat; und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§. 13. Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden kann, wird von der Schiff-Untersuchungs-Kommission bestimmt und hat sich das Aich-Amt danach zu richten.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe, sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten, und in keinem Falle darf es vom Schiffseigner abhangen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§. 14. Das Aichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in einem Fahrzeuge von 1000 bis 2000 Centner Ladungsfähigkeit bis auf $3^1/_2$ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter, und in Fahrzeugen von einer stärkeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Wassers auf dem Aichscheine nach Centimetern genau zu bemerken.

§. 15. Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aich-Amt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen.

§. 16. Die als Grenze der Ladungsfähigkeit von der Schiff-Untersuchungs-Commission angegebene Linie muß von dem Aich-Amte durch Einschlagung ähnlicher Aichklammern, wie die in §. 15 erwähnten, an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite des Schiffes bezeichnet und müssen dicht daneben die Buchstaben

R. S. (Cr.) wenn das Schiff in Coblenz,

R. S. (C.) wenn es in Cöln,

R. S. (R.) wenn es in Ruhrort und

R. S. (W.) wenn es in Wesel

geaicht worden ist, vermittelst eines dazu bestimmten Eisens eingebrannt werden.

§. 17. Die Berechnung der bei einem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein hierzu bestimmtes, nach anliegendem Schema eubrizirtes, von der betreffenden Königlichen Regierung pagairtes und paraphirtes Buch eingetragen. Dasselbe [illegible] wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere [illegible]ite aufbewahrt.

[illegible]as vollständige Resultat der Aiche von Zehntelmeter zu Zehntelmeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster (B.) aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamtes zu vollziehen und dem Schiffer zu übergeben, welcher ihn aufzubewahren hat.

§. 19. Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte mit Buchstaben und Ziffern von 15 Centimeter Höhe den Namen und die Nummer, unter welchen, und den Ort, wo

(mit R. S. (Cr.) wenn in Coblenz
" R. S. (C.) " " Cöln,
" R. S. (R.) " " Ruhrort,
" R. S. (W.) " " Wesel)

das Fahrzeug geaicht worden ist, und endlich seinen Wohnort, wie bisher, mit Farbe anschreiben lassen; die Wahl der Devise oder des Namens des Schiffes bleibt zwar jedem Schiffer überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§. 20. Um Verwechselungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll bei jedem Aichamte eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe, ohne Unterschied zu welcher Stromabtheilung des Rheines, oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet werden; der §. 16 vorgeschriebene Aichbrand unterscheidet ein Aichamt von dem andern.

§. 21. Die Aichscalen müssen an drei verschiedenen Punkten auf jeder Seite, nämlich: vorn, nächst dem Mast und beim Hangen, in der Mitte und hinten an dem Ruff angebracht werden. Damit sie in die Augen fallen, sollen die hiezu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt haben, nämlich viereckig sein und Köpfe von der Dicke eines Centimeters haben, wenn dieselben in Folge des Betheerens des Schiffes nicht mehr leicht bemerkbar sind, so soll der Schiffer auf Verlangen der Hafenbeamten gehalten sein, diese Nägel mit einer hellen Farbe, weiß oder gelb, wieder sichtbar zu machen.

§. 22. An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten, von einem Fahrzeuge

von	50	bis	200	Ctr.	3	Fr.	=	—	Thlr.	24 Sgr.
"	200	"	400	"	4	"	=	1	"	2 "
"	400	"	800	"	6	"	=	1	"	18 "
"	800	"	1200	"	9	"	=	2	"	12 "
"	1200	"	1600	"	15	"	=	4	"	— "
"	1600	"	2000	"	18	"	=	4	"	24 "
"	2000	"	2500	"	21	"	=	5	"	18 "
"	2500	"	3000	"	24	"	=	6	"	12 "
"	3000	"	4000	"	30	"	=	8	"	— "
"	4000	"	5000	"	36	"	=	9	"	18 "
"	5000	"	7000	"	42	"	=	11	"	6 "
"	7000	"	10000 u. mehr		50	"	=	13	"	10 "

Der Antragsteller muß die Gebühren, ehe er den Ort verläßt, an welchem sein Fahrzeug geaicht worden ist, gegen Aushändigung des Aichscheins an den ihm bezeichneten Rendanten entrichten oder Caution dafür stellen.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden

zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet; von dem Rest erhält der Schiffvermesser (Aichmeister) zwei Drittheile, der Baubeamte ein Drittheil.

§. 23. Dem Rheinschiffahrt-Inspectae haben die Aichämter jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusendea.

§. 24. Bei einem jeden Aichamte ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes eingetragen werden.

§. 25. Auf Antrag des Schiffers, nad wenn dieser zur Uebernahme der Reisekostea und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht daruntee leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Königliche Baubeamte 2 Thlr. und der Schiffvermesser 1½ Thlr. täglich zu beziehen, die Reisekasten sind nach dem Reisekostenreglement, die Kosten für den Transport der Geräthe besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde, werden die aufgestellten Liquidationen von der betreffenden Königlichen Regierang festgestellt.

§. 26. Schiffee, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den Vorsteher des Aichamtes zu wenden, welcher die Revisioa der Aiche veranlaßt. Ergiebt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Prozeat von der evidirten abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzaerkenaen und beizabehalten; iai anderen Falle müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt weeden.

Im ersten Falle zahit der Schiffer die Hälfte, im anderea Falle den vallen Betrag der Gebühren.

§. 27. Wied in Folge van Umbauten adee Repaeatuea eine Aich-Revision beanteagt, und es ergiebt sich dabei, daß eiae Berichtigung der Aichscalen nicht nothwendig ist, sondern nue eine Berichtigung der Eintenkungstiefe im leeren Zustande des Schiffes, so werden auch dafür nae die halben Sätze der im §. 22 genannten Aichgebühren entrichtet.

§. 28. Den Aichbeamten ist veeboten, iegend eine aadere Entschädigung als die in §. 22 bis 27 bestimmten, anzunehmen.

§. 29. Dem Schiffer steht es frei, bei welchem der Aichämter ee sein Schiff aichen lassen will.

§. 30. Das vorstehende Regulativ tritt an die Stelle der bisherigen die Aichung der Rheinschiffe betreffenden Vorschriften.

Berlin, den 7. April 1870.

Dee Minister für Handel, Gewerbe nnd öffeatliche Arbeiten.

gez.: Graf **von Itzenplitz**.

A.

Schema zum Eintragungsbuch der Vermessungen und Berechnungen.

№ des Regisfters.	Namen der Schiffer.	Wohnort	Namen der Fahrzeuge.	Ladungshöhe vorn	Ladungshöhe hinten	Ladungshöhe proportionirt	Ladungshöhe Centimeter.	1. Section. Länge	1. Section. proportionirte Breite	1. Section. Höhe	1. Section. Cubus	Folgen die Columnen für die übrigen Sectionen, soviel deren bei der Vermessung gemacht sind.	Total-Betrag der Cubikmeter.	Total-Betrag der Cubikmeter in Ctr.	Total-Betrag der Cubikmeter in Kil.	Bemerkungen.

B.

te Veemessung, frühere №

Fotio

des

Berechnungs-Registers.

Nummer und Benennung

des

geaichten Fahrzeuges.

№

Schiffs-Aichamt zu . . . . . .

Nachdem der Schiffer . . . . . von . . . . . bei unterzeichnetem Aich-Amte auf die Vermessung seines . . . . . (geaichten) Fahrzeuges angetragen, und derselbe das vorgeschriebene Verzeichniß sämmtlicher, auf besagtem Schiffe befindlichen Fahrgeräthschaften in einfacher Ausfeetigung mit der approximativen Gewichtsangabe dieser sämmtlichen Gegenstände überreicht hat, haben sich die Unterzeichneten an Bord des besagten Schiffes, welches am . . . . . in einem ruhigen Wasser vor Anker lag, begeben, und zuerst die auf dem Schiffe befindlichen Geräthschaften mit dem darüber gefertigten Verzeichnisse verglichen, die gemachte Erklärung nicht allein richtig befunden und anerkannt, daß diese Fahrgeräthschaften . . . . . alle zur Führung des Schiffes nothwendig seien, sondern sich auch überzeugt, daß außer diesen Gegenständen kein weiteres Gewicht vorfindlich war; demnächst wurde, als das Schiff in eine ruhige, horizontale Lage gebracht worden, der Wasserstand im Schiffe auf . . .

Digitized by Google

Bemerkungen.

Centimeter gebracht, und dann die Einsenkung an beiden Seiten d. h. am vorderen rechten und hinteren linken Rangen durch Einschlagung einer Aichklammer dicht am Wasserspiegel bezeichnet, hiernächst aber die höchste Einsenkung angezeigt, wie sie umstehend speciell angegeben ist.

Die Linie dieser tiefsten Einsenkung wurde sogleich durch Einschlagung einer Aichklammer und durch das Ausbrennen der Buchstaben **R S** angemerkt.

Nachdem der Schiffer noch auf §. 19. des Aich-Regulativs vom 7. April 1870 aufmerksam gemacht, und demselben aufgegeben worden war, das Schiff mit der erforderlichen Aufschrift zu versehen, wurde gegenwärtiges Protokoll vorgelesen, geschlossen und unterzeichnet, wie folgt:

So geschehen zu . . . . . am Tag, Monat und Jahr.

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

Anzeige der äußern Aich-Merkmale und des Wasser-Gehaltes bei dem genannten Fahrzeuge.

Benennung derselben	Vorne		In der Mitte		Hinter		Im Durchschnitt.	Bemerkung.
	rechts	links	rechts	links	rechts	links		
	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	Metres	
gleiche / ungleiche } Scalen								
Gebörd über den Aichscalen . . .								
Höhe der leeren Tiefe								
Wasserstand im Schiffsboden . .								
Tiefe der Einsenkung desselben . .								
Gewicht des Wassers								

Resultate der Aiche und Berechnung der Ladungsfähigkeit nach den verschiedenen Einsenkungen.

	Progressive Ladungsfähigkeit		Gehalt eines jeden Zehntelmeters.		Vermehrung.		Verminderung.		Bemerkung.
	Zentner.	Kil.	Zentner.	Kil.	Zent.	Kil.	Zent.	Kil.	
10 Centimeter									
20 „									
30 „									
40 „									
50 „									
60 „									
70 „									
80 „									
90 „									
100 „									
110 „									
120 „									
130 „									
140 „									
150 „									
160 „									
170 „									
180 „									

Für die richtige Vermessung und Berechnung.

Das Königliche Schiffs Aichamt.

Digitized by Google

te Vermessung.

Ad. Num.

Schiffs-Aiche

im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß

Wasserstand:

Metres Centimetres

Besondere Bemerkungen.

Verzeichniß

der zu dem Schiffe Nro. genannt gehörigen Geräthschaften und Vorräthe.

Anzahl.	Benennung.	Ungefähres Gewicht Zentner	Kilo
	Anker.		
	Große Anker		
	Kleine		
	Tauwerk.		
	Oehringskette		
	Kabelkette		
	Bugstrang		
	Fahrstrang		
	Kleine Strang		
	Große Pferdeleine		
	Kleine dto.		
	Triebseil		
	Kabel		
	Kabelschlag		
	Takelwerk		
	Verschiedenes kleines Tauwerk		
	Segelwerk.		
	Schobersegel mit Raa und Zubehör		
	Fahrsegel		
	Fock		
	Kleine Fock		
	Filter		
	Toppsegel mit Gaffel und Zubehör		
	Besansegel		
	Segelsaß oder Segelkasten		
	Verschiedene Geräthschaften u. Vorräthe		
	Weiße Deckblahne (Spannblahne)		
	Getheerte Blahne (Decktücher)		
	Winde		
	Hebeisen		
	Geschirrkiste		
	Vorderlappen mit Blatt		
	Lappenholz		
	Staffelbord		
	Strau		
	Stellung		
	Pumpen		
	Stechruder		
	Schoor oder Stumpf		
	Theertonne		
	Weinlagerhölzer		
	Steinlagerhölzer		
	Ueberfänge		
	Gangborde		
	Standlatten		
	Stege		
	Mobilien		
	Küchengeräth		
	Kohlen (Holz-)		
	„ (Stein-)		
	Brennholz		

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Anzahl.	Benennung	Ungefähres Gewicht. Zentner	Kilo
	Uebertrag		
	Fässer mit . . . . . Wein, Bier . . .		
	Fässer leere		
	Kleines Fahrgeschirr		
	Zusammen		

Die Richtigkeit der Aufnahme anerkannt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Schiffer

Geschen und wird hierdurch bescheinigt, daß diese Geräthschaften zur Betakelung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Das Königliche Schiffs-Aichamt.

C.

Schema zum Tagebuch für das Aichamt.

M.	Benennungen unter welchen die Fahrzeuge geaicht sind.	Tag	Monat wann die Fahrzeuge geaicht worden sind.	Folium des Berechnungs-Registers.	Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers.	Eigenhändige Unterschrift der Mitgliedes des Aich-Amtes, welches die Vermessung und Berechnung gemacht hat.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 188. Uebernahme der Straße von Zülpich nach Wollersheim als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Communalstraße von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich nach Wollersheim an der Düren-Gemünder Bezirksstraße im Regierungs-Bezirke Aachen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1868 als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme der im hiesigen Regierungs Bezirke belegenen Strecke dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen unseres Bezirks mit dem 1. Juli d. Js. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzliche Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen, oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Straße befindet sich eine Hebestelle zu Langendorf mit der Hebebefugniß für eine Meile jedoch mit der Modifikation, daß das Fuhrwerk, welches beim Passiren der Hebestelle den Zettel über bezahltes Chausseegeld von der Hebestelle Zülpich auf der Düren-Zülpicher Bezirksstraße und umgekehrt bei letzterer den Chausseezettel der Hebestelle Langendorf vorzeigt, die Hebestelle Langendorf resp. Zülpich frei passirt (cfr. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar 1868 Amtsblatt Stück 4.)

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 11. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 189. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Landkreises Cöln betr.

Die Kreiswundarztstelle des Landkreises Cöln ist erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung

der erforderlichen Fähigkeitszeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 14. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **190.** Evangelische Kirchen-Collekte für die Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft betr.

Der Termin für die Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft ist auf Sonntag den 8. Mai festgesetzt. Die evangelischen Herren Pfarrer des diesseitigen Bezirks werden hierdurch veranlaßt, die Erträge dieser Collekte rechtzeitig durch Vermittelung der zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 14. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **191.** Wiederholungs-Prüfung der katholischen Elementarlehrer betreffend.

Die diesjährige Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer in dem Seminar zu Brühl, findet am Mittwoch den 6. Juli d. Js. und den folgenden Tagen statt und haben sich demnach die betreffenden Lehrer zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Wir bemerken hierbei wiederholt, daß die Wiederholungsprüfung nur in Brühl abzulegen ist.

Cöln, den 22. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **192.** Wiederholungs-Prüfung der katholischen Elementarlehrerinnen betreffend.

Die diesjährige Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrerinnen unseres Verwaltungsbezirkes findet am 22. und 23. Juni d. Js. hierselbst statt und haben sich demnach die betreffenden Lehrerinnen zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erfoederlichen Zeugnisse vor dem 20. Mai d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 22. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **193.** Gesetz über die Schonzeiten des Wildes betreffend.

Im allgemeinen Interesse machen wir darauf aufmerksam, daß unter dem 26. Februar d. J. ein neues Gesetz über die Schonzeiten des Wildes für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande erlassen ist und heben daraus folgende Bestimmungen hervor:

§. 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 7 untersagt.

§. 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347 Nro. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zu Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

Wir bemerken dabei, daß dem in §. 7 enthaltenen Verkaufsverbote, alles Wild, für welches eine Schonzeit bestimmt ist, unterliegt, es mag im Inlande erlegt oder vom Auslande selbst mit Ursprungs-Zeugnissen, bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Obrigkeit das confiscirte Wild auch während der Schon- und Hegezeit zu verkaufen befugt ist.

Cöln, den 22. April 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **194.** Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch den am 8. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Thomas Schulz zu Seelscheid, Synode Mülheim, ist die dortige evangelische Pfarrstelle erledigt und wird dieselbe, da kein Nachjahr stattfindet, in vorgeschriebener Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 16. April 1870.

Königliches Consistorium.

Nro. **195.** Postangelegenheit betreffend.

Bei der zwischen Bonn und Oberpleis courirenden Personenpost ist nunmehr auch zu Heisterbach eine Haltestelle zur Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze errichtet worden, und hat Herr Theodor Heuser daselbst den Verkauf der Passagier-Billets übernommen.

Cöln, den 23. April 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **196.** Interdiction betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. März d. J. wurde Johann Gustav Schmitz, ohne Gewerbe zu Straßfeld im Kreise Rheinbach wohnend, interdicirt erklärt.

Bonn, den 16. April 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. **197.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Mariechen und Hannchen bei Lustheide mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergassessor Dr. Stein zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1870.

II 842/70. **Königliches Oberbergamt.**

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. März 1870 wird dem Hüttenbesitzer Heinrich Gericke zu Mülheim a/Rh. unter dem Namen Hannchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Rath im Kreise Mülheim a/Rhein Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b c d e f g h l m n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. April 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. März 1870 wird dem Hüttenbesitzer Heinrich Gericke zu Mülheim a/Rhein unter dem Namen Mariechen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Rath im Kreise Mülheim a/Rhein, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend, dreihundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. April 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 195. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Martin bei Hurst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1870.

II. 854/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1868 wird dem Gastwirthe Franz Thiel in Gummersbach und dem Kaufmann Daniel Heuser daselbst unter dem Namen Martin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rosbach im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von eilftausend und sieben und sechszig Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch das Längenfeld des Eisenerzbergwerks Friedrichszeche Ausfall entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. April 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der früher zu Bickendorf angestellte Lehrer Mathias Klemmer ist zum zweiten Elementarlehrer in Kessenich, Kreis Bonn, ernannt worden.

Die praktische Hebamme Anna Maria Schumacher Ehefrau Berchem, ist zur Distriktshebamme für die Ortschaften Vilich, Vilich-Müldorf, Geislar, Schwarz-Rheindorf, Vilich-Rheindorf, Combahn und Beuel mit Anweisung ihres Wohnsitzes zu Schwarz-Rheindorf, und die praktische Hebamme Helena Hambitzer, Ehefrau Bardorf, zur Distriktshebamme für die Ortschaften Bechlinghoven, Limperich, Küdinghoven, Ramersdorf und Holtorf unter Anweisung ihres Wohnsitzes zu Küdinghoven ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Maria Josephine Michels ist zur Lehrerin der gemischten Unterklasse bei der Elementarschule zu Brühl, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Druck von M. Gottschalk & M. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Mittwoch den 4. Mai 1870.

Nro. **199.** **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 19. April 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 10 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro 461. Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

Nro. **200.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 9., 16. und 20. April 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 20, 21 und 22 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7636. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

Nro. 7637. Das Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

Nro. 7638. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Moldingen bis zur Landesgrenze bei Beho.

Nro 7639. Das Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nro. 7640 Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms-(Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nro. 7641. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nro. 7642. Das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nro. 7643. Das Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nro 7644. Die Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nro 7645. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Nro 7646 Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleuse.

Nro. 7647. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

Nro. **201.** Die Krankheiten, welche im IV. Quartal 1869 im Regierungsbezirk geherrscht haben, betreffend.

Der herrschende Krankheitscharakter war entschieden catarrhalisch-rheumatisch. Sehr viele Menschen wurden von einem heftigen Froste befallen, welcher in starke Hitze und reichlichem Schweiß überging, um sich auf diese Weise rasch zu entscheiden. Noch häufiger waren die Kotorthe des Halses, die Affektion des Zäpfchens, des weichen Gaumens und der Mandeln. Die Bronchialcatarrhe gingen bisweilen in Entzündung des Rippenfells und der Lungen über, welche besonders in den ländlichen Kreisen verbreitet war. Im Kreise Sieg starben 31 und im Kreise Euskirchen 20 Individuen an Brustentzündungen. Im Stadtkreise Cöln wurden dieselben 17 mal, in den Kreisen Bonn 11 mal, Bergheim 15 mal, Mülheim und Rheinbach 9 mal, Waldbroel 6 mal tödtlich. Mit der catarrhalischen Krankheitsconstitution hing das epidemische Auftreten von Masern und Röthein eng zusammen. Wo dieselben tödtlich verliefen, war es besonders die catarrhalisch-entzündliche Affektion der Brustorgane, welche den letzten Ausgang herbeiführte.

Im Allgemeinen hatte die Epidemie einen gutartigen Charakter Im Kreise Wipperfürth kamen unter etwa 400 Erkrankungen in den Bürgermeistereien Klüppelberg und Wipperfürth nur 4 Todesfälle vor. Im Kreise Mülheim herrschte die Krankheit zu Bensberg, Glodbach, Merheim, Mülheim, Roesrath und Overath, 22 Kinder starben daran. Im Siegkreise zeigte sie sich vorzüglich in der Gemeinde Ruppichteroth, in der Bürgermeisterei Sieglar, besonders zu Mondorf, Bergheim, Spich, sowie zu Siegburg und Troisdorf mit 23 Todesfällen; im Kreise Euskirchen in den Bürgermeistereien Weilerswist, Gymnich und Dirmerzheim mit 20 Todesfällen; in dem Kreise Bergheim in den Bürgermeistereien Buir, Hüchelhoven und Kerpen mit 8 Todesfällen; im Landkreise Cöln in den Bürgermeistereien Kalk, Stommeln, Müngersdorf und Brühl mit 31 Todesfällen; im Kreise Bonn mit 9 Todesfällen. Nur sporadisch traten Masern und Röthein im Stadtkreise Cöln auf. Nur 1 Todesfall ist hier aufgeführt worden. Ohne Todesfall verlief diese Krankheit im Kreise Gummersbach. Obgleich sie im Kreise Rheinbach in den Bürgermeistereien Ollheim, Rheinbach und Adendorf sehr verbreitet war, so kam doch nur 1 Todes-

Digitized by Google

fall vor. Häufig wird man nicht den strengen Unterschied zwischen Masern und Scharlach gemacht haben, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß die meisten Todesfälle wohl dem Scharlach angehören.

Die nahe Beziehung des Keichhustens zu acuten Exanthemen gab sich besonders im Kreise Rheinbach kund, wo an einigen Ortschaften Masern und Keichhusten gleichzeitig epidemisch verbreitet waren. Auch verlief der Keichhusten vorzugsweise in den Kreisen tödtlich, in welchen die Masern epidemisch auftraten. So starben im Kreise Mülheim 26, im Siegkreise 18, im Landkreise Cöln 19, im Kreise Bonn 16 und im Stadtkreise Cöln nur 12 Kinder am Keichhusten.

Der Scharlach hatte in diesem Quartal eine geringere Gefährlichkeit und Verbreitung. Obgleich kein Kreis davon verschont blieb, so trat er doch vorzugsweise ganz beschränkt und bisweilen nur in einzelnen Familien auf. Sporadisch zeigte er sich zum erstenmal bei der diesjährigen Epidemie in der Bürgermeisterei Lindlar des Kreises Wipperfürth.

Diphtheritis war nicht immer gleichzeitig vorhanden. Im Kreise Bergheim in der Bürgermeisterei Buir, im Kreise Bonn in der Bürgermeisterei Vilich, den Gemeinden Kessenich und Dottendorf war der Scharlach vorzugsweise mit Diphtheritis complicirt. Im erstern Kreise, wo er am intensivsten in der Bürgermeisterei Esch auftrat, starben 43 Kinder an den Folgen des Scharlachs, dagegen im Kreise Bonn erlag nur 1 Kind dem Scharlach und 2 Kinder starben an Diphtheritis. Auch im Stadtkreise Cöln wurde die Diphtheritis nur 1 mal und der Scharlach 14 mal tödtlich. Erstere Krankheit zeigte sich zwar noch in allen Stadttheilen, verlief jedoch meistens günstig und ließ keine Folgekrankheiten zurück. Nicht selten zeigte sich eine einfache Verschwärung auf den Mandeln, welche mit Substanz-Verlust vernarbte. Auch im Siegkreise hatte die Diphtheritis ihre Bösartigkeit verloren. Sie trat mit und ohne Scharlach auf. Erstere wurde 17 mal und letzterer 21 mal tödtlich. Beide Krankheiten hatten sich mehr nach dem nordöstlichen Theile des Kreises verzogen, so daß die Bürgermeistereien Neunkirchen und Eitorf noch die meisten Fälle darboten.

Im Landkreise Cöln starben im Ganzen 38 Kinder an den Folgekrankheiten des Scharlachs, welcher in den Bürgermeistereien Kalk und Deutz am verbreitetsten war. In Deutz starben unter 56 Kinder nur 8. Im Kreise Gummersbach zeigte sich der Scharlach besonders in der Bürgermeisterei Gimborn. Im Orte Berghausen mußte im Dezember die Schule geschlossen werden, weil fast alle Kinder erkrankt waren. Die Nachkrankheiten bestanden vorzüglich in wassersüchtigen Erscheinungen. Es sind jedoch trotz der Verbreitung der Krankheit nur 3 Todesfälle notirt worden.

Im Kreise Waldbroel dagegen tauchte die Diphtheritis immer von neuem auf, wenn sie gänzlich verschwunden zu sein schien. In der Bürgermeisterei Dattenfeld starben 5 und in der Bürgermeisterei Denklingen 4 Kinder von 12 an Diphtheritis erkrankten, Scharlach und Rötheln scheinen wenig oder gar nicht vorgekommen zu sein. Ebenso geschieht im Kreise Rheinbach des Scharlachs keine Erwähnung, dagegen befiel die Diphtheritis in der Bürgermeisterei Ollheim, namentlich in Morenhoven 50 Kinder und einige Erwachsene, von welchen ersteren 12 starben. Im Dorfe Fierzheim kamen 2 Erkrankungen und Todesfälle vor.

Im Kreise Mülheim war der Scharlach häufig mit Diphtheritis complicirt. In einigen Fällen wurde er unter Brechdurchfall oder durch Gehirnaffektion innerhalb 2 Tagen tödtlich. Die Bürgermeistereien Mülheim, Overath und Roesrath boten die meisten Fälle dar. In letzterer wurden 6 Kinder in einem alleinstehenden Hause befallen. Die Krankheit verlief ohne Exanthem, aber unter sehr heftigem Fieber und bedeutenden Halsaffektionen. 2 Kinder starben schon am 1. Tage, während 4 genasen. Gastrische und typhöse Fieber traten in den meisten Kreisen nur sporadisch auf. Im Kreise Gummersbach trat der Typhus besonders in der Bürgermeisterei Gummersbach zu Rebbetroth, Frömmelsbach, Mühlenseifmor, sowie in der Bürgermeisterei Marienberghausen auf. In der Bürgermeisterei Wiehl kam ein Fall von Typhus exanthematicus vor. Im Ganzen starben nur 3 Personen. Im Kreise Wipperfürth waren es die Bürgermeistereien Klüppelberg, Wipperfürth und Olpe, in welchen der Typhus herrschte, 6 Individuen erlagen demselben. Viel ausgedehnter zeigte sich der Typhus im Kreise Mülheim, wo in den Bürgermeistereien Roesrath und Cürten 15 Fälle von hochgradigem Typhus vorkamen. Milder verlief er in Gladbach, Bensberg, Hummer, Merheim, Odenthal, Overath und Wahn. Im Ganzen starben 18 Personen. Im Landkreise Köln starben 23, im Stadtkreise Cöln und im Kreise Bonn 11, im Kreise Euskirchen 7, im Kreise Waldbroel, Sieg und Wipperfürth 6 und im Kreise Bergheim 5 Personen an typhösen Fiebern.

Im Allgemeinen war die Sterblichkeit im ganzen Bezirk eine geringe, so daß überall die Geburten die Sterbefälle bei weitem überwogen. Nur in der Bürgermeisterei Cürten überstieg die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um 8.

Besondere Bemerkungen.

1. In der Bürgermeisterei Kalk wurden am Morgen des 25. November 2 Menschen durch Kohlendunst asphyktisch, welche nach einer kalten Nacht sich einen im Brande befindlichen Feldziegelofen zur Schlafstelle gewählt hatten. Bei einem 20 jährigen Manne kehrte nach beharrlich fortgesetzten Wiederbelebungs-Versuchen nach Verlauf 1 Stunde die Respiration zurück. Nach dem Fortgebrauch verschiedener Reizmittel trat Bewußtsein und vollständige Genesung wieder ein. Der andere Fall betraf einen 48 jährigen Mann, welcher 1 Stunde später auf einem andern Feldziegelofen vollständig asphyktisch gefunden wurde. Dabei war die Rückenseite und das Gesäß mit großen Brandwunden bedeckt. Nach vierstündigen fortgesetzten Wiederbelebungsversuchen kehrte zwar die Respiration, aber nicht das Bewußtsein zurück. Gegen Mittag zeigte sich ein starkes Schleimrasseln in der Luftröhre, der Körper wurde kalt. Nägel und Lippen färbten sich blau, der Gesichtsausdruck verfiel und der Puls war kaum zu fühlen. Dr. Harling in Kalk, welcher mit lobenswerthem Eifer in seinen Bemühungen nicht nachließ, ließ nun Sauerstoffgas einathmen. Schon nach 5 Minuten trat ein starkes Räuspern ein, es wurde eine schaumigblutige Masse ausgestoßen, das Schleimrasseln ließ nach und die Respiration wurde ruhiger. Unter Fortgebrauch von äußern Reizmitteln, namentlich von kalten Uebergießungen und Umschlägen auf den Kopf und dem innern Gebrauch von verdünntem Salmiakgeist kehrte eine Sinnesfunktion nach der andern zurück, so daß der Kranke am Abend desselben Tages wieder hören, sehen, schlucken, aber nicht sprechen konnte. Am andern Tage viel Schlummern bei

Digitized by Google

noch nicht vollständig zurückgekehrtem Bewußtsein. Auf Zurufen öffnete er die Augen und genoß die ihm dargereichten Getränke. Den Urin ließ er unter sich gehen. Abends spät drehte er sich plötzlich im Bette herum, ließ ein leichtes Stöhnen vernehmen und verschied.

Wir theilen diese Fälle zur Richtschnur für die Aerzte mit, da sie den Beweis liefern, daß unermüdliche Wiederbelebungsversuche, wie sie von Dr. Harting systematisch und mit Sachkenntniß ausgeführt worden sind, oft unerwartete Resultate herbeizuführen vermögen.

Dr. Harting rühmt besonders die Marshal-Hall'sche Methode behufs künstlichee Einleitung des Athmens. Wir haben dieselbe in der Bekanntmachung vom 25. November 1863 (Amtsblatt Stück 49) näher beschrieben und bei allen asphyktischen Zuständen zur Ausführung empfohlen.

2. Im Kreise Gummersbach erlitt ein 20jähriger junger Mann eine Quetschung des Nagelgliedes des Ringfingers. Derselbe setzte sich dabei oft der nassen Witterung aus und wurde, als der Finger fast vollständig geheilt war, nach 14 Tagen vom Wundstarrkrampf befallen, welcher in 4 Tagen den Tod herbeiführte. Ebenso starb ein Arbeiter in der Baumwollspinnerei zu Engelskirchen am Wundstarrkrampf in Folge einer Verletzung des Daumens.

3. In Overath ereignete sich eine merkwürdige Magenverletzung bei einem 7 jährigen Knaben, welcher mit einer ziemlich dicken Stricknadel ein Stück Weidenruthe durchbohren wollte.

Da wegen des engen Markrohrs das Aushöhlen schlecht gelang, so stemmte der Knabe die Nadel gegen die Herzgrube und führte einen heftigen Ruck aus. Der Knabe schreit hiernach laut auf und stürzt ohnmächtig hin. Nach einem heftigen Schüttelfrost und reichlichem Erbrechen kehrt die Besinnung zurück.

Bei der nähern Untersuchung fand sich in der Herzgrube eine der Nadeldicke entsprechende blutige Hautwunde mit großer Schmerzhaftigkeit in ihrer Umgebung. Beim Gebrauch von kalten Umschlägen, kalten Getränken und bei magerer Kost lief der Knabe am 3 Tage wieder umher und blieb gesund.

4. In der äußern Abtheilung des hiesigen Bürgerhospitals wurden 270 Männer und 168 Frauen an Krätze, 29 Männer und 27 Frauen am Syphilis behandelt.

Gebueten und Sterbefälle während des IV. Quartals.

№	Kreise	Es wurden geboren			Es starben	
		Knab.	Mädch.		M.	Fr.
1	Stadtkreis Cöln . .	636	616	darunter 109 Uneheliche, (47 Fremde) 15 Zwill., — Faultodte, 48 Todtgeb.	403	351
2	Landkreis Cöln . . .	507	447	„ 47 „ „ 11 „ — „ 51 „	377	319
3	Bonn	322	313	„ 45 „ „ 13 „ 3 „ 27 „	206	176
4	Rheinbach	182	136	„ 8 „ „ 5 „ 4 „ 14 „	122	90
5	Euskirchen	197	200	„ 3 „ „ 5 „ 4 „ 9 „	112	137
6	Bergheim	209	167	„ 17 „ „ 9 „ 1 „ 19 „	168	160
7	Wipperfürth	117	109	„ 2 „ „ — „ — „ 15 „	84	94
8	Mülheim	287	280	„ 14 „ „ 6 „ 8 „ 26 „	216	201
9	Sieg	410	351	„ 13 „ „ 6 „ 11 „ 25 „	314	266
10	Waldbroel	102	102	„ 4 „ „ — „ 9 „ 14 „	72	56
11	Gummersbach . . .	135	143	„ 4 „ „ 1 „ 13 „ 9 „	76	85
		3104	2864	darunter 266 Uneheliche, 71 Zwill., 53 Faultodte 257 Todtgeb.	2150	1935
	Summa .	5968		Summa . .	4085	

Cöln, den 28. März 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 202. Die Erfatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

No. 203. Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1 Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"		2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.		
0,005	"	"	5	Halbgramm	oder	Dertgen.
0,0005	"	"	0,5	"	"	"
0,00005	"	"	0,05	"	"	"

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth- 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungs-Stempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **204.** Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. **205.** Katholische Hauskollekte für die Reparatur und Erweiterung der Erziehungs- und Kranken-Anstalt der Genossenschaft vom hl. Kreuze zu Böckendorf bei Höxter betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur- und Erweiterung der unter der Leitung der Genossenschaft vom heiligen Kreuze zu Böckendorf bei Höxter bestehenden; für alle Confessionen bestimmten Erziehungs- und Kranken-Anstalt daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch Ordensschwestern abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 28. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **206.** Evangelische Hauskollekte für die evangelische Gesellschaft in Elberfeld betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft in Elberfeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche vom 1. Juni bis Ende dieses Jahres durch Deputirte der Gesellschaft abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 22. April 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **207.** Anweisungen betreffend.

Das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 1. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. April 1870.

Königliche Regierung.

1. Heinrich Hensley, Steindrucker aus Baden-Baden im Großherzogthum Baden, 18 Jahre alt, Größe 5' 2" Haare blond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund desgleichen, Gestalt mittel, Besondere Kennzeichen keine, infolge Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln vom 10. Dezember 1869 wegen Landstreicherei, Gebrauch falscher Legitimations-Papiere und Führung eines falschen Namens.

2. Johann Heine, Posamentierer aus Hainspach in Böhmen, 29 Jahr alt, Größe 5' 7", Haare braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, Besondere Kennzeichen, ist kropfhalsig, infolge Verfügung derselben Behörde vom 1. Februar 1870 wegen Landstreicherei und Bettelei.

3. Heinrich Dautzenberg Barbier aus Bocholtz, Königreich der Niederlande, 64 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Augen braun, Nase und Mund klein, Gestalt klein Besondere Kennzeichen: Glatze, infolge Verfügung derselben Behörde vom 28. Dezember 1869 wegen Landstreicherei und Diebstahls im Rückfalle.

4. Karl Wieland, Schuster aus Röjersmühle, Königreich Würtemberg, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen keine, infolge Verfügung derselben Behörde vom 7. März 1870 wegen Landstreicherei und Bettelei.

5. Jakob Klein, Maurer aus Hochstein im Königreich Bayern, 33 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Augen braun, Nase und Mund groß, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn, infolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. März 1870 wegen Landstreicherei, Bettelei, Gebrauch eines fremden Paßbuches und Führung eines falschen Namens.

6. Jakob Schmitt, Seiler aus Regensburg im Königreich Bayern, 35 Jahre alt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen keine, infolge Verfügung derselben Behörde vom 24 Januar 1870 wegen Landstreicherei und Bettelei.

7. Johann Köhler, Müller aus Wahlheim im Großherzogthum Hessen, 37 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund

Digitized by Google

gewöhnlich. Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine; infolge Verfügung derselben Behörde vom 7. März 1870 wegen Landstreicherei.

8. Karl Wiegand, Weber aus Lechenbach im Königreich Bayern, 30 Jahre alt, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund dick, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Buckelig und geht auf Krücken, rechtes Bein abgenommen; infolge Verfügung derselben Behörde vom 30. März 1870 wegen Landstreicherei.

Nro **208**. Abwesenheit betreffend.

Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 26. Januar d. Js. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungs-Commis Carl Joseph Mackert, geboren und zuletzt wohnhaft in Cöln, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. April 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Gertrud Breuer ist zur ersten Elementarlehrerin in Zülpich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der controlführende Kasernen-Inspektor Wehmann bei der hiesigen Garnison-Verwaltung ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Cassel versetzt worden.

Die Schulamtskandidatin Maria Bertram ist zur Elementarlehrerin in Bornheim, Kreis Bonn, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von B. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Mittwoch den 11. Mai 1870.

Nro. **209.** **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 25. und 26. April 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 11 und 12 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 464. Die Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

Nro. 465. Die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14 April 1870.

Nro 466. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Nro. 469. Den Additional- Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Nro. 469. Additional-Fördrag till det under den 23./24. Februari 1869 emellan Nord-tyska Förbundet och Sverige afslutna Postfördraget. Af den 20de Mars 1870.

Nro. **210.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 28. April 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 23 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7648. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

Nro. 7649 Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **211.** Die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen betreffend.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1867, 18. Juli 1862 und 12 Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp. wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren literarischen Vereinsorganen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Digitized by Google

A.

Bestimmungen
über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

B.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Uebermachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

C.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon geleoffenen Dispositionen über die Besetzung der Deck-

Digitized by Google

station und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remonte beschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Dahrlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nro. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erwiesen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema
einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z . . . den . . . . 18 . .

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . . 2 Stuten,
„ H. . . . . 1 Stute,
„ A. . . . . 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . .
2. B. . . . .
3. C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht.

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst

Digitized by Google

täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt . . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protocolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . . . , den . . . . . 18 . . . . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns (mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . . . Thlrn., schreibe . . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Eine für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach steisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrags zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema

einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder (mit tarifmäßigem Stempel.)

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers . . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . Thlrn., schreibe . . . . . creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zuzahlen soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **212.** Die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867, (Nro. 26 desselben Blatts) nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 55 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt, zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers bringen wir Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cöln, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **213.** Rechtsrheinische Eisenbahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg betreffend.

Da der Bau der rechts-rheinischen Eisenbahn so weit gefördert ist, daß solche schon jetzt bis zum Trajekte bei Oberkassel, in einiger Zeit auch über Beuel bis Troisdorf, mit Arbeitszügen befahren werden kann, so verordnen wir hierdurch, daß die Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 13. 18. und 24. Januar 1860 (Amtsblatt von 1860, Seite 39 bis 42) auch auf die rechtsrheinische Eisenbahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg, und zwar vorerst für die oben angegebene Strecke, soweit dieselbe dem Regierungs-Bezirke Cöln angehört, Anwendung findet.

Cöln, den 2. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **214.** Katholische Hauskollekte für den Dombau zu Cöln betr.

Indem wir hierdurch die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Kollekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde auch diesmal auf das Angelegentlichste.

Bis Ende August d. Js. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingenommenen Gelder.

Cöln, den 3. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **215.** Katholische Hauskollekte für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Hilden, im Regierungsbezirke Düsseldorf betreffend.

Der Herr Ober Präsident der Rheinprovinz hat für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Hilden, im Regierungsbezirke Düsseldorf eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf bewilligt, welche vom 1. Juni bis zum Schlusse d. Js. durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 6. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **216.** Schulpflegebezirke des Kreises Mülheim betreffend.

Der Kreis Mülheim zerfällt in Zukunft in zwei Schulpflegebezirke. Der erste Bezirk umfaßt die Bürgermeistereien Mülheim, Merheim, Wahn und Heumar, und bleibt in diesem der bisherige Schulpfleger, Landdechant Antwerpen zu Deutz in Wirksamkeit. Der zweite Schulpflegebezirk erstreckt sich über die Bürgermeistereien Bensberg, Gladbach, Odenthal, Overath und Rösrath, und ist die Verwaltung desselben dem Pfarrer Buß zu B.-Gladbach übertragen worden.

Cöln, den 3. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **217.** Verlorener Gewerbeschein betreffend.

Der Hermann Hensel hierselbst hat den ihm unterm 11. Januar 1870 für das laufende Jahr 1870 unter Nro. 371 ertheilten Legitimations- und damit verbundenen steuerfreien Gewerbeschein um für die Firma Gustav Tillmanns hierselbst Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen, angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 4. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **218.** Auslosung von Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 3 Mai 1870. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:

1. Heer Bürgermeister Schlichter van hier; 2. Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landesökonomie-Rath Rasch; 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Heer Justiz Rath Lerfemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. Februar d. Js verzeichneten, von der Rentenbank Kasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

32	Stück	Lit.	A.	über 1000 Th.	zusammen	32000 Th.
12	„	„	B.	„ 500 „	„	6000 „
57	„	„	C.	„ 100 „	„	5700 „
66	„	„	D.	„ 25 „	„	1650 „
4	„	„	E.	„ 10 „	„	40 „
zus. 171	Stück			über		45,390 Th.

„Hundert ein und siebenzig Stück, zusammen über Fünf und vierzig Tausend, Dreihundert und Neunzig Thaler“ nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen

Digitized by Google

Eintausend Siebenhundert und Neunzehn Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nro. 5 bis incl. 171 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV, wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Filbry.

Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank, **Rasch**.

Nro. **219**. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind in dem nachſtehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelbe mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooſten um 1. October 1870 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1893, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4762, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 172, 479, 569, 606, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

71 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 2, 81, 151, 252, 315, 317, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6513, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8155, 8462, 8993, 8991, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,063, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 118, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1919, 2193, 2224, 2238, 2312, 2315, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3142, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8411, 8548, 9019, 9026, 9140, 9155, 9711, 9963, 10,153.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860	Littera	E. Nro. 3729, 7911.
1. October 1860	„	E. Nro. 4155, 4746.
1. April 1861	„	D. Nro. 5309.
	„	E. Nro. 6303, 12,021.
1. October 1861	„	E. Nro. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862	„	C. Nro. 2613.
	„	E. Nro. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862	„	E. Nro. 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863	„	E. Nro. 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. October 1863	„	E. Nro. 13,232.
1. October 1864	„	D. Nro. 3514.
1. April 1866	„	D. Nro. 1745.
1. April 1867	„	B. Nro. 959.
		C. Nro. 2185, 5209 5784, 6813, 7016, 8237, 8645, 9630, 11,545.
	„	D. Nro. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. October 1867	„	A. Nro. 715, 5398.
	„	C. Nro. 5555, 5887, 7116, 9702 9845, 11,475.
	„	D. Nro. 873, 2639, 5994.
1. April 1868	„	B. Nro. 579, 893.
	„	C Nro. 3248, 6662, 6777 9794, 10,678.
	„	D. Nro 1363, 1750, 2616, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz **Rasch**.

Nro. **220**. Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweiſung auf die §§. 35 und 36 des Berggeſetzes vom 21. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neu-Moresnet I bis [illegible] und Grünbleiberg ſowie die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neu Moresnet, Anglenr, Gertrud, Feſte Hoffnung und Paulinia des conſolidirten Bergwerkes Neu-Moresnet mit den Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 20. April 1870.

II. 830/70. **Königliches Oberbergamt**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 23. December 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 1 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weiershagen und Ründeroth im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l m i k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 830/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 2 das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth, Weiershagen des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und neunzigtausend einhundert und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q S T h k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 831/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1867 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 3 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 4 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend siebenhundert und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 833/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1865 und des Erweiterungsantrages vom 5. November 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Neu-Moresnet 5 das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen des Kreises Wipperfürth und in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und fünfzigtausend sechshundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. October 1868 wird der Gesellschaft der Zinkgruben- und Hütten des Altenberges zu Lüttich unter dem Namen Grünbleiberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend und achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 829/70. L. S. **Königliches Oberbergamt**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angeheftten Verleihungsurkunde vom 10. Februar 1855 bezeichneten, zu dem consolidirten Zink-, Blei-, Kupfer-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Neu-Moresnet gehörigen Einzelfeldes Neu-Moresnet das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth und Weiershagen des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und

Digitized by Google

neunzigtausend sechshundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T U V X Y Z a b c g m i h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 828/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben- und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1855 bezeichneten zu dem consolidirten Zink-Blei-Kupfer-Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Neu-Moresnet gehörigen Einzelfeldes Angleur das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberengelskirchen des Kreises Wipperfürth und in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend, fünfhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y Z a b c f e d n o bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 823/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. April 1856 bezeichneten zu dem consolidirten Zink-, Blei-, Kupfer-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Neu-Moresnet gehörigen Einzelfeldes Gertrud das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ründeroth, Weiershagen des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und dreißigtausend und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N O P Q S T U V W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Zink- Kupfererze und des Schwefelkieses, bezüglich der Eisenerze jedoch mit Ausschluß der mit dem Buchstaben N O O^1 p p^1 und P^1 P Q S T U V V^1 bezeichneten Feldestheile nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 828/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. April 1856 bezeichneten zu dem consolidirten Zink-Blei-Kupfer-Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Neu-Moresnet gehörigen Einzelfeldes Feste-Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert und neunzigtausend sechshundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F G H I O P Q R bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink-Kupfererze und des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 828/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft der Zinkgruben- und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Juli 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Zink-Blei-Kupfer-Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerke Neu-Moresnet gehörigen Einzelfeldes Luscinia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ründeroth des Kreises Gummersbach und in der Gemeinde Oberengelskirchen im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und vierzigtausend siebenhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M N W X o bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. April 1870.

II. 828/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzte Dr. Karl Walter hierselbst ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Augen-Heil-Anstalt in der Stadt Cöln ertheilt worden.

Der Lehrer Gustav Müller ist zum Lehrer der 3. Knabenklasse an der evangelischen Stadtschule zu Bonn ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Peter Kühr ist zum 2. Elementarlehrer in Quadrath, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Klein ist zum Lehrer der 2. Klasse an der evangelischen Elementarschule zu Honrath im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Mittwoch den 18. Mai 1870.

Nro. 221. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 4. Mai 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 13 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 472. Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

Nro. 472. (Uebersetzung.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Nro. 473. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes Vom 29. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 222. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin betr.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, die diesjährige Kirchenkollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten ersten Pfingsttage, dem 5. Juni d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 9. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 223. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betreffend.

Ernannt sind: zu Telegraphen-Secretairen die commissarischen Telegraphen-Secretaire Walter in Barmen, Kierberg in Hamm, Maiy, Cammrath und Dr. Scheuten in Cöln, zu Ober-Telegraphisten die Telegraphisten Stange in Emmerich, Dobler in Oberhausen, Muß in Bonn, Bittner in Mülheim a/Rh., Klammt und von der Crone in Cöln, zu Telegraphisten die Telegraphen-Kandidaten Heise in Cöln, Priebsch in Crefeld, Nahrhaft in Cöln. Knappe in Essen, von Bothmer in Cöln, Färber in Aachen, Studte in Cöln, Heber in Barmen, Kaadner, Haetzelt, Schubert und Pfeiffer in Cöln, Hommerich in Elberfeld, Sendker in Düsseldorf, Lüdtke in Cöln, Göhns in Hamm, Kallmeyer in Düsseldorf, Brückner und Brockers in Cöln.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphist Paschen von Cöln nach Düren, die Telegraphen-Boten Greef von Crefeld nach Elberfeld und Czaplinski von Elberfeld nach Crefeld.

Pensionirt ist der Telegraphen-Secretair Schultz in Dortmund.

Uebertragen ist dem Telegraphen-Directions-Secretair Frohböse, bisher in Halle a/d. Saale, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Dortmund, und dem Ober-Telegraphisten Krupp, bisher in Roda, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Lennep.

Cöln, den 1. Mai 1870.

Telegraphen-Direction. **Richter.**

Nro. 224. Errichtung einer Telegraphen-Filial-Station betreffend.

Am 16. d. Mts. wird hierselbst, Bischofsgartenstraße Nro. 29 eine Telegraphen-Filial-Station mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Cöln, den 7. Mai 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. 225. Post-Personal-Chronik betreffend.

Personal-Veränderung im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro April 1870.

Versetzt sind: der Post-Expedient Graefe von Mülheim a/Rh. nach Buttstaedt und der Post-Expediteur Langens von Derschlag nach Waldbroel.

Angestellt sind: der Post-Assistent Bachmann als Post-Secretair beim Post-Amte zu Deutz; die Post-Expedienten-Anwärter Sparre beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst, Wolter und Scheeben beim Post-Amte hierselbst.

Cöln, den 3. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 226. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Untee Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Bleihardt bei Remmelsohl zur Mitgewinnung von Kupfererzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Mai 1870.

II. 1112/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1870 wird dem Kaufmann Parke Pittar zu London das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wiehl und Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des durch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde vom 9. Januar 1868 verliehenen Bleierzbergwerks Alte-Bleihardt, dessen Grenzen auf dem am 9. Januar 1868 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Mai 1870.

II. 1112/70. L. S. **Königliches Oberbergamt**

Digitized by Google

Nro. 227. Personal-Chronik betr.

Dem Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Mai cr. ab bewilligt worden.

Aachen, den 30. April 1870.

Der Ober-Procurator **Oppenhoff.**

Der Lehrer Joseph Laufenberg ist zum Lehrer der 3. Klasse bei der Pfarrschule St. Mauritius zu Cöln ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Schellens ist zum zweiten Elementarlehrer in Brück Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Peter Herder ist zum Lehrer der 2. Klasse an der evangelischen Elementarschule in Waldbroel, im Kreise gleichen Namens, ernannt worden.

Der Privatlehrerin Pauline Ehlen ist die Erlaubniß ertheilt worden, die früher von der Privatlehrerin Berger zu Königswinter geleitete höhere Privat-Mädchenschule fortzuführen.

Die Hebammen-Schülerin Elisabeth Kümpel ist nach bestandener Prüfung als ausübende Hebamme zu Mittelscheid, im Siegkreise, approbirt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Mathias Hubert Grein ist zum Lehrer an der höheren Stadtschule zu Deutz, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Peter Metternich ist zum dritten Elementarlehrer in Gymnich, Kreis Euskirchen ernannt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Mittwoch den 25. Mai 1870.

Nro. 228. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 17. Mai 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 24 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7650. Das Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Nro. 7651. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Seegebiets zwischen Hohenkoeben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Nro. 7652. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 229. **Regulativ**

zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. October 1868.

Auf Grund der §§. 5, 11 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 wird das nachstehende Regulativ erlassen:

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§. 1. Wer das im Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868, resp. im §. 1 des Gesetzes vom 17. März 1870 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen,

daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den vorerwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschiffahrt practisch erlernt haben.

§. 2. Der im §. 1 erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu führen. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gedient oder die Rheinschiffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

§. 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer-Patentes ist mit einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im §. 2 dieses Regulativs bezeichneten Zeugnisse dem Königlichen Rheinschiffahrts-Inspector zu überreichen und ist damit das Schiffdienstbuch (Art. 4 des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 I B.) vorzulegen. Das Gesuch muß die Strecke des Rheinstromes angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschiffahrts-Inspector hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat, mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung nachdem am Schluß des Regulativs angegebenen Formulare ertheilt, und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspector behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

An die Königliche Regierung des Wohnortes sind auch Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Art. 17 der revidirten Rheinschiffahrtsacte) zu richten.

Verlegt ein patentirter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem andern Uferstaate nach dem Inlande, so hat er sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zu melden, welche den letzteren nach Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrtsacte auf dem Schiffer-Patente vermerken und dem Rheinschiffahrts-Inspektor davon Kenntniß geben wird.

Behufs Berichtigung des Schiffer-Verzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspector auch von der Einziehung und dem Erlöschen von Rheinschiffer-Patenten (§. 3 des Gesetzes vom 17. März c.) Kenntniß zu geben.

§. 4. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

§. 5. Die im Art. 18 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte, resp. im §. 2 des Gesetzes vom 17. März 1870 erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Scheide sind ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzusuchen und zu ertheilen.

§. 6. Im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer-Patentes, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des

Digitized by Google

letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königlichen Regierung, welche es ausgestellt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§. 7. An Stelle eines verloren gegangenen Patentes kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auch auf die im Art. 18 der Rheinschiffahrtsacte erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

§. 9. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen oder sonst erloschen sind, auch ferner in Kraft. Im Fall des §. 6 geschieht die Zurückreichung eines solchen Patentes an die Königliche Regierung des Bezirkes, in welchem der Wohnort des Patentinhabers liegt.

II. In Betreff des Lootsendienstes.

§. 10. Als Lootsenbezirke bez. Stationen werden bis auf Weiteres beibehalten:

A. In den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Coblenz:

a. von Caub nach Bingen stromaufwärts; Stationsort Caub;
b. von Caub stromabwärts bis St. Goar, Oberlahnstein und Coblenz; Stationsort Caub;
c. von St. Goar stromaufwärts bis Caub; Stationsort St. Goar.
d. von Oberspay bis St. Goar; Stationsort Oberspay;
e. von Coblenz bis St. Goar; Stationsort Coblenz;
f. längs des Engerschen Grundes aufwärts; Stationsort Kallenengers.

B. Im Regierungsbezirk Cöln:

a. von Wiesdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wiesdorf; Stationsort Wiesdorf;
b. von Worringen abwärts bis zum Platthals und von Pfwipp bis Langel; Stationsort Worringen.

C. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

a. von Urdenbach aufwärts bis Pfwipp; Stationsort Zons;
b. von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Stationsort Stürzelberg;
c. von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Stationsorte Düsseldorf und Heerdt;
d. vom Düsseldorfer-Hafen bis zur Schnellenburg und umgekehrt; Stationsort Niedercassel;
e. von Kaiserswerth aufwärts bis zum Leuchtenberger Ort; Stationsort Kaiserswerth;
f. von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen; Stationsorte Uerdingen und Wanhrim;
g. vom Duisburger Rheinkanal bis nach Werthausen und Werthhauser Fähre; Stationsort Duisburg;
h. von Ruhrort oder Homberg und auch von der Mündung des Duisburger Rheinkanals aus aufwärts nach Werthhausen und der Werthhauser Fähre; Stationsorte in Ruhrort und in Homberg;
i. von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Stationsort Orsoy;
k. von oberhalb im Hamm abwärts bis unten in Werth und umgekehrt; Stationsort Görsiker;
l. zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke, auf- und abwärts; Stationsorte Büderich und Wesel;
m. vom Bislicher Kanale abwärts bis unten in der Berk am Grind und umgekehrt; Stationsorte Xanten und Bislich;
n. von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Stationsort Bynnen;
o. vom Reeser Ort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Stationsorte Reeserschanz und Rees;
p. von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch; Stationsort Grieth;
q. von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Stationsort Emmerich;
r. von Spiek aufwärts bis zum Rabenpoll; Stationsorte Griethausen und Salmort.

§. 11. Zur Prüfung der Lootsen sind Commissionen bestimmt, welche zu Caub, Coblenz, Cöln und Düsseldorf ihren Sitz haben. Dieselben bestehen aus einem Beamten der Königlichen Wasserbau-Verwaltung als Vorsteher und drei erfahrenen ortskundigen Schiffern, Lootsen oder Steuerleuten.

§. 12. Wer sich zur Prüfung meldet, hat nachzuweisen:

a. daß er zwei Jahre die Schiffahrt practisch erlernt und überdies ein Jahr als Gehülfe eines conzessionirten Lootsen auf der Rheinstrecke gedient hat, für welche er ein Patent erwerben will,
b. daß er sich bisher gut geführt hat,
c. daß er hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt.

Die demnächst vorzunehmende Prüfung ist insbesondere zu richten:

1) auf die genaueste Lokalkenntniß derjenigen Stromstrecke, für welche der zu Prüfende die Konzession als Lootse nachsucht;
2) auf den Besitz der Fähigkeit, mit Fahrzeugen von verschiedener Bauart bei jedem Wind und Wetter manövriren zu können;
3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren;
4) auf die Berechnung der Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen in der Strecke, für welche die Conzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen.

Wenn der Kandidat diese Prüfung bestanden hat, dann wird mit demselben eine Probefahrt auf der Stromstrecke abgehalten, für welche er die Concession nachgesucht hat. Diese Probefahrt geschieht bei einem Wasserstande unter Mittelwasser nach Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission in dessen Beisein oder im Beisein eines von ihm bestimmten Mitgliedes der Commission.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Wenn der Bewerber die Kosten für die Probefahrt nicht zu tragen im Stande ist, dann werden dieselben bei der Königlichen Regierung liquidirt und zwar nach dem geltenden Diäten und Reisekosten-Reglement.

§. 13. Besteht der Kandidat die Prüfung und die Probefahrt, so werden die Prüfungs-Verhandlungen der be-

Digitized by Google

treffenden Königlichen Regierung (§. 7 des Gesetzes vom 17. März c.) eingereicht, welche kostenfrei ein Patent zur Ausübung des Lootsendienstes ausfertigt.

In dem Patent sind die Verpflichtungen, welche dem Lootsen sowohl im Allgemeinen nach Maßgabe dieses Regulativs als im besonderen Falle obliegen, als Bedingung der Concession zu bezeichnen und ist dem Patente eine Ausfertigung des Gebührentarifs beizuheften.

§. 14. Der Schiff oder Floßführer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder Anruf an der Station kundzugeben oder den Lootsen vorher zu bestellen, nach Maßgabe der mit dem Tarif bekannt zu machenden besonderen Bestimmung der Königlichen Regierung. Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort Folge leisten; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der letzteren bis zur Rückkehr eines Lootsen eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station so gleich ein Lootse nicht zu haben ist. Unter mehreren auf der Station anwesenden Lootsen hat der Schiff- oder Floßführer die freie Wahl; sonst fahren dieselben nach der von dem Schiffahrts-Inspector festgesetzten Reihenfolge.

§. 15. Der Lootse hat auf Verlangen des Schiff- oder Floßführers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt auch über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alsdann alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Flosses bezüglichen Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

§. 16. Der Lootse ist befugt, und wenn ihm der vorgesetzte Schiffahrts-Inspector dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schiffahrts-Inspector davon Anzeige zu machen, wenn Steine, Dämme, Kiesgerölle oder sonstige Gegenstände der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

§. 17. Im Frühjahr vor dem Wiederbeginn der Schiffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser sind die Lootsen gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenführern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die etwa stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§. 18. Einer Pflichtverletzung macht sich der Lootse schuldig, welcher die Führung eines Schiffes oder Flosses in trunkenem Zustande übernimmt oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt,

über die durch die Concession bestimmten Grenzen seines Bezirkes Schiffe oder Flösse führt (§. 6 des Gesetzes vom 17. März 1870),

die vom Rheinschiffahrts-Inspektor festgesetzte Reihenfolge (§. 14) nicht innehält,

den ihm angewiesenen Stationsort ohne Erlaubniß verläßt,

während des Dienstes die Concession nebst dem Tarif in Urschrift oder in beglaubigter Form nicht bei sich führt, oder sich weigert, dieselbe dem Führer des Schiffes oder Flosses, welches er begleitet, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Handhabung der Disciplin über die Lootsen und die nächste Untersuchung der von ihnen begangenen Uebertretungen steht dem Rheinschiffahrts-Inspector zu. Die Orts-Polizei-Behörden sind zur ungesäumten Feststellung des zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatbestandes einer Uebertretung, sowie zur Anzeige bei dem Rheinschiffahrts-Inspector verpflichtet.

§. 19. Wenn auf Zurücknahme einer Lootsen-Concession rechtskräftig erkannt worden ist, so hat der Rheinschiffahrts-Inspector den Inhaber der Concession zur Zurückgabe derselben aufzufordern, und wenn dieselbe binnen der gestellten Frist nicht erfolgt, die Zurücknahme oder den Verlust durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Düsseldorf und Wiesbaden bekannt zu machen.

§. 20. In Betreff der Wahrschauen bewendet es bei den in Art. XXIX der Schiffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein getroffenen Bestimmungen, in Betreff der für das Wahrschauen zu entrichtenden Gebühren bei den bestehenden Taxen.

III. In Betreff der Untersuchung der Schiffe.

§. 21. Schiffs-Untersuchungs-Commissionen (§. 10 und §. 11 des Gesetzes vom 17. März c) bestehen in Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort und Wesel. Sie werden durch die Bezirks-Regierung gebildet und unterliegen deren Aufsicht.

§. 22. Als Sachverständige sind in die Kommission zu berufen: der Hafen-Kommissar oder Hafenmeister, ein patentirter Schiffer, ein oder zwei Schiffbauer und für die Untersuchung eiserner Schiffe ein Metallarbeiter oder Mechaniker. Für die Untersuchung der auch zur Seefahrt bestimmten Schiffe wird der Kommission, bei welcher dieselbe geschehen soll, von der Regierung ein besonderes technisches Mitglied beigegeben werden.

§. 23. Wenn die Kommission zu Berathungen zusammentritt, so führt der Bürgermeister den Vorsitz, er kann sich aber auch im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied der Kommission vertreten lassen. Den Untersuchungen der Fahrzeuge beizuwohnen, ist er nicht verpflichtet, dagegen hat er jedes auszustellende Schiffsattest mit Unterschrift und Siegel zu vollziehen.

§. 24. Die Kommissionen haben sich auch der Untersuchungen von Schiffen, welche aus Nebenflüssen den Rhein befahren, zu unterziehen, sofern nicht an den Nebenflüssen besondere Untersuchungs-Kommissionen bestehen.

§. 25. Die Schiffe, welche nach Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrtsacte der Untersuchung zu unterwerfen sind, müssen von dem Eigenthümer oder Führer bei der Kommission angemeldet und ihr vorgeführt werden. In der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Schiff zur Befahrung nur einer gewissen Rheinstrecke, event. welcher Strecke es bestimmt ist.

§. 26. Eine außerordentliche Untersuchung ist von der Polizeibehörde des Ortes, in deren Bereich das Schiff sich befindet, bei der Untersuchungs-Kommission dann zu beantragen, wenn ihr eine glaubhafte Anzeige über gefahrbringende Mängel an demselben zugehen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind aus den Fonds der Behörde, welche den Antrag stellt, zu bestreiten. Bei solchen Untersuchungen ist

Digitized by Google

darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienst des Schiffers thunlichst wenig beeinträchtigt werde.

§. 27. Die Kommission untersucht die Tauglichkeit des Schiffes für den Rheintheil, für welchen es bestimmt ist. Sie hat besonders darauf zu sehen, daß das Schiff dauerhaft gebaut, gut kalfatert und mit dem für den Zweck erforderlichen Takelwerk und Schiffgeräthe versehen ist, und daß die Schiffmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Sie hat ferner die Tragfähigkeit des Schiffes abzuschätzen oder aus einer etwa geschehenen Eichung des Schiffes zu entnehmen und im Schiffsatteste dieselbe zu vermerken.

Bei Untersuchung von Dampfschiffen ist darauf zu sehen, daß der Schiffskörper in allen Theilen fest und dicht ist, die Loggeten an den wasserdichten Wänden verschlossen sind, die Geländer überall hinlänglich dauerhaft und die Verschlüsse in denselben sicher sind, die Treppen am Radkasten und die Thüren zu den Rädern fest und sicher sind, daß die Öffnungen im Deck über der Maschine mit Vorrichtungen gegen das Hineinfallen versehen und so bedeckt sind, daß Niemand von den Maschinentheilen erfaßt werden kann, daß das Steuerruder sich in gutem Zustande befindet und ein Nothsteuer vorhanden ist, daß das Rettungsboot gut und dauerhaft und an einer zweckmäßigen Stelle angebracht ist, daß die Ausrüstung, Bemannung und Geräthe des Schiffes hinlänglich und vollständig sind und daß das Dampfboot auch mit den erforderlichen Leckpumpen versehen ist.

§. 28. Sollte die Kommission bei näherer Untersuchung finden, daß das Schiff für den Rheintheil, welcher befahren werden soll, nicht geeignet ist, so wird die Ausstellung des Schiffs-Attestes abgelehnt.

§. 29. Ergiebt dagegen die Untersuchung, daß das Schiff für den Zweck tauglich ist, so hat die Kommission die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes durch eiserne Klammern von fünf Centimeter Länge und zwei Centimeter Breite, welche an jeder Seite des Schiffes mindestens an 2 Stellen, vorn und hinten, anzuschlagen sind, zu bezeichnen und demnächst das in der Anlage (B.) bezeichnete Schiffattest auszustellen.

§. 30. Die den Schiffen zu gebende Bordhöhe über Wasser im vollständig beladenen Zustande wird von der Untersuchungs-Kommission nach sachverständigem Ermessen bestimmt. Bei Ruhrschiffen, welche nur rohe Produkte, als: Steinkohlen, Steine, Erze ꝛc. laden, ist, wenn sie mit 4 bis 6 Centimeter starken festen Aufsatzborden versehen sind, eine Einsenkung bis zur Unterkante des Falzes des Aufsatzbordes und bei den mit schwächern Windbrettern versehenen, eine Einsenkung bis zu 8 Centimeter unter der Unterkante des Falzes des Windbrettes, also bis zu 8 Centimeter fester Bordhöhe des Schiffes zulässig.

§. 31. Die Anlegung eines Schiffsdampfkessels unterliegt der in der Gewerbe Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorgesehenen Genehmigung. Bei Prüfung der Zulässigkeit, sowie für die Untersuchung eines solchen Kessels vor der Inbetriebsetzung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 und die dasselbe ergänzenden, resp abändernden Bestimmungen, im Bereich des Bezirkes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden die bisher gültigen bezüglichen Vorschriften maßgebend.

§. 32. Für die Untersuchungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vorzunehmen sein werden, kommen die Vorschriften des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Regulativs vom 23. August 1856 (Min. Bl. für die innere Verw. S. 210) zur Anwendung.

Eine periodische amtliche Revision der Dampfmaschinen findet fernerhin nicht Statt.

§. 33. Die Bescheinigung über die der Genehmigungsurkunde entsprechende Ausführung des Dampfkessels (§. 24. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) sowie das Attest über die letzte periodische Revision des Dampfkessels sind stets an Bord zu führen.

§. 34. Für die Untersuchung der Schiffskörper durch die Schiff-Untersuchungs-Kommission sind von dem Antragsteller folgende Gebühren an dieselbe zu zahlen:

1.	für die Untersuchung von Fahrzeugen unter 30 Lasten Tragfähigkeit, sowohl für die erste als für jede folgende	1 Thlr. 15 Sgr. — Pfg.
2.	für die erste Hauptuntersuchung von Fahrzeugen 30 Lasten und mehr pro Last	— „ 2 „ — „
	für Nachuntersuchungen pro Last	— „ — „ 8 „
3.	für die Untersuchung eines Dampfschiffes bis zu 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende	1 „ 15 „ — „
4.	für die Untersuchung eines Dampfschiffes über 15 Pferdekraft, sowohl für die erste als für jede folgende	3 „ — „ — „

§ 35. Die Gebühren für Untersuchung von Schiffen sind an den Beamten des Hafens, in welchem die Untersuchung vorgenommen worden ist (Hafen-Commissar) zu entrichten Aus denselben werden zunächst die Unkosten der Kommission für die Anschaffung der Klammern, Druckformulare, Schreibmaterialien ꝛc. bestritten. Der verbleibende Ueberschuß wird alljährlich an diejenigen Mitglieder der Kommission, welche bei der Untersuchung der Schiffe thätig gewesen sind, nach dem Verhältniß der von ihnen dabei gehabten Bemühungen vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch die Königliche Regierung des Bezirkes, an welche der Vorsitzende der Untersuchungs-Kommission gutachtlich zu berichten hat.

Die Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln werden nach der Vorschrift des Regulativs vom 23. August 1856 und des Erlasses vom 15. März 1860 (Min. Bl. für die innere Verw. S. 44) bemessen und eingezogen.

§. 36. IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

In Betreff der Dienstbücher der Schiffsmannschaft bewendet es bei den nach §. 4 B des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsacte aufrecht erhaltenen Vereinbarungen, sowie den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften.

§. 37. Das vorstehende Regulativ tritt an Stelle der Instruktion zur Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsacte

vom 29. Juni 1869, sowie aller entgegenstehenden Vorschriften über die Gegenstände, über welche es Bestimmung trifft.

Berlin, den 23. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. Graf von Itzenplitz.

A.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer

für die Strecke des Rheinstromes von N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben . . . .

L. S.

K. Preußische Regierung.

Signalement des Patentinhabers.

B.

Schiffs-Attest.

Das dem . . . . . zu . . . . . zugehörige (hölzerne oder eiserne, Segel- oder Dampfschiff) genannt . . . . . (nach dem Eichschein vom . . ten . . . . . oder nach der Abschätzung) von einer Ladungsfähigkeit von . . . . Centnern, im Jahre . . neu erbaut, ist von der unterzeichneten Schiff-Untersuchungs-Kommission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht, in ihr Schiff-Verzeichniß unter Nro. . . . eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachstehend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnisse angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für die Rheinschiffahrt in der Ausdehnung von . . . . . bis . . . . . : für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Fahrzeug zur Rheinschiffahrt so lange benutzt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Reparatur, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffes angesehen wird, vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die im vollbeladenen Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffes ist an jeder Seite desselben an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 5 Centimeter Länge und 2 Centimeter Breite bezeichnet, und zwar in der Weise, daß bei einer Einsenkung des Schiffes bis zu diesen Klammern dasselbe über den ruhigen Wasserspiegel eine Bordhöhe erhält, welche

an der linken Seite, am Hinterschiff . . . Zoll,
" " " " , in der Mitte . . . " ,
" " " " , am Vorderschiff . . . " ,
an der rechten Seite, am Hinterschiff . . . " ,
" " " " , in der Mitte . . . " ,
" " " " , am Vorderschiff . . . " ,

beträgt.

Verzeichniß
der Ausrüstung und Bemannung des oben genannten Schiffes.

Hier sind anzugeben: die Segel, die Anker nebst deren Gewicht, die Ketten nebst deren Länge, die Taue nebst deren Länge, die Tücher für die Bedeckung der Ladung, das feste Schiffsdeck oder Verdachung ꝛc.

Ferner ist anzugeben, welche Bemannung zur sichern Leitung des Schiffes sich auf demselben befinden muß.

(Attest über fernere Untersuchungen.)

Das vorstehend benannte Schiff ist heute
nach vorgenommener Aenderung, — Reparatur, —
auf Verlangen des Befrachters,
auf Antrag der . . . . . Behörde
in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden und hat sich dabei ergeben, daß:

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiff-Untersuchungs-Kommission.

Die Gebühren für die Rheinlootsen betreffend.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 17. März d. Js., betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. October 1868 (Ges.-Samml. von 1870, Seite 188) sind die Gebühren für die Lootsen auf dem Rhein im Regierungs Bezirk Cöln unter Aufhebung des in unserm Amtsblatt von 1844 Seite 260 bekannt gemachten Tarifs vom 19. August 1844 wie folgt festgesetzt:

	von einem Schiffe bei einer Ladungsfähigkeit von			
	4000 Ctr. und mehr.	2500 bis 4000 Ctr.	1500 bis 2500 Ctr.	150n Ctr. und weniger.
	Silbergroschen.			
a. Station Wiesdorf; von Wiesdorf abwärts bis Langel u. von Langel aufwärts bis Wiesdorf	20	15	12	10
b. Station Worringen; von Worringen abwärts bis zum Matthais und von Urdorf bis Langel	17	12	10	8

Cöln, den 14. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **230.** Briefsendungen nach Belgien betr.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegen-

stände undeclarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post, nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **231.** Kundmachung des Kaiserlichen Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird betr.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24 März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste;
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B;
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852;
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) füe die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen dee 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) füe die mit 3 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen dee 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ prozentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober beziehungsweise dee 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehe realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird spätee festgesetzt werden.

gez. **Brestel** m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **232.** Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten betr.

Nach einem unter dem 7. Mai d. J. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Evangelischen Ober-Kirchenrath erlassenen Rescripte ist zufolge eines Uebereinkommens mit dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, daß die Porto-Ausiagen der Königlichen Behörden, einschließlich der einzelstehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten der evangelischen Kirche nur für solche Sendungen, welche aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, aus der Staatskasse zu erstatten sind, während in allen übrigen Angelegenheiten, z. B in Angelegenheiten der Synoden, der Vermögens-Verwaltung u. s. w. die Postsendungen aus den eigenen Fonds der evangelischen Kirche, resp. der Kirchenkassen zu frankiren sind, soweit nicht die Empfängee das Porto zu tragen haben.

Die Geistlichen erhalten weder Dienstfreimarken, noch ist denselben Porto-Contirung für Rechnung der Staatskasse gestattet. Die aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehenden Sendungen an Geistliche sind von der absendenden Behörde pp. zu frankiren; von den Geistlichen werden dergleichen Sendungen unfrankirt, mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" unter vorschriftsmäßigem Verschluß, abgelassen.

Hinsichtlich des Geschäftsverkehrs zwischen den Geistlichen und den Gerichten ergeht besondere Verfügung.

Dazu hat der Herr Minister ausdrücklich bemerkt, daß nach den modificirten Grundsätzen namentlich die Elementarschulen, die Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, die Universitäten und ihre Institute, die Thierarzneischulen, die Hebammen-Lehr- und Entbindungsanstalten u. s. w. zu behandeln sind, die frühere Bestimmung also nur hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien, sowie der Superintendenten, der Schulpfleger, der Kreisphysiker pp unverändert in Geltung bleibt, welche wir demnach besonders auf unser Cirkular vom 27. Dezember 1869 C. I. K. 6559 sowie auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. und 27. Dezember 1869 Extra-Beilagen Stück 51 und 52 des Jahrganges 1869 und vom 27 Februar d. Js. Amtsblatt, 1870 Seite 41 verweisen.

Cöln, den 20. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. **233.** Lazaret-Gehülfen betreffend.

Durch Erlaß vom 9. d. Mts hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmt, es solle denjenigen Lazaret-Gehülfen, welche sich durch ein Zeugniß der betreffenden Ober-Militair-Aerzte darüber ausweisen, daß sie als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient haben, das Befähigungs-Zeugniß als geprüfte Heildiener ertheilt werden, ohne daß es der wiederholten Ablegung einer Prüfung bedarf.

Durch dieses Befähigungs-Zeugniß erhalten die Inhaber das Recht, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen; für den Umfang der Befähigung ist der Inhalt des beigebrachten obermilitairärztlichen Zeugnisses maßgebend.

Cöln, den 20. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **234.** Wahlfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der diesjährigen in Neuwied abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamtsbewerber sind die evangelischen Kandidaten, Johann Erbach in Eikenhagen und Wilhelm Hausmann in Engelskirchen für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 14. Mai 1870. **Königliche Regierung**

Nro. **235.** Evangelische Kirchen-Kollekte für die Pflegeanstalt Hephata zu M. Gladbach betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die zu M.-Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Konsistoelum Termin auf Sonntag den 19. Juni cr. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herren Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Kollekte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständige Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 20. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **236.** Den selbstständigen Betrieb der Bauhandwerke betr.

Unsere, zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, erlassene Polizeiverordnung vom 17. Januar 1857 (Beilage zum 4. Stück unseres Amtsblatts von 1857 Seite 17 und 18) wird als mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nicht im Einklange stehend, hierdurch aufgehoben.

Cöln, den 14. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **237.** Anstellungsfähige katholische Schulamts-Kandidaten betreffend.

Bei der am 28. März d. J. im Lehrer-Seminar zu Kempen stattgehabten Entlassungsprüfung haben die nachgenannten katholischen Schulamts-Kandidaten bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt, nämlich:

1. Heinrich Abels aus Esch, Kreis Bergheim
2. Jakob Büscher „ dito dito dito
3. Joseph Dung „ Blatzheim dito dito
4. Peter Hub. Franzen „ Oberembt dito dito
5. Jakob Meurer „ Elsdorf dito dito
6. Erasmus Schaub aus Köln
7. Johann Peter Schließ aus Köln
8. Tillmann Tumbild „ dito
9. Christian Forst aus Stommeln im Landkreise Köln
10. Heinrich Joseph Pesch aus Libiar, Kreis Euskirchen
11. Johann Mundt aus Frielingsdorf, Kreis Wipperfürth.

Cöln, den 18. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **238.** Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen woeden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselbe mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und untee Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 138, 308, 683, 948, 955, 1413, 1622, 1684, 1993, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4824, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8323, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,063, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 148, 174, 870, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1319, 1707, 1949, 2198, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 8901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064. 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8411, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10,153.

Digitized by Google

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860	Littera	E. Nro. 3729, 7941.
1. October 1860	„	E. Nro. 4155, 4726.
1. April 1861	„	D. Nro. 5309.
	„	E. Nro. 6303, 12,024.
1. October 1861	„	E. Nro. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862	„	C. Nro. 2612.
	„	E. Nro. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862	„	E. Nro. 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863	„	E. Nro. 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. October 1863	„	E. Nro. 13,232.
1. October 1864	„	D. Nro. 3544.
1. April 1866	„	D. Nro. 4745.
1. April 1867	„	B. Nro. 959.
		C. Nro. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11,545.
	„	D. Nro. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. October 1867	„	A. Nro. 715, 5398.
	„	C. Nro. 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11,475.
	„	D. Nro. 873, 2639, 5994.
1. April 1868	„	B. Nro. 579, 893.
	„	C. Nro. 3248, 6662, 6777 9794, 10,678.
	„	D. Nro. 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Nasch.**

Nro. **239.** Postangelegenheiten betreffend.

Vom 1. Juni d. J. ab werden nachbenannte Posten wie folgt abgefertigt werden:

1) Personenpost zwischen Siegburg und Overath, aus Overath 4^{45} früh, aus Siegburg 7^{15} Abends;

2) Personenpost zwischen Siegburg und Much, aus Much 3^{45} früh, aus Siegburg 7^{20} Abends;

3) Personenpost zwischen Siegburg und Neunkirchen, aus Neunkirchen 6 Uhr früh, aus Siegburg 7^{20} Uhr Abends;

4) Personenpost zwischen Hennef und Ruppichteroth, aus Ruppichteroth 7^{30} Uhr Morgens, aus Hennef 7^{25} Uhr Abends;

5) Personenpost zwischen Hennef und Uckerath, aus Uckerath 8^{30} Uhr Morgens, aus Hennef 7^{30} Uhr Abends;

Der Personenpost-Cours zwischen Schladern und Engelskirchen wird in Wiehl getheilt und es courfiren:

6) Personenpost zwischen Engelskirchen und Wiehl, aus Wiehl 8 Uhr Morgens, aus Engelskirchen 4^{30} Uhr Nachmittags;

7) Personenpost zwischen Schladern und Wiehl, aus Wiehl 4^{15} Uhr früh, aus Schladern 8^{25} Uhr Abends;

8) Personenpost zwischen Waldbroel und Rümbrecht, aus Rümbrecht 5 Uhr früh, aus Waldbroel 10^{15} Abends;

9) Botenpost zwischen Rümbrecht und Wiehl, aus Rümbrecht 6 Uhr früh, aus Wiehl 6^{45} Uhr Abends;

10) Personenpost zwischen Au und Hachenburg, aus Hachenburg 5^{10} Uhr früh, aus Au 8^{30} Uhr Abends;

11) Personenpost zwischen Au und Altenkirchen, aus Altenkirchen 5^{45} Uhr früh, aus Au 8^{20} Uhr Abends.

Cöln, den 17. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **240.** Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Hermann Bungeroth aus Altenkirchen, 2. Ludwig Esch aus Bluyn, 3. Wilhelm Haarbeck aus Neukirchen, 4. Julius Hundhausen aus Montjoie, 5. Heinrich Middendorf aus Bremen, 6. Friedrich Rehorn aus Almersbach, 7. Hermann Richter aus Gahlen, 8. Adolf Roffhack aus Moers, 9. Erhard Schmidt aus Birkenfeld, 10. Rudolf Schnell aus Loewitz, 11. August Seuthe aus Oelroth, 12. Ewald Steiniger aus Rosbach, 13. Gustav Weber aus Kirchen, 14. Friedrich Wevers aus Bluyn.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamts für wahlfähig erklärt worden sind.

1. Gerhard Berg aus Bergisch-Gladbach, 2. Emil Besserer aus Duisburg, 3. Theobald Hasbach aus Geldern, 4. Gustav Hoerter aus Elberfeld, 5. August Moerchen aus St. Wendel, 6. Theodor Netz aus Meddersheim, 7. Otto von Scheven aus Hülsenbusch, 8. August Waechter aus Essen.

Die Wahlfähigkeit von 3, 6, 7 und 8 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 4 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Außerdem sind nach bestandener Prüfung:

1. der Licentiat der Theologie, Dr. phil. Carl Thönes aus Büttinghausen, Inspector des evangelischen Stifts zu Bonn, 2. der Pfarrvicar Carl Neidhart aus Stuttgart, Vicar der Hohenzollernschen Diaspora in Haigerloch, Bietenhausen und Dettingen, 3. der designirte Gefängnißprediger in Coblenz, Carl Sinemus aus Rohden im Fürstenthum Waldeck, für wahlfähig erklärt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1870.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Oscar Heckmann ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Drabenderhöhe ernannt worden.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Maessen zu Cöln den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Mittwoch den 1. Juni 1870.

Nro. 241. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 19. Mai 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 14 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 475. Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

Nro. 476. Die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 242. Die Einstellung in die Unteroffizier-Schulen betreffend.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

Digitized by Google

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad. 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißensels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die 4 Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium **von Roon.**

Nro. **213.** **Den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe betreffend.**

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. Js. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,
b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverscheibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. Js. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1,000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. Js. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. Js. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. Js. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. Js. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen

Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. Js. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. October d. Js. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontralle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister **Camphausen.**

Nro **244.** Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862 betr.

Die neuen Coupons Serie III Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontralle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. **von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.**

Nro.649. H. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 11. März 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **245.** Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines Thurmes an der evangelischen Kirche zu Wahlscheid im Siegkreise betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Thurmes zu der evangelischen Kirche zu Wahlscheid im Siegkreise eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cöln bewilligt, welche vom 1. Juni bis zum Schlusse d. Js. abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 27. Mai 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **246.** Lootsenbezirke betr.

Außer den im §. 10 des Regulativs vom 23. März d. Js. zu dem Gesetze vom 17. März d. Js., die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 betreffend, aufgeführten Lootsenbezirken resp. Lootsenstationen sollen nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch nach

a. der Lootsenbezirk von Rüdesheim nach Mainz resp.

Digitized by Google

Castel stromaufwärts und stromabwärts mit dem Stationsorte Rüdesheim, und

b. der Lootsenbezirk von Assmannshausen nach Caub stromabwärts, mit dem Stationsorte Assmannshausen,

bis auf Weiteres beibehalten werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringe.

Coblenz, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. **v. Pommer-Esche.**

Nro. 247. Ackerbauschule in Cleve betreffend.

Ackerbauschule in Cleve.

Sommer-Semester 1870.

Montag: 7—8: V. Classe —, IV. Classe Rechnen Heuer, III. Classe Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum, II. Classe Thierzucht Dr. Fürstenberg, I. Classe Algebra Dr. Rebender; — 8—9: V. Cl. Rechnen Zaß, IV. Cl. Geographie Heuer, III. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg, II. Cl. Geometrie Dr. Rebender, I. Cl. Chemie Dr. Wilbrand; — 9—10: V. Cl. Geographie Heuer, IV. Cl. Deutsch (Orthographie) Zaß, III. Cl. Geometrie Dr. Rebender, II. Cl. Physik Dr. Wilbrand, I. Cl. Landwirthschaftl. Rechnen Püttelkow; — 10—11: V. Cl. Geometrie Zaß, IV. Cl. Thierheilkunde Sauberg, III. Cl. Französisch Maarschalk, II. Cl. Bodenkunde Dr. Wilbrand, I. Cl. Geschichte (allgemeine) Püttelkow; 11—12: V. Cl. Deutsch (Aufsatz) Zaß, IV. Cl. —, III. Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —; — 2—3: V. Cl. Naturgeschichte Dr. Rebender, IV. Cl. Obstbau Wolde, III. Cl. Schönschreiben Heuer, II. Cl. Feldmessen und Nivelliren Maarschalk, I. Cl. Bodenkunde Dr. Wilbrand; — 3—4: V. Cl. Geschichte (vaterländische) Heuer, IV. Cl. Physik Dr. Wilbrand, III. Cl. Gemüsebau Wolde, II. Cl. Feldmessen und Nivelliren Maarschalk, I. Cl. Zoologie Dr. Rebender; — 4—5: V. Cl. —, IV. Cl. Geschichte (allgemeine) Heuer, III. Cl. Botanik Dr. Rebender, II. Cl. Gemüsebau und Bienenzucht Wolde, I. Cl. Französisch Maarschalk.

Dienstag: 7—8: V. Cl. —; IV. Cl. Rechnen Heuer, III. Cl. Deutsch (Aufsatz) Püttelkow, II. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum, I. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg; 8—9: V. Cl. Deutsch (Lesen im Bone) Püttelkow, IV. Cl. Chemie Dr. Wilbrand, III Cl. Rechnen Zaß, II. Cl. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Fürstenberg, I. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum; — 9—10: V. Cl. Naturgeschichte Dr. Rebender, IV. Cl. Landwirthschaftl. Rechnen Püttelkow, III. Cl. Geographie Zaß, II. Cl. Landwirthschaftl. Maschinen und Geräthekunde, Dr. Birnbaum, I. Cl. Bodenkunde Dr. Wilbrand; — 10—11: alle 5 Classen Religionslehre Pastor Wellershaus und Dr. Scholten; — 11—12: V. Cl. —, IV. Cl. —, III. Cl. —, II Cl. —, I. Cl. —; — 2—β: V. u. IV. Cl. Schönschreiben Heuer, III. Cl. Geschichte (allgemeine) Püttelkow, II. Cl. Geographie Zaß. I. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk; — 3—4 V. Cl. Rechnen Zaß, IV. Cl. Deutsch (Grammatik) Heuer, III. Cl. Landwirthschaftl. Rechnen Püttelkow, II. Cl. Chemie Dr. Wilbrand, I. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk; — V. Cl. Deutsch (Grammatik) Zaß, IV. Cl. —, III. Dr. Wilbrand, II. Cl. Französisch Maarschalk, otanik Dr. Rebender.

Mittwoch: 7—8: V. Cl. —, IV. Cl. Physik Dr. Wilbrand, III. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg, II. Cl. Geschichte (allgemeine) Püttelkow, I. Cl. Geometrie Dr. Rebender; 8—9: V. Cl. Deutsch (Lesen im Bone) Püttelkow, IV. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg, III. Cl. Rechnen Zaß, II. Cl. Algebra Dr. Rebender, I. Cl. Technologie Dr. Wilbrand; — 9—10: V. Cl. Rechnen Zaß, IV. Cl. Rechnen Heuer, III. Cl. Geometrie Dr. Rebender, II. Cl. Deutsch (Grammatik) Püttelkow, I. Cl. Thierheilkunde Sauberg; — 10—11: V. Cl. Naturgeschichte Dr. Rebender, IV. Cl. Geometrie Heuer, III. Cl. Thierheilkunde Sauberg, II. Cl. Landwirthschaftl. Rechnen Püttelkow, I Cl. Landwirthschaftl. Buchführung Dr. Birnbaum; — 11—12. V. Cl. Geschichte (vaterländische) Heuer, IV. Cl. —, III. Cl. —, II. Cl. —; I. Cl. —; — 2—3: V. Classe Deutsch (Aufsatz) Zaß, IV. Cl. Naturwissenschaftl. Lectüre Dr. Wilbrand, III. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk, II. Cl. Zoologie Dr. Rebender, I. Cl. Waldbau und Bienenzucht Wolde; — 3—4: V. Cl. Freihandzeichen Zaß, IV. Cl. Zoologie Dr. Rebender, III. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk, II. Cl. Gemüsebau und Bienenzucht Wolde, I Cl. Chemisches Practicum Dr. Wilbrand; — 4—5; V. Cl. —, IV. Cl. Französisch Maarschalk, III. Cl. Gemüsebau Wolde, II. Cl. Botanik Dr. Rebender, I. Cl. Chemisches Praeticum Dr. Wilbrand.

Donnerstag: 7—8: V. Cl. —, IV. Cl. Geometrie Heuer. III. Cl. Algebra Dr. Rebender, II. Cl. Geschichte (allgemeine) Püttelkow, I. Cl. Landwirthschaftliche Betriebslehre Dr. Fürstenberg; — 8—9: V Cl. Rechnen Zaß, IV. Cl. Geographie Heuer, III. Cl. Chemie Dr. Wilbrand, II. Cl. Geometrie Dr. Rebender, I. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum; — 9—10: V. Cl. Geometrie Zaß, IV. Cl. Geschichte (vaterländische) Heuer, III. Cl. Wiesenbau und Drainage Dr. Birnbaum, II. Cl. Thierheilkunde Sauberg, I. Cl. Chemie Dr. Wilbrand; — 10—11: V. Cl. Landwirthschaftliche Lectüre Dr. Birnbaum, IV. Chemie Dr. Wilbrand, III. Cl. Geographie Zaß, II. Cl. Deutsch (Aufsatz) Püttelkow, I. Cl. Thierheilkunde Sauberg; — 11—12: V. Cl. —, IV. Cl. —, III. Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —; — 2—3: V. und IV. Cl. Schönschreiben Heuer, III. Cl. Landwirthschaftl. Betriebslehre Dr. Birnbaum, II. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk, I. Cl. Geographie Zaß; — 3—4: V. Cl. Geographie Heuer, IV. Cl. Obstbau Wolde, III. Cl. Zoologie Dr. Rebender, II. Cl. Technisches Zeichnen Maarschalk, I. Cl. Physik Dr. Wilbrand; — 4—5: V. Cl. —, IV. Cl. Botanik Dr. Rebender, III. Cl. Deutsch (Orthographie) Heuer, II. Cl. Französisch Maarschalk, I. Cl. Waldbau und Bienenzucht Wolde.

Freitag: 7—8: V. Cl. —, IV. Cl. Rechnen Heuer, III. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum, II. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg, I. Cl. Deutsche Literaturgeschichte Püttelkow; — 8—9: V. Cl Rechnen Zaß, IV. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum, III. Cl. Physik Dr. Wilbrand, II Cl. Deutsche Literaturgeschichte Püttelkow, I. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg; — 9—10: alle 5 Classen Religionslehre Pastor Wellershaus u. Dr. Scholten; — 10—11: V. Cl. Geschichte (vaterländische) Heuer, IV. Cl. Deutsch (Aufsatz) Zaß, III. Cl. Französisch Maar-

schaft, II. Cl. Thierheilkunde: Sauberg, I. Cl. Algebra Dr. Rebender; — 11—12 V. Cl. Deutsch (Orthographie) Zaß, IV. Cl. —, III. Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —; — 2—3: V. u. IV. Cl. Freihandzeichnen Zaß, III. Cl. Geschichte (vaterländische) Heuer, II. Cl. Acker- und Pflanzenbau Dr. Birnbaum, I. Cl. Deutsch (Grammatik) Püttelkow; — 3—4: V. u. IV. Cl. Freihandzeichnen Zaß; III. Cl. Deutsch (Lesen im Bone) Püttelkow, II. u. I. Cl. Landwirthschaftliche Excursionen Dr. Birnbaum; — 4—5: V. Cl. —, IV. Cl. Französisch Maarschalk, III. Cl. Deutsch (Grammatik) Püttelkow, II. u. I. Cl. Landwirthschaftliche Excursionen Dr. Birnbaum.

Sonnabend: 7—8: V. Cl. —, IV. Cl. Thierzucht Dr. Fürstenberg, III. Cl. Algebra Dr. Rebender, II. Cl. Landwirthschaftl. Buchführung Dr. Birnbaum, I. Cl. Deutsch (Aufsatz) Püttelkow; 8—9: V. Cl. Geographie Heuer, IV. Cl. Landwirthschaftl. Rechnen Püttelkow, III. Cl. Chemie Dr. Wilbrand, II. Cl. Landwirthschaftl. Maschinen- u. Geräthekunde Dr. Birnbaum, I. Cl. Geometrie Dr. Rebender; — 9—10: V. Cl. Landwirthschaftl. Lectüre Dr. Birnbaum, IV. Cl. Deutsch (Grammatik) Heuer, III. Cl. Naturwissenschaftl. Lectüre Dr. Wilbrand, II. Cl. Algebra Dr. Rebender, I. Cl. Geschichte (allgemeine) Püttelkow; — 10—11: V. Cl. Rechnen Zaß, IV. Cl. Deutsch (Lesen im Bone) Püttelkow, III. Cl. Landwirthschaftl. Buchführung Dr. Birnbaum, II. Cl. Chemie Dr. Wilbrand, I. Cl. Französisch Maarschalk; — 11—12: V. Cl. Deutsch (Grammatik) Zaß, IV. —, III. Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —; — 2—3: V. Cl. —, IV. Cl. —, III. Cl. —, II Cl. —, I. Cl. —; — 3—4: V. Cl. —, IV. Cl. —, III. Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —; — 4—5: V. Cl. —, IV. Cl. —, III Cl. —, II. Cl. —, I. Cl. —.

1. Mitglieder des Curatoriums: 1) Der Königliche Regierungs-Präsident Herr von Kühlwetter zu Düsseldorf, Vorsitzender; 2) Herr Regierungs-Assessor und Landesculturdepartementsrath Brauweiler zu Düsseldorf; 3) der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Herr Gutsbesitzer Hermann von Rath zu Lauersfort bei Crefeld; 4) der Director der Section Volkswirthschaft des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Herr Steuerempfänger Capaun-Karlowa zu Elberfeld; 5) der Herr Bürgermeister Koenig zu Cleve; 6) der Herr Stadtverordnete Dr. med. W. Arnz zu Cleve; 7) der Director der Ackerbauschule Dr. Fürstenberg zu Cleve.
2. Lehrerpersonal. 1) Director: Dr. A. Fürstenberg, erster landwirthschaftlicher Fachlehrer; 2) Dr. Julius Wilbrand, Klassenlehrer der 1. Klasse, Lehrer für Chemie und Physik; 3) Dr. E. Birnbaum, Klassenlehrer der 2. Klasse und zweiter landwirthschaftlicher Fachlehrer; 4) Dr. E. Rebender, Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik; 5) H. Püttelkow, Klassenlehrer der 3. Klasse und Lehrer für die Fortbildungsfächer; 6) J. Heuer, Klassenlehrer der 4. Klasse und Lehrer für die Fortbildungsfächer; 7) J. Zaß, Klassenlehrer der Vorschule (5. Klasse) und Lehrer für die Fortbildungsfächer; 8) Pastor Wellershaus, Religionslehrer für die Schüler evangel. Confession; 9) Dr. Schollen, Religionslehrer für die Schüler kathol. Confession; 10) Kreisthierarzt Sauberg, Lehrer für Thierheilkunde; 11) Thiergartenverwalter Wolde, Lehrer für Gemüse-, Obst-, Wald-, Weinbau und Bienenzucht; 12) H. Maarschalk Lehrer für Feldmessen, Nivelliren, Zeichnen u. Französisch.
3. Als Anstaltsarzt fungirt Herr Dr. W. Arnz.
4. Die Aufnahme der Schüler findet um Ostern und Michaelis jeden Jahres Statt.
5. Schulgeld. Dasselbe wird im Voraus bezahlt und beträgt für das erste Halbjahr 30 Thlr., für das zweite 25 Thlr., das dritte 20 Thlr., das vierte 15 Thlr. Dafür haben die Schüler außer dem Unterricht die Benutzung der Schulbibliothek und in Krankheitsfällen die ärztliche Behandlung frei.
6. Ist das Resultat der Aufnahme-Prüfung in Bezug auf die verlangten Kenntnisse kein genügendes, so kann der Betreffende in die mit der Ackerbauschule verbundene Vorschule (5. Klasse) aufgenommen werden, um sich darin für die Aufnahme zu befähigen.
7. Diejenigen Schüler, welche zugleich auf das Examen zum einjährigen Freiwilligendienste vorbereitet zu werden wünschen, haben dies bei ihrer Aufnahme zu erklären.
8. Wohnungen finden die Schüler bei achtbaren Familien der Stadt und zwar Logis inclusive Bett und volle Kost von 12 Thlrn. monatlich an. Die Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Directors ihre Wohnung wählen.
9. In der französischen und holländischen Sprache wird gegen billiges Honorar Privatunterricht ertheilt.

Nro. **248.** Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das 3. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 11. Juli 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 11. Mai 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) **Dr. H. Helmsoeth.**
Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. **249.** Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes wurden interdicirt erklärt: am 20. April 1870 Hermann Kisselstein, ohne Gewerbe zu Alster domicilirt, sodann am 3. Mai 1870 Catharina Wolter, früher Dienstmagd, zuletzt ohne Gewerbe zu Stieldorferhohn und Barbara Blaßneck, Ehefrau Heinrich Rennenberg, früher Hebamme, zuletzt ohne Gewerbe zu Godesberg domicilirt.

Bonn, den 16. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. **250.** Interdiction betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom

d. Mts. wurde Johann Peter Schaefer, ohne Gewerbe zu Lechenich, im Kreise Euskirchen wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 27. Mai 1870.

Der Ober-Prokurator v. Ammon

Nro. 251. Amtssuspension betreffend.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst, Disciplinar-Kammer, vom 21. April cr. ist der Gerichtsvollzieher Gustav Berchner zu Sulzbach zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Juni cr. abzulaufen beginnt.

Saarbrücken, den 28. Mai 1870.

Der Königliche Ober-Procurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidatin Katharina Effer ist zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der Elementarschule in Bedburg, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Forst ist zum 2. Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Ruppichteroth, im Siegkreise, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Gertrud Waimrath ist zur 2. Elementarlehrerin zu Königswinter im Siegkreise ernannt worden.

hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

von B. Grieben & A. Lechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Mittwoch den 8. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 252. Die Einlösung der am 15. Juni d. Js. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes betr.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. Js. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 253. Beschränkung der Dienstcorrespondenz in evangelischen Kirchen-Kollekten-Angelegenheiten betreffend.

Um eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei Ablieferung der durch evangelische Kirchen-Kollekten eingegangenen Gelder herbeizuführen, ordnen wir hierdurch unter Modificirung der dieserhalb früher ergangenen Verfügungen folgendes Verfahren an:

Die evangelischen Pfarrer haben über den Ertrag der Kollekten wie bisher ein Protokoll, — für jede Kollekte besonders, — aufzunehmen und dasselbe nebst den abzuliefernden Geldern an den zuständigen Steuer-Empfänger und zwar für den Fall, daß die Steuerkasse nicht an dem Wohnorte des Pfarrers sich befinden sollte, zur Vermeidung von Portokosten bei Gelegenheit eines Lokal-Empfanges abzuliefern und sodann die mit der Empfangs-Bescheinigung versehenen Protokolle dem Kreislandrathe zur Sammlung und Weiterbeförderung an uns einzureichen. Die Steuer-Empfänger liefern die empfangenen Kollektengelder bei der nächsten Abrechnung an unsere Hauptkasse ab. Die Einsendung der Protokolle Seitens der Pfarrer an die Superintendenten und Bürgermeister, sowie die Einsendung der Nachweisungen Seitens der Steuer-Empfänger an die Landräthe fällt in Zukunft weg.

In Betreff der Hauskollekten verbleibt es bei der dieserhalb erlassenen Verordnung vom 21. August 1867 Bl. 4489; nur sind die bisher von einzelnen Landräthen eingereichten Nachweise über diejenigen Hauskollekten-Erträge, welche den Deputirten belassen werden, in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Cöln, den 1. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 254. Provinzial-Landtagswahlen betr.

Nach §. 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1864 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz den 24. Mai 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 255. Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind in dem nachstehenden Verzeichniß a aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselbe mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe

Digitized by Google

der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Prooinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nro. 138, 308, 683, 948, 955, 1418, 1622, 1684, 1998, 2057, 2233, 2534, 2589, 2769, 2893, 2966, 2968, 3094, 3331, 3338, 3591, 3736, 4012, 4222, 4396, 4670, 4752, 4858, 5092, 5140, 5260, 5312, 5635, 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nro. 172, 479, 569, 605, 732, 831, 843, 970, 1393, 1395, 1532, 1913, 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nro. 2, 81, 151, 252, 345, 347, 701, 770, 828, 904, 1038, 1064, 1223, 1448, 1450, 1486, 1646, 1709, 1978, 2391, 2727, 2765, 2766, 2830, 2916, 2943, 3120, 3145, 3609, 3610, 3663, 3665, 3752, 3865, 3942, 4286, 4530, 4624, 4872, 4904, 5193, 5356, 5705, 5767, 6299, 6301, 6543, 6961, 7114, 7453, 7621, 7929, 8020, 8115, 8823, 8455, 8462, 8993, 8994, 9273, 9481, 9572, 9977, 10,068, 10,146, 10,740, 10,917, 11,161, 11,380, 11,440, 11,812, 11,902, 11,907, 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nro. 148, 174, 370, 619, 772, 874, 891, 1226, 1265, 1281, 1819, 1707, 1949, 2193, 2224, 2238, 2312, 2345, 2440, 2454, 2490, 2663, 2951, 3034, 3228, 3288, 3332, 3442, 3477, 3484, 3882, 3901, 3994, 4028, 4059, 4419, 4790, 5062, 5063, 5064, 5089, 5662, 5680, 5908, 5913, 6587, 7199, 7362, 7538, 7585, 7602, 7665, 8180, 8188, 8353, 8441, 8548, 9019, 9026, 9440, 9455, 9711, 9963, 10,153.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1860 Littera E. Nro. 3729, 7941.
1. October 1860 Littera E. Nro. 4155, 4796.
1. April 1861 „ D. Nro. 5309.
„ E. Nro. 6303, 12,024.
1. October 1861 „ E. Nro. 4032, 4392, 11,565.
1. April 1862 „ C. Nro. 2612.
„ E. Nro. 5000, 6105, 7929, 8635.
1. October 1862 „ E. Nro. 4343, 6134, 7226, 12,625.
1. April 1863 „ E. Nro. 1729, 5835, 10,635, 12,853.
1. October 1863 „ E. Nro. 13,232.
1. October 1864 „ D. Nro. 3544.
1. April 1866 „ D. Nro. 4745.
1. April 1867 „ B. Nro. 959.
C. Nro. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11,545.
„ D. Nro. 124, 135, 234, 3643, 3949, 6411, 6630, 9110, 10,212.
1. October 1867 „ A. Nro. 715, 5398.
„ C. Nro. 5555, 5887, 7115, 9702, 9845, 11,475.
„ D. Nro. 873, 2639, 5994.
1. April 1868 „ B. Nro. 579, 893.
„ C. Nro. 3248, 6662, 6777, 9794, 10,678.
„ D. Nro 1363, 1750, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Rasch.**

Nro. 236. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bonn und Oberpleis courirenden Personenpost ist zu Bellinghausen eine Hattestelle zur Aufnahme von Reisenden in unbesetzte Plätze errichtet worden und hat der Gastwirth Roettgen daselbst den Verkauf der Passagier-Billets übernommen.

Cöln, den 31. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 237. Die Errichtung eines Neben-Zoll-Amts betreffend.

Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 17a des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der am 1. d. Mts. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke Saarbrücken-Saargemünd auf dem Bahnhofe zu Hanweiler ein, zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- aus- und durchgehenden Güter nach Maßgabe des §. 128 des vorgenannten Vereinszoll-Gesetzes befugtes Neben-Zoll-Amt I. Klasse bis auf Weiteres in Thätigkeit getreten ist.

Cöln, den 4. Juni 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 238. Notarielle Urkunden betr.

Die Urkunden des vorstorbenen Notars Maubach hier sind dem Notar Bresgen hier übergeben.

Bonn, den 1. Juni 1870.

Der Königliche Ober-Procurator **v. Ammon.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Mittwoch den 15. Juni 1870.

Nro. 259. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 28. Mai 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 15 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 486. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

Nro. 487. Die Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23 Mai 1870.

Nro. 488. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Nro. 260. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 1. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 25 und 26 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Boitrop nach Piankenschemm im Regierungsbezirk Münster.

Nro. 7654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

Nro. 7655. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nro. 7656. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nro. 7657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

Nro 7658. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

Nro. 7659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

Nro. 7660. Den Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

Nro. 7661. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

Nro. 7662. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Nro. 7663. Die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

Nro 7664. Das Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

Nro 7665. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Nro. 7666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **261.** Die Einführung der Correspondenzkarten betr.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden, nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. herge-

Digitized by Google

stellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkorten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Sgr. oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkorte vor der Einlieferung zue Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes:

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

No. 2612. Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Mai 1870 betr.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Centrol-Vereinen. Diesen bleibt jedoch übertossen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oekonomie-Kollegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht: 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3), 2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern, 3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereins-Direktoren. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt: die landwirthschoftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§. 4. Vereins-Deputirte. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereins-Direktoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereins-Direktoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernannte Mitglieder. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretär des Landes-Oekonomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der stoatswirthschaftlichen

Digitized by Google

Disziplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum. Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Die Sitzungsprotokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungsperiode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§. 7. Ausschuß. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretär als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Funktionen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Funktionen des General-Sekretärs. Dem General-Sekretär liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob: 1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen, 2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung, 3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung, 4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretär zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretär bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Bureau. Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretärs erledigt.

§. 11. Jahresbericht. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretär des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge. Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5 angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von Selchow.

Nro. **263.** Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition betr.

Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833, von dem Finder an das Artillerie-Depot abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Es ist daher höheren Orts angeordnet worden, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeich-

Digitized by Google

neter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Desgleichen wird zufolge höherer Bestimmung den Privatleuten für das mit der Munition verfeuert gewesene Zink, gleichviel ob dasselbe in Treibspiegeln oder Kartätschenkugeln pp. besteht, bei dessen Ablieferung an eine der oben erwähnten Behörden ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werden.

Wir bringen dies wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich auf die in der vorgedachten, nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre enthaltenen Strafbestimmungen verwarnend hinweisen.

Cöln, den 4. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1. Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselben aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2. Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremdem Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über 5 Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu 6 Monaten bestraft werden.

3 Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militärbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung — Anzeige zu machen.

4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5. Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiscirt werden.

7. Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122 Thl. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, nur polizeimäßig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juli 1833.

gez. **Friedrich Wilhelm**

An die Staats- und Justizminister **v. Kamptz** und **Mühler** und den General-Lieutenant **von Witzleben.**

Nro. **264.** Denaturirung von Viehsalz betr.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. Js. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_2$ Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzleckſteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und $^1/_4$ Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. unter I. Nr. 4 a und b über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister (gez.) **Camphausen.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juni 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **265.** **Geschäfts- und Reiseplan** der Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade pro 1870.

A. Vor der Herbstübung.

Regierungs-Bezirk Cöln.

Juni	16	Donnerstag	Reise nach Siegburg (Kathol. Feiertag.)
"	17	Freitag	Aushebung daselbst.
"	18	Samstag	desgleichen.
"	19	Sonntag	Ruhe.
"	20	Montag	Aushebung in Siegburg.
"	21	Dienstag	desgleichen.
"	22	Mittwoch	Aushebung daselbst u. Listenrevision.
"	23	Donnerstag	Reise nach Waldbreel.
"	24	Freitag	Aushebung daselbst.
"	25	Samstag	desgleichen und Listenrevision.
"	26	Sonntag	Reise nach Gummersbach.
"	27	Montag	Aushebung daselbst.
"	28	Dienstag	desgleichen und Listenrevision.
"	29	Mittwoch	Reise nach Lindlar (Kathol. Feiertag.)
"	30	Donnerstag	Aushebung daselbst.
Juli	1	Freitag	desgleichen und Listenrevision.
"	2	Samstag	Reise nach Wipperfürth, Listenrevision u. Reise nach Mülheim a/Rh.
"	3	Sonntag	Ruhe.
"	4	Montag	Aushebung in Mülheim.
"	5	Dienstag	desgleichen.
"	6	Mittwoch	desgleichen.
"	7	Donnerstag	Listenrevision u. Reise nach Bergheim.
"	8	Freitag	Aushebung in Bergheim.
"	9	Samstag	desgleichen.
"	10	Sonntag	Reise nach Euskirchen.
"	11	Montag	Aushebung daselbst.
"	12	Dienstag	Aushebung in Euskirchen.
"	13	Mittwoch	Listenrevision u. Reise nach Rheinbach.
"	14	Donnerstag	Aushebung in Rheinbach.
"	15	Freitag	desgleichen.
"	16	Samstag	Listenrevision.
"	17	Sonntag	Reise nach Bonn.
"	18	Montag	Aushebung daselbst.
"	19	Dienstag	desgleichen.
"	20	Mittwoch	desgleichen.
"	21	Donnerstag	Listenrevision u. Reise nach Coblenz

B. Nach der Herbstübung.

Regierungs-Bezirk Cöln.

Sept.	29	Donnerstag	Aushebung in Bickendorf.
„	30	Freitag	Aushebung daselbst.
Oct.	1	Samstag	desgleichen.
„	2	Sonntag	Reise nach Cöln.
„	3	Montag	Aushebung daselbst.
„	4	Dienstag	desgleichen.
„	5	Mittwoch	desgleichen.
„	6	Donnerstag	desgleichen.
„	7	Freitag	desgleichen.
„	8	Samstag	desgleichen.
„	9	Sonntag	Reise nach Coblenz.

Coblenz, Cöln, Düsseldorf, den 20. April 1870.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende gez. **von Strubberg.** Die Civil-Vorsitzenden gez. **Lettow.** gez. **von Leipziger.**

Bestätigt: Coblenz, den 29. April 1870.

Der commandirende General gez. **von Herwarth.** Der Ober-Präsident der Rheinprovinz J. V. **Graf Villers.**

Nro. **266.** Den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staatsanleihe betr.

Diejenigen Beamten, Herausgeber von Zeitungen, Unternehmer ꝛc. des diesseitigen Bezirks, welche bei unserer Hauptkasse Kautionen hinterlegt haben, die in Schuldverschreibungen von 1856, 1867, C. und 1868 A. bestehen, werden hierdurch auf die in Stück Nro. 22 unseres Amtsblatts vom 1. d. Mts. sowie in anderen öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. v. Mts. betreffend den Umtausch jener Schuldverschreibungen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staatsanleihe, und besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der mit dem 29. Juni d. J. ablaufenden Präclusivfrist unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Caution hinterlegten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Daß nach bewirktem Umtausch eine neue Faustpfandsverschreibung ausgestellt werden muß, versteht sich von selbst.

Cöln, den 9. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **267.** Post-Personal-Chronik betreffend.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Mai 1870.

I. Beamte.

Versetzt sind: der Post-Secretair Driesemann vom Post-Amte in Deutz zum Post-Amte in Cöln, der Post-Expedient Wagner von Mülheim am Rhein nach Hannover, der Post-Expedient Ebert von Mülheim am Rhein nach Altena.

Gestorben sind: der Post-Expedient Hohn in Cöln, der Post-Expedient Blumberg in Bensberg.

II. Unterbeamte.

Es sind angestellt: der invalide Sergeant Oberwinter als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 10 hierselbst, der invalide Sergeant Bohnen und der invalide Musketier Steingaß als Eisenbahn-Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz, der invalide Hautboist Müller als Briefträger und der invalide Postilion Miedach als Büreaudiener beide bei dem hiesigen Post-Amte.

Versetzt sind: der Büreaudiener Steinhauer von Münster als Eisenbahn-Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz und der Packenträger Heep von Wahn zu der hiesigen Bahnhofs-Post Expedition.

Entlassen ist der Landbriefträger Schumacher in Gymnich.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Landbriefträger Scharrenbroich zu Mülheim am Rhein und der Hülfs-Unterbeamte Schlechtweg bei der Stadtpost-Expedition Nro. 1 hierselbst.

Gestorben sind: der Briefträger Strohe in Wipperfürth und der Büreaudiener Becker bei der Stadtpost-Expedition Nro. 2 hierselbst.

Cöln, den 1. Juni 1870.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schütze.**

Nro. **268.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betr.

Ernannt sind: zum Ober-Telegraphisten der Telegraphist Grams in Aachen, zum Telegraphen-Boten der Botenprobist Tillmann in Cöln.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphist Markworth von Neuwied nach Bonn, der Ober-Telegraphist Weickert und Telegraphist Färber von Aachen nach Cöln.

Verstorben ist: der Telegraphen-Secretair Frohböse in Cöln.

Cöln, den 1. Juni 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. **269.** Personal Chronik betreffend.

Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schwartz, bisher bei der Königlichen Regierung zu Sigmaringen beschäftigt, ist dem hiesigen Königlichen Regierungs-Kollegio überwiesen und heute in dasselbe eingeführt worden.

Cöln den 9. Juni 1870.

Der Regierungs-Präsident **von Bernuth.**

Nro. **270.** Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof. Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln für das 3. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 25. Juli 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath gez. **Dr. H. Heimsoeth.**

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Digitized by Google

Nro. 271. Personal-Chronik betr.

Der frühere Feldwebel Remy ist zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung zu Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 2. Juni 1870.

Die Intendantur.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzte Dr. Julius Samelson hierselbst ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Augenheil-Anstalt in der Stadt Cöln ertheilt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Hartzheim erledigten Bürgermeister-Stelle der Bürgermeisterei Poulheim, ist dem Gerhard Hartzheim zu Geyen commissarisch übertragen.

Die Lehrerin Christine Boettgenbach ist zur Lehrerin der 4. Mädchenklasse bei der katholischen Elementarschule in Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Lehrerin Lisette Pings ist zur Elementarlehrerin in Wichterich, Kreis Euskirchen. ernannt worden.

Der Lehrer Balthasar Klein ist zum Lehrer der evangelischen Elementarschule zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Mittwoch den 22. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 272. Die künftige Stellung der Hebammen betreffend.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G. Bl. S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B. G. Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82—85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3. eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirkshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

Digitized by Google

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredung entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten **v. Mühler.**

Nro. **272.** Die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III Nro. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Dezember v. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Dezember v. Js. ausgelooften und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis- den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. **273.** Die Einlösung der am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Schuldscheine von 1856, 1859, 1867 (C.) 1868 (A.) und der neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 20. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859** statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **275.** Den Betrieb des Trödlergewerbes betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und zufolge der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Reskriptes vom 22. Mai d. J. uns ertheilten Ermächtigung erlassen wir in Betreff der Ausübung des Trödlergewerbes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den

Digitized by Google

Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch nachstehende Polizeiverordnung:

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schemo angelegtes durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Die von den Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks in Beziehung auf den Betrieb des Trödlergewerbes erlassenen polizeilichen Vorschriften werden, insoweit sie mit den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und den Vorschriften der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht im Einklange stehen, hierdurch aufgehoben.

Cöln, den 13. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Schema

für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

Nro. **276.** Evangelische Kirchen-Kollekte für den Bau einer Kapelle zu Suderwyk im Regierungs-Bezirk Münster betreffend.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer Kapelle zu Suderwyk im Regirungs-Bezirke Münster eine einmolige außerordentliche Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt, zu deren Einsammlung Termin auf Sonntag den 3. Juli d. J. anberaumt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelichen Herren Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks um pünktliche Ablieferung des eingegangenen Kollekten-Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 9. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **277.** Katholische Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kraudorf im Kreise Gellenkirchen betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubou einer katholischen Kirche zu Kraudorf im Kreise Geilenkirchen, Regierungs-Bezirk Aachen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-Bezirke Aachen, Cöln, sowie der zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Theile des Reg.-Bez. Düsseldorf bewilligt, welche bis Ende dieses Jahres durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, diese Kollekte abholten zu lassen, deren Erträge kreisweise zu sammeln und an die Kommunalkasse zu Kraudorf abzuführen sind.

Cöln, den 15. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **278.** Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in unserem Amtsblott pro 1861, Stück 38, die Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonio zu Leipzig betreffend, werden in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblotts der von dem Direktorium und dem Ausschusse beschlossene Nachtrag vom 29. November v. Js. zu den Statuten und die Genehmigung dieses Nachtrags durch die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie des Innern vom 17. April d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **279.** Verlorener Gewerbeschein betr.

Die Christine Friederika Küpper aus Schoenenberg Bürgermeisterei Ruppichteroth hat den ihr unterm 14. Dezember 1869 für das laufende Jahr 1870 unter Nro. 233 zum Vorzeigen eines mechanischen Kunsttheaters, mit Musik verbunden, sowie zum Handel mit Galanteriewaaren ausgestell-

Digitized by Google

ten Legitimations- und damit verbundenen Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Legitimations- und Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 280. Einführung des Statuts für die Synagogen-Gemeinde Rheinbach betreffend.

Im Auftrage der Königlichen Regierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der ihrem Bezirke nach das ganze Territorium des Kreises Rheinbach umfassenden Synagogen-Gemeinde Rheinbach vom 26. October 1868, bestätigt durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 15. Februar 1869, mit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit tritt und daß die Einführung der Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher der genannten Synagogen-Gemeinde in Gemäßheit des §. 60 dieses Statuts durch den unterzeichneten Landrath als Commissar der Königlichen Regirung bereits stattgefunden hat.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Synagogen-Gemeinde des Kreises Rheinbach nach dem Statut in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte einer juristischen Person besitzt.

Rheinbach, den 17. Juni 1870.

Der Königliche Landrath G. J. Wolff.

Nro. 281. Wahlen für die Marks-Haindorf'sche Stiftung betreffend.

Nachdem auf Grund des §. 6 des höchsten Ortsbestätigten Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. Js., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erläßt der Präses des Curatorii bei vorkommenden Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm ihre Vorschläge in der geeigneten Weise und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in legaler Form einzureichen, mit der rechtlichen Wirkung, daß den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle.

„Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung an sämmtliche jüdische Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der bezüglichen Regierungen geführt, die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt werden, während die Angabe des Präses des Curatoriums genügt, die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutenmäßig festzustellen."

seitens des Curatoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen worden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September stattfinden soll, und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870.

Marks-Haindorf'sche Stiftung: Löb.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Mittwoch den 29. Juni 1870.

Nro. 282. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 8. und 11. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 16 und 17 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 495. Das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nro. 496. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

Nro. 497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Homburg.

Nro 500. Das Reglement zur Ausführung des Wohlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Nro. 283. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 9. 14. und 18. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27, 28 und 29 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7667. Das Priviligium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 25. April 1870.

Nro. 7668. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

Nro. 7669. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

Nro. 7670. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein-Posage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

Nro. 7671. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

Nro. 7672. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

Nro. 7673. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrouerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Nro. 7674. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

Nro. 7675. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhober lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Nro. 7676. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkirchet Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

Nro. 7677. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 25. April 1870.

Nro. 7678. Das Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Nro. 284. Statut des Stadtkölnischen Theater-Aktien-Vereins.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. Js. genehmige Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Stadtkölnischer Theater-Actien-Verein" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren Statut, wie solches in der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 7. Mai d. Js. verlautbart ist.

Berlin, den 11. Juni 1870.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Grf. v. **Itzenplitz.** Grf. **zu Eulenburg.** **Dr. Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 15. Juni 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage gez. **Moser.**

Ausfertigung.

IV. 8150.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen

2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachgenannter Notar die folgende Urkunde aufgenommen hat:

Nro. 24100 Rep.

Verhandelt zu Köln im Geschäftslokale des A. Schaafhausen'schen Bankvereins heute Samstag den 7. Mai 1870 Abends 7 Uhr.

Digitized by Google

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Eglinger in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen die Herren:

1. Stadtrath Wilhelm Anton Haspett, Kaufmann zu Cöln;
2. Eduard Kramer, Baumeister zu Cöln;
3. Louis Elzbacher, Banquier zu Cöln;
4. Eduard Mayer, Advokat-Anwalt zu Cöln;
5. Commerzienrath Victor Wendelstadt, Bank-Direktor zu Cöln wohnend;
6. Eduard Jaeft, Kaufmann zu Cöln;
7. Gustav Michels, Kaufmann zu Cöln;
8. Eduard Schnitzler, Banquier zu Cöln;
9. Adolph vom Rath, Banquier zu Cöln, und
10. Friedrich Wilhelm Smidt, Bank-Direktor zu Cöln wohnend,

bildend das definitive Comité der Zeichner zum projectirten Stadtkölnischen Theater-Aktien-Verein laut Wahl-Protokoll des fungirenden Notars vom 19. August 1869; —
welche Comparenten erklärten:

Auf Grund des ihnen in dem erwähnten Protokolle ertheilten Mandates der Zeichner zum Stadtkölnischen Theater-Actien-Vereine hätten sie den Gesellschaftsvertrag der Zeichner unter sich und mit der Stadtgemeinde Cöln, enthaltend die, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung erfolgte Gründung des genannten Theater-Actien-Vereines vor dem fungirenden Notar am 14. Dezember vorigen Jahres vollzogen, und dabei schließlich im Paragraphen 32 des vereinbarten Statuts stipulirt, daß das Comité speziell ermächtigt sei, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die von der Staats-Regierung vorgeschriebenen oder empfohlenen Abänderungen oder Zusätze rechtsverbindlich vorzunehmen in Folge Majoritätsbeschlusses bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder. —

Nach Maaßgabe der hohen Ministerial-Rescripte vom 13. Februar und 13. April dieses Jahres hätten sie nun eine Reihe von Statut-Modificationen vorgenommen, die durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, Nr. 195 vom 28. April dieses Jahres die vorbehaltene Genehmigung der Vertretung der Stadt Cöln erlangt haben.

Demnächst erklärten die Herren Comparenten Namens der Zeichner, die in der zum Protokolle vom 19. August vorigen Jahres beigehefteten Liste namentlich aufgeführt sind, unter Aufhebung der Fassung im Acte vom 14. Dezember vorigen Jahres, dem Statute des projectirten Stadtkölnischen Theater-Aktien-Vereines folgende Fassung zu geben:

Statut
des Stadtkölnischen Theater-Actien-Vereins.

§. 1. Bildung und Firma.

Nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1864 wird von den Eingangs erwähnten Zeichnern unter der sich aus den folgenden Paragraphen ergebenden Betheiligung der Stadtgemeinde Cöln eine Actiengesellschaft unter der Benennung:

— Stadtkölnischer Theater-Actien-Verein —

gegründet, welche ihren Sitz in Cöln hat.

§. 2. Zweck und Dauer.

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

a. die Errichtung und Ausrüstung eines rings freizustellenden Theatergebäudes in Cöln auf den hierfür bereits erworbenen von Schaesberg'schen und Pauli'schen Terrains zwischen Glockengasse und Pützgasse nebst Pertinenzen;
b. die Nutzbarmachung dieses Gebäudes und seiner Pertinenzen und zwar zunächst durch Beschaffung einer guten, die Bildung des Publikums fördernden Bühne; jedoch ist die eigene Theatee-Regie ausgeschlossen.

Die Dauer der Gesellschaft richtet sich nach dem Zeitpunkte des Uebergangs des Vermögens der Gesellschaft auf die Stadt Cöln in Folge der Auslaosung sämmtlicher Actien nach §. 7.

§. 3. Capital.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Zweihundert sechs und sirbenzigtausend Thaler preußisch Courant, getheilt in 1380 Actien zu 200 Thlr. jede.

§. 4. Verzinsung. Städtischer Zuschuß.

Die auf die Actien eingezahlten Beträge werden, während der Bauzeit, als deren äußerster Termin der 30. April 1872 gelten soll — zu 3½ Prozent aus dem Gesellschaftskapitale verzinst. Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Theaterbau seiner Bestimmung übergeben wird, tritt für die Stadtgemeinde Cöln die Verpflichtung ins Leben, zu Gunsten der Actionäre einen jährlichen Zuschuß von 9,660 Thalern ausmachend 3½ Prozent des Gesammt-Actien-Kapitals zu leisten.

Diese Summe wird in der Art gezahlt, daß am 1. Juli jeden Jahres direct an der Stadt-Casse der jeder Actie beigefügte Zinscoupon für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr mit 7 Thalern eingelöst wird. Der auf die bereits für die Stadt erworbenen Actien fallende Betrag von 7 Thalern pro Actie wächst der zur Erwerbung von Actien für die Stadt bestimmten Summe des betreffenden Jahres zu, von der §. 7 handelt.

§. 5. Geschäftsjahr. Bilanz.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres. Mit dem 30. April jeden Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und Inventar und Bilanz anzufertigen und vom 31. Mai an, und während des Monates Juni der nach §. 22 zu wählenden Commission im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Alle Reparaturen und Veränderungen an den Gebäuden, alle Ergänzungen und Vervollständigungen der Ausrüstung sind dem Betriebe zu belasten.

Es findet daher eine Zuschreibung zum Werthe des Immeubels eben so wenig, wie zu dem des Mobilars statt. Dagegen soll auch eine Abschreibung auf diese Gegenstände, den Fall des Verkaufes, der Zerstörung aber des sonstigen Abhandenkommens ausgenommen, nicht erfolgen.

Würden zur Vollendung oder Erweiterung des Baues, oder der Ausrüstung mit Zustimmung der Stadt-Credite ausgesprochen und verwandt, so muß für die so erfolgte Werthserhöhung die gleiche Zuschreibung zum Werthe der Immobilien- respective Mobilienconten und nach Maaßgabe des Tilgungsplanes der Credite eine successive jährliche Abschreibung geschehen. Der jährlichen Werthschätzung des Verwaltungsrathes bedürfen dagegen die ausstehenden Forderungen und Effecten.

Den so ermittelten Activwerthen sind die Passiva einschließ-

Digitized by Google

lich des ganzen emittirten Grundcapitals gegenüber zu stellen und bildet der Ueberschuß der Activa über die Passiva den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 6. Reingewinn.

Dem Reingewinne werden zunächst 2,760 Thlr. zum Zwecke der allmähligen Erwerbung der Actien zu Gunsten der Stadt und sodann eine Summe bis zum Betrage von 2,500 Thlr. zur Bildung oder Ergänzung des Reservefonds zur Höhe von 10,000 Thlrn. entnommen. Die nach Abzug der vorgedachten Beträge sich ergebende Summe wird, wenn sie mindestens ½ Prozent des noch nicht amortisirten Actien-Capitals beträgt, als Dividende unter die Actionäre vertheilt, andernfalls einer Dividenden-Reserve zugewiesen.

§. 7. Erwerbung zu Gunsten der Stadt.

Zur jährlichen Erwerbung von Actien zu Gunsten der Stadt sind von dem auf die Eröffnung der Bühne folgenden Geschäftsjahre ab, folgende Beträge zu verwenden:

1. Die Summe von 2,760 Thalern aus dem aufkommenden Ertrage der Gesellschaft (§. 6); reicht derselbe hierzu nicht aus, so ist die Summe aus dem Reservefonds zu ergänzen. Erreichen aufkommender Ertrag und Reserve zusammen nicht die Höhe von 2760 Thalern, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Amortisation aus den Gesellschaftsmitteln nur auf die durch den aufkommenden Ertrag und die Capital-Reserve wirklich disponibele Summe;

2. Die Zinsbeträge ad 7 Thaler pro Actie aus dem Zuschusse der Stadt für die bereits in den Vorjahren ausgelooften Actien;

3. Diejenige Summe, welche die Stadt nach ihrem unbeschränkten Ermessen hierzu noch bestimmen und spätestens 8 Tage vor der jedesmaligen ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrath zu diesem Zwecke zahlbar, am 1. August zur Verfügung stellen wird;

4. Verjährte Zinsen und Dividenden (§. 12). Vermittelst der hieraus sich bildenden Gesammtsumme wird die entsprechende Zahl Actien am 1. August jeden Jahres zuzüglich einen Thaler 22 Sgroschen 6 Pfennige pro Actie an Zinsen vom 1. Mai bis 1. August gegen Aushändigung der Actien-Documente und sämmtlicher nicht verfallener Zins- und Dividendenscheine nebst Talons zum Nennwerthe eingelöst, nachdem diese Actien in der ordentlichen General-Versammlung durch Auslooſung bestimmt worden sind.

Die Nummern der ausgelooften Actien, werden 3mal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, daß am 1. August des betreffenden Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Actien-Documente und sämmtlicher nicht verfallener Zins- und Dividendenscheine nebst Talon erhoben werden können.

Die Nummern der ausgelooften Actien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während 10 Jahren Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Actien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Actien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Actien entnommen und der Ueberschuß verfällt dem Reservefonds.

Auf weitere Verzinsung oder Dividendengenuß haben die ausgelooften Actien in keinem Falle Anspruch.

Die eingelieferten Stücke werden durch Aufdrückung eines Stempels außer Cours gesetzt und der Stadt überliefert. Ueberschüsse bleiben dem Erwerbungsfonds reservirt. Nachdem die letzten Actien ausgelooſt sind, geht nach Ablauf des Einlösungstages das gesammte Activ und Passiv auf die Stadt ipso jure über, gegen die Verpflichtung, die noch nicht präsentirten Actien statutgemäß zurückzuzahlen.

§. 8. Reservefonds.

Der Reservefonds hat die Bestimmung, außerordentlichen Bedürfnissen des Vereins abzuhelfen. Er dient in erster Reihe dazu, die zur Actienerwerbung bestimmte Quote von 2,760 Thlrn. für das nächste Jahr sicher zu stellen und für außergewöhnliche Reparaturen, Bauten und Anschaffungen die Mittel zu gewähren. Sein Bestand ist bis zur Verwendung zinstragend anzulegen, und wachsen die aufkommenden Zinsen dem Capitalbestande zu, bis zur Complettirung desselben auf 10,000 Thlr.

§. 9. Actien.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach beigefügtem Schema **A** ausgefertigt. Sie tragen eine tausende Nummer und die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes sowie die eines Controllbeamten. Alle Actionäre nehmen in Cöln Domizil und zwar Mangels eines realen oder durch Vermerk im Actien-Register der Gesellschaft speziell gewählten Domicils auf der Canzlei des Königlichen Landgerichtes. Die Uebertragung kann durch Indossement bewirkt werden.

Ist das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergegangen, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu vermerken. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden diejenigen als die Eigenthümer der Actie angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung weiterer Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 10. Coupons.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Zins- und Dividendenscheine nebst Talon nach dem beigefügtem Schema **B** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt, und gegen Rückgabe der Talons an dessen Inhaber nebst neuem Talon ausgehändigt werden.

§. 11. Mortification verlorener Stücke.

Sind Actien, Zins- oder Dividendenscheine und Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere, auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener nur zulässig nach gerichtlicher Mortification der letzteren. Der Verwaltungsrath erläßt des

Digitized by Google

Endes auf Antrag der Betheiligten 3mal in Zwischenräumen von wenigstens 4 und höchstens 6 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind 4 Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert, oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermine des ersten Zins- und Dividendenscheines von einer neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens 6 Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Actien zum Vorscheine gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, worauf der Verwaltungsrath dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortificirten Dokumente neue unter denselben Nummern ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft sondern den Betheiligten zur Last. Zins- oder Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von solchen Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft angemeldet und den stattgehabten Besitz solcher Scheine durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- und Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch findet eine gerichtliche Mortificotion beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Anweisungen zum Empfang einer neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie nicht statt.

Die Ausreichung einer neuen Zins- und Dividenden-Serie geschieht, wenn die Anweisung zum Empfange derselben nicht eingereicht wird, gegen Production der Actie, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeits-Termins des zunächst fällig werden Zins- resp. Dividendenscheines. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zins- und Dividendenscheine-Serie von einem Dritten, auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

§. 12. Verjährung.

Die Zinsen und Dividenden verjähren nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

§. 13. Verwaltungsrath.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie als Vorstand derselben im Sinne des Gesetzes wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath gebildet.

Sechs Mitglieder werden von der General-Versammlung der Actionäre gewählt, drei gehören der Stadtverwaltung an, indem der Bürgermeister der Stadt und zwei vom Stadtverordneten-Collegium auf die Dauer zweier Jahre dazu deputirte Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen 6 Mitglieder an dem Verwaltungsrath Theil nehmen. Eine Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolles bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. In demselben sind die Namen der beiden Deputirten des Stadtverordneten-Collegiums und des Bürgermeisters der Stadt, beziehungsweise des Stellvertreters desselben zu verzeichnen. Ein vom Bürgermeisteramte ausgestelltes Attest bildet die Legitimation der städtischen Mitglieder.

Die Namen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie jeden in den Personen derselben eintretende Wechsel sind bekannt zu machen.

Alle zwei Jahre scheiden die beiden vom Stadtverordneten-Collegium gewählten Mitglieder und ferner die beiden nach dem Dienstalter Aeltesten von den Actionären erwählten Mitglieder aus; so longe und so fern für letztere der Turnus nach dem Dienstalter nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die außerordentlicher Weise bei den von den Actionären erwählten Mitgliedern eintretenden Vacanzen ergänzt bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung der Verwaltungsrath durch eigene Wohl, deren Ergebniß gleichfalls bekannt zu machen ist. Die General Versammlung bestätigt oder erneuert die Ersatzwahl für den Zeitraum, für welchen das außerordentlich ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde.

Geht ein vom Stadtverordneten-Collegium deputirtes Mitglied ab, so wird diese Stelle vom Stadtverordneten-Collegium aus seiner Mitte auf die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wieder besetzt.

Der Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sich ständig oder für einzelne Sitzungen durch seinen Stellvertreter im Amte vertreten zu lassen.

Bei Vacanz der Stelle tritt der Stellvertreter von Rechtswegen ein.

Die erste ordentliche Erneuerungswahl soll in der zweiten nach dem Zeitpunkte, in welchem das Theater seiner Bestimmung übergeben ist, folgenden ordentlichen General-Versammlung stattfinden. Diese Bestimmung gilt auch für die von dem Stadtverordneten-Collegium erwählten Mitgliedern.

§. 14. Revocabilität.

Abgesehen von der im Paragraphen 13 bestimmten Amtsdauer kann eine Neuwohl für sämmtliche 8 Wahl-Mitglieder des Verwaltungsrathes in zweierlei Fällen stattfinden: entweder wenn der Verwaltungsrath selbst mit einer Majorität von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder dies beschließt, oder wenn eine solche integrale Neuwahl von einer General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Drittel der in derselben vertretenen Stimmen beschlossen wird.

Mit gleicher Majorität von zwei Drittel kann die Ernennung einzelner Mitglieder widerrufen werden.

Wenn eine integrale Neuwahl beschlossen ist, so sind am Schlusse des demnächstigen Wahlprotokolles der 6 von der General-Versammlung zu wählenden Mitglieder auch die beiden aus der Erneuerungswohl des Stadtverordneten-Collegiums hervorgegangenen (beiden) Mitglieder zu benennen.

§. 15. Caution.

Jedes der von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes muß eine Actie eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actie wird bei der Gesellschaft oder an dem Orte, den der Verwaltungsrath bestimmt, hin-

Digitized by Google

terlegt; sie ist unveräußerlich während der ganzen Dauer der Funktionen des Eigenthümers.

Werden deponirte Actien ausgeloost, so müssen die Deponenten andere an deren Stelle hinterlegen.

§. 16. Präsidium.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres, welcher in Verhinderungsfällen durch das den Jahren nach älteste Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten wird.

Die Wahl erfolgt zu notariellem Protokolle und ist darin das zur Vertretung des Vorsitzenden berechtigte Mitglied zu benennen.

Eine Ausfertigung dieses Protokolles bildet die Legitimation des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

§. 17. Versammlung. Beschlußfähigkeit.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm angeordneten periodischen Sitzungstagen im Geschäftslokale der Gesellschaft, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Derselbe hat eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, wenn 3 Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm unter Angabe des Grundes darauf antragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität der Anwesenden, den Fall des Paragraphen 14 ausgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet rücksichtlich der Beschlüsse die Stimme des Vorsitzenden.

Bezüglich der Wahlen findet das im Paragraphen 27 bezeichnete Verfahren Anwendung.

Das Sitzungsprotokoll ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

Alle Ausfertigungen der Verwaltung bedürfen zweier Unterschriften, von denen eine die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sein muß.

§. 18. Befugniß.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, jedoch darf er keine, die tausenden Jahres-Einnahmen zuzüglich des Bestandes des Reservefonds übersteigende Verbindlichkeiten eingehen, ohne die vorgängige Genehmigung der General-Versammlung und der Stadt eingeholt zu haben, Gleicher Zustimmung bedarf der Verwaltungsrath zu jeglicher Immobilar-Veräußerung, sowie zu Hypotheken-Bestellungen und zu Faustpfand-Bestellungen einzelner Bestandtheile des Inventars.

Als Immobilar-Veräußerungen sollen auch mehr als 6jährige Vermiethungen von Ladenlokalen oder Restaurationsräumen, sowie mehr als 6jährige Verträge mit Theater-Directoren oder Unternehmern gelten.

Die Verwendung und Buchung des aus solchen Veräußerungen erzielten Betrages muß im Beschlusse mit vorgesehen werden.

§. 19. Etat.

Der für jedes Jahr zu entwerfende Etat muß neben den Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Versicherungskosten die Kosten derjenigen Anordnungen speziell enthalten, welche bestimmt sind, Brandfälle zu verhüten respective möglichst unschädlich für das Publikum und den Verein zu machen.

§. 20. In den Verträgen mit dem Theater (Director) Unternehmer ist der Verwaltungsrath verpflichtet:

1. eine stete Controlle der Räumlichkeiten vorzusehen und
2. Bestimmungen zu treffen, die eine gute den Anfordern des Publikums entsprechende Leitung der Bühne möglichst sichern.

§. 21. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten weder Besoldung noch Tantième.

§. 22. General-Versammlung.

Im Monat Juli jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Actionäre statt.

Der Verwaltungsrath erstattet in derselben den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor.

In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Actionäre drei Commissarien gewählt werden, welche die von dem Verwaltungsrathe für die nächste ordentliche General-Versammlung zu legende Rechnung und Bilanz (§. 5.) zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung dieser Versammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zustellen müssen.

Die ordentliche General-Versammlung monirt oder genehmigt auf Grund dieses Berichtes die Rechnungen des Verwaltungsrathes.

§. 23. Außerordentliche General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist befugt, jeder Zeit die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu beschließen. Er muß solche beschließen, wenn die städtische Verwaltung oder wenn ein oder mehrere Actionäre, die zusammen ein Drittel des jeweiligen Actien-Capitals repräsentiren müssen, unter Angabe ihres motivirten Antrages es verlangen.

§. 24. Einladung.

Die Einladung zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgt mittelst einer Einrückung in der „Kölnischen Zeitung" und „Kölnischen Volkszeitung" mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermine.

Ebenso sollen alle anderen Publicationen der Gesellschaft durch diese Blätter gültig erfolgen.

Sollte eines derselben eingehen, so tritt bis dahin, daß die nächste General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt haben wird, dasjenige in Cöln erscheinende Tagesblatt an ihre Stelle, welches der Verwaltungsrath bestimmt. Die General-Versammlung hat jeder Zeit das Recht, einen Wechsel in den Zeitungen und hiermit dasjenige Blatt oder diejenigen Blätter zu bestimmen, welche die Publikationen der Gesellschaft rechtsverbindlich bringen sollen. Jede Aenderung in den Gesellschaftsblättern, auch die provisorisch von dem Verwaltungsrathe angeordnete, ist in den bisherigen und in den neuen Organen, in ersteren, soweit dieselben noch vorhanden und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

§. 25. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Er ernennt zwei Scrutatoren. Die Protokolle sind notariell aufzunehmen und mindestens vom Vorsitzenden und den beiden Scrutatoren zu unterzeichnen.

§. 26. Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind die Actionäre, deren Actien mindes-

Digitized by Google

stens seit 6 Wochen vor der Einberufung der General-Versammlung auf ihren Namen eingeschrieben sind.

Abwesende Actionäre können sich auch durch andere stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen.

Außerdem können vertreten werden Handlungshäuser, Ehefrauen, Bevormundete und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, auch wenn diese Vertreter nicht Actionäre sind. Die Legitimations-Prüfung steht der General-Versammlung zu. Vollmachten und sonstige Legitimations-Urkunden, welche amtlich beglaubigt sind, müssen als ausreichend angenommen werden. Jede Actie gibt eine Stimme, jedoch kann Niemand für eigene Actien oder zugleich auch als Bevollmächtigter anderer stimmberechtigten Actionäre je mehr als 50 Stimmen ausüben.

Diese Bestimmungen leiden eine Ausnahme in Betreff der Stadt Cöln. Dieselbe hat den sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Actionäre vertretenen Stimmen, so daß sie jedesmal ein Siebentel der gesammtanwesenden Stimmen führt; dieses Stimmrecht erhöht sich bei 251 erworbenen Actien auf ein Sechstel; bei 301 auf ein Fünftel; bei 401 auf ein Viertel; bei 501 auf ein Drittel der sämmtlichen in jeder General-Versammlung vertretenen Stimmen ohne weitere Steigerung. Die Stadt kann sich durch einen besonderen Commissar, der nicht Actionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mangels eines solchen führt das Bürgermeisteramt ihr Stimmrecht.

§. 27. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit Ausnahme der in den §. 14 und 28 bezeichneten Fälle mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Tritt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Zahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28. Der Gesellschaft ist es gestattet, nach dem die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien voll geleistet sind, ihr Grundcapital auf 300,000 Thaler zu erhöhen; es bedarf dazu nur des mit absoluter Majorität gefaßten Beschlusses der General-Versammlung, sowie der vorgängigen oder nachfolgenden Zustimmung der Stadt. In diesem Falle erhöht sich der jährliche Zuschuß um $3^1/_2$ Prozent und die zur Actienerwerbung bestimmte Summe um 1 Prozent der Capitalerhöhung. Der Aufsichtsbehörde ist sowohl die vorgängige Volleinzahlung der früher emittirten Actien nachzuweisen, als auch demnächst von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen.

Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals, sowie Ausdehnung des Zweckes und andere Abänderungen des Statuts können dagegen nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlüsse über letztere Gegenstände bedürfen ebenfalls vorgängiger oder innerhalb Monatsfrist folgender Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und außerdem der Landesherrlichen Genehmigung.

Abänderungen des §. 4 dieser Statuten können nicht Gegenstand eines Majoritäts-Beschlusses sein.

§. 29. Die Königliche Regierung hat das Recht, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes des Staates für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken sowie den Kassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 30. Transitorische Bestimmungen.

Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach geleisteter voller Einzahlung. Bis dahin werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ausgehändigt, welche wie die Actien-Documente selbst nach § 11 mortificirbar sind.

Die Einzahlung der Actienbeträge soll in Raten von mindestens 10 Prozent und nicht mehr als 25 Prozent erfolgen. Es muß die Zahlungsaufforderung zu denselben mindestens 14 Tage vor dem Zahlungstermine durch die im §. 24 bezeichneten Zeitungen erfolgen. Innerhalb des ersten Jahres nach ertheilter Landesherrlicher Genehmigung sind mindestens 40 Prozent der Actienbeträge einzufordern und einzuzahlen. Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, verfällt ohne besondere Inverzugsetzung und durch den bloßen Ablauf der Frist in eine Conventionalstrafe von 10 Prozent des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach anderweiter zweimaliger öffentlicher Aufforderung, die letzte mit 4wöchentlicher Frist, nicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, die bis dahin einbezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären.

Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Namens des Zeichners und der Interims-Nummer. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionäre müssen von dem Verwaltungsrath neue Actienzeichner gesucht werden.

Der Verwaltungsrath ist statt dessen auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe und 5prozentigen Zinsen dieser beiden Beträge vom Ablauf der 4wöchentlichen Frist an, gegen die säumigen Actienzeichner einzuklagen, ohne das Recht zur Annullirung wie oben zu verlieren, wenn die Klage nicht zur Zahlung führt.

§. 31. Der im Paragraphen 4 vorgesehene Jahreszuschuß der Stadt für das erste Betriebsjahr ist nur dann unverkürzt in Anspruch zu nehmen, wenn die Bühne vor dem 1. November eröffnet wird. Erfolgt diese Eröffnung erst später, jedoch spätestens am 1. Januar, so ist der Zuschuß auf zwei Drittel, und im Falle der späteren Eröffnung bis zum 1. Februar auf die Hälfte, bis zum 1. März auf ein Drittel zu reduciren.

Hiernach richtet sich die Verzinsung aus dem Gesellschaftscapitale.

§. 32. Der Plan und Kostenanschlag für das Theatergebäude und seine Ausrüstung unterliegt der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 33. Mit der Leitung aller Geschäfte bis zur ersten

Digitized by Google

General-Versammlung, welche unmittelbar nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts, behufs Wahl des Verwaltungsrathes und der Revisions-Commission einzuberufen ist, bleibt das erwählte definitive Comité als provisorischer Vorstand betraut und wird speciell ermächtigt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die von der Staats-Regierung vorgeschriebenen oder empfohlenen Abänderungen oder Zusätze rechtsverbindlich vorzunehmen in Folge Majoritäts-Beschlusses bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder.

Hierüber wurde diese Urkunde aufgenommen am Tage und Orte wie oben des Abends 9 Uhr geschlossen.

Als Zeugen wohnten der Verhandlung bei Johann Joseph Hack Schneider und Johann Joseph Brock Sattler, beide zu Cöln wohnhaft, welche sowie alle Comparenten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind.

Nach Vorlesung haben die Herren Comparenten und die Zeugen mit dem Notar diese Verhandlung und die ihe beigefügten Schema unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift wozu für 15 Sgr. Stempel cassirt worden ist.

W. A. Hospelt, Kramer Bmstr., Louis Elzbacher, Mayer Adv., E. Joest, Gustav Michels, E. Schnitzler, A. vom Rath, Smidt, v. Wendelstadt.

Johann Joseph Hack, J. J. Brock. W. Eglinger.

Folgen die beigefügten Schema's:

(Vorderseite.)

Schema A.

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein

gegründet durch Act vor Notar . . . . . genehmigt durch landesherrlichen Erlaß vom . . . . . .

Actie M

über

Zweihundert Thaler Pr. Courant.

Herr (Namen, Stand, Wohnort.) ist an dem Stadt-Cölnischen Theater-Actien-Vereine mit der Einlage von 200 Thalern betheiligt und hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Zins- und Dividendenscheine pro 187 . — 187 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(zwei eigenhändige Unterschriften.)

Eingetragen sub. fol. . . . . des Actienbuches.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontr-Beamten.)

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten des Vereins.

(Aus den letzteren werden hier die Rechte und Pflichten der Actionäre betreffenden Paragraphen 3—11 und 22—28 incl. eingerückt.)

(Rückseite.)

Für . . . . . an die Ordre des Herrn . . . . . zu . . . . . , den . . . . . 18 . .

Gegenwärtige Actie M . . . . ist heute fol. Nro. . . . des Actienbuches auf den Namen d Herrn . . . . . überschrieben worden.

Cöln, den . . . ten . . . . . 187 . .

Der Verwaltungsrath.

(Vorderseite.)

Schema B.

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Anweisung

zur Actie M

Eingetragen sub fol. . . . . des Dividenden-Registers.

(Trockener Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des kontroll. Beamten.)

5.	5.
4.	4.
3.	3.
2.	2.
1.	1.

Digitized by Google

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Dividendenschein zur Actie № . . .

Inhaber empfängt am 1. August 187 . . gegen Einlieferung dieses Scheines die statutmäßig ermittelte Dividende des Geschäftsjahres 18⁷/₇.

Cöln, den . . . . . 187 . .

(Trockener Stempel.) **Der Verwaltungsrath.**
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

Eingetragen sub. fol. . . . Nro. . . (Eigenhändige Unterschrift des kontr. Beamten.)

Stadt-Cölnischer Theater-Actien-Verein.

Zinsschein zur Actie № . . .

Inhaber empfängt am 1. Juli 187 . . gegen Einlieferung dieses Scheines Sieben Thaler Pr. Courant von der Stadtkasse der Stadt Cöln statutmäßig ausbezahlt.

Cöln, den . . . . . 187 . .

(Trockener Stempel.) **Der Verwaltungsrath.**
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

Eingetragen sub fol. . . . Nro. . . (Eigenhändige Unterschrift des kontr. Beamten.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am 1. August 187 . . die 2. Serie der Zins- und Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Cöln, den . . . . . 187 . .

Der Verwaltungsrath.
(2 Unterschriften pr. Facsimile.)

5.	5.
4.	4.
3.	3.
2.	2.
1	1.

Zahlbar am 1. Juli 187 . .
§. 12 des Statuts.
Die Zinsen und Dividenden . . .

Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Zahlbar am 1. August 187 . .
§. 12 des Statuts.
Die Zinsen und Dividenden verjähren nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.
Wegen des Verlustes siehe §. 11 des Statuts.

Befehlen und Verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Dessen zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königl. Notar gez. **W. Eglinger.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 285. Porto für Sendungen der Orts-Polizeibehörden, welche nicht Königliche Behörden sind, an die Justizbehörden betreffend.

Mit Beziehung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. betreffend die Liquidirung der Auslagen für Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten,

Amtsblatt 1870 S. 41

und die darin angezogenen früheren Bekanntmachungen wird hierunter, namentlich zur Beachtung für die Ortspolizeibehörden, welche nicht unmittelbare Königliche Behörden sind, ferner mitgetheilt:

1. Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1870, — betreffend das Porto für Sendungen der Ortspolizei-Behörden, welche nicht Königliche Behörde sind, an die Justizbehörden.

Regulativ vom 28. November 1869 §. 1 (Just. Min. Bl. S. 264) Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869 Ziffer 3 (Minist. Bl. für die innere Verwaltung von 1870 S. 4).

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1865 (Just. Min. Bl. von 1866 S. 2).

Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1869 (Just. Min. Bl. S. 134).

In dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869 ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß „die Gemeinden, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insoweit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Porto's für ihre Sendungen an vorgesetzte oder koordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten

Digitized by Google

nicht entbunden werden können". Zur Beseitigung der Mißverständnisse, zu welchen diese Anordnungen in Betreff des Umfanges der bezeichneten Verpflichtung in dem Korrespondenzverkehr zwischen den Justizbehörden und den Ortspolizei-Behörden mehrfach geführt hat, wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes erläuternd bestimmt:

Diejenigen Ortspolizei-Behörden, welche nicht zu den Königlichen Behörden im Sinne des §. 1 des Regulativs vom 28. November 1869 gehören, sind nur insoweit zur Frankirung ihrer Sendungen an die Justizbehörden verpflichtet, als diese Sendungen in unmittelbarer Erfüllung der ihrem Berufskreise wesentlich angehörigen Amtspflichten abgelassen werden.

Dagegen ist das Porto für Sendungen der gedachten Ortspolizei-Behörden, welche durch Requisitionen der Justizbehörden veranlaßt werden, stets auf die Staatskasse zu übernehmen und in solchen Fällen daher die Befugniß der Ortspolizei Behörden zur unfrankirten Abfertigung unter der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache" anzuerkennen.

In dem Korrespondenzverkehr zwischen den bezeichneten Behörden in Strafsachen dienen die in den allgemeinen Verfügungen vom 29. Dezember 1865 und vom 11. Juni 1869 aufgestellten Grundsätze, soweit dieselben örtlich anwendbar sind, zur Norm für die Beurtheilung der Frage, ob das Porto von der Staatskasse oder der ablassenden Ortspolizei-Behörde zu tragen sei.

Die allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 58) wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Justiz-Minister gez. **Leonhardt.**

2. Auszug aus dem Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

2. Zu §. 1 des Regulativs bestimme ich, daß von den einzeln stehenden Beamten meines Ressorts nur die Mitglieder der Land-Gendarmerie-Corps ihre dienstliche Correspondenz an die Civilbehörden unfrankirt abzusenden haben. Auch ihnen ist indeß eine mäßige Anzahl Dienst-Freimarken zu überweisen, um die dienstliche Correspondenz unter einander und mit ihren Militair Vorgesetzten, resp. Untergebenen frankiren zu können. Dieselben werden in dieser Beziehung von dem Herrn Chef der Landgendarmerie mit Instruktion versehen, insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie auf jeden von ihnen abzusendenden Dienstbrief — gleichviel ob frankirt oder unfrankirt — den Vermerk: „portopflichtige Dienst-Sache" zu setzen und dabei die Ermangelung eines Dienstsiegels mit Namensunterschrift und Beisetzung ihres Amtscharakters zu beschtinigen haben.

3. Die bisherige Portofreiheit der Gemeinden ist durch §. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. Js. aufgehoben worden. Da es indeß nicht die Absicht ist, denselben die Verpflichtung zur Tragung des Portos auch für die Correspondenz in solchen Angelegenheiten aufzuerlegen, in welchen sie lediglich als Organe der Staatsverwaltung und zwar ohne Entschädigung zu handeln haben — wie z. B. in den statistischen, Wahl- und ähnlichen Angelegenheiten — so ist ihnen für Fälle dieser Art die unfrankirte Absendung ihrer Berichte pp. an die betreffenden Staatsbehörden nachzulassen, und auf die Wiedereinziehung des von diesen bei dem Eingange der Sendung entrichteten Portos zu verzichten. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf die Berichte pp. der Gemeinden in Militär-Angelegenheiten (cfr. Nro. 1 des Vorstehenden und in den Sachen der Veranlagung und Erhebung der Staats-Steuern, für deren Besorgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen. Ebenso können die Gemeinden soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, resp. insoweit sie deshalb auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Portos für ihre Sendungen an vorgesetzte oder coordinirte Staatsbehörden in polizeilichen Angelegenheiten nicht entbunden werden.

In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden den Gemeindebehörden die unfrankirte Absendung nachgelassen ist, haben sich dieselben des Rubrums „portopflichtige Dienstsache" unter Beobachtung der Vorschriften des § 5 des Regulativs zu bedienen.

Es bleibt Sache der empfangenden Staatsbehörde in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Uebernahme des Portos auf die Staatskasse gerechtfertigt, oder die Wiedereinziehung desselben (§. 4 des Regulativs) zu veranlassen ist.

Der Minister des Innern gez. **Eulenburg.**

3. Allgemeine Verfügung vom 17. Februar 1870 — betreffend das durch die amtliche Korrespondenz der Polizei-Anwalte entstehende Porto.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1869 zu §. 2 des Regulativs vom 28. November 1869 Ziff. 3 und zu §. 3 a. a. O. Ziff. 3 (Just.-Min. Bl. S. 254 ff.) Instruktion vom 24. November 1852 §. 74 (Just.-Minist. Bl. S. 10 ff.)

a.

Circular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern.

Im Anschluß an unsern Erlaß vom 22. Dezember v. Js., betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, machen wir die Königliche Regierung ꝛc. darauf aufmerksam, daß die Ausgaben an Porto und Postgebühren, welche den Polizei-Anwalten erwachsen, in denjenigen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen sind, in welchen aus der letzteren die Dienstunkosten dieser Beamten bestritten werden. In Betreff der Erstattung und Verrechnung dieser Porto pp Beträge ist nach dem zweiten Absatze des §. 8 des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November v. Js. zu verfahren. Soweit dagegen Kommunalverbände oder Gutsherrschaften den Dienstaufwand der Polizei-Anwalte aus ihren Mitteln zu decken haben, sind von diesen auch die gedachten Ausgaben an Porto pp. zu übernehmen. Zur Frankirung von Postsendungen, welche hiernach auf Kosten von Kommunalverbänden, oder Gutsherrschaften zu befördern sind, dürfen Dienst-Freimarken nicht verwendet werden, da die letzteren nur zur Benutzung bei solchen Briefsendungen bestimmt sind, für welche das Porto von der Staatskasse getragen wird.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden auch auf die Forst-Polizei-Anwalte Anwendung.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlassen wir hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Januar 1870.

Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

Der Minister des Innern. In Vertretung gez. **Bitter.**

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und Die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

Digitized by Google

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Cirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern wird behufs Erledigung mehrfach vorgetragener Zweifel über den Gegenstand derselben zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Hiernach sind unter den „Beamten der Staatsanwaltschaft", auf welche die Ausführungsbestimmungen des Justiz-Ministers vom 21. Dezember 1869 zu §. 2 des Regulativs vom 28. November 1869, Ziffer 3 und zu §. 3 a. a. O. Ziffer 3 (Justiz.-Minist. Bl. S. 257) sich beziehen, die Polizei-Anwalte nicht einbegriffen

Die Bestimmung im § 74 der Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 (Just. Minist. Bl. von 1853 S. 10 ff.) ist auf die durch Postsendungen der Polizei-Anwalte entstehenden Porto-Auslagen nicht anzuwenden.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Der Justiz-Minister gez. **Leonhardt.**

An sämmtliche Justizbehörden I 553. P. 80 Vol. III.

Es folgt aus vorstehender Verfügung des Herrn Justiz-Ministers, daß alle Sendungen seitens der Justizbehörden an die gedachten Ortspolizeibehörden portofrei ergehen, und daß die letzteren zur unfrankirten Abfertigung ihrer Antworten unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" berechtigt sind.

Gleichmäßig ist auch die gegenseitige Korrespondenz zwischen den Justizbehörden und den Gemeindebehörden, so weit diese als Civilstands- beziehungsweise als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei fungiren, zu behandeln da letztere in dieser Beziehung als Organe der Staatsverwaltung anzusehen sind.

Daß aber auch das Porto für die Korrespondenz, welche in folge der Requisition seitens der Justizbehörden zwischen den Ortspolizeibehörden und überhaupt zwischen den Civilstands- und beziehungsweise den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei entsteht, ebenfalls auf die Staatskasse zu übernehmen sei, folgt nicht. Es kann daher die Erstattung der dadurch entstandenen Porto-Auslagen von uns erst dann anerkannt werden, wenn wir durch eine höhere Verfügung dazu ermächtigt sind

Sofern die Gemeindebehörden Porto-Auslagen für die Vergangenheit nachweisen, welche nach vorstehender Verfügung des Herrn Justiz-Ministers nicht ihnen, sondern der Staatskasse zur Last fallen, so bleibt es denselben überlassen, solche unter Aufstellung einer von dem Königlichen Ober-Prokurator zu bescheinigenden Nachweisung zur Erstattung bei uns zu liquidiren. Dabei ist das Eingangs- und das Abgangs-Porto getrennt von einander zu halten und ein Formular mit folgenden Spalten anzuwenden:

Liquidation des Bürgermeisters N. der Bürgermeisterei N. über Porto, welches in der Korrespondenz zwischen Justizbehörden in Polizeisachen, sowie in Angelegenheiten des Civilstandes seitens der Gemeinde verwendet worden, aber von der Staatskasse zu tragen ist.

Datum		Journal Nummer.	Brief.	Packet.	Absender und Wohnort. (Adressat und Wohnort.)	Porto-Betrag.		Bemerkungen.
Monat.	Tag.					Thlr.	Sgr.	

Der Polizei-Anwalt der Stadt Cöln gehört zu den Königlichen Behörden im Sinne des §. 1 des Regulatives vom 28. November 1869 und hat daher seine Liquidation nach der Amtsblatts-Verfügung vom 27. Februar d. Js. aufzustellen.

Rücksichtlich der Korrespondenz der Gemeindebehörden mit den Königlichen Verwaltungsbehörden wird auf Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1869 (s. oben) und die Ministerial-Instruktion vom 22. Dezember 1869.

Amtsblatt 1869, Extra-Beil. Stück 52 S. 1 und 2 sowie auf das Cirkular des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. März d. Js. verwiesen.

Cöln, den 24. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 246. Nähere Angabe der Distributions-Postanstalt auf der Adresse für solche Orte, an deren sich keine Post-Expedition befindet betreffend.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erfoderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, 16. Juni 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Digitized by Google

Nro. 287. Geschäftsbetrieb des Auswanderer-Expedienten Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer zu Bremen betreffend.

Die dem Auswanderer-Expedienten Ernst, Carl, Friedrich, Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Meyer & Co. zu Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des p. Meyer erkannt worden, unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des p. Meyer damit erloschen.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. **Moser.**

An die Königliche Regierung zu Cöln IV 7975.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. Juni 1870.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 288. Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. 289. Evangelische Kirchen-Kollekte für den Thurmbau zu Wahlscheid betreffend.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten des Thurmbaues der evangelischen Kirche zu Wahlscheid, im Siegkreise genehmigt und ist der Termin zur Erhebung dieser Kollekte auf Sonntag den 31. Juli d. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer des diesseitigen Bezirks um rechtzeitige Abhaltung der qu. Kollekte und um baldige Ablieferung des Ertrages an die zuständige Steuerkasse.

Cöln, den 21. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 290. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betreffend.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist Termin auf Sonntag den 17. Juli c. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks, die Kollekte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 20. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 291. Personal-Chronik betreffend.

Bei der bisherigen, aus den Bürgermeistereien Brühl und Rondorf bestehenden Steuer-Rezeptur Brühl tritt vom 1. Juli d. Js. ab in der Weise eine Trennung ein, daß für jede der genannten Bürgermeistereien ein besonderer Staatssteuer-Erheber bestellt wird.

Der Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei Brühl ist von gedachtem Zeitpunkte ab dem bisherigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten von Cotzhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brühl und derjenige in der Bürgermeisterei Rondorf dem bisherigen Regierungs-Sekretair von Kortzfleisch mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rodenkirchen übertragen und sind die Genannten gleichzeitig mit der Erhebung der Communal-Abgaben in den Bürgermeistereien Brühl, beziehungsweise Rondorf beauftragt worden.

Cöln, den 20. Juni 1870. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Gertrud Andries ist als 2. Elementarlehrerin an der Pfarrschule St. Maria zur Kupfergasse zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Cornelius Joseph Mies ist als 3. Elementarlehrer an der Pfarrschule St. Mauritius zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Christian Mayer ist als 2. Elementarlehrer an der Pfarrschule St. Maria im Kapitol zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Der früher zu Metternich angestellte Lehrer Friedrich Hoehner ist zum Elementarlehrer zu Kendenich im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der Lehrer Engelbert Blose ist als zweiter Elementarlehrer an der Pfarrschule St. Johann zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Anton Schmidt ist als 2. Elementarlehrer an der Pfarrschule St. Andreas und Maria Himmelfahrt zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Wilhelm Eschweiler ist als 8. Elementarlehrer an der Pfarrschule zu St. Aposteln zu Cöln definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Druck von W. Greven & L. Bachtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Mittwoch den 6. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 292. Neue Tarif-Bestimmungen für die telegraphische Vereins-Korrespondenz betreffend.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13. Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 40 Kr. Oesterreichische Währung = $0_{,50}$ Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des um dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Kr. Süddeutsch = 80 Kr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,

bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oestereichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = $1_{,60}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehe zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereins-Gebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu diese Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung **Delbrück.**

Nro. 293. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend erhalten die Absätze II, V und VI folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß- Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare pp. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II unter 2 und der Absatz III folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthdeclaration } im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweise Postvorschußbeträge von 50 Thlrn. oder 87½ Gulden.
Postvorschußsendungen

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 84, betreffend die Aushändigung der Sendungen rc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung **Delbrück.**

Nro. **294.** Aufhebung des Verbots einer Zeitschrift betreffend.

Das unterm 14. November 1868 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel:

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **295.** Verwaltung der Steuerkasse Rondorf betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 20. v. Mts. (Stück 26) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Steuerpflichtigen, daß die Verwaltung der Steuer- und Kommunal-Kasse Rondorf an Stelle des Regierungs-Sekretärs von Kortzfleisch dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Schmitz bis auf Weiteres kommissarisch übertragen worden ist.

Cöln, den 1. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **296.** Besetzte Pfarrstelle betreffend.

Die Wahl des bisherigen Pfarrers an der evang. Gemeinde zu Smyrna, Julius Arenfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Godesberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 21. Juni 1870.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der bisherige 2. Lehrer an der Freischule von St. Jacob zu Cöln, Peter Heller, ist zum 2. Lehrer an der dortigen Pfarrschule ernannt worden.

Der früher zu Cöln angestellte Lehrer Andreas Schmitz ist zum Elementarlehrer zu Uckerath im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von B. Grewen & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Mittwoch den 13. Juli 1870.

Nro. **297.** **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 16. 20. 23. und 25. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 18 19 20 und 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 501. Das Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Nro. 502. Das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

Nro. 503. Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nro. 504. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

Nro. 505. Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Nro. 506. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Nro. 510. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

Nro. 511. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Nro. 515. Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **298.** Instruktion, die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Ges. Samml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1. Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2. Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergeevterbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3. Die Revierbeamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Noemal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4. Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßigee Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5. In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10—13 der Instruktion füe die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts, derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6. An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zue Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

Digitized by Google

8. Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspektoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9. Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **Grf. v. Itzenplitz.**

IV. 4039. I. 2276.

Auszug.

Instruktion.

pp.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge,
   24 „ Breite,
   $21\frac{1}{3}$ „ Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne:
   24 Zoll Länge,
   22 „ Breite,
   $17\frac{1}{2}$ „ Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge,
   20 „ Breite,
   $12\frac{3}{5}$ „ Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne:
   18 Zoll Länge,
   16 „ Breite,
   $10\frac{2}{3}$ „ Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne:
   $25_{,03}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   25 „ Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne:
   $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   23 „ Durchmesser;
3. die halbe Tonne:
   $19_{,55}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   20 „ Durchmesser;
4. die viertel Tonne:
   $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   16 „ Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen, oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an den Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

pp.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 299. Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

Digitized by Google

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	„	= ½ „
20	„	=	40	„	
10	„	=	20	„	
5	„	=	10	„	
			5	„	
2	„	=	4	„	
1	„	=	2	„	
500	Gramm	=	1	„	
			½	„	
200	Gramm				
100	„				
50	„				
20	„				
10	„				
5	„				
2	„				
1	„				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	„	„	5	Halbgramm	oder Dertgen.
0,0005	„	„	0,5	„	„ „
0,00005	„	„	0,05	„	„ „

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth- 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Nro. **300.** Briefsendungen nach Rußland betr.

Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wolff.**

Digitized by Google

Nro. **301.** Kundmachung des Kaiserlichen Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird betr.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24 März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vam 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vam 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslatto-Anlehens-Gewinnste;
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B;
   für das in England negacirte Anlehen vom 1. Juli 1852;
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negarirte Anlehen vam Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Pracent verzinslichen Canventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Prorent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. Apeil 1871;
6) für die mit 3 Prazent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ prozentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktaber. beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. Navember 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. **Brestel** m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **302.** Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten, welche nicht in einem Seminar vorgebildet worden sind betreffend.

Zur Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten unseres Verwaltungsbezirkes ist durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. April 1856 — S. 132 — ein für allemal auf die letzten Tage der ersten vollen Woche des Monats September jeden Jahres Termin anberaumt.

Zum Zwecke der sorgfältigen Untersuchung der Anmeldungen und der dazu gehörigen Schriftstücke vor der Zulassung zur Prüfung sind die vorschriftsmäßigen Schriftstücke, nämlich, außer der Anmeldung:

1., der von den Angemeldeten zu verfassende kurze Lebenslauf, aus welchem auch erhellt, in welcher Weise dieselben ihre Vorbildung für das Schulamt erlangt haben;

2. das Geburts- oder Taufzeugniß;

3. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung;

4. das Zeugniß über die wissenschaftliche Barbildung zum Schulamte;

5. das von einem Königlichen Kreisphysikus auszustellende genügende Gesundheitszeugniß, welches jedoch in den letzten 6 Monaten var dem Prüfungsteemin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Königlichen Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;

6. das Zeugniß über die mit Erfalg vorgenommene Impfung

dem Königlichen Pravinzial-Schul-Kallegium 4 Wochen var dem bestimmten Prüfungstermine durch unsere Vermittlung varzulegen.

Um dirser Bestimmung mit Rücksicht auf den obenerwähnten Prüfungstermin unsrerseits pünktlich entsprechen zu können, müssen wir von den Schulamts-Präparanden, welche in diesem Jahre die Quatifikations Prüfung abzulegen beabsichtigen, dringend erwarten, daß sie unserer Bekanntmachung vom 16. April 1855 (Amtsblatt Seite 132:) gemäß unfehlbar bis zum 1. des künftigen Mts. durch die betreffenden Herren Schulpfleger, resp. Schul-Kommissianen ihre Anmeldungen bei uns bewirken, widrigenfalls sie deren Nichtberücksichtigung sich selbst belzumessen haben würden.

Cöln, den 4. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **303.** Bestimmungen hinsichtlich der Rheinschiffer-Patente betr.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März d. Js., betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. October 1868, die nachfolgenden Bestimmungen über die Schiffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„Die in dem Regulativ vom 23. März 1870, zu dem Gesetze vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrts-Acte bezüglich der Schifferpatente getroffenen Bestimmungen finden auf die Patente für die Schiffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins mit der Maßgabe Anwendung, daß, was daselbst von dem Rheinstram, den Rheinschiffern und der Rheinschiffahrt gesagt ist, analog bezüglich der vorgedachten Nebenströme gilt und daß in dem zu ertheilenden Patente statt des Rheines resp. der Strecken desselben, die Strecken des oder der Nebenströme, auf welchen die Schiffahrt betrieben werden darf, bezeichnet werden.

Coblenz, den 1. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. **Pommer-Esche.**

Digitized by Google

Nro. **304.** Bildung der Ferien-Kammer ꝛc. beim Landgerichte in Cöln betreffend.

Auszug.

Dienstordnung

des Königlichen Landgerichtes zu Cöln während der Ferien des Jahrrs 1870.

Artikel 1. Die Ferienkammer wird eröffnet Montag den 1. August 1870 Morgens 9 Uhr im Civilsaale, in welchem alle Vormittags-Sitzungen gehalten werden. Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Local bestimmen.

Artikel 75 und 78 des Dekrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und Artikel 36 und 37 des Dekrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Artikel 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf den 1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. 30. August, 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. 27. September.

Artikel 5. Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 27. August und 24. September 1870 zugewiesen.

Artikel 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Artikel 3 bestimmten Tagen Morgens acht Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den gesetzlichen Stellvertreter des Landgerichts-Präsidenten abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage resp. Tags vorher anzumelden.

Artikel 47 des Dekrets vom 30. März 1808.

An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten Statt finden.

Cöln, den 1. Juli 1870.

Der Landgerichts-Präsident gez. **von Breuning.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair gez. **Adenauer.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **305.** Bildung des Ferien-Senats beim Appellations-Gerichtshofe in Cöln betreffend.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30. September.

Cöln, den 29. Juni 1870.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath, gez. **Dr. H. Helmsoeth**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird,

(L. S.) der Ober-Secretair, gez. **Wallraff.**

Nro. **306.** Bildung der Ferien-Kammer beim Landgerichte in Bonn betreffend.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn, die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1870 betreffend.

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden Statt: am 1. 2. 12. 13. 15. 16. 26. 27. 29. u. 30. August, und am 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. und 27. September.

3. Die Handels- und Subhastations-Sachen werden verhandelt: am 1. 13. 15. 27. und 29. August, und am 10. 12. 24. und 26. September.

4. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichnetrn Tagen, Morgens 9 Uhr, abgehalten und sind die Sachen Tages vorhee anzumelden.

Bonn, den 5. Juli 1870.

Der Landgerichts-Präsident Geheimer Ober-Justizrath
gez. **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug:

Der Landgerichts-Sekretale **Blumberger.**

Der vorstehende Auszug wird hierdurch veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1870.

Der Ober-Procurator **v. Ammon.**

Nro. **307.** Berg-Personal-Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten.

Beim Oberbergamt ist dem Oberbergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen und den Revierbeamten: Bergmeister Voß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr von Hoiningen genannt Huene zu Bonn der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I, dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II, dem Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Berggeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Berggeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden.

Außerdem sind die Berg-Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Beenhard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Giesler zum Berg-Eleven ernannt; der Bergassessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Berg-Referendar Johann Natorp auf seinen Antrag ausgeschieden; der concessionirte Markscheider Aust zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau und der concessionirte Markscheider Ittenbach den seinigen von Bonn nach Neußen bei Aachen verlegt.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Nro. **308.** Auflösung des Berg-Eichungsamts in Bonn betreffend.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Berg-Eichungsamt hierselbst aufgelöst worden ist.

Bonn, den 1. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nro. **309**. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betreffend.

Ernannt sind: zu Telegraphisten die Telegraphen-Candidaten Frisch in Cöln, Meyer in Düsseldorf, Stange in Lennep, und Brose in Cöln.

Versetzt sind: der Telegraphen-Secretair Walter von Barmen nach Magdeburg, und der Ober-Telegraphist Bittner von Mülheim a/Rhein nach Cöln.

Uebertragen ist: dem Telegraphen-Secretair von Zülow, bisher in Stettin, die Verwaltung der Telegraphen-Station in Barmen, und dem Ober-Telegraphisten Dr. Blumberger in Cöln die Verwaltung einer commissarischen Secretair-Stelle bei der Telegraphen-Station in Cöln.

Verstorben sind: die Ober-Telegraphisten Grelle in Mülheim a/d. Ruhr, und Franzky in Aachen und der Telegraphen-Bote Lorenz in Essen.

Cöln, den 30. Juni 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. **310**. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Juni 1870 betreffend.

I. Beamte:

Versetzt sind: der Post-Expedient Koenig in Gummersbach als Post-Expeditions-Vorsteher nach Bensberg; der Post-Expedient Wilhelm von Cöln nach Gummersbach.

II. Unterbeamte:

Gestorben sind: die Büreaudiener Leonard Becker und Kirsch von hier, der Post-Conducteur Dobratz aus Deutz.

Pensionirt ist der Ober-Büreaudiener Gehte in Cöln.

Entlassen ist der Post-Conducteur Helmholz in Deutz.

Cöln, den 4. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. **311**. Postangelegenheiten betreffend.

Die Posthaltestelle in Esch bei der Bergheim-Kirchhertener Personenpost ist nach dem Hause des Gastwirths Schumacher Nro. 21 daselbst verlegt.

Cöln den 4. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **312**. Curatel betreffend.

Auf Betreiben des zu Marienfeld wohnenden Bäckers Johann Keppeler ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 14. Juni d. J. dem ohne Geschäft zu Engelskirchen wohnenden Wilhelm Keppeler, 21 Jahre alt, auf Grund des Artikel 499 des Bürgerlichen Gesetzes-Buchs in der Person des Schlossers Peter Stiefelhagen zu Engelskirchen, ein Beistand ernannt worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 26. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **313**. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 9. November 1869 ist gegen den geschäftslosen Franz Joseph Bruno Maria Fonk aus Cöln die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 26. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **314**. Interdiktion betreffend.

Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Königlichen Regierungs-Referendars Carl Rudolph ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. April d. J. die Interdiction des ebenfalls zu Cöln wohnenden Königlichen Regierungsrathes a. D. Gottfried Heinrich Rudolph ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 26. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **315**. Interdiktion betreffend.

Auf Betreiben des zu Elsdorf wohnenden Zimmermannes Jacob Hamacher ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 28. Juli v. J. gegen den ebenfalls zu Elsdorf wohnenden Zimmermann Adam Hamacher die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 26. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **316**. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 23. Juni v. J. ist der geschäftslose Anton Baasel aus Cöln, für interdicirt erklärt worden, was hierdurch mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung bekannt gemacht wird.

Cöln, den 27. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling**

Nro. **317**. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. Februar v. J. ist die zu Cöln wohnende Bertha geborene Westermann Ehefrau des Banquiers Philipp Heinrich Schulz für interdicirt erklärt worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 26. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Tilmann Knieps ist zum Lehrer der 4. Klasse der Freischule St. Mauritius zu Cöln definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Hubert Boehr ist zum Lehrer der 4. Klasse an der Pfarrschule St. Andreas und Maria Himmelfahrt zu Cöln definitiv ernannt worden.

Der früher zu Brubbach angestellte Lehrer Wilhelm Schnius ist zum Elementarlehrer zu Ehrenthalsmühle im Siegkreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Mittwoch den 20. Juli 1870.

Nro. **318.** **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 29. Juni 5. und 8. Juli 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 22 23 und 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 516. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nro. 517. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Nro. 518. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushaus-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

Nro. 519. Das Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

Nro. 520. Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

Nro. 521. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Nro. 522. Die Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Nro. 523. Die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Nro. **319.** **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 28. und 30. Juni 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 30 und 31 der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7679. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

Nro. 7680. Das Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

Nro. 7681. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

Nro. 7682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sokowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

Nro. 7683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Nro. 7684. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

Nro. 7685. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

Nro. 7686. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Nro. 7687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **320.** Aus- und Durchfuhr-Verbot betreffend.

Auf Grund des §. 2 Vereinszollgesetzes wird auch die Aus- und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze der Rheinprovinz gegen das Vereinsausland und gegen Luxemburg verboten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. (gez.) **Camphausen.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juli 1875.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. **321.** Bekanntmachung, wegen der Postsendungen an die mobile Armee betr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden an die mobilen Militairs und Militairbeamten in **Privat-Angelegenheiten:** gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geld-

Digitized by Google

briefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militair-Beamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thlrn. einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Packereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Local-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Packereien nue **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Packereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Packereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Packereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 17. Juli 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **322.** Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz betreffend.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, so wie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **323.** Steuervergütung für Branntwein betr.

Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. v. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

III. 9769. Der Finanz-Minister (gez.) **Camphausen.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. **324.** Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen betr.

In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September v. Js. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1. die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2. Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der Nro. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage (gez.) **Hasselbach.**

III. 10906.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juli 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director **Wohlers.**

Nro. **325.** Brief- pp. Sendungen nach Belgien betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände **underlarirt** verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, **unter Garantie,**

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Digitized by Google

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken . . . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Generat-Postamt. In Vertretung **Wolff.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **326** Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Monzelfeld im Kreise Berncastel betreffend.

Das im Kreise Berncastel gelegene Dorf Monzelfeld ist am 16. d. M. von einem großen Brandunglücke heimgesucht worden.

Von den 143 Häusern des Dorfes, welches nach der letzten Zählung eine Einwohnerzahl von 784 Köpfen hat, sind 72 nebst den dazugehörigen Oeconomie-Gebäuden total abgebrannt, außerdem 12 Gebäude durch den Brand mehr oder weniger beschädigt, und hierdurch 121 Familien mit 428 Köpfen ihrer Habe beraubt und obdachlos geworden. Neben bedeutenden Vorräthen von Frucht und Futter sind 8—9 Stück Rindvieh und etwa 32 Schaafe und Schweine verbrannt.

Die Bewölkerung von Monzelfeld besteht zum großen Theile aus Tagelöhnern und Cigarren-Fabrikarbeitern und ist daher auf ihren täglichen Arbeitsverdienst angewiesen. Die abgebrannten Gebäude sind zwar meist versichert, jedoch nur zu Summen, welche die Kosten des Wiederaufbaues bei Weitem nicht decken; von dem Mobiliar und den verlorenen gegangenen Vorräthen an Frucht und Futter ist fast nichts, das verbrannte Vieh dagegen gar nicht versichert gewesen.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten ist von dem Herrn Ober-Präsidenten eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt und soll diese Kollekte im diesseitigen Bezirke zu Cöln und Bonn durch mit entsprechender Legitimation Seitens des Königlichen Landraths-Amtes zu Berncastel versehene Deputirte, in den übrigen Ortschaften dagegen in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden.

Indem wir letztere Behörden unseres Bezirks hierdurch veranlassen, vorgedachte Kollekte baldthunlichst abzuhalten und die Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, sehen wir gleichzeitig der Einreichung der Nachweisung darüber binnen 2 Monaten entgegen.

Cöln, den 12. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **327.** Definitive Anstellung der Baumeister als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister betreffend.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 28. v. Mts. III 9321 bestimmt, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial Bau-Commission zu Berlin mit Bauausführungen, Vertretung von Staatsbaubeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojecten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde auszuweisen vermag.

Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeister-Prüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zusammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrostei, resp. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerordentliches Verhalten befriedigten.

Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Candidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung der Baumeister-Prüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staatsbauverwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet haben, besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der in unserm Bezirke sich aufhaltenden Bauführer und Baumeister gebracht.

Cöln, den 16. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **328** Kirchen- und Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betreffend.

Die evangelischen Herren Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchen-Kollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz, nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel am Sonntag den 14. August, die Hauskollekte im Laufe des Monats August abhalten zu lassen und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa nöthigen Beistand zu leisten haben. Der Erlös beider Collekten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 16. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **329.** Ausfuhr Verbot betreffend.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbot vom 15. d. M. sich auch auf die Grenze gegen Holland, Belgien und das Großherzogthum Luxemburg erstreckt, und auf Steinkohlen und Koaks ausgedehnt ist.

Cöln, den 17. Juli 1870.

Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. **330.** Das Bergrevier Brühl-Ankel betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13.

Digitized by Google

August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Revier Brühl mit dem Revier Unkel nunmehr vereinigt ist und das vereinigte Revier, welches die Bezeichnung: „Bergrevier Brühl-Unkel“ erhalten hat, durch den Königlichen Bergrath Freiherrn von Hoiningen genannt Huene zu Bonn auch fernerhin verwaltet wird.

Bonn, den 15. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Nro. **331.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Britannia bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1870.

II. 1425/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Bleibtreu zu Oberkassel unter dem Namen Britannia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aegidienberg und Honnef im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert zwei und dreißigtausend achthundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A G H C D E und F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juni 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt**

Nro. **332.** Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn im II. Quartal 1870.

Ernannt wurden Gerichtsschreiber Bewer zu Lechenich zum Landgerichts-Sekretair in Aachen, Landgerichts-Sekretair Hansen zu Aachen zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte Bonn Nro. 1, Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Capitain zu Coblenz zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Lechenich.

Den Advokat-Anwälten Wachendorf und Hopmann hierselbst wurde der Character als Justizrath verliehen.

Bonn, den 9. Juli 1870.

Der Ober-Procurator **v. Ammon.**

Nro. **333.** Erledigte Mechanikusstelle beim Eichamte zu Bonn betreffend.

Die Stelle eines Mechanikus beim hiesigen Eichamte, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden, soll ehestens wieder besetzt werden. Mit derselben ist ein festes Gehalt von 60 Thlr. per Jahr verbunden. — Civilversorgungsberechtigte mit den erforderlichen technischen Kenntnißen versehene Personen, welche zur Uebernahme der Stelle geneigt sein sollten, wollen sich bis zum Schlusse dieses Monats unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Nachweisung ihrer Qualification schriftlich bei mir melden und persönlich vorstellen.

Bönn, den 13. Juli 1870.

Der Oberbürgermeister.

Nro. **334.** Postangelegenheiten betreffend.

Vom 15. Juli cr ab wird in Waldbroel vor dem Hause des Wirthes Peter Hochhardt eine Posthaltestelle eingerichtet.

Cöln den 11. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **335.** Postangelegenheiten betreffend.

Vom 11. Juli d. J. ab werden folgende Posten in ihrem Gange beschränkt:

1. Die Personenpost Bonn-Oberpleis auf die Strecke Obercassel-Oberpleis mit folgendem Gange: aus Obercassel 8 Uhr Abends, in Oberpleis 9 Uhr 30 Minuten Abends; aus Oberpleis 5 Uhr 45 Minuten früh, in Obercassel 7 Uhr früh.

2. Die Personenpost Königswinter-Asbach auf die Strecke Honnef-Asbach mit folgendem Gange: aus Honnef 8 Uhr 30 Minuten Abends, in Asbach 11 Uhr Abends; aus Asbach 4 Uhr 30 Minuten früh, in Honnef 6 Uhr 30 Minuten früh.

Cöln, den 10. Juli 1870.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der durch den Tod des Bürgermeisters Wirtz erledigten Bürgermeister-Stelle der Bürgermeisterei Heppendorf ist dem Bürgermeister Wolff zu Sindorf commissarisch übertragen worden.

Die Schulamts-Kandidatin Christine Palm ist zur Elementarlehrerin in Frielingsdorf Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Der frühere Lehrer zu Limburg, Peter Hesse, ist zum 2. Elementarlehrer zu Worringen, im Landkreise Cöln ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Maria Geil ist zur 3. Elementarlehrerin in Kerpen Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln.

Cöln, den 22. Juli 1870.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt: die Bezirke des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Korps werden hierdurch in Kriegszustand erklärt. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 21. Juli 1870.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. **von Bismark.**

Eröffnung der außerordentlichen Reichstags-Session am 19. Juli 1870.

Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die spanische Thronkandidatur eines deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechts der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so grö-

Digitized by Google

Zuversicht wenden wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsere Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse des Reichstages des Norddeutschen Bundes
auf die Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen anderen Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartistischer Herrschsucht und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europa's und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Diese Adresse wurde am Mittwoch vom Reichstage einstimmig angenommen.

Einschränkung der Dienststunden der Postbeamten betreffend.

Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im §. 23 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt, und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin den 17. Juli 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Mittwoch den 27. Juli 1870.

Nro. 336. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 16. und 17. Juli 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 25 und 26 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 524. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

Nro. 530. Die Verordnung, betreffend, das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

Nro. 337. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 30. Juni 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 31 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

Nro. 7688 Das Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

Nro. 7689 Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abzoben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

Nro. 7690. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 338. Die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betr.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis zum 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12^{41} Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen courirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vorderplatz 1½ Thlr., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Betiplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10^{35} Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9^{10} Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer:

I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3^{40} Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3. Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11^{15} Uhr Abends nach Ankunft des um 5^{55} Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10^{50} Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania:

I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Holland'schen und Molmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **339.** Postsendungen nach der mobilen Armee betreffend.

Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe pp. richtig und deutlich ergeben: **welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.**

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des **Bestimmungsortes** auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkoeten ist **nicht** erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, **sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln.** Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatz-Truppentheil steht, oder überhaupt ein **festes Standtquartier** hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist **in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.**

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten **nach** der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite nomhoft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Nomhoftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. **340.** Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Homburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesendet.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Sgr. oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro $2\frac{1}{2}$ Loth $1\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **341.** Fahrpostverkehr nach der bayerischen Pfalz betreffend.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin den 23. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **342.** Belagerungszustand der Festung Cöln-Deutz betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1870 der Bezirk des 8. Armee-Corps in Kriegszustand erklärt worden, wird in Gemäßheit des Artikel 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und auf Grund der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand die Festung Cöln-Deutz in Belagerungszustand erklärt und dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Es wird insbesondere auf den Inhalt der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 26. Juli 1870.

Königliches Gouvernement
von Frankenberg,
Generallieutenant und Gouverneur.

Nro. **343.** Prüfung der katholischen Schulamtspräparandinnen, sowie derjenigen Schulamts-Candidatinnen, welche ihre Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen darthun wollen, betr.

Gemäß Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums fällt der Termin zu der im laufenden Jahre hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung auf Montag den 3. October c. und die folgenden Tage.

Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir diejenigen Aspirantinnen welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an, sich durch Vermittlung der vorgesetzten Behörden spätestens bis zum 20. August c. unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Papiere (s. Amtsblatt Stück 34 von 1869) bei uns zur Zulassung anzumelden.

Später eingehende, sowie solche Anmeldungen, welchen die erforderlichen Atteste nicht in der vorgeschriebenen Vollständigkeit beigefügt sein sollten, können nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 19. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **344.** Geologische Karte der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Berghauptmann a. D. v. Dechen, welcher seiner Zeit schon die Statistik der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen durch Orographisch Geognostische Uebersichten bereichert hat, läßt jetzt der im Auftrage des Königlichen Handels-Ministeriums von ihm herausgegebenen Geologischen Karte der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen eine auf den ganzen Umfang derselben sich beziehende Orographisch-Geognostische Uebersicht folgen. Von diesem Werke: „Erläuterungen zur Geologischen Karte der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen, sowie einigee angrenzenden Gegenden, von Dr. H. von Dechen, Wirkl. Geh. Rath und Oberberghauptmann a. D. Bonn. Verlag von A. Henry 1870" ist so eben der I. Band: „Orographische und Hydrographische Uebersicht" erschienen, welchem sich in dem II. Bande eine Uebersicht der Geognostischen Beschaffenheit beider Provinzen anschließen soll.

Da dieses reichhaltige Werk neben seinem wissenschaftlichen Werthe auch in mannichfachen administrativen Beziehungen von werthvoller Bedeutung ist so fühlen wir uns veranlaßt, auf dasselbe hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

Cöln, den 20. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **345.** Personal-Chronik betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. v. und 1. d. Mts. (Stück 26 und 27.) bringen wir hirdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Regierungs-Sekretär von Kortzfleisch und der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent von Cotzhausen zu Königlichen Steuerempfängern ernannt sind und ersterm die Verwaltung der Steuer-, Gemeinde- und Armenkasse der Rezeptur Rondorf bestehend aus der Bürgermeisterei Rondorf, und letzterem die Verwaltung der Steuer- und Gemeindekasse der Rezeptur Brühl gebildet aus der Bürgermeisterei gleichen Namens, übertragen worden ist.

Cöln, den 20. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **346.** Die Gewerbesteuer vom Handel betreffend.

Da die Wahlperiode der Abgeordneten und Stellvertreter zur Vertheilung der Gewerbesteuer vom Handel in der Steuerklasse A. I für den Regierungsbezirk Cöln abgelaufen ist, so ist zur Wahl neuer Abgeordneten und Stellvertreter für die drei Jahre 1871/73 auf den 19. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Saale des hiesigen Rathhauses ein Termin anberaumt worden, zu welchem die Steuerpflichtigen in der gedachten Steuerklasse hierdurch eingeladen werden.

Cöln, den 22. Juli 1870.

Der Regierungs-Kommissar **von Wöhl.**

Nro. **347.** Beschränkung des Dienstes für den Verkehr mit dem Publikum bei den hiesigen Post-Anstalten betreffend.

In Folge der Einberufung einer großen Zahl von Postbeamten zur Armee und zur Feldpost, ist es nothwendig, den Dienst für den Verkehr mit dem Publikum bei den hiesigen Post-Anstalten zu beschränken.

Demzufolge können vom 24. d. Mts. ab bei der Post-Expedition am Central-Bahnhofe, und bei den 3 Stadtpost-Expeditionen an der Maizmühle, in der Mohrenstraße und Josephstraße, nur noch Briefpost-Gegenstände als: gewöhnliche Briefe, Drucksachen unter Band, Waarenproben, Correspondenzkarten und recommandirte Briefe eingeliefert werden.

Beim Haupt Post-Amte, Glockengasse, bleibt der Dienst in Annahme, Ausgabe und Bestellung der Postsendungen, in dem ganzen bisherigen Umfange bestehen.

Die Einlieferung und Auszahlung der Post-Anweisungen, sowie der Verkauf von Freimarken, Wechselstempel-Marken und Correspondenzkarten werden vor wie nach bei allen Post-Anstalten stattfinden.

Cöln den 22. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **348.** Interdiction betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 28. Juni 1870 wurde Peter Mittler, Ackerer zu Wehn in in der Bürgermeisterei Waldbroel domicilirt interdicirt erklärt.

Bonn, den 23. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator **Ammon.**

Nro. **349.** Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Elliot bei Honnef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1870.

II. 1436/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. November 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Elliot Square zu Bonn unter dem Namen Elliot das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Honnef im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und achtzigtausend

Digitized by Google

zweihundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G und H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Juni 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 350. Couverts zu Feldpostbriefen betreffend.

Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn & Söhne in Berlin Breitestraße Nro. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt $^3/_4$ Groschen bezw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von $^1/_4$ Groschen bezw. 1 Kreuzer können nicht abgegeben werden.

Personal-Chronik.

Der Privatlehrerin Julie Klostermann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Mädchenschule zu Bonn für bereits aus der Elementarschule entlassene Mädchen ertheilt worden.

Die Lehrerin Elise Klein ist zur 3. Elementarlehrerin an der Freischule St. Severin zu Cöln ernannt worden.

Der Lehrer Paul Rheinbold ist zum Elementarlehrer in Rodenkirchen, Landkreis Cöln, definitiv ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Scheffen ist zum Elementarlehrer zu Friedrich-Wilhelmshütte, Kreis Sieg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von B. Grewen & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Mittwoch den 3. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 351. Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 20. Juli 1870 und Verfügung vom 21. Juli 1870 — die Regelung der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere betreffend.

Die nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Dem Kriegs-Ministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XL von Pleß zu Meinem Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe. Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **von Roon.**

An das Kriegs-Ministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere. Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruction zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Durchlaucht den Fürsten Heinrich XL von Pleß.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Kommissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelner Opferwilligen konzentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorbeugen. Die Funktionen des Königlichen Kommissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereinen Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militair-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazarethe bestimmten Gaben zu senden sind. Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königliche Kommissar der schon bestehenden Genossenschaften — der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Komites des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als bereiter Organe bedienen können. Alle zur Uebernahme von Krankenpflegerdiensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfallsigen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Kommissar resp. dessen Büreau — Berlin, Leipzigerstraße Nr. 3 — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, so wie dessen weitere Bestimmungen hinsichts ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königlichen Kommissar ihre Vereinsstatuten unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königlichen Kommissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann. Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königlichen Kommissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu resp. zum Tragen des Neutralitätsabzeichens muß durch eine von dem Königlichen Kommissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden. — Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Siempel des Königlichen Kommissars versehen sein. Auch haben nur die mit einer solchen von dem Königlichen Kommissar ertheilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse — je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staatsbehörden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hülfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. **von Roon.**

Nro. 352. Vereinsthätigkeit für die Armee betreffend.

Von Sr. Majestät dem König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Konzentration derselben

Digitized by Google

im Dienste der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königliche Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden: daß die Vermittelung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung, sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Komites entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Maltheser-Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publikation unmittelbar bevorsteht.

Mein Central-Büreau, an welches Alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipzigerstraße Nro. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

Nro. 353. Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

gez. **Grimm.** **Mand.**

Nro. 354. Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Nordbeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler betreffend.

Die Dahriehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4″ $10^1/_2$‴ breit und 3″ 1‴ hoch, sind auf Hanspapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen

zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünf und zwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.

Berlin, den 1. August 1870.

Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 355. Versendung von Privat-Packereien an mobile Feldtruppen betreffend.

In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Packereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;

Digitized by Google

5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;

6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpackete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin den 24. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **356.** Einstellung des Postanweisungsverkehrs in Bayern betr.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **357.** Feldpost-Correspondenzkarten betreffend.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten" und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr **an** die mobilen Truppen und für den Verkehr **von** den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870. General-Postamt **Stephan.**

Nro. **358.** Den Verschluß von Packeten und der Begleitbriefe zu denselben betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzler wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unthellbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **359.** Die Vereine zur freiwilligen Pflege der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger betreffend.

Der unversehends hereingebrochene Krieg hat, wie im ganzen Vaterlande, so auch in unserer Provinz allerorts die stets bewährte patriotische Opferwilligkeit in erhebender Weise wach gerufen. Zahlreiche Vereine widmen sich insbesondere dem edlen Zwecke, zur Pflege und Labung der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger hülfreich mitzuwirken. Ich darf die freudige Zuversicht aussprechen, daß der unsere Provinz begeisternde patriotische Sinn nicht müde werden wird, diese Bestrebungen durch Beiträge an Geld und Naturalien, wie durch persönliche Thätigkeit kräftig zu unterstützen.

Um ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen für jenen Zweck gebildeten oder sich ferner bildenden Vereine mit der Militair-Verwaltung zu vermitteln, die Thätigkeit derselben zu konzentriren und jeder dem Interesse der gemein-

Digitized by Google

samen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, ist in der Allerhöchst genehmigten Instruktion über das Sanitätswesen für die Armee im Felde, vom 29. April 1869, die Bestellung eines Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege angeordnet worden, welcher die leitende Spitze derselben bildet. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juli d. J. Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI von Pleß zu ernennen geruht. Für die Rheinprovinz sind mir die Funktionen eines Provinzial-Delegirten übertragen und die Herren Regierungs-Präsidenten zu Bezirks-Delegirten ernannt worden. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, eine Uebersicht von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben bestehenden oder sich bildenden Vereinen und von den Mitteln, über welche sie zu disponiren haben, zu erhalten, ihre Bestrebungen thunlichst zu fördern, und den einzelnen Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten habe, nach welchen Orten oder Depots je nach dem Bedürfnisse ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen u. s. w. zu dirigiren seien, und wo diejenigen Personen, welche sich der freiwilligen Militair-Krankenpflege widmen, am passendsten Verwendung finden. Ich richte an alle Betheiligten die Bitte, uns hierbei mit gewohnter Freundlichkeit entgegen zu kommen, und etwaige Mittheilungen und Wünsche zunächst an die Herren Bezirks-Delegirten zu richten.

Die Zutheilung der als Neutralitätszeichen dienenden, mit dem Stempel des Königlichen Kommissars versehenen Armbinden und der Legitimations-Karten über die Berechtigung zum Tragen derselben, sowie der zur freien Fahrt auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berechtigenden Fahrkarten ist mir vorbehalten worden; die hierauf gerichteten Anträge sind bei den Herren Bezirks-Delegirten einzureichen.

Coblenz, den 30. Juli 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Pommer-Esche.

Nro. **360.** Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf betreffend.

In dem Verlage des J. Baedecker zu Iserlohn erscheint eine von dem Regierungs-Assessor von Hirschfeld zu Düsseldorf nach amtlichen Quellen bearbeitete, den Zeitraum von 1861 bis incl. 1867 umfassende Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, welche zwar an sich ein selbständiges Werk bildet, jedoch in sofern sie die frühere von Mülwannsche Statistik zum Ausgange nimmt, dieselbe berichtigt und ergänzt zugleich als Supplement und Fortsetzung jener von Mülwannschen Statistik zu betrachten ist. Wir machen die Behörden und Beamten unseres Bezirks auf dieses Werk, worüber der von der Verlagshandlung demnächst zu veröffentlichende Prospekt das Nähere besagen wird, hiermit aufmerksam.

Cöln, den 25. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **361.** Ausweisungen betreffend.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 2. Quartal 1870 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

1. Karl Wiegand, Weber aus Bechenbach, Königreich Baiern, 30 Jahre alt, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augen grau, Nase und Mund dick. Besondere Kennzeichen: Buckelig, rechtes Bein abgenommen, geht auf Krücken; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 30. März 1870 B. 5222 wegen Landstreicherei.

2. Franz Hoffmann, Tagelöhner aus Ober-Ramstadt, Großherzogthum Hessen, 27 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare röthlich, Stirne frei, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 19. April 1870 B. 6226 wegen Landstreicherei.

3. Johann Adam Bauer, Hasenhaarschneider aus Urberach, Großherzogthum Hessen, 34 Jahre alt, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 27. April 1870 B. 6779 wegen Landstreicherei.

4. Karl Heinrich Anton Junge, Privatschreiber aus Batavia, Königreich Holland, 38 Jahre alt, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirne gewöhnlich, Augen braun, Nase stark, Mund aufgeworfen, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen: kleine Narbe über dem linken Auge; in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 30. Oktober 1869 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

5. Nikolai Toschkoff — Stankowitz, Studiosus aus Odessa Kaiserthum Rußland, 22 Jahre alt, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirne frei, Augen braun, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine; in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 31. März 1870 B. 5221 wegen Betrug und Landstreicherei.

Nro. **362.** Bergwerks-Angelegenheiten betreffend.

Durch Tauschvertrag vom 3. Mai 1870 hat der Rheinische Bergwerks-Actienverein Saturn zu Cöln von dem consolidirten Bergwerke Bücher bei Bensberg den südöstlichen Theil des consolidirten Grubenfeldes, welcher das Feld des Bergwerks Jungfrau einschließt, an die Gewerkschaft dieses Bergwerks abgetreten und dagegen das Grubenfeld Fortuna bei Bensberg eingetauscht.

Dies wird unter Verweisung auf die §§. 45 46 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 25. Juli 1870.

II. 1542/70. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. **363.** Aufhebung einer Billet-Verkaufsstelle betreffend.

Die in Scharrenberg auf dem Cöln-Hückeswagener-Personen-Post-Course bestandene Billet-Verkaufsstelle wird bis auf Weiteres aufgehoben.

Cöln den 26. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & L. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Mittwoch den 10. August 1870.

Nro. 364. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 20., 21., 22., 23. und 27. Juli 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 27, 28, 29, 30, 31 und 32 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 531. Die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

Nro. 533. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kiele über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

Nro. 534. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

Nro. 536. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

Nro. 537. Das Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

Nro. 538. Das Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21. Juli 1870.

Nro. 539. Das Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Nro. 540. Das Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

Nro. 541. Die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

Nro. 542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Nro. 365. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 24. und 29. Juli 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 32 und 33 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7691. Die Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

Nro. 7692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nro. 7693. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, Vom 25. Juni 1870.

Nro. 7694. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

Nro. 7695. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Nro. 7696. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

Nro. 7697. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

Nro. 7698. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nro. 7699. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nro. 7700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Abladestelle an der Elbe.

Nro. 7701. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 366. Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr betr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten frei von Norddeut-

schem Porto befördert. Es sind zu dem Zwecke besondere Feldpost-Correspondenzkarten hergestellt worden, und zwar:

a) für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder

b) für Sendungen von den mobilen Militairs und Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen käuflich zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von der mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **367.** Die Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten betreffend.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen thunlichst die Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzterer Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckerrien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packetransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat-Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin den 30. Juli 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **368.** Die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867, (Nro. 26 desselben Blatts) nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen á 1 Fl, 5 Fl., 10 Fl, 55 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt, zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfindrn kann.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlicht Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers bringen wir Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cöln, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **369.** Klassen-Steuer-Befreiungen in Folge der Mobilmachung des Heeres betreffend.

Bei der eingetretenen Mobilmachung der Armee werden die Veranlagungs- und die Einziehungs-Behörden der Klassensteuer namentlich die Herren Landräthe, Bürgermeister und Steuer-Empfänger rücksichtlich der Befreiung der zur Fahne einberufenen Unteroffiziere und Soldaten so wie der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr desgleichen der Militärbeamten für die Zeit, während welcher dieselben mobil sind, auf die Bestimmungen im §. 6 zu b und c des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 und die Instruktion über Behandlung der Ab- und Zugänge bei der Klassensteuer vom 19. Juni 1851 zur schleunigen Beachtung hingewiesen.

Cöln, den 1. August 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **370.** Den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen betreffend.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Bei jeder im Gebrauche stehenden, durch ein Göpelwerk oder eine andere Betriebsvorrichtung in Bewegung gesetzten landwirthschaftlichen Maschine, muß eine Vorrichtung (Gehäuse, Kasten, oder Mantel) vorhanden sein, welche das Räderwerk der Maschine, einschließlich Welle und Spindel, beim Betriebe so vollständig umschließt, daß außen stehende

Digitized by Google

Personen von den Theilen des Werks nicht berührt oder ergriffen werden können.

§. 2. Imgleichen muß bei Dreschmoschinen das om sogenannten Dreschkasten befindliche Triebrod beim Gebrauche der Maschine mit einem völlig deckenden Gehäuse umschlossen sein.

§. 3. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird gegen den Eigenthümer der Moschinen, aber gegen denjenigen, auf dessen Veronlassung sie in Betrieb gesetzt sind, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmößiger Gefängnißstrofe für jeden einzelnen Fall geahndet.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem vierten Tage nach Ausgabe der Amtsblattsnummer, in welcher sie publizirt ist, in Kraft.

Cöln, den 2. August 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **371.** Wahlfähige Schulamts-Candidaten betreffend.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminor zu Neuwied sind die Seminaristen:

Wilhelm Idel aus Wiehl,
Gustav Klein aus Bruch,
Gustav Ohlig aus Straße.
Carl Mettgenberg aus Borlinghausen und
Carl Kindchen aus Rosbach,

für wohlfähig zum Schulomte erklört worden.

Cöln, den 30. Juli 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **372.** Erledigte Kreiswundarzt-Stelle betreffend.

Nachdem die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Bergheim zur Erledigung gekommen ist, fordern wir qualifizirte Bewerber hiermit auf, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse binnen 8 Wochen sich bei uns zu melden.

Cöln, den 2. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **373.** Darlehnsgeschäfte der Rheinischen Provinzial Hülfskasse betr.

Die Rheinische Provinzial Hülfs-Kasse wird es sich angelegen sein lassen, den Gesuchen der Kreise und Gemeinden um Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Kriegsleistungen möglichst zu entsprechen. Do sie indeß die Mittel hierzu selbst nur durch Darlehnsaufnohmen gegen Verpfändung ihrer Werthpapiere und zu hohen Zinsen gewinnen kann, so hot der Herr Ober-Präsident der Provinz durch Erlaß vom 31. v. Mts. genehmigt, doß die Provinzial-Hülfskasse unter den jetzigen Verhältnissen für die zu gewöhrenden neuen Darlehen bis auf Weiteres Zinsen zu den für den Lombord- und Wechselverkehr in der Stodt Cöln, jeweilig bestehenden Sötzen erhebe.

Die Rückzahlung solcher Darlehen muß in der Regel binnen Jahresfrist nach geschlossenem Frieden geschehen.

Darlehen zu anderen, als den oben bezeichneten Zwecken können für jetzt nicht gewährt werden.

Köln, den 1. August 1870.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial Hülfs-Kasse. **Lettow.**

Nro. **374.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betreffend.

Ernannt sind zu Telegraphisten die Telegraphen-Candidaten Obst in Dortmund, Wonselow in Mülheim a.d./R. Schmidt in Barmen, Krebs, Schieffer und Saltzmann in Cöln, Schulze in Elberfeld, Köhler, Brouns und Bondke in Cöln, Anton in Hamm, Polant in Elberfeld. Vape in Dortmund, Würfel in Duisburg und Kölzer in Cöln.

Versetzt ist der Telegraphist Heise van Cöln nach Aachen.

Ausgeschieden ist der Telegraphist Meinhold in Cöln.

Gestorben ist der Ober-Telegraphist Beinecke in Cöln.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. **375.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro Juli 1870 betreffend.

I. Beamte. Versetzt ist: der Post-Expedient Vogelsang vom Post-Amte in Deutz zum Eisenbohn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

Angestellt sind: der Post-Expedient Loeltgen bei der Post-Expedition in Commern und de. Post-Expedient Selbach beim Eisenbahn Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

II. Unterbeamte. Angestellt sind: der invalide Postillon Kühn als Büreoudiener bei dem Post-Amte in Cöln, der involide Sergeant Busse als Postbegleiter bei dem Post-Amte in Cöln, und der involide Sergeant Boreck als Post-Conduktеur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz.

Versetzt sind: der Post-Conducteur Kawalczyk vom hiesigen Post-Amte in gleicher Eigenschaft zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst, der Post-Conducteur Ruthmonn vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst als Büreaudiener zu dem Post Amte hierselbst und die Post-Conducteure Leyendecker und Stoye von Coblenz nach Cöln zu dem Eisenbahn-PosteAmte Nro. 10.

Gestorben sind: der Ober-Post Conducteur Eckordt und der Büreoudiener Pohl in Cöln.

Cöln den 4. August 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **376.** Interdiktion betreffend.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. d. Mts. ist gegen den Königlichen Regierungsrath Franz Ignatz von Franken, 45 Jahre olt, geboren zu Hous Horn, im Kreise Grevenbroich, und wohnhaft zu Deutz, die Interdiction ausgesprochen worden, wos mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekonnt gemacht wird.

Cöln, den 29. Juni 1870.

Der Ober-Prokurotor **Boelling.**

Nro. **377.** Interdiktion betreffend.

Auf Betreiben der zu Grünewold wohnenden Eheleute, Robert Dax und Eleonore gebotene Lang ist, durch Urtheil des hiesigen Königlichen Londgerichtes vom 19. d. Mts. gegen die zu Niederelben bei Rümbrechl wohnende Amalio Long die Interdiction ousgesprochen warden, wos mit Rücksicht ouf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekonnt gemacht wird.

Cöln, den 30. Juni 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **378.** Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. d. M. wurde Friedrich Richarz Vergolder zu Bonn wohnend, interdicirt erklärt.

Bonn, den 29. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Digitized by Google

Nro. 379. Aufhebung einer Interdiktion betreffend.

Die durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Land-Gerichtes vom 25. April 1865 gegen den Schmiede-Gesellen Peter Fischbach aus Obergeilenkausen im Kreise Waldbröl ausgesprochene Interdiction ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 19. Juli d. J. aufgehoben worden.

Bonn, den 1. August 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 380. Todtenschein betreffend.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Martin Wilhelm Sieger aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 31. Juli 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Hedwig Wirths ist zur 4. Lehrerin an der Elementarschule in Bensberg, Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Mittwoch den 17. August 1870.

Nro. 381. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 6. August 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 33 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 543. Das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

Nro. 544. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thaler. Vom 31. Juli 1870.

Nro. 382. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 2. und 4. August 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 34, 35 und 36 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7702. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

Nro. 7703. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schiebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin Cölner Staatsstraße bei Schiebusch über den Bahnhof Schiebusch nach der Cöln-Aachener Staatsstraße bei Wiesdorf.

Nro. 7704. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nro. 7705. Die Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

Nro. 7706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

Nro. 7707. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

Nro. 7708. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emmission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Nro. 7709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Nro. 7710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 8. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870, aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nro. 7711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

Nro. 7712. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Pawunden über Cormitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaaksvitten führende Kreisstraße.

Nro. 7713. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emmission. Vom 5. Juli 1870.

Nro. 7714. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

Nro. 7715. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 383. **Die Veröffentlichung der Verlustlisten der Armee betr.**

Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlust-

Digitized by Google

listen alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um alle denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu, (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im Voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern. **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. **384.** Portokosten in Angelegenheiten der directen Staatssteuern betreffend.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten Bericht vom 20. Mai d. Js. (I. A. 3556), die Portokosten in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß, soweit den Gemeinden pp. durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt ist, Staatsdienstangelegenheiten ohne Entschädigung, oder wie bei der Veranlagung pp. gewisser Steuern, gegen eine Pauschalentschädigung zu besorgen, dieselben auch für verpflichtet erachtet werden müssen, alle durch die Correspondenz in diesen Angelegenheiten in Folge des Wegfalls der Portofreiheit in Staatsdienstsachen entstehenden Portokosten zu übernehmen. Bezüglich dieser Verpflichtung macht es keinen Unterschied, ob die Correspondenz zwischen Staats- und Kommunal-Behörden unter sich stattfindet. Vielmehr fällt das Porto in beiden Fällen den Gemeinden pp. zur Last.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, hiernach das Erforderliche anzuordnen, wird zugleich bestimmt, daß die in Sachen der directen Staatssteuern stattfindenden Correspondenzen der Kommunal-Behörden unter sich durchweg von der absendenden Behörde zu frankiren sind, und zwar auch dann, wenn seitens der Behörden von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Klassensteuer-Veränderungsbelege an Behörden in klassensteuerpflichtigen Orten zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung gez. **Bitter.** Im Auftr. gez. **v. Schmidt.**

An die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung gez. **Bitter.** Im Auftr. gez. **v. Schmidt.**

An die Königliche Regierung zu Cöln. F. M. IV. 9005. M. d. J. I. A. 6421.

Auf vorstehende Ministerial-Entscheidung werden die Herrn Kreislandräthe so wie die Herrn Bürgermeister und Steuer-Empfänger zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Cöln, den 8. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **385.** Gewerbeschein-Angelegenheit betreffend.

Auf den Bericht vom 18. Juli d. Js. wird die Königliche Regierung ermächtigt, denjenigen Hausirern, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbescheins einen verhältnißmäßigen Theil der erlegten Steuer zurückzugewähren.

Sollte ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres nach dem Aufhören seines Militairdienstes das früher gewerbesteuerpflichtige Geschäft fortsetzen wollen, so kann dies unter Rückgabe des alten Gewerbescheins nach Entrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem Gewerbeschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

Der Königlichen Regierung wird außerdem die Befugniß ertheilt, fortan in Stelle der vorgedachten Rückzahlung der Steuer, gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins, einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbebetriebe, worauf der früher ertheilte Schein lautete, für die Ehefrau des Gewerbetreibenden oder solche Angehörige desselben, welche mit ihm einen Haushalt gebildet haben, steuerfrei auszufertigen, sofern kein Bedenken obwaltet derjenigen Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, den eventuell erforderlichen Legitimationsschein zu ertheilen. Es wird in diesem Falle die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Steuer auf den neuen Gewerbeschein angerechnet und ist dies auf demselben zu vermerken.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Der Finanz-Minister gez. **Camphausen.**

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Behörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Cöln, den 9. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **386.** Die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Einzelbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel, die Militairzüge, die Avisozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Draisinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staates, sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, soweit der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht

Digitized by Google

das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militärischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publikum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **387.** Die Königl. Bau-Akademie in Berlin betreffend.

Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath **Grund.**

Nro. **388.** Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß des Pol.-Sekretärs Friedrichs betreffend.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden
König von Preußen
Großherzog vom Niederrhein
&c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,

Daß Unser Landgericht zu Cöln am Rheine in seiner Rathsitzung der zweiten Civilkammer auf das nachstehende Gesuch und dem Antrage des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An
die Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln.

Am 23. Januar dieses Jahres ist gemäß anliegendem Auszuge aus den Sterberegistern der Stadtgemeinde Cöln der Postsecretair Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs hier gestorben. Derselbe war unverheirathet und Ausweis des anliegenden beglaubten Auszugs aus dem Geburts und Taufregistern der Garnison Gemeinde Wesel dort am 20. März 1826 als unehrlicher Sohn des Premier Lieutenants Axel Emanuel von Friedrichs und der Anna Kuhlhausen geboren. Die letztere ist gemäß dem beigefügten Auszuge aus den Sterberegistern der katholischen Pfarrkirche zu St. Martin in Wesel dort am 29. August 1830 gestorben.

Wie der angeschlossene Act vom 12. August 1845, der von dem Oberlandesgerichte zu Hamm am 14. Juli 1847 bestätigt worden ist ergibt, hatte der Vater seinen natürlichen Sohn adoptirt, denselben auch laut Testament vom 18. September 1860, wovon Abschrift beiliegt, zum Universalerbe eingesetzt.

Eine Bescheinigung über den Tod des Adoptivvaters liegt nicht vor, es ist dies inzwischen gleichgültig, da demselben weder nach den Bestimmungen der Artikel 350 und 351 des rheinischen Rechts noch nach Theil II Titel 2 §. 694 des allgemeinen Landrechts ein Erbrecht im Nachlasse des Adoptivsohnes zusteht.

Der Adoptivvater soll übrigens schon lange, angeblich in Stralsund verstorben sein.

Der Nachlaß des hier verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs, welcher vom Königlichen Friedensgerichte Nro. 1 unter Siegel gelegt ist, erscheint demnach, da sich auch ein Testament desselben nicht vorgefunden hat, als erblos, und als solcher dem Staate anheim gefallen.

Namens und als Anwalt der hiesigen Königlichen Regierung, die Rechte des Staates ausübend, beantrage ich daher auf Grund des Artikels 790 des rheinischen Civilgesetzbuches und der Ministerial-Instruktion vom 8. Juli 1806.

Das Königliche Landgericht wolle, zum Zwecke der Einweisung des Preußischen Fiscus in den Besitz des erblosen Nachlasses des hier verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs, die dreimal erforderlichen Bekanntmachungen in den gesetzlichen Formen und Fristen verordnen.

Cöln, den 21. Juli 1870.

Mit geziemender Hochachtung, gez. **Esser II.**

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Rath Freiherr von Heddesdorf zum Referenten ernannt.

Cöln, den 23. Juli 1870.

Der Kammer-Präsident gez. **Paschen.**

Ich trete dem Antrage bei.

Cöln, den 25. Juli 1870.

Für den Ober-Prokurator gez. **Weyer.**

Beschluß.

Auf Einsicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalt Geheimen Justizrath Esser II Namens der Königlichen Regierung hierselbst unterm 21. Juli 1870 eingereichten Gesuchs, der demselben beigefügten Urkunden, sowie des vorstehenden, von dem öffentlichen Ministerium unterm 25. Juli 1870 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichtsraths Freiherrn von Heddesdorf in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß bevor der Königliche Fiskus in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 23. Januar 1870 zu Cöln verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs eingewiesen werden kann, nach den Artikel 768, 769 und 770 des bürgerlichen Gesetzbuches sowie in Gemäßheit der Instruction des Justizministers vom 8. Juli 1806 Nro. 3 die vorbeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen;

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 21. Juli 1870, um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 23. Januar 1870 zu Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von 3 zu 3 Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichts

Digitized by Google

angeheftet werden soll und erklärt diesen Beschluß als Fiskalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 28. Juli 1870, wo gegenwärtig waren, die Herrn.

Paschen Kammer-Präsident,
Siegfried, Freiherr von Heddesdorf
Landgerichts-Räthe,
und **Maes** Landgerichts-Sekretair.
gez. **Paschen.**
„ **Maes.**

Befehlen und verordnen allen ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Beschluß zu vollstrecken.

Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren darauf zu halten. Allen Beamten der bewaffenten Macht auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Zur Urkunde Alles dessen ist die Urschrift dieses Beschlusses von dem Eingangs genannten Kammer-Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair gez. **Abeneuer.**

Nro. **389.** Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 14 vom 3. April 1855 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk erledigt ist. Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich bis zum 1. k. Mts. unter Einsendung der in unserer obigen Bekanntmachung unter 4a, b, c, e, f und g angegebenen Atteste schriftlich bei uns zu melden.

Wir bemerken hierbei, daß gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860, Amtsblatt von 1860 Stück 38) der in der Bekanntmachung vom 3. April 1855 unter Nro. 4d vorgeschriebene Nachweis über die praktische Ausbildung nur von Schiffbauern und Mechanikern, welche an den praktischen Uebungen in den Werkstätten Theil nehmen wollen, beizubringen ist, während die übrigen Bewerber von diesem Nachweis entbunden sind.

Cöln, den 11. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **390.** Evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen betreffend.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am Sonntag den 11. September cr. abgehalten werden.

Indem wir diese Kollekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 13. August 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **391.** Eröffnung der Dahrlehns-Kasse in Cöln betreffend.

Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. Js. machen wir bekannt, daß die Dahrlehns-Kasse in Cöln Königsstraße ohne Nummer (am Marienplatz) am 17. d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Kgl. Regierungs-Rath Westermann, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königliche Bank-Rendant Eckardt.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren
Fonds-Makler Scheibler
Fabrikant August Rogge
Kaufmann August Heuser
„ „ Eduard Elven
„ „ Franz Clor
„ „ Gustav Luchtenberg
„ „ Wilhelm Schmitz
„ „ Fiorenz Kisker und
„ „ W. Leyendecker,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Dahrlehns-Kasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Dahrlehns-Kasse müssen von dem Bundes-Bevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 14. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Dahrlehns-Kassen des Norddeutschen Bundes.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vorstand der Dahrlehns-Kasse täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 11—12 Uhr Vormittags im Geschäftslokale, Königsstraße (am Mowienplatz) versammelt sein wird, und demselben in dieser Stunde Anträge auf Bewilligung von Dahrlehnen überreicht werden können.

Die Anteäge müssen schriftlich eingereicht werden, und sind denselben außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummeren, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes, oder Gewichts und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen.

Cöln, den 15. August 1870.

Der Bundes-Bevollmächtigte der Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes gez. **Westermann.** Regierungs-Rath.

Nro. **392.** Gewerbesteuer-Freiheit französischer Kaufleute betreffend.

Infolge des Krieges mit Frankreich ist die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten so wie für ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen. Es ist daher angeordnet, daß von jetzt an den erwähnten Personen bis auf Weiteres kein steuerfreier Gewerbeschein mehr ertheilt wird, und werden zugleich hierdurch die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine für ungültig erklärt.

Cöln, den 23. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **393.** Oeffentliche Belobigung betreffend.

Am 18. November v. Js. wurden auf der Grube Engelbertglück II bei Hülstert im Kreise Waldbroel zwei Bergleute in den unteren Grubenbauen durch schlechte Wetter betäubt. Sobald dieselben von ihren Kameraden, welche durch die aufsteigenden Wetter aus den oberen Strecken vertrieben waren, vermißt wurden, eilten dieselben ungeachtet der drohenden Lebensgefahr wieder in die Grube hinein und es gelang ihrer aufopfernden Thätigkeit, nach lange fortgesetzten An-

Digitized by Google

strengungen beide Verunglückte zu Tage zu bringen, wo dieselben dann glücklich in's Leben zurückgebracht wurden. Außer dem Steiger Franz Richter zu Kömpel, dem Bergmann Johann Mathias genannt Pfeiffer zu Morsbach und dem Maschinenwärter Wilhelm Bruch zu Alfenzingen, jetzt zu Erdingen, welchen von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden verliehen worden, haben die nachstehend genannten Bergleute:

Heinrich Zielenbach zu Wallerhausen,
Christian Wurden zu Rossenbach,
Peter Heuser zu Seffen,
Peter Wieden zu Eulenloch
und Johann Heer zu Lichtenberg

an dem Rettungswerke mit eigener Lebensgefahr unerschrocken und ausdauernd theilgenommen.

Durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Herrn Minister des Innern sind wir ermächtigt worden, alle vorgenannten Personen für die bewiesene Aufopferung, wie hierdurch geschieht, öffentlich zu belobigen.

Bonn, den 4. August 1870. Cöln, den 8. August 1870.

Königliches Oberbergamt. Königliche Regierung.

Nro. 394. Das pomologische Institut zu Proskau betreffend.

Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau beginnt am 1. Oktober. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Lager, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich Obstbau zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Büchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Direktor des pomologischen Instituts **Stoll.**

Nro. 395. Die Königlich Preußische theologische und philosophische Akademie zu Münster betreffend.

Vorlesungen

auf der

Königl. Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1870—71.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetische Theologie: Prälat Prof. Berlage. * Der zweite Theil der Dogmatik: Derf. * Einleitung in's alte Testament: Domkap. Prof. Reinke. * Erklärung wichtiger Messianischer Weissagungen: Derf. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des alten Testaments: Derf. * Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Officialats-Rath Prof. Caspenberg. * Kanonisches Recht: Derf. * Einleitung in die Pastoraltheologie: Erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domkapitular Prof. Püngel. * Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derf. * Katechetik: Derf. * Erklärung der Briefe Petri, Jakobi und Judä: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in's Neue Testament: Derf. * Allgemeiner Theil der Moraltheologie: Pef. Schwane. * Fortsetzung der speziellen Moraltheologie: Derselbe. * Ueber das Sakrament der Ehe von seiner dogmatischen, rechtlichen und sittlichen Seite: Derf. * Einleitung in die gesammte Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Die Abhandlungen über den Dekalog, über die einzelnen Stände, über Recht und Gerechtigkeit, über die Sakramente: Derf. * Dogmatik: Derf. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derf. * Biblische Archäologie: Prof. Rohling. * Erklärung der Psalme mit besonderer Beziehung auf das Brevier: Derf.

Philosophie.

* Pädagogik: Prof. Stöckl. Psychologie: Derf. Logik und Erkenntnißlehre: Derf. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Allighieri: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit: Derf. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derf.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Populäre Astronomie: Derf. Sphärische Trigonometrie: Derf. Sphärische Astronomie: Derf. Analysis der algebraischen Funktionen: Derf.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derf. * Systematische Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derf. Systematische Naturgeschichte: Derf. Praktische Uebungen: Derf. * Petrographie: Prof. Hoftus. Mineralogie, II. Theil: Derf. * Ueber Pflanzenpathologie: Prof. Nitschke. Ueber die Pflanzenzelle: Derf. Ueber die natürlichen Pflanzenfamilien: Derf. Mikroskopische Uebungen: Derf. * Ornithologie: Dr. Landois. Praktische naturhistorische Uebungen: Derf.

Geschichte.

* Geschichte unserer Zeit von 1815—1848: Prof. Rospatt. Griechische Geschichte: Derf. * Geschichte der französischen Revolution: Prof. Niehues. Römische Geschichte: Derf. Fortsetzung der Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derf. * Ueber die Verdienste Brandenburg-Preußens um Deutschland: Dr. Tourtual. Ueber Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte: Dr. Nordhoff.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski. Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derf. Erklärung der Werke und Tage des Hesiodes, im philologischen Seminar: Derf. * Erklärung auserwählter Stellen aus Lukrez: Prof. Langen. Lateinische Grammatik: Derf. Fortsetzung der Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derselbe. * Erklärung der Perser des Aeschylus: Prof. Parmet. * Der Unsterblichkeitsglaube bei den Griechen und Römern: Derf. Erklärung der Germania des Tacitus: Derf.

Digitized by Google

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Nibelungen: Prof. Stork. Geschichte der deutschen Litteratur seit Opitz: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke. * Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen aus dem Arabischen: Ders. Sanskrit-Grammatik: Prof. Stork. * Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell. * Biblisches Chaldäisch: Ders. Hebräische Grammatik: Ders.

Neuere Sprachen.

vacat.

Kunstgeschichte.

* Münsterische Kunstgeschichte: Dr. Nordhoff. Allgemeine Geschichte der gothischen Kunst: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Nro. 396. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Brühl bei Brühl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Freiherr von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1870.

I. 3830/70. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1867 und des notariellen Aktes vom 11. Juli 1868 wird dem Königlichen Berg-Assessor Wilh. Jung zu Essen unter dem Namen Brühl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brühl und Kierberg im Landkreise und Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und siebentausend, achthundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f und g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1870.

L. S. Königliches Oberbergamt

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Leonard Habrich ist zum 4. Lehrer an der Elementarschule St. Mauritius in Cöln ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Steinbach ist zum Lehrer der evangelischen Elementarschule in Imhausen, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

ud von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Mittwoch den 24. August 1870.

Nro. 397. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 9. August 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 34 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 546. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Nro. 398. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 9. und 12. August 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 37 und 38 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7716. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Nro. 7717. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nro. 7718. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statut der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

Nro. 7719. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 399. Aufnahme von Reconvalescenten der Armee betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereines oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

gez. **Grimm.** **Mand.**

Nro. 400. Post-Anweisungs-Angelegenheiten.

Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen, Rheinhessen und Starkenburg, sowie in dem Ober-Postdirectionsbezirk Trier ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. 401. Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz betreffend.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 402. Eröffnung der niederen Jagd betreffend.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 setzen wir den Termin zur Eröffnung der Jagd bezüglich der in dem §. 1 des gedachten Gesetzes unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten, als namentlich: des Dachses, der Rebhühner, Auer-Birk- und Fasanenhennen, des Haselwildes und der Hasen

1. in den Kreisen Bergheim, Bonn, Cöln, Euskirchen, Mülheim — ausschließlich der Bürgermeistereien Bensberg, Gladbach, Odenthal, Overath und Roesrath, Rheinbach — ausschließlich der Gemeinden Honverath, Effelsberg, Müdscheid, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Todenfeld und Hilberath — und im Siegkreise mit Ausschluß der Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Neunkirchen, Oberpleis, Ruppichteroth, Wahlscheid und der Gemeinden Aegidienberg und Ittenbach der Bürgermeisterei Königswinter — auf den 24. d. Mts. und

2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth und in den unter Nro. 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden auf den September d. Js., hiermit fest.

Cöln, den 18. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 403. Die Dahrlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes in Cöln betreffend.

Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. Js. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß aus dem Handels- und Gewerbestande auch der Banquier Herr Jacob Seligmann von dem Herrn Finanzminister zum Mitgliede des Vorstandes der hiesigen Dahrlehns-Kasse ernannt worden ist.

Cöln, den 20. August 1870.

Der Bundes-Bevollmächtigte der Dariehns-Kasse des Norddeutschen Bundes **Westermann** Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Nro. 104. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betreffend.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den Regierungs-Bezirk Cöln im laufenden Jahre zum letzten Male am 5. September Vormittags um 8 Uhr im Honsa-Saale des hiesigen Rathhauses versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 19. August 1870.

Königliche Prüfungs-Kommission
für einjährige Freiwillige. **Lettow.**

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesjällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. 105. Abfertigung von Rohzucker betreffend.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. v. Mts. III. 11960 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath des Zollvereins beschlossen hat, außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr für den Centner ermächtigten Aemtern neben den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle, Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Uetho, Cassel, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach auch dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Aachen die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beizulegen. Letzteres ist mit Musterstypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 106. Abwesenheit betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. Juli d. J. über die Abwesenheit des Tischlergesellen Wilhelm Deutsch, zuletzt in Ueberfeld wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Cöln, den 14. August 1870.

Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Johann Joseph Quester an der Elementarschule in Euenheim, Kreis Euskirchen ist im Amte definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Bliesheim Jacob Schneider ist zum Elementarlehrer an der katholischen Schule in Metternich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Anno Pirotte ist zur zweiten Lehrerin an der Elementarschule in Zülpich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von B. Greven & L. Bachem in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Mittwoch den 31. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 197. Den brieflichen Verkehr zwischen der Heimath und der deutschen Kriegs-Armee betreffend.

An das Publicum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche Beide verbindet; er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgeistes; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der brieflliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publicums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publicum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Obercommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirector mit zwei Etappen-Postinspectoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspectionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterspedirung der Briefsäcke ꝛc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus

Digitized by Google

eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaiserslautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adressat bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions ꝛc. -Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem tactischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in directen Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpacketen und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w) sortirt, in die Karten eingetragen, verpackt und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt übersendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Postsendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem complicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Locomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) 3 volle Tage — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein.

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militairischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von 48 Stunden erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wie-

Digitized by Google

derherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der **Militairbehörde nicht** gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirectors an das General-Postamt lautet — bei den colossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Actionen an die militairischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirections-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst noch **drei Tagen** ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldpoststransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Obercommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirection der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitencourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, den schon eine Entfernung von zwei oder drei Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten eben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspection bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei correcter Adressirung kommen alle fast ausnahmlos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Truppentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouac oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilen weit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang

Digitized by Google

genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können, und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpostanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpostanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich posttechnische Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditionsmaterials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Postanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die Militairbehörde liefern, und soweit dies nicht geschieht,—und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besatzung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so müssen alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpostanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamt die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung, per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpostanstalt einmal sogar sieben Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nro. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Cammin) zum 8. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von ¼ bis ½ Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Poststellen übersandt wird, nachdem bereits vorausgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpostanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile, und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publicum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Postanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts, von dem correspondirenden Publicum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernung der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Poststammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in

Digitized by Google

der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publicums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart; aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem vorausgeeilten kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbüreaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publicum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein kein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Post-Amt **Stephan.**

Nro. **408.** Die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnienummern 1 — 4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnienummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnienummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet, bei Sendungen an Landwehr-Infanterie-Truppen jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der Bataillonsnummer unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten pp. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **409.** Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Däne-

Digitized by Google

mark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. **410.** Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste betreffend.

Unter Verweisung auf die §§. 151 und 152 der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, welche hierunter nachfolgen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für den Regierungs-Bezirk Cöln im laufenden Jahre zum letzten Male am 5. September Vormittags um 8 Uhr im Hansa-Saale des hiesigen Rathhauses versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 19. August 1870.

Königliche Prüfungs-Kommission
für einjährige Freiwillige. **Lettow.**

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verlorene gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

Nro. **411.** Lotterie zum Besten der Familien eingezogener Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin, Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie ist Allerhöchstenorts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden.

Cöln, den 22. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **412.** Verloerner Gewerbeschein betreffend.

Der Carl Knott aus Lepperhof, Bürgermeisterei Eckenhagen, hat den ihm unterm 17. Februar 1870 für das laufende Jahr 1870 unter Nro. 1604 zum Hausirhandel mit irdenem Geschirr, ordinaire Fayence pp. ausgestellten Legitimations- und damit verbundenen Gewerbeschein angeblich verloren.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 23. August 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **413.** Die Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die regelmäßige Sitzung der Rheinschifffahrt-Central-Commission, welche nach Artikel 44 der revidirten Rheinschifffahrtacte vom 17. October 1868 im Monat August stattfinden soll, mit Rücksicht auf den Krieg bis auf Weiteres ausge-

Digitized by Google

setzt worden ist. Der Zeitpunkt, an welchem die Commission zusammentreten wird, soll demnächst bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 24. August 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. Pommer-Esche.

Nro. 414. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln für das 4. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 7. November 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Wolff zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 20. August 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath gez. **Dr. H. Heimsoeth.**

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 415. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das 4. Quartal 1870 wird hiermit auf Montag den 21. November 1870 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 15. August 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath
(gez.) **Dr. H Heimsoeth.**

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 416. Todtenschein betreffend.

Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Maria Anna Margraf Wittwe von Franz Beaunschiedel aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 21. August 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 417. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Quitte bei Gutemühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Beegassessor Dr. Stein zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1870.

II. 1538/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1870 wird dem Alleineigenthümer des Bleierz-Bergwerks Quitte bei Gutemühle, Heinrich Joseph Kauert zu Welleerscheidt bei Much, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Söntgerath, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des durch die angeheftete Urkunde vom 13. September 1867 verliehenen Bleierz-Bergwerks Quitte welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juli 1870.

L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 418. Bergwerksangelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hochzeit und Klemes bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Beegrath Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1870.

II. 1639/70. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. Januar 1870 wird der Birneburger Gewerkschaft zu Sternerhütte bei Linz a/Rhein unter dem Namen Hochzeit das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aegidienberg und Honnef im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert ein und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H K L M und N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1870.

II. 1639/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 18. Januar 1870 wird der Birneburger Gewerkschaft zu Sternerhütte bei Linz a/Rhein unter dem Namen Kirmes das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aegidienberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend, neun hundert und eins Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1870.

III. 1669/70. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Privatlehrerin verwittweten Pfarrerin Frau Anna Schubring geborenen Diesterweg ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Mädchenschule zu Bonn ertheilt worden.

Die Schulamts-Candidatin Cäcilie Geller ist zur Elementarlehrerin an der 4. Klasse der Pfarrschule St. Pantaleon dahier ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Hubertine Catharina Peiffer ist zur Elementarlehrerin an der 5. Klasse der Freischule St. Severin dahier ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Mittwoch den 7. September 1870.

Nro. 419. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 27. August 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 35 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nrs. 551. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 420. Postsendungen nach und von der mobilen Armee betr.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei anbauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870."

„Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M. Mittags von Pont-à-Monsson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Monsson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouac bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Commando bei Trouville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Trouville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Vionville,) Vormittags weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux chênes — an der Straße von Metz nach Briey zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. Die Verbindung mit den in Pont-à-Monsson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen.

gez. **Lenz.**

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. 421. Briefsendungen an mobile Militärs, welche feste Standpunkte haben betreffend.

Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel pp. wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Nro. 422. Postanweisungs-Verfahren im Großherzogthum Baden betr.

Nach einer Mittheilung der Direction der Großherzoglich Badischen-Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli c. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. M. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung **Wiebe.**

Nro. 423. Die Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Dezember 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger Nro. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 424. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie Dr. von Scheel. 2. Ueber den Norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde Dr. Werner. 2. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfeil. 3. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 4. Obstbenutzung Derselbe. 5. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6. Pferdezucht und Pferdehandel Professor Dr. Dammann. 7. Rindviehzucht Dr. Wernee. 8. Schafzucht und Wollkunde Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 10. Schweinezucht Professor Dr. Dammann. 11. Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 12. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Derselbe. 3. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie) Dr. Pape. 5. Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 6. Anatomie der Hausthiere Professor Dr. Dammann. 7. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. 8. Geognosie Dr. Gruner. 9. Bodenkunde Derselbe. 10. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske.

VI. Technologie Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Professor Dr. Dammann. 2. Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. 3. Hufbeschlagkunde Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde Baurath Engel.

IX. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agriculturchemischen Versuchs-Station geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das Landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniß in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, fue das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 600 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische Landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung

Digitized by Google

und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath **Dr. Settegast.**

Nro. 425. Personal-Chronik betreffend.

Vom 15. d. Mts. ab ist der Gerichtsvollzieher Gielow zu Bensberg nach Cöln und der Gerichtsvollzieher Roersch zu Cöln nach Bensberg versetzt und dem erstern die Stadt Cöln und dem letztern der Ort Bensberg zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

Cöln, den 1. September 1870.

Der Landgerichts-Präsident v **Breuning.**

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 426. Das landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin betreffend.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabens von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 und Sonnabens von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und und Freitags von 11—1 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabens von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde: Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstag von 10—11 Uhr publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann. Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Haupilehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8–9	—	—	Hartmann	—	—	Hartmann
9–10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10–11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11–12	Kny Eichhorn	Eichhorn	Eichhoen	Eichhorn	Kny Eichhorn	Eichhorn
12–1	Kny	Großmann	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1–2	—	Großmann	Keyßner	Hartmann	Koch	—
2–3	—	Spinola	Spinola	Hörmann	Koch	Spinola
3–4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4–5	Thaer	Thaer	Bouché	Müller Thaer	Thaer	Monger
5–6	Koch	Scheibler Koch	Bouché	Scheibler Koch	v. Nathusius	Manger
6–7	Koch	Scheibler Koch	Kny	Koch	v. Nathusius	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherm Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Voleſungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1870 Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professoe Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quäſtur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Nro. **427.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln pro August 1870 betreffend.

I. Beamte. Versetzt sind:

Die Post-Expedienten Frantz von Cöln nach Essen und Wahl von Cöln nach Herford.

Angestellt sind: Der Post-Secretair Thiele beim Post-Amte in Cöln, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Expeditions-Vorsteher; der Post-Expedienten-Anwärter Leinen bei dee Bahnhofs Post-Expedition in Cöln als Post-Expedient.

Gestorben ist: Der Post-Expediteur Kron zu Hülsenbusch.

II. Unterbeamte. Versetzt ist:

Der Briefträger Regler aus Mülheim a/Rhein als Post Condueteur zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz. Gestorben ist der Büreaudiener Elsner in Cöln.

Entlassen ist dee Eisenbahn-Post-Conducter Droth in Cöln.

Cöln den 2. September 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. **428.** Todtenschein betreffend.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Robert Joseph Schumacher aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 1. Sptember 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. **429.** Todtenschein betreffend.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Johann Winterscheidt aus Poll, ist in die laufenden Civilstands-Register der Bürgermeisterei Kalk eingetragen worden.

Cöln, den 29. August 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Gustav Klein ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Rümbrecht, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Mittwoch den 14. September 1870.

Nro. 430. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Die am 27. und 31. August und 2. September 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke 39, 40 und 41 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthalten unter:

Nro. 7720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Nro. 7721. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Nro. 7722. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nro. 7723. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Nro. 7724. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nro. 7725. Die Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

Nro. 7726. Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Nro 7727. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nro. 7728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. **431.** Zusagescheine auf die 5%ige Anleihe des Norddeutschen Bundes pro 1870 betreffend.

Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekantmachung vom 4. d. Mts. bei der Einzahlung am 10. d. Mts. beantragt war, in die am 10. d. Mts beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. d. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. d. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September. 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. **432.** Die Correspondenz an die Mannschaften der Landwehr-Truppentheile betreffend.

Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 61.“ Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung. **Wiebe.**

Nro. **433.** Briefpostsendungen nach und aus den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen betreffend.

Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1. für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner
   für Correspondenzkarten . . . . 1 Sgr. bezw. 3 Kr.,
   bei größerem Gewicht der Briefe . 2 Sgr. oder 7 Kr.,
2. für unfrankirte Briefe bis 1 Loth . 2 Sgr. oder 7 Kr.,
   bei größerem Gewicht . . . . . 3 Sgr. bezw. 11 Kr.,
3. für Drucksachen und Waarenproben
   pro $2^1/_2$ Loth . . . . . $^1/_3$ Sgr. bezw. 1 Kr.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt. In Vertretung **Wiebe.**

Nro. 434. Aufruf zur Gründung und Neubildung von Vereinen behufs Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zur Fahne Einberufenen betreffend.

Nachstehenden Aufruf bringen wir in der Zuversicht zur allgemeinen Kenntniß, daß zu dem in demselben bezeichneten Zwecke die Bildung von Vereinen da, wo solche noch nicht bestehen, ungesäumt erfolgen wird.

Cöln, den 6. September 1870.

Königliche Regierung.

Aufruf

an die Bewohner aller Provinzen des Staats,

Ihre Majestät die Königin Elisabeth als huldreiche Protektorin der Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne gerufen worden, haben mittelst des nachstehenden Allergnädigsten Erlasses vom 9. d. M. unter Bezugnahme auf die hier ebenfalls angefügte Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Königs vom 8. dess. M. zur schleunigen Neubildung jener, in Veranlassung der in den Jahren 1859 und 1866 stattgehabten Mobilmachungen der Preußischen Armee gestifteten Vereine aufzurufen geruht.

Demgemäß richten wir an die Bewohner aller größeren Ortschaften des Landes, in welchen Vereine zu dem vorbezeichneten Zweck bereits bestanden haben, die dringende Aufforderung, so schleunig als möglich zu diesen Vereinen, sofern es noch nicht geschehen, wieder zusammentreten zu wollen, um für die Unterstützung der vorgedachten Familien nach Kräften zu sorgen. Zugleich sprechen wir mit Zuversicht, der Allerhöchsten Intention Ihrer Majestät gemäß, den Wunsch aus, daß auch in solchen Orten, wo Vereine zu jenem Zweck früher noch nicht gebildet worden, zur Gründung derselben im Anschluß an den unterzeichneten Central-Verein ungesäumt möge geschritten werden.

An die bestehenden, wieder oder neu sich bildenden Provinzial- oder Lokal-Vereine ergeht die Bitte, uns gefälligst Nachricht von ihrer Existenz und Thätigkeit zu Händen des mitunterzeichneten Staats-Ministers und Ober-Tribunals-Chef-Präsidenten Uhden (Regentenstraße Nr. 21) baldmöglichst zugehen zu lassen, damit wir unsererseits hierüber Anzeige an Ihre Majestät die Königin Elisabeth erstatten können.

Das Bedürfniß, den nothleidenden Familien der zur Fahne Einberufenen Beistand zu gewähren, ist unabweislich und im weitesten Umfange fühlbar. Zur ausgedehntesten Erfüllung der heiligen Pflicht, ihm zu genügen, werden — dessen sind wir gewiß — die erhebenden Worte, mit welchen Ihre Majestät Sich an die Vaterlandsliebe aller Preußen gewendet haben, allen opferfähigen Kräften den mächtigst bewegenden Antrieb geben.

Berlin, den 20. August 1870.

Der Central-Verein
zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien,
deren Ernährer unter die Fahne gerufen sind.

Gräfin Wrangel, geb. v. Below. **Gräfin Bismarck**, geb. v. Puttkammer. **Uhden**

Ancker. Louise Borsig. von Griesheim. Hein.
Gräfin von Keller. Gräfin von Redern.
von Roon. Schmalisch. von Waisleben.
von Zollikoffer.

Gamet, Präsident. Gertoff, Justizrath. Graf von der Goltz, General-Lieutenant. Graf von Keller, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Schloßhauptmann und Intendant der Königlichen Gärten. Harder, Kabinets-Sekretär Ihrer Majestät der Königin Elisabeth. Dr. von Olfers, Wirklicher Geheimer Rath. Schöning, Geheimer Krämmerier.

Allerhöchster Erlaß
Ihrer Majestät der Königin Elisabeth.

Die unter Meiner Protektion stehenden, in Veranlassung der in den Jahren 1859 und 1866 stattgehabten Mobilmachungen gebildeten Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne gerufen, sollen bei dem jetzt wider Frankreich ausgebrochenen Krieg abermals unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs laut anliegender Allerhöchster Ordre, in Wirksamkeit treten. Zuversichtlich erwarte Ich von der nie angezweifelten Vaterlandsliebe aller Preußen, daß bei diesem so schweren Kriege sich von Neuem eine eben so rege Theilnahme zur Bildung derartiger Provinzial- und Lokalvereine kund geben wird, um die ohne ihr Verschulden oft in so große Noth gerathenen Familien der Männer, die in allbewährter Treue und in freudiger Opferwilligkeit ihr Leib und Leben zum Schutz des Vaterlandes darbieten, mit Rath und That zu unterstützen. Ich rufe deshalb zur schleunigen Neubildung dieser Vereine auf.

Gott wolle in Gnaden auch diesem Werke Segen geben.

Sanssouci, den 9. August 1870.

Elisabeth.

An den General-Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahne berufen sind.

Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Königs.

Eurer Königlichen Majestät sage ich für Ihre Mittheilung vom 27. v. M., wonach der unter Eurer Majestät Protektion stehende Verein zur Unterstützung der Familien der zur Fahne Einberufenen mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg wieder in Thätigkeit getreten ist, meinen verbindlichen Dank und werde es mir angelegen sein lassen, diesem Verein bei seiner patriotischen Wirksamkeit meinen Schutz zu gewähren.

Mainz, den 8. August 1870.

Wilhelm.

An Ihre Majestät die Königin Elisabeth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 135. Kirchen-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wiederum eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche angeordnet.

Die Abhaltung der Kirchen-Kollekte ist auf Sonntag den 2. Oktober cr. anberaumt, wogegen die Haus-Kollekte in den nachfolgenden Wochen stattfinden wird. Wir empfehlen diese Kollekte in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes der besondern Liebesthätigkeit der evangelischen Christen und erwarten die ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 8. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 136. Personal-Chronik betreffend.

Der Steuer-Empfänger Carl Jösten in Much, welcher die Staats-Steuer-Casse für die Bürgermeistereien Much, Neunkirchen und Wahlscheid, im Siegkreise, und die Gemeinde- und Armen-Casse der Bürgermeisterei Much verwaltet hat, ist gestorben. Die sämmtlichen von ihm wahrgenommenen Recepturen haben wir vorläufig und bis auf weitere Bestimmung dem bisherigen Rendanten des Arresthauses in Bonn mit Namen Johann Peter Dietz übertragen, was wir hierdurch zur Kenntniß des betreffenden steuerpflichtigen Publicums bringen.

Cöln, den 7. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 137. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminift. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Gartenlnspector Sinnig. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernäheung und Düngung: Prof. Dr. Rtthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungeu: Prof. Dr. Körnike. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: P.of. Dr. Heid. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören. über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Diriction der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. M. Freytag.

Nro. 138. Die Rinderpest betr.

Polizei-Verordnung.

Nachdem in mehren Theilen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier die Rinderpest ausgebrochen und der diesseitige Bezirk von einer Einschleppung der Seuche bedroht ist, bringen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maaßregeln gegen die Rinderpest, so wie der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105 folgende und S. 149 folgende) welche also lauten:

Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe, in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;

Digitized by Google

3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintritt über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

Instruction zum Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gesalzene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§ 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§ 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind einige von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche

Digitized by Google

Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 5 bis 10 Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 2 Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokolarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise welcher nicht unter 3 Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

Digitized by Google

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 18) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25).

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wahin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Gruben sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber 3 Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

Digitized by Google

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40 ff).

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§ 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöfes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längst der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußboden gewöhnlicher Art, d h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entwedee verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo mögtich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den Kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§ 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§ 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§ 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren

§ 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß, daß — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 4 und 5 des vorstehenden Gesetzes, sowie die in den §§. 11, 12, 16, 18, 19 und 21 der vorstehenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, unterliegen.

Gleicher Strafe verfällt: wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, übertritt.

No. 439. Erledigte Pförtner- und Hausdienerstelle betr.

An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Pförtner- und Hausdiener-Stelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen pp. verbunden ist und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und besondern des Civil-Versorgungsscheines bis zum 15. October cr. bei dem Seminar-Director Hildebrandt zu Moers persönlich einreichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von H. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Mittwoch den 21. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 440. Die Einlösung der am 1. October 1870 fälligen Zinscoupons betreffend.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 22. d. Mts. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden,

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 441. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854 betreffend.

Die Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 20. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 442. Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich betr.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 443. Die Rinderpest betr.

Polizei-Verordnung.

Nachdem in mehren Theilen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier die Rinderpest ausgebrochen und der diesseitige Bezirk von einer Einschleppung der Seuche bedroht ist, bringen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maaßregeln gegen die Rinderpest, so wie der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 105 folgende und S. 149 folgende) welche also lauten:

Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe, in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintritt über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter Nro. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung gibt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fäßern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind einige von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 6. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 5 bis 10 Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Streh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 2 Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1 bis 9 enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um

Digitized by Google

an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise welche nicht unter 3 Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verriegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der

Digitized by Google

Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25.

§. 27 Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Gruben sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber 8 Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40 ff).

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, das sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längst der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sands und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußboden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde ge-

Digitized by Google

setzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den Kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trocknet Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Digitized by Google

unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß, daß — insofern die Gesetze keine höhere Strafe vorschreiben — Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 4 und 5 des vorstehenden Gesetzes, sowie die in den §§i 11, 12, 16, 18, 19 und 21 der vorstehenden Instruktion enthaltenen Bestimmungen einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, unterliegen.

Gleicher Strafe verfällt: wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, übertritt.

Cöln, den 9. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 444. Anstellungsfähige katholische Schulamts-Candidaten betr.

Bei der am 22. und 28. Juli d. Js. im Lehrer-Seminar zu Brühl stattgehabten Entlassungsprüfung haben die nachgenannten katholischen Schulamts-Kandidaten bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt, nämlich:

1. Johann Eller aus Uhe, Kreis Bergheim, 2. Hilger Dick aus Sielsdorf, Landkreis Cöln, 3. Peter Joseph Rick aus Brühl, Landkreis Cöln, 4. August Hermes, aus Cöln, 5. Engelbert Pütz aus Lövenich, Kreis Euskirchen, 6. Adolph Bungard, aus Euchenheim, Kreis Rheinbach, 7. Johann Krichel aus Münstereifel, Kreis Rheinbach, 8. Wilhelm Linden aus Flamersheim Kreis Rheinbach.

Cöln, den 14. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 445. Haus-Collekte für die Brandbeschädigten zu Manzelfeld, Kreis Bernkastel betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachnng vom 12. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 29) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für die Abgebrannten zu Manzelfeld, Kreis Bernkastel, bewilligten allgemeinen Haus-Collekte bis zum Schlusse d. Js. verlängert hat.

Der Einreichung der desfallsigen Ertrags-Nachweisungen sehen wir bis spätestens den 15. Januar k. Js. entgegen.

Cöln, den 19. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 446. Evangelische Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betreffend.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntag den 16 October d. Js. abzuhalten und ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern. Die Kirchen-Kollekte, sowie die evangelische Haus-Kollekte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 17. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 447. Die Rinderpest betreffend.

Nach Vorschrift des §. 14 der Instruction des Bundes-Kanzlers vom 26. Mai 1869 zu dem Gesetze, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April ojd. a. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der hiesigen Stadt und zwar in der Straße „Unter Krahnenbäumen" die Rinderpest ausgebrochen ist und machen zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 4 des obengedachten Gesetzes ein Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten, und daß die Unterlassung schleunigster Anzeige für den Viehbesitzer, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge hat.

Die hiesige Polizeibehörde wird in Gemäßheit des §. 25 der Eingangs gedachten Instruction denjenigen Stadtbezirk feststellen, über welchen die Ortssperre mit der Wirkung zu verhängen ist, daß für die Dauer der Sperre die Aus- und Durchfuhr von Vieh jeder Art, Heu, Stroh und anderen giftfangenden Sachen absolut verboten ist und jeder Bewohner dieses Stadttheils die von der Behörde zur Unterdrückung der Seuche für nothwendig erachteten Maaßregeln, namentlich das Tödten des von ihm gehaltenen Viehes, einschließlich des Federviehes, der Katzen und Hunde zu dulden hat.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Polizei-Verordnung Nro. 438, die Rinderpest betreffend, im 37. Stücke unseres Amtsblatts vom 14. d. Mts. mit dem Bemerken, daß diese Verordnung in dem nächsten 38ten Stücke unseres Amtsblattes nochmals enthalten sein wird.

Die Abhaltung von Viehmärkten in der Stadt Cöln und im dreimeiligen Umkreise derselben wird bis auf Weiteres verboten.

Schließlich weisen wir auf die Bestimmung im §. 307 des Strafgesetzbuchs hin, welche also lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Cöln, den 20. September 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 448. Erledigte Pförtner- und Hausdienerstelle betr.

An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Pförtner- und Hausdiener-Stelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen pp. verbunden ist und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen.

Versorgungs-berechtigte Militairpersonen evangelischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse ins besondern des Civil-Versorgungsscheines bis zum 15. October cr. bei dem Seminar-Director Hildebrandt zu Moers persönlich einreichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 449. Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Cöln betreffend.

Die Telegraphisten Puschmann in Hagen, Laquer und Schütz in Cöln sind zu Ober-Telegraphisten ernannt.

Der Ober-Telegraphist Strehlke in Cöln ist freiwillig aus der Verwaltung geschieden.

Cöln, den 5. September 1870.

Telegraphen-Direction J. A. Schultze.

Nro. 450. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Juli d. J. wurde Wilhelm Hanseler, ohne Geschäft zu Sottenbach im Siegkreise wohnend, interdicirt erklärt.

Bonn, den 10. September 1870.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 451. Todtenschein betreffend

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Marmorarbeiters Johannes Hessen aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 4. September 1870.

Der Ober-Procurator. für denselben Ringe.

Nro. 452. Königliche Universität Greifswald betreffend.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde, derselbe. 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein. 9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde. 10) Schaafzucht, derselbe. 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Düngerlehre, derselbe. 22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 24) Pflanzengeorgraphie und Klimatologie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämmereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Landwirthschoftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuch geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergerätheſammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein. Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift:

Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena im Juni 1870.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die Lehrerin Bernhardine Theile ist zur Elementarlehrerin in Niehl, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Die Lehrerin Anna Maria Neuhaus ist zur Elementorlehrerin an der 4. Klasse Cötus b. der Freischule St. Severin zu Cöln, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Sibilla Filz ist zur 2. Lehrerin an der Elementarschule in Blatzheim, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

uck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Mittwoch den 28. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 453. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nro. 3, 28, 49, 82, 98, 311, 322, 345, 356. 427, 467, 520, 521, 532, 558, 593, 617, 648, 669, 700, 740, 833, 889, 914, 916, 921, 1032, 1033, 1098, 1116, 1152, 1176, 1177, 1249, 1251, 1308, 1339, 1370, 1429, 1448,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser: II Nro. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 589, 742, 746, 804, 805, 1089;

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1207, 1208, 1289, 1388;

aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354. 429, 463, 522, 569, 600, 657, 790, 884, 1114, 1127, 1178. 1246, 1267, 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324. 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 46, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473;

aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 445, 488, 590, 663, 666, 703, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 454. Tarif für die Erhebung des Werftgeldes auf dem Rheinwerfte in Deutz betreffend.

Der Tarif für die Erhebung des Werft-Krahn-Waage- und Lagergeldes auf dem oberhalb der Rheinschiffbrücke belegenen Rheinwerfte zu Deutz vom 23. Februar 1860 (Amtsblatt von 1860 Seite 55) ist bezüglich des Werftgeldes wie folgt abgeändert worden:

1. Die Erhebung einer Werftgebühr von den zu Berg und Thal hier auf dem Rhein abgehenden Gütern wird eingestellt.

2. Von allen hier ankommenden sowie von den auf das Werft deklarirten Gütern wird von Stückgütern eine Werftgebühr von 2 Pfg., von den sogenannten Tarifgütern eine Gebühr von 1 Pfg., vom Zoll-Zentner erhoben. Eine Ausnahme von dieser Regel findet Statt bei denjenigen Gütern, für

Digitized by Google

welche bisher nur eine Werftgebühr von 1/2 Pfg. erhoben wurde und zwar:

für Dünger, Erden aller Art, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, Runkelrüben, Glasscherben, Heu, Stroh, Holzkohlen, Kalk, Knochen, Lohkuchen, frisches Obst, lebende Pflanzen, rohe Steine, Torf, Braunkohlen

für diese Güter wird die bisherige Werftgebühr von 1/2 Pfg. beibehalten.

3. Zu den Stückgütern sind alle diejenigen Waaren zu rechnen, welche in dem nachstehenden Verzeichniß der Tarifgüter nicht benannt sind.

4. Als Tarifgüter werden bezeichnet:

Bretter und Holz aller Art mit Ausnahme der Farbhölzer und der außereuropäischen feinen Möbelhölzer, Dachschiefer, Dünger aller Art, Erde aller Art mit Ausnahme der Farberde, Erze, Eisen rohes, Fässer leere, Gemüse, Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Hafer, Gyps und Gypssteine, Glas unverpackt, Glasscherben, Heu und Stroh, Kalk und Kalksteine, Knochen, Körbe, Kastanien, Nüsse, Lohrinde, Lohkuchen, Mineralwasser, Obst frisches, Pflanzen lebende, Rüb- und Leinkuchen, Salz rohes, Steinsalz, Steine, rohe jeder Art und rauh behauene, Steinkohlen, Geriß und Cogks, Töpferwaaren irdene, Torf und Braunkohlen, Traß und Tuffsteine.

5. Auch von solchen Tarifgütern, welche in Packungen vorkommen, wird eine höhere Werftgebühr als ein Pfennig vom Zoll-Zentner nicht erhoben, sofern die Gattung der Waare bei der Verification zu erkennen ist oder erkennbar gemacht wird.

6. Die Gebühr von denjenigen Stück- und Tarifgütern, welche unter Benutzung der Werfte oder Schwimmpfähle zum Festlegen der Schiffe aus einem Schiffe in das andere überladen werden, wird auf einen Pfg. vom Zoll-Zentner festgestellt.

Auf Grund der von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescriptes vom 24. August d. Js. uns ertheilten Ermächtigung werden die vorstehenden bereits mit dem 1. April 1868 thatsächlich in Anwendung gekommenen Tarif-Aenderungen hierdurch bestätigt.

Cöln, den 17. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 455. Abgabenfreiheit für Salz betreffend.

Bestimmungen

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrole eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanz-Behörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem anderen Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpöckeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken. Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie die Käse fabriciren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangs-Amt ergeben, und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanz-Behörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungs Amts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleich bleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichem Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz, als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgaben-Vergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Digitized by Google

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungs-Amtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Haupt-Zoll-Aemter, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als den in der Anmeldung bezeichneten Ausgangs-Amte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangs-Amt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangs-Register (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungs-Amte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangs-Amt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Haupt-Amte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unter-Aemtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13 Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2. vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3.) in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände am Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

Vorstehende, von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossenen Bestimmungen werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Juli cr. III. 10677 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierzu wird bemerkt:

Zu §. 1. Für welche Gegenstände bei der Ausfuhr in

Digitized by Google

das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze eine Erstattung der Abgabe zu gewähren ist und nach welchen Normen diese Erstattung zu erfolgen hat, wird, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für meinen Verwaltungsbereich bestimmt und bekannt gemacht werden, sobald das Bedürfniß dazu hervortritt.

Bezügliche Anträge sind an das Königliche Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer Amt des Bezirkes zu näherer Eröterung und Entscheidung zu richten.

Auf Heringe finden die Bestimmungen keine Anwendung. Zu §. 2. Die in diesem §. getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche Fleisch u. s. w. in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten. Dieselben finden mithin auf Personen keine Anwendung, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen pp. welche später durch Aufkäufer zur Ausfuhr gelangen.

Cöln, den 16. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

A.

№ des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepöckelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffes „Fortuna" dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende №	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht. brutto- Ctr. Pf.	Gewicht. netto- Ctr. Pf.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Revisions-Befund. Inhalt.	Revisions-Befund. Gewicht. brutto- Ctr. Pf.	Revisions-Befund. Gewicht. netto- Ctr. Pf.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1 Faß A № 1.	Butter.	2 64	— —	1 Faß A № 1.	Butter.	2 64	— —	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 „ „ „ 2.		2 67	— —	1 „ „ „ 2.		2 68	— —		
3	1 „ „ „ 3.		2 66	— —	1 „ „ „ 3.		2 65	— —		
4	1 „ C „ 4.		2 70	— —	1 „ C „ 4.		2 69	— —		
5	1 „ L „ 18.		2 69	— —	1 „ L „ 18.		2 70	— —		
6	1 „ „ „ 19.		2 80	— —	1 „ „ „ 19.		2 80	— —		
		Summa	16 16	— —		//	16 16	— —		
7	1 Kiste Q № 9.	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	1 Kiste Q № 9.	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 „ „ „ 10.	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25	1 „ „ „ 10.	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25		
9	1 „ „ „ 11.	desgl.	2 80	2 50	1 „ „ „ 11.	desgl.	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 12	Je ein Blei.	
		Summa	20 62	18 90		//	20 62	18 87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . Pfd. (. . . Pfd.) Salz auf den Zentner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N. den ten 18

N. N.

N. N. den ten 18

* Königliches . . . . . Amt.

(gez.) N. N.

(Siegel.)

Vermerke
über
Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses.

Antrag des Waarenführers.

1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q № 9.

N . . . den ten . . . . 18 .

2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren.

N . . . . den . ten . . . . 18 .

N. N.

1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben.

N. . . . den . ten . . . 18 .

Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . . übergeben.

N. . . . den . ten . . . 18 .

Königl. Preußisches Steuer-Amt.

Unterschrift.

(Stempel.)

Ausgangs-Bescheinigung.

I. Wenn das Abfertigungs-Amt zugleich das Ausgangs-Amt ist.)

Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . . bestimmte Schiff . . . . . gebracht) worden.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königlich Preußisches Haupt-Zoll- (Neben)-Amt.

N. N.

(Stempel.)

(II. Wenn das Ausgangs-Amt nur als solches fungirt.)

№ . . . des Anmeldungs-Empfangs-Registers.

Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . .) über die Grenze geführt.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 .

Königlich Preußisches Haupt- (Neben-) Zoll-Amt.

(Unterschrift.)

(Stempel.)

B.
Anmeldungs-Register
für
die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände.
. . . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . . .

. . . . . den . ten 18

Der Ober- . . . . . -Inspector.

Laufende №	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangs-Amt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.
Anmeldungs-Empfangs-Register
für
die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände
. . . . . Amt zu . . . . . .

Dies Register enthält . . . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . . .

. . . . . den . ten . . . . . 18 .

Der Ober- . . . . . -Inspector.

Laufende №	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen: Ausstellungs-Art.	№	Tag und Monat.	Tag des Ausgangs der Waare ins Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

D. Nachweisung
der im . . . Quartale 187 . . bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende Nro.	Der abgegebenen Anmeldungen. Nummer.	Datum. Monat. Tag.	Der Anmelder. Namen.	Wohnort.	Angabe des Ausgangs-Amtes.
1.	1.	März 5.	Kaufmann Werther	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zoll-Amt I. zu Wahsthurm.

Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Colli. Zahl und Art.	Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Gattung des Gegenstandes.	Steuer-Vergütungs-Satz pro Centner. Thlr. Sg. Pf.	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung. Thlr. Sg. Pf.	Die Ausfuhr ist erfolgt. Monat. Tag.	Bemerkungen.
218 Stück	. .	32 31	Schinken.	. 8 .	8 18 6	März 9.	

Digitized by Google

Nro. 156. Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Oktobee d. Js. an gültigen Vereinszoll-Tarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin und zwar mit dem Abdrucke des Tarifs zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 22. September 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 157. Erledigte Pförtner- und Hausdienerstelle betr.

An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Pförtner- und Hausdiener-Stelle, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen pp. verbunden ist und welche dem Inhaber ein Jahres-Einkommen von 200 Thlr. und eine Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Confession, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und besondern des Civil-Versorgungsscheines bis zum 15. October cr. bei dem Seminar-Director Hildebrandt zu Moers persönlich einreichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 158. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betreffend.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth. Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Dr. Roloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Unschütz. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reess. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger. Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der preussischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi. Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo. Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche. Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Englisch: Lector Dr. Hotlmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S. im September 1870

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 159. Königlich Preussisches Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden betreffend.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtscursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der

Digitized by Google

Unterricht am 17. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1. Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und 2. Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Luck. 3. Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer. 4. Thierärztliche Arzneimittellehre, 5. Krankheiten der Hausthiere und 6. Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll. 7. Besonderer Theil des Pflanzenbaues, 8. Obst- und Weinbau, sowie 9. Rindvieh- und Pferdezucht — von Professor Dr. Medicus. 10. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre), 11. Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und 12 Ländliche Baukunst — von Professor Dr. Dünkelberg. 13. Landwirthschaftliche Technologie — von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art: unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direktion empfohlene Zöglinge aus dem Regierungs-Bezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 und 8 Thalern ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königliche Instituts-Direktion.

Prof. **Dr. Medicus**, stellvertr. Direktor.

Nro. **160.** Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn betr.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Winterhalbjahr vom 15. Oktober 1870 ab

gehalten werden.

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. Thoenes. Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: Kamphausen. Geschichte des Reiches Gottes im a. Bunde: Krafft. Einleitung in das Neue Test.: Komphausen. Hermeneutik: Lange. Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. Thoenes. Brief des Jacobus: Lange. Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evongel. Theologie im 18. Jahrh.: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Katechetik; Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen. Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistarische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Genesis: Dr. Kouten. Die mosaische Urgeschichte: Reusch. Grammatische Erläuerung des Buches Josue: Dr. Kaulen. Messianische Weissagungen: Reusch. Einleitung in das Neue Test.; Evangelium Lucas: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Politische u. religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: Langen. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Kirchliche Archäologie: Hilgers. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil: Roth. Homiletik: Dieringer. Katechetik: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: Floß. Repititorium der Dogmatik: Simar: Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklapädie (Einteitung in das Rechtsstudium: Aegidi. Rechtsphitasaphie (Naturrecht: Hoetschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Dieselben: von Stintzing. Erläuterung des ersten Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten erster Theil (Allgemeine Lehren u. dingliche Rechte): Bluhme. Pandekten zweiter Theil (Obligationen-, Familien- u. Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: von Stintzing. Deutsche Rechtsgeschichte: Dr. Laersch. Deutsche Verfassungsgeschichte: Aegidi. Heutiges deutsches Privatrecht: Schraeder. Handels-, See- und Wechselrecht: Dr. Loersch. Besondere Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Pfand- und Hypothekenrecht Schroeder. Das Urheberecht an Schriften u. Kunstwerken: Dr. Klostermann. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Dasselbe: Aegidi. Dasselbe, und Eherecht: Hüffer. Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Deutsches u. preußisches Staatsrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner Rheinischer u. Preußischer Strafprozeß: Bluhme. Preußisches Civilrecht Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Exegetische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Handelsrechtliche Uebungen: Schroeder. Strafrechtliche Uebungen: Hoetschner.

Heilkunde.

Encyklapädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin der alten Zeit u. des Mittelalters: Naumann. Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- u. Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber u. de la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. Physiologie II. Theil; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Dieselbe: Obernier. Ueber Knochenkrankheiten; Pathalogische Anatomie; Obductions-Cursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre, I. Theil: Binz. Ueber specielle Pathologie u. Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems:

Digitized by Google

Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Physikalische u. chemische Diognastik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Saemisch. Gynäkologie; Geburtshülfe: Veit. Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operationscursus: Hoenting. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Gebuetshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Saemtsch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. Medicinische Geographie u. Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Raumann.

Philosophie.

Logik u. Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Knoodt. Logik: Reuhaeuser. Logik: Dr. van Hertling. Psychologie u. Anthropologie: Meyer. Geschichte der vorsokratischen griechischen Philosophie: Knaodt. Spinoza's Philosophie u. ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. Darstellung u. Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. Aristoteles' Metaphysik u. philosophische Uebungen: Reuhaeuser Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. XII.: Dr. van Hertling. Philosophische u. pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Cursus; Hamaso; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. Sanskritische, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte u. Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. Staats- u. Privatalterthümer der Griechen: Bergk. Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. Metrik der Griechen und Römer: Dr. Hiller. Accentlehre, besonders der griechischen u. lateinischen Sprache: Usener. Griechische u. lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. Pindar: Heimsoeth. Sophokles' Electra in der philologischen Gesellschaft, Dr. Klein. Entwicklungsgeschichte der griechischen Rhetorik u. Erklärung Thucydideischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero u. Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. Horaz' Oden: Bücheler. Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Dilthey. Erklärung der Germonia des Tacitus: Ritter. Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. Aristophanes' Ritter und Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. Dionysios' Kunsturtheile über die griechischen Klassiker im philologischen Seminar: Usener. Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. Disputations-Uebungen in demselben: Usener u. Heimsoeth. Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. Philologische Uebungn: Bergk. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Müller. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Althochdeutsche Grammatik: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Ueber Sprachgebrauch u. Sprachrichtigkeit im Deutschen; Etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache: Dr. Andresen. Walther von der Vogelweide: Simrock. Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. Spanische Sprache: Diez. Provenzatisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur; Shakspeare's King Lear: Delius.

Kunst.

Geschichte der Architectur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Varrentropp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schaefer. Geschichte der Jahre 1848. bis 1866: Dr. Bernhaedt. Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer u. Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Die Lehre von den Banken: Nosse. Wirthschoftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. Bergwerks-Verwaltung: Naeggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. Höhere Algebra u. algebraische Analysis: Dr. Glesen. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Differential-Rechnung: Kortum. Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. Variationsrechnung. Radicke. Methodr der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Statik; Meteorologie: Radicke. Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. Ueber das Leben u. die Arbeiten Leonhord Eulers: Dr. Gehring. Uebungen im mathemotischen Seminar: Lipschitz, u. Kortum. Praktische Astronomie u. geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Keiteler. Farbenlehre mit besonderee Berücksichtigung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. Praktische Uebungen im physikatischen Labaratorium: Clausius. Experimentalchemie, I. Theil: Unorgonische Chemie: Kekulé. Reine u. angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. Praktische Uebungen im chemischen Labaeatorium: Kekulé u. Engelbach. Chemie des Lebens u. der Gewerbe: Mohr. Quantitative Analyse u. Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. Titrirmethode: Dr. Rieth. Toxicologie: Mohr. Physikalische Geographie als Einleitung in die Gealogie: Dr. von Lasaulx. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Naeggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Die Crustaceen in Rücksicht auf Geologie u. Zoologie: Dr. Schlüter. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Dr. Schlüter. Petrographie: Dr.

Digitized by Google

von Lasaulx. Ueber Leit-Versteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. Elemente der Krystallographie u. Mineralogie; Krystallographische und krystallometrische Uebungen: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie Troschel. Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze Flechten, Moose u. Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Pfitzer. Ueber Nahrungspflanzen u. ihre Produkte. Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Roeggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 461. Abhanden gekommener Rentenbrief betreffend.

Der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief

Littera A. Nro. 5112 über 1000 Thlr.

nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III Nrn. 9 bis incl. 16 und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiedasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 21. September 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

Nro. 462. Erledigte Pfarrstelle betreffend.

Durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Superintendenten und Pfarrers Stiefelhagen ist die von ihm bekleidete Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Gummersbach erledigt, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Cabienz, den 16. September 1870.

Königliches Consistorium.

Nro. 463. Die Universität zu Bonn betreffend.

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeine Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nro. 464. Die Universität zu Bonn betreffend.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October cr. an bis zum 22. October cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise aber eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatriculations-Commission.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Lehrer Peter Herrberg an der 4. Klasse der Freischule von St. Severin ist die 5. Klasse an der Pfarrschule von St. Gereon zu Cöln provisorisch übertragen worden.

Die Schulamts-Candidatin Clara Forsbach ist zur Elementarlehrerin in Niederzündorf, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die bisherige Lehrerin Sibilla Schmitz an der 2. Klasse der Mädchenschule zu Kerpen ist zur Lehrerin der 1. Klasse, und die bisherige Lehrerin Gertrud Herrlich an der Mädchenschule zu Weiß, zur Lehrerin der 2. Klasse an der Mädchenschule zu Kerpen, Kreis Bergheim definitiv ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Mittwoch den 5. Oktober 1870.

Nro. 465. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 21. September 1870 zu Berlin ausgegebene Stück 42 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7729. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schwelnitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

Nro. 7730. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

Nro. 7731. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 10. August 1870.

Nro. 7732. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

Nro. 7733. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

Nro. 7734. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 466. **Die Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.**

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. Ges. Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung v. 25. Mai d. J. (Pr. Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 467. **Postanweisungsverfahren in Württemberg betreffend.**

Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli cr. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. October cr. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 468. **Herbst-Kollekte für die dürftigen Studirenden in Bonn betr.**

Die diesjährige Herbst-Kollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirenden resp. der evangelischen Theologie Studirenden zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am Sonntage den 23. October cr. und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 22. selben Monats abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern und Israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 26. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 469. **Evangelische Kirchen-Kollekte für die Westfälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld betreffend.**

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte für die Westfälisch-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld ist Termin auf Sonntag den 2. October cr. anberaumt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Bezirks, die Collecte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 30. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 470. **Schutzpocken-Impfung betreffend.**

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks, sowie die Nachweisung über die Resultate der Revaccination pro 1870 werden hierdurch in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 30. September 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Summarischer
aus den Impflisten des Regierungsbezirks

Laufende №	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1869 aufgenommen: Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. 1.	Neugeborne. 2.	Außerdem Neuhinzugekommene. 3.	Summa. 4.	Davon sind in Abzug zu bringen: Vor der Impfung Gestorbene. 5.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene. 6.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene. 7.	Summa. 8.
1	Bergheim	40	1426	27	1493	227	36	—	268
2	Bonn	114	2324	86	2524	359	154	—	513
3	Cöln, Stadtkreis . .	219	4760	37	5016	953	349	—	1302
4	Cöln, Landkreis . .	280	8383	189	3852	611	194	—	805
5	Euskirchen	40	1426	30	1496	251	50	—	301
6	Gummersbach . . .	37	981	20	1038	89	41	—	130
7	Mülheim	190	2076	96	2362	298	99	—	397
8	Rheinbach	110	1108	8	1221	200	21	—	221
9	Sieg-Kreis	218	2953	58	3229	482	83	—	565
10	Waidbröl	98	784	12	894	82	28	1	111
11	Wipperfürth . . .	242	934	27	1208	138	37	—	175
	Summa . .	1588	22,150	590	24328	3690	1092	1	4783

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirke Cöln pro 1870.

Nummero.	Namen der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder	Davon sind revaccinirt worden: mit vollständigem Erfolg.	mit unvollständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	Summa.	Bemerkungen.
1	Bergheim . .	911	491	276	126	893	
2	Bonn . . .	1384	432	608	250	1290	
3	Cöln, Stadt .	1368	342	493	472	1307	
4	Cöln, Land .	1675	736	531	198	1465	
5	Euskirchen . .	920	358	388	129	870	
6	Gummersbach .	661	398	96	41	535	
7	Mülheim . .	1197	525	258	96	879	
8	Rheinbach . .	667	278	289	86	652	
9	Sieg . . .	1954	830	612	821	1663	
10	Waldbröl . .	606	191	100	61	352	
11	Wipperfürth .	544	148	119	132	899	
	Summa .	11887	4724	3670	1911	10305	

Nro. 471. Rinderpest betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Bayerische Regierung der Oberpfalz und von Regensburg mit Rücksicht auf die in der Bayerischen Rheinpfalz und in der Rheinprovinz ausgebrochene Rinderpest durch Verordnung vom 13. d. Mts. unter Hinweisung auf Art. 363 Abs. 2. des Bayerischen Strafgesetzbuchs nachstehende Bestimmung getroffen hat:

Aus der K. Preußischen Rheinprovinz und der bayerischen Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln nicht in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg gebracht werden. Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder beim Transporte von Militair, Verwundeten, Gefangenen, oder Militair-Requisiten verwendet werden, zwar zugelassen, müssen aber nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

Cöln, den 24. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 472. Die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Rinderpest auch in mehren Gemeinden des Landkreises Cöln und in der Stadt Mülheim a/Rhein ausgebrochen ist, so sehen wir uns veranlaßt, die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. d. Mts. für die Stadt Cöln und deren dreimeiligen Umkreis angeordnete Verkehrsbeschränkung auf den Umfang des Regierungs-Bezirks Cöln auszudehnen, beziehentlich in Folgendem zu erweitern:

1. Die Abhaltung von Vieh- und Jahrmärkten ist bis auf Weiteres untersagt. Ingleichem ist verboten, der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen und der Transport dieser Viehgattungen, sowie von Rauchfutter und Streuma-

Auszug
Cöln für das Jahr 1870.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1870 übertragen:					Von den zu Impfenden sind geimpft		Es wurden im Jahre 1869 von den Menschenblattern befallen.
				Ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	öffentlich.	privatim.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1230	1190	—	1190	2	32	5	1	40	1083	107	3
2011	1764	—	1764	4	188	3	52	247	1608	156	2
3714	3436	6	3442	15	159	63	35	272	2253	1189	—
3047	2735	1	2736	3	190	18	100	311	2552	184	—
1195	1150	—	1150	1	36	8	—	45	1092	58	—
908	867	—	867	1	35	—	5	41	855	12	—
1965	1736	—	1736	8	185	16	20	229	1559	177	5
1000	872	—	872	—	112	14	2	128	849	23	—
2664	2473	1	2474	4	170	7	9	190	2419	55	—
788	691	—	691	2	84	4	2	92	686	5	2
1028	773	2	775	6	221	20	6	253	721	54	—
19545	17687	10	17697	46	1412	158	232	1848	15677	2020	12

terialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Für die Ausstellung der Letzteren gelten folgende Vorschriften:

a. nur die Bürgermeister sind zu deren Ausstellung befugt, und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen einmeiligem Umkreise weder ein constatirter Fall der Rinderpest, noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und durch dessen einmeiligen Umkreis keine Rindviehheerde passirt ist, in welcher später oder früher verdächtige Krankheitserscheinungen vorgekommen sind;

b. Erlaubnißscheine zum Transporte von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum anderen transportirt werden soll.

c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der Viehstücke, den Weg, auf welchem, und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten; wo möglich ist die Eisenbahn zu benutzen, sofern der Transport nicht zu Wasser geschehen kann. Wenn ein vollkommen verdachtsfreier Weg nicht gewählt werden kann, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

Das zum Fleischconsum bestimmte Rindvieh darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden, oder in deren Ermangelung sachkundiger Organe der Lokalpolizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

2. Die vorstehenden Bestimungen finden vorläufig keine Anwendung auf solche Transporte, welche unter besonderen Vorsichtsmaßregeln von einer Militairbehörde angeordnet sind.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden sofern nicht der §. 307 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet.

Cöln, den 28. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 473. Taxpreis eines Blutegels betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October cr. bis Ende März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß bekannt machen.

Cöln, den 29. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 474. Die Pfarrei Dattendorf betreffend.

Nachdem die Wiederhebung des Kapellenbezirks Dottendorf zu einer selbstständigen Pfarrei unter Abtrennung von dem bisherigen Pfarrverbande Kessenich im Kreise Bonn durch Allerhöchste Ordre vom 19. Februar d. Js. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, ist die erwähnte Trennung und Pfarrerhebung von dem Erzbischof von Cöln Herrn Dr. Paulus Melchers durch Urkunde vom 13. September d. Js. vollzogen worden und bringen wir diese landesherrliche Genehmigung und den bezüglichen Erzbischöflichen Vollzug hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 30. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 475. Personal Veränderungen in Bezirke der Ober-Post-Direction zu Cöln im Monat September 1870 betreffend.

A. Beamte:

Angestellt ist der Post-Expedienten-Anwärter Koetter als Post Expedient bei der Bahnhofs Post-Expedition in Cöln.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Lüngen von Deutz nach Altena, der Post-Expedient Hintze von Moers nach Cöln.

Digitized by Google

B. Unterbeamte:

Es sind angestellt der invalide Musketier Künten als Postbegleiter bei dem Post-Amte in Bonn, der invalide Grenadier Sax als Briefträger bei dem Post-Amte in Mülheim a/Rhein und der invalide Unteroffizier Schulz als Bürodiener bei der Stadt-Post-Expedition Nro. 2 hieselbst.

Cöln den 3. October 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Nro. 476. Verurtheilte Personen betreffend.

Auszug

aus dem nach Vorschrift des Artikels 600 der Criminal-Prozeß-Ordnung im Sekretariate des Königlichen Assisenhofes zu Köln geführten Register pro III. Quartal 1870.

Nro.	Der Verurtheilten					Bezeichnung des Verbrechens	Datum des Urtheils	Inhalt des Urtheils
	Namen	Vornamen	Alter	Gewerbe	Wohnort			
							1870	
1	Bohlem	Friedrich	25	Faßbinder	Blatzheim	Meineid	29. Juli	2 Jahre Zuchthaus
2	Breitschneider	Ernst	19	Kellner	Köln	Hehlerei	30. „	1 Jahr Gefängniß
3	Glasmacher	Peter Joseph	26	Brauergeselle	Düsseldorf	Fälschung Betrug, Unterschlagung u. Diebstahl	4. August	2 Jahre Zuchthaus, 150 Thlr. Geldbuße subsidiarisch 6 Wochen Zuchthaus
4	Huth	Heinrich	23	Taglöhner	Roggendorf	Unzucht u. Unterschlagung	26. Juli	2 Jahre Zuchthaus
5	Kaiser	Johann	50	dto. früher Schäfer	Sinnersdorf	qual. Diebstahl u. Diebstahlsversuch	1. August	1 Jahr Gef., 1 Jahr Untersagung d. Ausüb. d. bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht
6	Stender	Johann	28	Fuhrknecht	Köln	qual. Diebst.	25. Juli	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht
7	Siebenlopf	Christian	22	Kellner	dto.	dto.	30. „	5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht
8	Thiebes	Peter	39	Schiffer	Orsoy	dto.	5. August	desgleichen
9	Veith	Franz	42	ohne	Kalk	Tödtungsvers.	3. „	15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.
10	Wolter	Johann	33	Kaufmann	Möderath	Urkunden-Fälschung	28. Juli	6 Monate Gefängniß, 30 Thlr. Geldbuße event. 14 Tage Ges.
11	Weiß	Petronella	19	Dienstmagd	Rheydt	desgl. und Betrugsvers.	30. „	3 Monate Gefängniß, 10 Thlr. Geldbuße event. 4 Tage Gefängn.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Der Landgerichts-Sekretair **Gramm.**

Nro. 477. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Auszüge

Der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des III. Quartals 1870 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1870				
25. Juli	Johann Stender, 28 Jahre alt, Fuhrknecht, geboren zu Burgwalde, zuletzt in Cöln wohnend,	qual. Diebstahl	zwei Jahre Zuchthausstrafe, zwei Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht.	§§. 218 Nro. 2 u. 26 des Straf-Ges.-Buches
26. Juli	Heinrich Huth, 23 Jahre alt, Taglöhner geboren und wohnhaft zu Roggendorf,	Unzucht und Unterschlagung	zwei Jahre Zuchthausstrafe,	§§. 141 Nro. 3, 225, 227 u. 56 ibid.
29. Juli	Friedrich Bohlem, 25 Jahre alt, Faßbinder, geboren und wohnhaft zu Blatzheim,	Meineid	desgleichen,	§. 126 ibid.

Digitized by Google

30. Juli	Christian Siedentopf, 22 Jahre alt, Kellner, geboren zu Vallstädt, zuletzt in Cöln wohnend,	qual. Diebstahl	fünf Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht,	§§. 218 Nro. 3, 216, 219 Nro. 1 u. 2 u. 56 ibid.
3. August	Franz Veith, 42 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren zu Ostheim, wohnhaft in Kalk,	Tödtungsversuchs	fünfzehn Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht,	§§. 175 31 u. 32 ibid.
4. August	Peter Joseph Glasmacher, 26 Jahre alt, Brauergeselle, geboren zu Gevelsdorf, zuletzt in Düsseldorf wohnend,	Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung Diebstahl	zwei Jahre Zuchthausstrafe, 150 Thlr. Geldbuße subs. sechs Wochen Zuchthausstrafe,	§§. 247, 250, 241, 242, 225, 227, 216, 217, Nro. 4 56, 16 u. 17 ibid.
5. August	Peter Thiebes, 39 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Orsoy,	qual. Diebstahl	fünf Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht,	§§. 216, 218 Nro. 2, 349, 219 Nro. 1 u. 2 56 u. 26 ibid.
11. Februar	Mathias Schaffrath, 43 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren zu Bedburdyk, wohnhaft zu Evinghoven,	qual. Diebstahl und Führung eines falschen Namens	sieben Jahre Zuchthausstrafe, zehn Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht,	§§. 216, 217 Nro. 6, 218 Nro. 2, 219 Nro. 1 u. 2 105, 56 u. 36 ibid.
18. Februar	Julius Wilhelm Scholtz, 26 Jahre alt, Schuhmacher geboren zu Iduny, zuletzt in Cöln wohnend,	qual. Diebstahl	fünf Jahre Zuchthausstrafe, fünf Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht,	§§. 218 Nro. 2 219 Nro. 1 u 2 u. 26 ibid.

Für die Richtigkeit. Der Landgerichts-Sekretair **Gramm.**

Nro. 178. Rheinische Provinzial-Feuer-Societät betreffend.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1869.

Soll-Einnahme Thlr.	Sg.	Pfg.	Einnahme	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1870. Thlr.	Sg.	Pfg.	Reste am 11. Februar 1870. Thlr.	Sg.	Pfg.
863648	23	5	A. Bestand nach voriger Rechnung	863648	23	5	—	—	—
13227	—	7	B. Reste aus den Vorjahren	12176	8	2	1050	22	5
			C. Einnahme für 1869, nämlich: Tit. I. An ordentlichen Beiträgen, und zwar						
			in Klasse Ia . . . . . (Thlr. 12540, Sg. 18, Pfg. 4)						
			" " Ib . . . . . (Thlr. 6516, Sg. 27, Pfg. 8)						
			" " IIa . . . . . (Thlr. 92219, Sg. 13, Pfg. —)						
			" " IIb . . . . . (Thlr. 63169, Sg. 13, Pfg. 10)						
			" " IIIa . . . . . (Thlr. 30720, Sg. 13, Pfg. 10)						
			" " IIIb . . . . . (Thlr. 16812, Sg. 16, Pfg. —)						
			" " IVa . . . . . (Thlr. 17743, Sg. 5, Pfg. 6)						
			" " IVb . . . . . (Thlr. 6979, Sg. 28, Pfg. 6)						
			" " Va . . . . . (Thlr. 90534, Sg. 25, Pfg. 6)						
			" " Vb . . . . . (Thlr. 44843, Sg. 17, Pfg. —)						
			" " VIa . . . . . (Thlr. 20542, Sg. 13, Pfg. —)						
			" " VIb . . . . . (Thlr. 11230, Sg. 15, Pfg. —)						
			" " VIIa . . . . . (Thlr. 42065, Sg. 27, Pfg. 6)						
			" " VIIb . . . . . (Thlr. 37111, Sg. 27, Pfg. —)						
585389	29	3	nach §. 6 des Reglements u. Mobilar (Thlr. 92358, Sg. 7, Pfg. 7)						
22792	6	9	Zugänge pro I. u. II. Sem.						
257	—	6	Tit. II. Für Quittungsbücher	599079	4	6	9360	2	—
43442	4	3	Tit. III. Insgemein	40019	—	11	3428	8	4
1528757	4	9	Summa der Einnahme	1514923	7	—	13833	27	9

Digitized by Google

Soll-Ausgabe Thlr.	Sg.	Pfg.	Ausgabe	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 11. Februar 1870. Thlr.	Sg.	Pfg.	Reste am 11. Februar 1870. Thlr.	Sg.	Pfg.
—	—	—	A. Verschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
192970	23	2	B. Reste aus den Vorjahren	175582	7	1	17388	16	1
			C. Ausgaben für 1869, nämlich:						
19895	25	6	Tit. I. Kosten der Direction	19729	11	6	166	14	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:						
			in Klasse I^{a}_{m} . . . . . 13987 18 —						
			„ „ I^{b}_{m} . . . . . 23324 — —						
			„ „ II^{a}_{m} . . . . . 54736 24 —						
			„ „ II^{b}_{m} . . . . . 74598 18 —						
			„ „ III^{a}_{m} . . . . . 18259 11 —						
			„ „ III^{b}_{m} . . . . . 16225 17 —						
			„ „ IV^{a}_{m} . . . . . 16956 2 —						
			„ „ IV^{b}_{m} . . . . . 5097 — —						
			„ „ V^{a}_{m} . . . . . 41357 24 —						
			„ „ V^{b}_{m} . . . . . 41444 6 —						
			„ „ VI^{a}_{m} . . . . . 13218 6 —						
			„ „ VI^{b}_{m} . . . . . 10923 12 —						
			„ „ VII^{a}_{m} 21068 15 6						
			„ „ VII^{b}_{m} 21719 15 6						
561968	4	6	nach §. 6 des Reglements u. Mobilar 189052 15 6						
				385788	14	9	176179	19	9
6923	22	5	Tit. III. Abschätzungskosten	6638	6	2	285	17	3
28136	16	10	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Regiements	4567	—	—	23569	16	10
1231	24	11	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge	1105	21	—	126	3	11
18253	3	11	Tit. VI. Hebegelder der Steuer-Kassen	17974	18	5	278	15	6
37395	1	8	Tit. VII. Renumeration der Bürgermeister	312	—	—	37183	1	8
866775	2	11	Summa der Ausgabe	611597	17	11	255177	15	—

Bilanz	Thlr.	Sg.	Pfg
Die Soll-Einnahme beträgt	1528757	4	9
Die Soll-Ausgabe beträgt	866775	2	11
Mithin Ueberschuß Ende 1869 .	661982	1	10
Die Ist-Einnahme beträgt	1514923	7	—
Die Ist-Ausgabe beträgt	611597	17	11
Mithin Bestand .	903325	19	1

Coblenz, den 17. September 1870.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion J. A. (gez.) **Eick.**

Personal-Chronik.

An Stelle der ausgeschiedenen Distriktshebamme Ehefrau Luzem ist die bisherige Distriktshebamme für den Heppendorfer Bezirk, Ehefrau Schaaf für den Hebammenbezirk Türnich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Mittwoch den 12. Oktober 1870.

Nro. 479. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 23. u. 28. September 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 36 u. 37 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 557. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

Nro. 558. Die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

Nro. 559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nro. 567. Die Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Nro. 568. Die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nro. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 480. Postanweisungs-Verfahren in Bayern betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli cr. in Bayern eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 1. October cr. ab wieder hergestellt worden.

Berlin, den 1. October 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 481. Anstellungsfähige katholische Schullehrer-Candidaten betreffend.

Bei der am 8. 9. und 10. September d. Js. im Lehrer-Seminar zu Brühl abgehaltenen Lehrer-Prüfung haben die nachbenannten, nicht im Seminar vorbereiteten Candidaten bestanden und dadurch die Anstellungs-Fähigkeit erlangt:

1, Heinrich Latz aus Worringen, Landkreis Cöln.
2, Jakob Decker aus Joersheim, Kreis Rheinbach.
3, Michael Klinkhammer aus Ripsdorf, Kreis Schleiden.
4, Leonard Küppers aus Klinkum, Kreis Erkelenz.
5, Heinrich Schmitz aus Helenabrunn, Kreis Gladbach.
6, Quirin Stollenwerk aus Steckenborn, Kreis Monjoie.
7, Johann Zahnen aus Niederkrüchten, Kreis Erkelenz.
8, Carl Mathias Caspers aus Arloff, Kreis Rheinbach.
9, Peter Regh aus Stotzheim Kreis Rheinbach.
10, Joseph Pick aus Münstereifel, Kreis Rheinbach.

Cöln, den 4. October 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 482 Die Frankfurter allgemeine Rückversicherungs Aktienbank in Frankfurt a/Oder betreffend.

Im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Frankfurter allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Bank zu Frankfurt a/d. Oder die landesherrliche Genehmigung ertheilt und das Statut dieser Bank als Beilage zu Nro. 8 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/d. Oder pro 1870 veröffentlicht worden ist.

Cöln, den 7. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 483. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §. 5 des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296 Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder

Digitized by Google

gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Cöln, den 5. October 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Nro. 484. Die Zweigbahn von Bergisch-Gladbach nach Bensberg betr.

Auf der Zweigbahn von Bergisch Gladbach nach Bensberg, welche am 15. October d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, tritt mit diesem Tage das für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 38. Stücke des Amtsblattes pro 1867 publizirte Bahn-Polizei-Reglement in Kraft.

Elberfeld, den 10. October 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 485. Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betreffend.

Der Telegraphist von Bothmer in Cöln ist freiwillig aus der Verwaltung ausgeschieden.

Cöln, den 5. October 1870.

Telegraphen-Direction **Richter.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Mittwoch den 19. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 186. Die richtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt auf der Adresse der Postsendung betreffend.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. October 1870.

Generai-Post-Amt **Stephan.**

Nro. 187. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

In Folge höherer Weisung bringen wir nachstehend das Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 10. Juli d. J., nebst den dazu gehörigen Anlagen A. B. C. zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 13. October 1870.

Königliche Regierung.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshaupimänner,

in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwählee in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

Digitized by Google

Im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen.,

In Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten aber gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- und Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,

b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge nach vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Digitized by Google

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nro. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Verlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 8 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist,

Digitized by Google

erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes noch Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokall nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Londdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokallen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken aber in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beomten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokallführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahl-Stimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissors zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

Siehe §§. 29. bis 32. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Digitized by Google

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste*

des

Urwahlbezirks No.

des Kreises, (Amts, Wahlbezirks)_____, bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)_____

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.)_____ des Kreises (Amts, Wahlbezirks)_____, umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.)_____

Der Urwahlbezirk enthält_____ Seelen,
hat also zu wählen____ Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung____ „
„ „ „ „ II. „ ____ „
„ „ „ „ III. „ ____ „

Zusammen ____ „

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11. des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 „ Gebäude- 20 „ Grundsteuer		Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Claus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer.		„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer		„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer		„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer		„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer		„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer		„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer		Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer		„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer		„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer		„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer		„
91	Meyer	Hirsch		„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer		„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer		„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer,		„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer		„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer		„
204—210	7 steuerfreie Personen	—		„
			Summa Davon ein Drittheil	

Anmerkung. Da nach §§. 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungsliste auch die Stimmabgabe der Urwähler einge- mige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den ver- er besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß

Digitized by Google

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle)					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6		
40	.	10	.	60	.	110	.	392	
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18	386½	
12	.	.	.	.	.	12	.		
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
624	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.	.	.	391	25		

Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

tragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräuschiedenen Wahlhandlungen (vergleiche das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis) (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den
2. den

den ten 1870.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

---

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14—20. des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht, oder wenn nicht alle ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend wären, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da

die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmen betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der 1. engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nun diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wohnberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht, oder wenn die Auszüge sämmtlich eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .
Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kommen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:
1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, aber die beiden zu wählenden Wahlmänner beide[n] engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Die Zahl der Stimmenden betrug . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl .
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder wenn nur unausgefüllte eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .
Es haben erhalten
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

3. . . . . Stimmen
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 nur 1 Wahlmann zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2 . . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da nach 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .
ungültige Stimmen waren vorhanden . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
Da der . . . . . aus . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner beide der 1. engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

. . . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a.	u.	s.
Der Wahlvorsteher.	**Die Beisitzer.**	**Der Protokollführer.**
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	

Nro. 488. Beförderung von Packeten an mobile Truppentheile betr.

Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unüberstiegliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee, wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen ꝛc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I. II. III.** und der **Maas-Armee** (Kron-

Digitized by Google

prinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Straßburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militär-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung von Packereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Packereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpackereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Packereien sind folgende:

1. Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2. Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch; am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Karl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3. Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft**; zur Emballage ist **feste** Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4. Adressirung und Signatur. Um die Weitläuftigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht angenommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adresse durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.
5. Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Kr. Süddeutsche Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.
6. Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.
7. Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel) die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

9. Beginn. Die Annahme der Feldpostpackete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15. October d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Octobr 1870.

General-Postaml. **Stephan.**

Nro. **189.** Beförderung von Feldpostbriefen an mobile Militärs betr.

Vom 15. October d. J. ab werden gewöhnlich (d. h. nicht mit einem deklarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zollloth inclusive zu portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. Octobr 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **190.** Die Reclamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe betr.

In Folge der am 11. October durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Digitized by Google

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldpostransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. October 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **191** Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division betreffend.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der 4. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commandos die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen.

Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. October 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **192.** Packetversendungen zur Armee betreffend.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zu Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt.

Da schon bisher vom Publicum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin pp. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen, Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: **feste Verpackung, deutliche Adressirung** und **probemäßige Größe** und **Form** der Packete. Außerdem aber richtet das General-Postamt an das Publicum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die **Gesammtheit** nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich **Nothwendige**, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde: so wird hiermit betont, daß **Ausnahmen** von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt **nicht** nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13. October 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. **193.** Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 betreffend.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister Im Auftrage gez. **v. Hagen.**

An die Königliche Regierung zu Cöln II b 16351.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. October 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **194.** Päckereibeförderung an die im Felde stehenden Truppen betreffend.

Der General-Postdirector hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckereibeförderungen an die im Felde stehenden Truppen, die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An die Herren Beamten der Norddeutschen Postverwaltung.

Am 15. d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königliche Kriegs-Ministerium und das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirk-

Digitized by Google

samste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt, und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruction hinausgehend, die Beförderung von Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern; auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Diensterfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gestählte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. October 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **193.** Behältnisse zu Packetsendungen an mobile Militairs betr.

Wie aus der Bekanntmachung des General-Postamts über die Einrichtung der Privatpäckerei-Beförderung an unsere Soldaten hervorgeht, werden von den hiesigen Hoflieferanten Carl Kühne und Söhne, Breitestr. Nro. 25, Behältnisse angefertigt, welche allen Anforderungen, die von der Post hinsichtlich der Verpackung und Signirung der Päckereien an das Publicum gestellt werden, entsprechen. Solche Behältnisse stehen bei allen hiesigen Postanstalten zur Ansicht aus. Der Preis für dieselben beträgt bei kleinerem Format 3 Sgr., bei größerem Format 5 Sg. Dieser Preis erscheint mäßig; die mit Leinwand überzogenen Kästchen empfehlen sich durch Dauerhaftigkeit, bei verhältnißmäßig nur geringer Schwere. Da von einer guten Verpackung und Signirung in vielen Fällen die richtige Uebeekunft der Sendung abhängt, — besonders wo es sich um so colossale Massen von Versendungen handelt, wie sie unzweifelhaft jetzt werden bewirkt werden — so wollen wir nicht unterlassen, auf diese Behältnisse noch besonders aufmerksam zu machen.

Uebrigens ist, wie wir hören an sämmtliche Ober-Post-Direktionen die Aufforderung ergangen, auch in den Provinzen geeignete Lieferanten zur Herstellung solcher Behältnisse zu veranlassen; sonach wird auch an den kleineeen Orten dem Publikum binnen Kurzem Gelegenheit geboten sein, derartige probemäßige Behältnisse zu erlangen. Den unbemitteiten Angehörigen der Landwehrmänner könnten die Wohlthätigkeits-Vereine vielleicht solche Behältnisse gratis liefern.

Berlin, den 12. October 1870.

Nro. **196.** Militair-Reklamationen betreffend.

Die in letzter Zeit auf Befehl des Königilchen Kriegs-Ministeriums angeordneten Entlassungen von überzähtigen Leuten dee immobilen Besatzungs-Truppen haben vielfach die Ansicht hervorgerufen, daß auf höheren Befehl die ältesten Jahrgänge entlassen werden sollten, wozu bis jetzt keine Anordnung getroffen ist. Leute aus mobilen Truppen werden nicht entlossen. Da die Etats auch der immobilen Truppen festgesetzt sind, so können von diesen nur in den allerdringendsten Fällen Leute auf gesetzliche, durch die Instanzen begutachtete Reclamationen entlossen werden, wenn seit der Mobilmachung für den Eingestellten durch unabweisbare nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten pp, besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

Coblenz, den 8. October 1870.

Der commandirende General (gez:) von **Stuckradt.**

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

(gez:)von **Pommer-Esche.**

Nro. **197.** Unterstützungen für Wittwen und Erziehungsbeihülfen für Kinder der im gegenwärtigen Kriege vor dem Feinde gebliebenen pp. Militärpersonen vom Feldwebel abwärts betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebeacht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der im gegenwärtigen Kriege vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militär-Personen vom Feldwebel pp. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfen für Kindee solcher gebliebenen pp. Militärpersonen an die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter resp. an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst zu richten sind.

Bezüglich der weiteren Behandiung solcher Gesuche Seitens der Kreisbehörden wird auf die diesseitigen Cirkularverfügungen vom 22. November 1866, 6. April und 19. Juli 1867 Bezug genommen.

Cöln, den 13. October 1870.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Kandidatin Maria Ertz ist zue 2. Lehrerin an der Elementarschule zu Immekeppel Kreis Mülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Mittwoch den 26. Oktober 1870.

Nro. 498. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 6. u. 8. October 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 38 u. 39 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 569. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. October 1870.

Nro. 571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thlrn.

Nro. 499. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 11. October 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 43 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7735 Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Suiza. Vom 31. Juli 1870.

Nro. 7736. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20 August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nro. 7737. Das Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thlrn. Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Nro. 7738. Die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 28. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 500. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betreffend.

Wie die französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen.

In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien (auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe pp. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz stattfindende Verzögerung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 15. October 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 501. Die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Baccle-Duc, Bouray, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Coebeil (Dep. Seine-et-Oise), Corny a. d. Mosel, Courcelles-sur-Nied, Couiommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et Marne), Nanteuille-Daudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Saint-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarbueg, Saargemünd, Sedan, St. Mihiel, Suiz, Toul, Touenan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Comando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich die Briefe noch einmal in ein Couvert an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe.

Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Packereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen.

Berlin, den 16. October 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 502. Beförderung der Feldpostcorrespondenz betreffend.

Am 14. und 17. October hat der planmäßig um 5^{15} Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a/M. nicht erreicht. Grund: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil

und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay.

Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a/M. den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken-Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **303**. Deutsche Postanstalten im Elsaß betreffend.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet:

Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Hatten, Hochfelden, Jükirch-Grafenstaden, Ingweiler, Lauterburg Mauermünster, (Marmoutier,) Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay,) Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Roeschwoog, Saarwerden, (Saar-Union,) Salmbach, Schiltigheim, Selz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a/Wald, Walburg, Wanzenau, Wasselnheim, Weißenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern.

In den nächsten Tagen treten Colmar und Mühlhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt.

Berlin, den 19. October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **304**. Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen betr.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay) Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénestrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tännchen (Gr. Tonquin,) Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Pattelange,) Reichshofen (Rechicourt,) Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg, (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Busch.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **305**. Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betr.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **306**. Die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betr.

Am 7. October hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. October hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **307**. Beschaffenheit der Feldpostpäckereien betreffend.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden.

1. Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2. Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3. Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4. Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21 October 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. **308**. Kundmachung des Kaiserlichen Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird betr.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24 März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste;

für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B;
für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852;
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4 Prozent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$ prozentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungsweise der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. **Bretfel** m. p.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **509.** Deklariren von Geld- und Werthsendungen betr.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages** wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 Thl.	über 50 bis 100 Thl.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 „ . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
„ größere Entfernungen . . .	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke in Süddeutschland oder Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Nro. **510.** Rückgabe der Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkaeten Seitens der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen betr.

Bestimmungsmäßig soll das bei der freiwilligen Krankenpflege beschäftigte Personal nach Erledigung seines Auftrages die an dasselbe verabfolgten Neutralitäts-Abzeichen, bestehend in einer gestempelten Binde nebst Legitimations-Schein, sowie der Fahrkarte dem Delegirten zurückgeben, durch welchen Solche ertheilt worden sind.

Ich ersuche daher die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, welche sich nicht mehr im Dienste der freiwilligen Krankenpflege befinden, sowie die Begleiter von Transporten mit Liebesgaben und Lazareth-Gegenständen, welche ihren Auftrag bereits erfüllt haben, die ihnen von mir resp. dem hiesigen Bezirksdelegirten ausgestellten Neutralitäts-Abzeichen und Fahrkarten an das Ober-Präsidial-Bureau (zu Händen des Regierungs-Secretairs Stark) gefälligst bald abzuliefern.

Cabienz, den 19. Oktober 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege, Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Pommer-Esche.

Nro. **511.** Ausweisungen betreffend.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Köln im 3. Quartal 1870 aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. October 1870.

Königliche Regierung.

1. Helena Kath. Rosalie Kupferschmidt, Gouvernante aus Burgdorf in der Schweiz 29 Jahre alt, groß 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 29. Januar 1870 wegen Diebstahls.

2. Aloise Szemeredy, ohne Gewerbe aus Pesth in Ungarn, 26 Jahre alt, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare und Augen braun, Nase u.

Digitized by Google

Mund gewöhnlich, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 7. April 1870 wegen Diebstahls.

8. Jean Louis Fournier, Tagelöhner aus St. Hilaire in Frankreich, 26 Jahre alt, groß 4 Fuß 11 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund breit, Gestalt schwächlich, besondere Kennzeichen hoher Rücken, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. September 1870 wegen Landstreicherei.

Nro. 312. Verwaltung der Steuerkasse Freimersdorf betreffend.

An Stelle des mit dem 1. k. Mts. mit Pension in den Ruhestand versetzten Steuer-Empfängers Wahl dahier ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Schneider zu Bornheim die Verwaltung der Steuer-Rezeptur Freimersdorf vom gedachten Tage ab definitiv übertragen worden. Derselbe wird, wie sein Vorgänger, in Cöln wohnen.

Cöln, den 20. October 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 313. Personal-Chronik betreffend.

Zufolge höheren Auftrags bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des mit dem 1. d. Mts. in den Ruhestand getretenen Gestüt-Direktors Schaie der bisherige Gestüt-Inspektor Schwarznecker zum Vorsteher des Rheinischen Landgestüts ernannt und bereits in Funktion getreten ist.

Cöln, den 18. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 314. Behältnisse zu Packetversendungen an die Armee betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 14. October c. betreffend die Packetversendungen zur Armee mache ich das Publicum darauf aufmerksam, daß Packetbehältnisse nach dem vom General-Post-Amte übersandten Proben:

von dem Buchbinder H. G. Schmitz Breitestraße Nro. 49.
von dem Buchbinder J. W. Brüß St Apernstraße Nro. 40.
von der Handlung Baum-Ermke Martinsteaße Nro 39.
von der Handlung Julius Kathe in Deutz,
zum Verkauf bereit gehalten werden.

Cöln den 20. October 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Johann Zähnen ist zum vierten Lehrer an der Elementar-Knabenschule zu Kerpen, Kreis Bergheim ernannt worden.

Der zweite Lehrer Carl Günther zu Mühleip, im Siegkreise ist zum ersten Elementarlehrer daselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Mittwoch den 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 515. Die verzögerte Beförderung von Feldpostransporten betreffend.

Am 23. October hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a/M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-a-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a/M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. Ortober der vom Feld-Postrelais in Clermont nach Vouziers abgelassene Feldpostransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Francstireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Ortober 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro, 516. Die deutschen Postanstalten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen betreffend.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Gross-Blittersdorf (Gross-Bliederstroff) Metzerwiese, (Metzervisse,) Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 517. Die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair-, oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen uubedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Ortober 1870.

Generol-Postamt **Stephan.**

Nro. 518. Die Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des norddeutschen Bundes betreffend.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 157 beziehw. Seit 137) ausgegebenen, am 15. November d. J fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J ab und außerhalb Berlins von den Bundes Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr: Staatsanzeiger Nro. 125) Bezug genommen und nur nach besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen, direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26 October 1870.

Haupt-Verwoltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Nro. 519. Die Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung betreffend.

Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntwein-Bereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekantmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister (gez:) **Camphausen.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 27. August 1869 Nro. 18421 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. October 1870.

Der Provinziol-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei bis viersachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

Digitized by Google

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Brantweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zunehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 520. Die pro 1870 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betreffend.

Die Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungs-Bezirk	katholischer Seits	evangelischer Seits	jüdischer Seits	Summa.
Aachen	229 Thl. 29 sg. 9 pf. —	75 Thl. 29 sg. 3 pf. —	2 Thl. 4 sg. — pf. —	308 Thl. 3 sg. — pf.
Coblenz. . . .	400 „ 7 „ 4 „ —	494 „ 17 „ 10 „ —	33 „ 28 „ 3 „ —	928 „ 23 „ 5 „
Cöln.	414 „ 16 „ 7 „ —	496 „ 10 „ 1 „ —	33 „ 20 „ 3 „ —	944 „ 17 „ — „
Düsseldorf . . .	743 „ 15 „ 6 „ —	958 „ 4 „ 6 „ —	54 „ 8 „ 3 „ —	1755 „ 28 „ 3 „
Trier.	245 „ — „ 3 „ —	151 „ 7 „ 8 „ —	8 „ 15 „ 6 „ —	404 „ 23 „ 5 „
Kirchen-Collekte in der Erzdiözese Cöln	771 „ 2 „ 9 „			771 „ 2 „ 9 „
Summa . .	2804 Thl. 12 sg. 2 pf. —	2176 Thl. 9 sg. 4 „ —	132 Thl. 16 sg. 4 pf. —	5113 Thl. 7 sg. 10 pf.
1868 eingegangen .	2652 „ 11 „ 1 „ —	2073 „ 23 „ 4 „ —	129 „ 10 „ 8 „ —	4855 „ 15 „ 1 „
Im Jahre 1869 also mehr	152 Thl. 1 sg. 1 pf. —	102 Thl. 16 sg. — pf. —	3 Thl. 5 sg. 8 pf. —	257 Thl. 22 sg. 9 pf.

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1868

	97 Katholiken	54 Evangelische	2 Juden	153 Summa.
Es gingen ab . . .	18 „	3 „	— „	21 „
bleiben	79 Katholiken	51 Evangelische	2 Juden	132 Summa.
Es kommen hinzu. .	6 „	— „	— „	6 „
Bestand Ende 1869 .	85 Katholiken	51 Evangelische	2 Juden	138 Summa.

Wenn hiernach die Frequenz gegen das Vorjahr nicht unerheblich abgenommen hat, so darf dieses nur als auf vorübergehenden Ursachen beruhend betrachtet werden; die nächstjährige Bekanntmachung wird bereits wieder einen erheblichen Zugang nachweisen, da es das Streben der Behörden ist, so weit die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel reichen, allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme in den vorhandenen Anstalten zu ermöglichen. Die bedeutende Zunahme des Kollekten-Ertrags in dem abgelaufenen Jahre — 257 Thlr. 22 Sgr. 9 Pfg. gegen das Vorjahr — liefert den Beweis, daß die Bewohner der Provinz dieses Bestreben würdigen und in richtiger Erkenntniß des großen Segens der Taubstummen-Anstalten durch reichliche Beiträge dasselbe zu fördern, sich angelegen sein lassen. Auch für die Zukunft glaube ich dessen gewiß sein zu dürfen. Ich habe für dieses Jahr mit der Ausschreibung der Kollekte länger, als sonst, gezögert, weil inmitten der Unruhen des Krieges und im Hinblick auf die großen Opfer, welcher derselbe, wenn auch in verschiedener Weise, von einem Jeden verlangt, der Erfolg der Kollekte einigermaßen gefährdet schien. Indessen neigt sich das Jahr seinem Ende zu und darf mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Taubstummen-Anstalten mit der Abhaltung der Kollekte für dieselben nicht länger gezögeet werden. Vertrauensvoll wende ich mich deshalb an die Bewohner der Provinz mit der Bitte, auch in diesem Jahre dem segensreichen Wirken der Taubstummen-Anstalten ihre Theilnahme zu erhalten und durch reichliche Beiträge zu der demnächst zur Erhebung kommenden Kollekte deren ungestörten Fortgang sichern zu helfen.

Coblenz, den 18. October 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Indem wie vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Hauskollekte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betreffenden Steuerkassen zu überweisen, welche letztere die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis zum 10. November cr. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen der evangelischen Kirchen-Collekte für die Taubstummenschulen nehmen wir Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. August cr. (Stück 33) Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Kollekte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums auch in diesem Jahre nicht fehlen werde.

Cöln, den 31. Oktober 1870. **Königliche Regierung.**

521. Nro. Personal-Chronik. betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. v. Mts. bringen wir zur Kenntniß des betreffenden Steuerpflichtigen Publicums, daß wir den bisherigen commissarischen Staats-Steuer- und Communal-Empfänger Johann Peter Dietz in Much definitiv zum Empfänger der Receptur Much ernannt haben.

Cöln, den 25. October 1870. **Königliche Regierung**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

44. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köln

vom 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 522. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern. gez. Graf **Eulenburg.**

Nro. 523. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

In Ausführung der Art. 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30 Mai 1849 den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 9. November d. Js. und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 16. November d. Js festgesetzt.

Die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 für den Regierungs-Bezirk Cöln gebildeten fünf Wahlbezirke sind:

1. Die Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von zwei Abgeordneten,
2. die Kreise Landkreis Cöln. Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von drei Abgeordneten,
3. die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von zwei Abgeordneten,
4. Die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von drei Abgeordneten,
5. die Kreise Gummersbach und Waldbröl mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt:

für den 1. Wahlbezirk den Polizei-Präsidenten Devens hierselbst,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath von Wittgenstein hierselbst,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn.
für den 4. Wahlbezirk den Landrath von Niesewand zu Mülheim.
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Kaiser zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, lassen wir zugleich die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 sowie das Gesetz vom 11. März d. Js. nachstehend abdrucken, und machen darauf aufmerksam, daß das dazu gehörige Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 10. Juli d. Js. nebst den darin bezeichneten Anlagen bereits in unserm diesjährigen Amtsblatt Stück 42 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Cöln, den 28. October 1870. **Königliche Regierung.**

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor dee Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflich-

Digitized by Google

tige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848. anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Digitized by Google

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. Septembr 1867 (Gesetz-Samml. S 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2. Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Grefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Nro. 524. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854 betreffend.

Die Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von

denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 20. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 523. Die Zusagescheine der auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge betr.

Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wieweit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung, und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21 October 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Mittwoch den 9. November 1870.

Nro. 526. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 15. u. 19. 17. 24. October 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 40 41 42 43 44 u. 45 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 573. Den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. Aug. 1869.

Nro. 573. Tratado de amistad, commercio y navegacion, entre los Estados Unidos Mexicanos y. S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein. Del 28. de Agosto 1869.

Nro. 575. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

Nro. 576. Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Nro. 578. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

Nro. 580. Den Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland. Vom 25. April 1870.

Nro. 580. Convention between the General Post Office of the North German Confederation and the General Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. Of the 25th April 1870.

Nro. 581. Den Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig. Vom $\frac{7.}{22.}$ April 1870.

Nro. 581. Additional-Convention to the Convention agreed upon between the Post Departments of de North German Union and of the United States of America for the amelioration of the Postal service between the two countries, signed at Berlin the twenty first day of October one thousand eight hundred and sixty seven. Of the $\frac{7th}{22th}$ April 1870.

Nro. 582. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlrn. Vom 16. Oktober 1870.

Nro. 583. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. October 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thlrn.

Nro. 584. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Nro. 527. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 22. October 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 44 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7739. Die Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a./S. Vom 30. September 1870.

Nro. 7740. Das Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 528 Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost betreffend.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. October c. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. October 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Nro. 529 Geld- und Werthsendungen nach Belgien betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt.

Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Post-anweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen,

Digitized by Google

werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt: bis 100 Franken 4 Groschen
über 100 bis 200 „ 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. October 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Nro. **530.** Die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt In Vertretung: **Wiebe.**

Nro. **531.** Briefsendungen nach Rußland betreffend.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Nro. **532.** Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. October die Postzüge aus Danzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. October bei dem Postzuge von Frankfurt nach Danzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt In Vertretung: **Wiebe.**

Nro. **533.** Normal-Ziegelformat betreffend.

Indem wir nachstehend das Reskript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. October c. zur Kenntniß der Behörden und des bauenden Publikums bringen unterlassen wir nicht auf die von Sachverständigen fast allgemein anerkannten Vortheile eines durch den ganzen norddeutschen Bund verbreiteten gleichmäßigen Ziegelmaaßes aufmerksam zu machen und empfehlen dasselbe den Ziegelfabrikanten zur Beachtung.

Cöln, den 22. October 1870.

Königliche Regierung.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessungen der Mauer- und Dachziegel können im Hinblick auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) nicht aufrecht erhalten bleiben. Hinsichtlich der Dachziegel ist ein Bedürfniß zur Feststellung eines neuen allgemeinen Maßstabes nicht vorhanden. Für die Verwendung von Mauerziegeln aber empfiehlt es sich, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaaß als Normalformat zu bezeichnen, wozu die dem bisherigen weitverbreiteten Durchschnittsformat sehr nahe kommenden Abmessungen von 25 zu 12 zu $6\frac{1}{2}$ Centimeter $\cdot$ $9\frac{7}{12}$ zu $4\frac{7}{12}$ zu $2\frac{1}{2}$ Preußische Zoll am besten geeignet erscheinen.

Demgemäß wird Folgendes bestimmt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.
2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierungen (Landdrosteien) vorbehalten.
3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.
4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 ab, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

gez. **Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **534.** Die Kreis-Spaar und- Darlehnskasse zu Bergheim betreffend.

Bei der am 26. Oktober cr. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spaar- und Darlehns-Kasse zu Bergheim sind:

1. der Bürgermeister Schult zu Glessen zum Direktor,
2. der Friedensrichter Daniels zu Bergheim zum ersten Beisitzer,
3. der Bürgermeister Füssenich daselbst zum 2. Beisitzer,

und zu Stellvertretern,

ad 1. des Direktors der Friedensrichter Daniels zu Bergheim,

ad 2. des ersten Beisitzers der Gutsbesitzer Paeffgen zu Hoitrop,

ad 3. des zweiten Beisitzers der Ackerer Joseph Dünnwald zu Sindorf
gewählt worden.

Cöln, den 1. November 1870. **Königliche Regierung**

533. Nro. Verlorenes Schiffer-Patent betreffend.

Für den Schiffer Hermann Mermann aus Homberg, welcher sein Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt vom 11. März 1837 verloren hat, ist unterm heutigen Tage in Stelle des verloren gegangenen ein neues Patent ausgefertigt worden, und wird die ihm ertheilte erste Ausfertigung des Patents hierdurch für ungültig erklärt.

Cöln, den 4. November 1870.

Königliche Regierung

Nro. 536. Verlorenes Schiffer-Patent betreffend.

Für den Schiffer Heinrich Hoffmann zu Meiderich, welcher sein Patent zum Betriebe der Rheinschifffahrt vom 12. Juni 1860 verloren hat, ist unterm heutigen Tage in Stelle des verloren gegangenen ein neues Patent ausgefertigt worden, und wird die ihm ertheilte erste Ausfertigung des Patents hierdurch für ungültig erklärt.

Cöln, den 4. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 537. Falsche Einthalerstücke betreffend.

Vom Juli bis in den October 1870 sind über 1700 unächte Einthalerstücke zu Heerdt bei Düsseldorf angefertigt und davon gegen 12 bis 1400 Stück in Düsseldorf, Cöln, Crefeld, Barmen, Elberfeld und Duisburg verausgabt worden. Gegen 45 der verausgabten sind eingegangen, die übrigen noch im Umlauf.

Wir ersuchen, besonders die öffentlichen, Gesellschafts- und kaufmännischen Kassenbeamten, auf dieselben zu achten und sie uns vorkommenden Falls einzuliefern. Sie tragen die Jahreszahl 1868 oder 1869, sind um etwa 1/5 dicker, als die ächten, im Herzblatt des Adlers meist matt ausgeführt und von unächtem Klang.

Duisburg, den 2. November 1870.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

Nro. 538. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten etc. betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1. Wilhelm Baldes aus Trarbach 2 Wilhelm Beumer aus Obrighoven bei Wesel. 3. Karl Gerhard aus Sulzbach. 4. Hermann Graeber aus Meiderich. 5. Johannes Karsch aus Rheydt. 6. Eugen Kretzer aus Coblenz. 7. Gerhard Matthäus aus Duisburg.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Wilhelm Damm aus Traben. 2. Heinrich Duesberg aus Kirchen. 3. Theodor Haarbeck aus Neukirchen. 4. Karl Hackländer aus Wermelskirchen. 5. Dr. Peter Hohl aus Pfalzdorf. 6. Paul Krebs aus Rheydt. 7. Karl Kuhlmey aus Zinna. 8. Gustav Kühn aus Schermbeck. 9. Friedrich Lappe aus Fetthamm bei Mettmann. 10. Christian Marx aus Nauborn. 11. Theodor Rossbach aus Kaldenkirchen. 12. Richard Simon aus Saarbrücken. 13. Felix Stein aus Warweiler. 14. Ernst Trommershausen aus Wiedeneſt. 15. Julius Winterhagen aus Werlau.

Die Wahlfähigkeit von 2, 4, 6, 13 und 15 ist von der Erreichung des canonischen Alters, die von 1, 3, 4, 5, 9, 13, 14 und 15 von der Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 19. October 1870.

Königliches Consistorium.

Nro. 539. Erledigte Pförtner- und Schuldienerstelle betreffend.

Die Pförtner- und Hausdiener-Stelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes und zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen pp. verbunden ist und welche dem Inhaber ausser einem baaren Einkommen von 180 Thalern jährlich die Benutzung einer kleinen Wohnung im Seminar-Gebäude gewährt, soll demnächst wieder besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen evangelischer Confession, welche unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert sich bis zum 15. Dezember d. Js. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei der Seminar-Direction zu Neuwied um die Stelle zu bewerben.

Koblenz, den 22. October 1870.

Königl. Provinzial Schul Collegium **Lucas.**

Nro. 540. Erledigte Pförtner- und Hausdienerstelle betreffend.

An dem Schullehrer-Seminar zu Moers ist die Stelle eines Pförtners und Hausdieners, mit welcher die Verpflichtung zur Reinhaltung des Seminar-Gebäudes, zur Heizung der Lokale, Eintragen der Kohlen pp. verbunden ist und welche ein baares Jahre einkommen von 200 Thalern und die Benutzung einer für eine einzeln stehende Person bemessene Dienstwohnung im Seminar-Gebäude gewährt, zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche unverheirathet und evangelischer Confession sind und die bezeichnete Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse insbesondere des Civil-Versorgungsscheines bis zum 15. Dezember d. Js. bei dem Seminar-Direktor Hildebrandt zu Moers persönlich einzureichen.

Koblenz, den 22. October 1870.

Königl Provinzial Schul-Collegium **Lucas.**

Nro. 541. Interdiktion betreffend.

Auf Betreiben des zu Brühl wohnenden Webers Everhard Decker ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 6. October 1868 gegen den ebenfalls zu Brühl wohnenden geschäftslosen Heinrich Decker die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 23. October 1870.

Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 542. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 17. October d. J. wurde Johann Foppen, Vergolder zu Bonn wohnend, interdizirt erklärt.

Bonn, den 29. October 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 543. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom

Digitized by Google

24. October d. J. wurde Catharina Neu, ohne Geschäft zu Königswinter wohnend, interdikirt erklärt.

Bonn, den 3. November 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon**.

Nro. **544.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Cöln betreffend.

Ernannt zum Ober-Telegraphisten ist der Telegraphist von Seckendorff in Cöln.

Cöln, den 2. November 1870.

Telegraphen-Direction J. A. **Schultze**.

Nro. **545.** Die Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln im Monat October betreffend.

A. Beamte. Angestellt ist: der Premier Lieutenant a. d. Dönniges zu Siegburg als Postmeister daselbst.

B. Unterbeamte. Es sind angestellt: der invalide Hautboist Steindorf als Büreaudiener bei dem Post-Amt in Cöln und der invalide Sergeant Rixen als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münster.

Es sind freiwillig ausgeschieden: der Post-Conducteur Esser bei dem Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz und der Packetbesteller Kirschner bei dem hiesigen Post-Amte.

Der in Münster stationirte Post-Conducteur Wyhen vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 8 in Deutz ist entlassen worden.

Gestorben ist der Büreaudiener Viehoff in Bonn.

Cöln den 3. November 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt**.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts Wilhelm Heuer ist zum Lehrer an der höheren Stadtschule zu Deutz im Landkreise Cöln ernannt worden.

Der Schulamts Candidat Michael Klinkhammer aus Ripsdorf ist zum Elementarlehrer in Uelpenich, Kreis-Euskirchen ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Müllenschlaeder zu Heide ist zum Elementarlehrer an der evangelischen Schule zu Siegburg definitiv ernannt worden.

Die Hebammen-Schülerinnen Christine Foßler, Mathilde Grunewald, Elisabeth Syberg, Anna Maria Wolff und Anna Maria Franziska Schäfer sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen beziehungsweise zu Stommeln, Gimborn, Trippelsdorf, Cürten und Brühl approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Mittwoch den 16. November 1870.

Nro. 546. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 5. November 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 46 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7741. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

Nro. 7742. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhabee lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannovee im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktobee 1870.

Nro. 7743. Die Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Nro. 7744. Die Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 547. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Nro. 548. Die Einlösung der am 1. Dezember d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Dezember d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Dezember d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 26. Mai d. J. (Preußischer Staatsanzeiger Nro. 126) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Nro. 549. Die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October c. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franko erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Cor-

Digitized by Google

respondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt In Vertretung: **Wiebe.**

Nro. 550 Beförderung von Dienstbriefen nach Elsaß und Deutsch-Lothringen betreffend.

Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1870, betreffend das Postlaxwesen im Verwaltungsbereiche des General Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr des mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für die unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirectionsbezirke Elsaß und Deutch-Lothringen, sowie im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a, mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, das derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt In Vertretung **Wiebe.**

Nro. 551. Correspondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbesorgung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot" versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Versäumnisse bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt In Vertretung: **Wiebe.**

Nro. 552. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen betreffend.

Vom 15. Novembee ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken und b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben

im Falle a: für Beträge bis zu 100 Frs. 2 Groschen
für Beträge über 100 bis 200 Frs. 4 Groschen und

im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen,
für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Südd. 50 Centim.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8¼ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 553. Wahlangelegenheiten betreffend.

Verzeichniß

der am

9. November 1870 in der Stadt Köln gewählten 459 Wahlmänner,

welche am 16. November desselben Jahres zwei Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

(Die hinter den Namen befindliche Zahl bezeichnet die Wahl-Abtheilung, von welcher der Betreffende gewählt wurde.)

Abrath, Wilhelm, Procurist. 2.
Aenstoots, Gerhard, Controleur. 2.
Alsdorf, Christian, Kaufmann. 3.
von Ammon, Friedr., Geh. Justizrath. 2.
Andreae, Christoph, Kaufmann. 1.
Anheißer, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Arnold, Jos., Kaufmann. 1.
Arnolds, Christ. Joseph. 2.
Asthöver, Nikolaus, Kaufmann. 2.
Bachem, Joh., Peter, Druckereibesitzer. 3.
Backes, Dr. Director. 3.

Digitized by Google

Backes, Paul, Kaufmann. 2.
Balthazar, Karl, Albert, Kaufmann. 2.
Bandema, Karl, Steuerbeamte. 2.
Baum, Joseph, Kaufmann. 1.
Baum, Sigmund, Kaufmann. 1.
Bauer, Jos., Rentner. 2.
Becker, Karl, Juwelier. 2.
Becker, Heinr, Bierbrauer. 3.
Becker, Johann, Baptist, Apotheker. 2.
Becker, Quirin, Rentner. 2.
Beesen, Al., Heinr., Kaufmann. 2.
Bel, Jakob, Kaufmann. 1.
Bendix, Meyer, Dr. med. 2.
Berghaus, Pet., Franz, Gymnasiallehrer. 1.
Bernards, Dominicus, Gärtner. 2.
Berntgen, Christian, Bierbrauer. 3.
Bieckee, August, Assessor a. D. 1.
Birnbaum, Friedrich, Heinrich, Georg, Director der Provincial-Hebammen-Anstalt. 2.
Blanchard, Joh., Baptist, Kaufmann. 2.
Bleißem, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Bock, Philipp, Kaufmann. 2.
Boden, Wilhelm, Rentner. 1.
Böcker, Wilh., Secretär der städt. Schul-Comm 3.
Böcker, Gottfr., Advokat-Anwalt. 2.
Bogen, Joseph, Kaufmann. 1.
Bolder, Wimar, Rentner. 2.
Bolle, Karl, Baumeister. 3.
Bootz, Johann, Gärtner. 3.
Brandt, Johann, Ant., Jos., Caplan. 3.
Brauweiler, Christian, Juwelier. 3.
Bredt, Karl, Kaufmann. 1.
Bredt, Titus, sen., Kaufmann. 1.
Bredt, Titus, jun., Kaufmann. 1.
Breisig, Jakob, Maurermeister. 1.
Breitbach, Egidius, Kaufmann. 2.
Brementhal, Pet., Daniel. Dr. med. 3
Bremer, Michael, Privatier. 2.
Bremer, Theodor, Kaufmann. 2.
Bremmer, Wilh., Handelsgerichts-Secretär a. D. 1.
Breuer, Wilhelm, Oberlehrer. 3.
Brockhaus, Gust., Ed., Kaufmann. 3.
Bruère, Heinrich, Kaufmann. 3.
Büße, Eduard, Färber. 3.
Bürgers, Heinrich, Redacteur. 3.
Bürgers, Wolter, Joseph, Kaufmann. 1.
Büttgen, Peter, Joseph, Kaufmann. 2.
Callmann. Wilhelm, Kaufmann. 1.
Camphausen, Arthur, Kaufmann. 2.
Cantador, Gustav, Kaufmann. 2.
Casselmann, Karl, Kaufmann. 1.
Caspers, Anton, Privatier. 2.
Clatsen, Heinrich, Wilhelm. Justizrath u. Notar. 1.
Claasen, Joh., Notariats-Candidat. 3.
Classen, Johann, Kaufmann. 3.
Carstanjen, Hugo, Kaufmann. 1.
Commans, Franz, Rudolph, Kaufmann. 2.
Cortz[illegible], Leopold, Dr. 3.
Cramer, Eduard, Baumeister. 1.
Cramer, Stephan, Notar. 1.
Cremer, Heinrich, Bierbrauerei-Besitzer. 3.
Cremer, Johann, Schneidermeister. 3.
Dahlhausen, Joseph, Conditor. 1.
Dieckhoff, Anton, Kaufmann. 2.
Dieterichs, Friedrich, Wilh., Hypothekenbewahrer. 2.
Dilger, Anton, Kaufmann. 2.
Disch, Hermann, Hotel-Inhaber. 1.
Dohmen, Wilhelm, Maurermeister. 3.
Dormagen, Johann, Gärtner. 1.
Drewke, Dr. Karl, Advocat-Anwalt. 1.
Drucker, Adolf, Banquier. 1.
Dubelman, Gottfried, Advocat. 2.
DuMont, Michael. Buchhändler. 1.
Dünn, Johann, Rentner. 2.
Dürr, Mathias, Rentner. 2.
Düssel, Ferdinand, Glaser. 3.
Durst, Joh, Jos., Bierbrauer. 1.
Eberle, Robert, Kaufmann. 1.
Eckertz, Gottfr., Gymnasial-Oberlehrer. 3.
Eick, Servat., Beamter, 3.
v. Eichstädt, Konrad, Kaufmann. 3.
Eigel, Johann, Kaufmann. 1.
Eincke, Hermann, Bank-Director. 2.
Elven, Karl, Kaufmann. 1.
Emanuel, David, Kaufmann. 1.
Engelbrecht, Hermann, Postbeamter. 3.
Engels, Anton, Kleidermacher. 3.
Engels, Karl, Kaufmann. 3.
Engels, Otto, Kaufmann. 1,
Erben, Franz, Maurermeister. 1.
Erben, Johann, Maurermeister. 1.
Esser, Heinrich, Maurermeister. 2.
Esser, Theodor, Geheimer Justizrath. 1.
Farina, Jean Maria, Kaufmann. 1.
Faßbender, Peter Joseph, Kaufmann. 3.
Faßbender, Johann, Kaufmann. 3.
Fay, Gerhard, Justizrath. 1.
Feist, Eduard, Kaufmann. 1.
Feith, Paul, Kaufmaun. 3.
Fischer, Hermann. Dr., Geh. Sanitätsrath. 3.
Fischer, Alb., Kaufmann. 2.
Fischer, Ferd., Kaufmann. 2.
Fischer, Jakob, Wirth. 2.
Firmenich, Joh. Christ., Gerber. 2.
Fleck, Gustav, Kaufmann. 1.
Franßen, Heinrich, Kaufmann. 2.
Fuchs, Karl, Kreis-Secretär. 2.
Fürth, Franz Jakob, Kaufmann. 2.
Fuß, Georg, Kaufmann. 3.
Garenfeld, Heinrich, Bureau-Vorsteher. 2.
Garthe, Casp., Professor. 2.
Genger, Alb., Anstreicher. 3.
Gerhartz, Hermann, Kaufmann. 1.
Geub, Werner. Schmiedemeister. 3.
Gille, Wilhelm, Korbmacher. 3.
Gilles, Hubert, Stuccaturer. 3.

Digitized by Google

Görrig, Jaf., Verſicherungsbeamter, 1.
Görgens, Theodar, Agent. 3.
Gampertz, Simon, Kaufmann. 1.
Grah, Fried. Julius, Rentner. 1.
Greeff, Richard, Kaufmann. 2.
Gronewald, Bernh. Joſ., Maurermeiſter. 3.
van Graate, Caſp., General-Advocat. 1.
Grayen, And. Rentner. 2.
Guilleaume, Franz, Karl, Fabricant. 1.
Haas, Barth. Jaf., Vergolder. 3.
Haas, Johann, Kaufmann. 2.
Haanen, Karl Theodar, Kaufmann. 3.
Hagen, Peter Jaf., Kaufmann. 3.
Hagen, Franz, Kaufmann. 2.
Hagendarn, Bernhard, Blechſchlägermeiſter. 3.
Halbach, Ferd., Kaufmaan. 2.
Hamacher, Eduard, Kaufmann. 2
Hartmann, Wilh., Apatheker. 2.
Hartmann, Wilh., Kaufmann. 2.
Heddaeus, Jac. Heinr. Kaufmann. 2.
Heiden. Ernſt, Kaufmann. 3.
Heimentag, Edmund, Rentner. 1.
Heimentag. Julius, Dr. med. 2.
Heimers, Joh. Friedr., Kaufmann. 1.
Häntſchel, Ferdinand, Kaufmann. 2.
Herbertz, Chriſt. Peter, Rentner. 3.
Herbertz. Martin, Juſtizrath. 1.
Herſtatt, Ed., Rentner. 1.
Herſtatt, Friedrich, Banquier. 1.
Herſtatt, Eduard J. D., Banquier. 2.
Heuſer, Robert, Kaufmann. 2.
Heuſer, Aug., Kaufmann. 1.
Heusgen, Paul, Hubert, Dr. med. 2.
Heyder, Johann Conrad, Kaufmann. 3.
Heyne, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Hieranimus, Wilh., Fabricant. 1.
Hildemann, Karl, Kaufmannn. 2.
Hitgers, Reiner, Specereihändler. 2.
Himlaben, Philipp, Schumacher. 3.
Hintzen, Hubert, Caplan. 3.
Hinſen, Johann, Hauptlehrer. 1.
Hittorff, Franz Eberh., Rentner. 3.
Halthauſen, Karl, Kaufmann. 3.
Holtkatt, Heinrich, Kaufmann. 2.
Horn, Nathan, Kaufmann, 2.
Horſt, Jakab, Stadtverordneter. 2.
Haspelt, W. A., Kaufmann. 2.
Hötſcher, Georg, Kaufmann. 2.
Hölzlen, Leonard, Kaufmann. 3.
Höninghaus, Wilhelm, Kaufmann. 3.
Höſchler, Peter Jaf., Kleiderhändler. 3.
Janſen, Jakab, Kaufmann. 2.
Jaebges, Heinrich, Kaufmann. 1.
Janen, Wilhelm, Specereihändler. 3.
Joeſt, Karl, Rentner. 1.
Iſaac, Abraham, Kaufmann. 1.
Jung Georg, Aſſeſſar a. D. 2.
Jung, Heinrich, Werkführer. 3.
Junkersdorff, Herm. Joſeph, Kaufmann. 3.
Kallen, Bernhard, Kaufmann. 1.
Kayſer, Lorenz, Schreiner. 3.
Kelz, Jakab, Uhrmacher. 3.
Kemmerich, Max, Kaufmann. 2.
Kertz. Chriſtian, Canditor. 3.
Kirſch, Johann, Kaufmann. 3.
Kleff. Joſ., Gaſtwirth. 2.
Klein, Jakab, Dr. med. 3.
Klein, Peter Joſeph, Bäckermeiſter. 2.
Kleinheidt, Friedrich, Dr., Seminar-Direktor. 3.
Klütſch, Adam, Wirth. 1.
Kneller, Ludwig, Kaufmann. 1.
Kniffler, Ambr., Schloſſermeiſter. 3.
Kach, Franz, Maurermeiſter. 1.
Koch, Hubert, Wirth. 3.
Kach Joſeph, Notar. 2.
Kocks, Wilhelm, Oberlehrer. 3.
Kahl. Jakob, Kaufmann. 2.
Kahiſtadt, Ferdinand, Kaufmann. 1.
Kaivenbach, Andreas. Bäcker. 2.
Kall, Joſeph, General-Agent. 1.
Kack, Winand, Kaufmann. 2.
Katthaus, Karl, Kaufmann. 1.
Kölver, Albert, Rentner. 3.
Kölver, Ludwig, Rentner. 3.
Körnig, Jak. Heinr., Wagenfabrikant. 2.
Kärsgen, Wilhelm, Bäcker. 3.
Krahe, Heinrich, Uhrmacher. 3.
Kraus, Joſeph, Gymnaſial-Oberlehrer. 3.
Kribben, Chriſtian, Gärtner. 3.
Krings, Andreas, Wirth. 3.
Krings, Jakab, Reſtaurateur. 2.
Kühlwetter, Eduard, Direktor. 1.
Küpper, Paul, Spezereihändler. 2.
Kürten, Johann Barthol., Rentner. 3.
Kürten, Peter, Fabrikant. 3.
Kyll, Theodar, Chemiker. 3.
Landwehr. Heinr., Juſtizrath. 1.
Langen, Joſeph, Spezereihändler. 3.
Langenberg, Theador. Schloſſer. 3.
Lautenſchläger, Chriſt., Agent. 3.
Lauterbach. Rudolph, Klempnermeiſter. 3.
Lautz, Hermann, Advokat-Anwalt. 2.
Leroy, Wilhelm, Direktar. 2.
Levat, Moritz. Kaufmann. 2.
van Ley, Theodar, Aſſiſtent. 1.
Leyendecker, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Lahe, Ludwig, Kaufmann. 1.
Latz, Jul., Guſt., Kaufmann. 2.
Laaſen, Otto, Leimfabricant. 2.
Loaſen, Mathias, Gerber. 2.
Lölgen, Math., Jaf., Rentner. 1.
Luchtenberg, Julius, Kaufmann. 3.
Luchtenberg, Guſtav, Kaufmann. 1.
Lülsdarf, Anton, Fiſchhändler. 2.
Mahiberg, Johann, Karl, Kalkhändler 1.
Mallinckrodt, Guſtav, Kaufmann. 1.

Digitized by Google

Wann, Karl, Rentner. 1.
Marschall, Arnold, Ober-Güterinspector. 2.
Martin, Joseph, städtischer Beamter. 3.
Maus, Bernhard, Canditor. 1.
Maus, Ferd., Johann, Rentner. 1.
Mayer, Eduard, Advokat-Anwalt. 1.
Menne, Bernard, Tischler. 3.
Merkens, Franz, Kaufmann 1.
Mertens, Barthol., Metzger. 3
Merlo, Joh., Pet., Kaufmann. 3.
Mersch, Gerhard, Agent. 3.
Metz, Arnold, Caplan. 3.
Merlo, Johann, Rentner. 2.
Mertes, Matthias, Hutfabricant. 3.
Mertz, Johann, Maurermeister. 3.
Mertz, Sebastian, Baumeister. 3.
Meurer, Wilhelm, Appellationsgerichtsrath. 3.
Meurers, Max, Kaufmann. 3.
Meuser, Wilhelm, Gutsbesitzer. 2.
Meyissen, Gustav, Geh. Cammercienrath. 1.
Michels, Hermann, Kaufmann. 2.
Mackel, Wilhelm, Baumeister. 3.
Moll, Heinrich, Bäckermeister. 3.
Mall, Wilh., Kaufmann. 3.
Müller, Adam, Schreiner. 3.
Müller, Karl, Albert, Advocat-Anwalt. 3.
Müller, Hermann, Joseph, Kaufmann. 3.
Müller, Julius, Kaufmann. 1.
Müller, Severin, Cigarrenmacher. 3.
Münzing, Ludwig, Kaufmann. 2.
Munnem, Franz, Schlosser. 3.
Nachtigal, Dietrich, Kaufmann. 1.
Nacken, Arthur, Advocat-Anwalt. 2.
Nakatenus, Joh., Rentner. 1.
Nabis, Lorenz, Caplan. 3.
Nöcker, Gottfried, Pfarrer. 3.
Nöcker, Franz, Kaufmann. 3.
Nathen, Johann, Bildhauer. 3.
Nolden, Heinrich, Maschinenbauer. 2.
Noß, Christian, Kaufmann. 1.
Naurney, Friedr., Wilh., Kaufmann. 1.
Naurney, Hermann, Kaufmann. 3.
Ochse, Janas, Kaufmann. 2.
Oelbermann, Ernst, Kaufmann. 1.
Oepen, Christoph, Kaufmann. 3.
Olep, Georg. Kaufmann. 2.
Orth, Sebastian, Jos., Pfarrer. 3.
Frhr. v. Oppenheim, Albert, Banquier. 1.
Frhr. v. Oppenheim, Eduard, Banquier. 1.
Oppenheim, Dagobert, Geh. Reg.-Rath. 1.
Frhr. v. Oppenheim, Abraham, Banquier. 1.
Frhr. v. Oppenheim, Simon, Banquier. 1.
Overhamm, Rudolph, Kaufmann. 2.
Paas, Friedr., Kaufmann. 3.
Paffrath, August, Rentner. 3.
Pallenberg, Jakob, Kaufmann. 2.
Pauli, Friedr., Rentner. 1.
Peill, Robert, Kaufmann. 1.
van Pelser-Berensberg, Landgerichtsrath. 1.
Pepys, William, Director der Gas-Fabrik. 3.
Peters, Hermann, Joseph, Kaufmann. 1.
Pfennigs, Peter, Rentner. 3.
Philips, Joh. Georg. Dr. med. 3.
Piecq, Karl, Dr. med. 1.
Plumm, Math., Jos., Maurer- u. Zimmermeister. 3.
Pänsgen, Eduard, Kaufmann. 1.
Potthast, Bernhard, Schuhmacher. 3.
Pütz, Adolf, Bierbrauereibesitzer. 2.
Pütz, Karl, Bierbrauereibesitzer. 1.
Pütz, Andreas, Kaufmann. 2.
Quester, Wilhelm, Civil-Ingenieur. 2.
vam Rath, Adolph, Banquier. 1.
vom Rath, Eugen, Kaufmann. 1.
vom Rath, Emil, Kaufmann. 1.
Rappe, Friedr., Rentner. 2.
Rauch, Albert, Kaufmann. 1.
Rautenstrauch, Adolf, Kaufmann. 1.
v. Recklinghausen, Wilhelm, Banquier. 1.
v. Recklinghausen, August, Kaufmann. 1.
Reichard, Gottfried, Kaufmann. 2.
Reichard, Joseph, Kaufmann. 1.
Reimboid, Max, Lotterie-Einnehmer. 1.
Remmel, Peter Joseph. Kleinhändler. 3.
Remagen, Gottfried, Gasarbeiter. 2.
Rennen, Johann Jacab, Bürgermeister. 1.
Rennen, Franz, Special-Director. 1.
Remagen Johann, Wirth. 3.
Reuland, Heinrich, Kaufmann. 3.
Rhée, Mariz, Kaufmann. 1.
Richrath, Heinrich, Kaufmann. 2.
Rings, Peter, Schreinermeister. 3.
Ritzefeld, Joseph, Kaufmann. 2.
Röckerath, Peter Joseph, Dr. Rentner. 1.
Rogge. Aug., Kaufmann. 1.
Roggen, Friedrich Wilhelm, Stadtverordneter. 2.
Ralfs, Arnold, Fabricant. 1.
Rase, Friedrich, Kaufmann. 3.
Roß, Peter, Maurermeister. 2.
Rosenbaum, Anton, Maurermeister. 3.
Ruland, Karl, Kaufmann. 3.
Ruttenberg, Joseph, Kaufmann. 3.
Sadée, Leonhard Ludwig, Kaufmann. 2.
Sandmeister, Johann, Kaufmann. 2.
Sauer, Karl Friedr., Polizei-Inspector. 3.
Schaefsberg, Conr., Director. 2.
Schaltenbrand, Heinr. Joseph, Gymn.-Oberlehrer. 2.
Schanzleh, Heinrich, Metzger. 3.
Schanzleh, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Scheuß. Wilhelm, Anstreichermeister. 3.
Schlagloth, Peter, Saffianfabricant. 1.
Schlamm, Karl, Commis. 3.
Schlink, Peter, Advocat-Anwalt. 2.
Schloesser, Johann, Kaufmann. 3.
Schlund, Heinrich, Schreiner. 3.
Schmalbein, Friedrich, Kaufmann. 2.
Schmalz, Carl, Möbelhändler. 3.

Digitized by Google

Schmidt, Emil, Kaufmann. 2.
Schmidt, Franz, Joseph, Schreinermeister. 3.
Schmitz, Christian, Metzger. 3.
Schmitz, Ferdinand, Maurermeister. 1.
Schmitz, Gustav, Kaufmann. 2.
Schmitz, Huga, Gottfried, Kaufmann. 3.
Schmitz, Oswald, Kaufmann. 1.
Schmitz, Otto, Bäcker. 2.
Schneider, Karl, Advocat-Anwalt. 3.
Schneider, Louis, Schreiner. 2.
Schnitzler, Eduard, Banquier 1.
Schnitzler, Robert, Landgerichtsrath. 1.
Schönewald, Clemens, Decorateur. 3.
Schönewald, Ludwig Bäcker. 3.
Schöning, Karl, Kaufmann. 2.
Schramm, Julius, Kaufmann. 2.
Schreiner, Vincenz, Gerichtsschreiber. 2.
Schröder, Martin, Kaufmann. 1.
Schräder, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Schürgen, Everhard, Kaufmann. 3.
Schürmann, Emil, Gustav, Steuer-Secretär. 3.
Schulz, Louis, Kaufmann. 2.
Schwarz, Adam, Kaufmann. 2.
Seligmann, Jakob, Kaufmann. 1.
Seligmann, Sigmund, Kaufmann. 2.
Selt, Gustav, Kaufmann. 2.
Senff, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Sieberz, Math., Kaufmann. 2.
Siegert, Conrad, Maurermeister. 3.
Siegfried, Hermann, Landgerichtsrath. 2
Smidt, Friedr. Wilh., Bank-Director. 1.
Sargenfrey, Conrad, Drechsler. 2.
Spielmann, Wilh., Anstreicher. 1.
Stauff, Joseph, Bierbrauer. 1.
Stein, Johann, Heinrich, Banquier. 1.
Steinbüchel, Gerh., Wirth. 3.
Steinmann, Jos., Kaufmann. 1.
Stemmler H., Metzger. 3.
Steup, Ludwig, Kaufmann. 2.
Stackhausen, Heinr., Kaufmann, 1.
Strebel, W. Betriebs-Director. 2.
Strahe, Heinr. Ludw., Heildiener. 1.
Strunk, Johann, Gärtner. 3.
Thelen, Hubert, Metzger. 3.
Thelen, Peter, Metzger. 1.
Thelen, Gottfried, Malz-Fabricant. 1.
Thiriart, Franz, Eisengießerei-Besitzer. 2.
Thissen, Anton, Buchhalter. 2.
Thamé, Otto Wilh., Dr. phil. 3.
Thur, Philipp, Kaufmann. 2.
Thürlings, Adolf, Professor. 1.
Tillmann Karl, Kaufmann. 1.
Tillmanns, Karl, Kaufmann. 1.
Tall, Friedrich Wilh., Geometer. 3.
Tösler, Franz, Kaufmann. 1.
Thönnessen, Jakob, Notariats-Candidat. 3.
Traine, Philipp, Kaufmann. 1.
Trimborn, Cornelius, Advocat-Anwalt. 2.
Troast, Richard, Kaufmann. 2.
Vagedes, Hermann, Advocat-Anwalt. 3.
Vill, Jakob, Kaufmann. 2.
Völler, Peter, Maurermeister. 3.
Vahwinkel, Gottlieb, Kaufmann, 1.
Wahlen, Jakob, Gutsbesitzer. 1.
Wahlen, Joh. Adam, Gutsbesitzer. 2.
Wallée, Johann Anton, Baumeister. 1.
Wallraf, Reiner Ludw., Advocat-Anwalt. 2.
Weber, Louis, Goldschmied. 2.
Weber, Huberl, Kaufmann. 3.
Weber Franz Joseph. Dr. med. 3.
Weidtmann, Wilh., Lotterie-Einnehmer. 2.
Weiers, Hermann, Kaufmann. 2.
Weiland, Karl Herm., Prafessor. 2.
Weiler, Jos. Wilhelm, Kaufmann. 1.
Weiter, Caspar, Faßbinder. 3.
Wendelstadt, Ferdinand, Kaufmann 1.
Wendelstadt. V., Commercienrath. 1.
Werner, Wilhelm, Bäcker. 1.
Werres, F., Kaufmann. 2.
Werres Victor, Kaufmann 2.
Weyland, Jakob, Oberlehrer. 3.
Wiedemann, Heinrich Kaufmann. 3.
Wildenblanck, Johann Baptist, städt. Beamter. 1.
Wilfert, Joseph, Kaufmann. 2.
Wilmius, Anton Joseph, Lehrer. 2.
Wingen, Anton Joseph, Gärtner. 3.
Winigen, Ludger, Kaufmann. 2.
Wintz, Christ., Kaufmann. 3.
Weithoff, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Walff, Franz Anton, Professor. 2.
Walff, Theodor, Kaufmann. 2.
Wrede, Johann Joseph, Apotheker. 2.
Wülffrath, Gottfr, Zimmermeister. 1.
Zaar, Heinr., Jos., Dr. med. 3.
Zaun, Jos., Bierbrauereibesitzer. 3.
Zerres, Michael, Schlosser. 2.
Zervas, Joseph, Kaufmann. 3.
Zimmermann, Peter, Kaufmann. 2.
Zimmermann, Franz, Kaufmann. 2.
Zündorf, Johann, Rentner. 3.
Zündorf, Johann, Heinrich, Rentner. 2.

Vorstehendes Verzeichniß der in hiesiger Stadt am 9. November cr. gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Exemplar dieses Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause, so wie ein zweites im diesseitigen Amtslokale, Glockengasse Nr. 30, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist. Die Wahl zweier Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten durch die Wahlmänner findet am Mittwoch den 16. November d. J. Vormittags 8 Uhr, in dem großen Saale des Gertrudenhofes, alte Mauer an Aposteln Nr. 4, Statt.

Die Herren Wahlmänner, denen noch eine besondere Einladung zugehen wird, werden um rechtzeitiges Erscheinen ersucht.

Köln, den 11. November 1870.

Der Wahl-Commissar.
Devens, Königlicher Polizei-Präsident.

Im Urwahlbezirke Nr. 61 hat der gewählte Wahlmann Joseph Lambotte der II. Abtheilung die Wahl abgelehnt. Bei der heute Statt gefundenen Neuwahl wurde als Wahlmann der Staats-Prokurator Otto Crome gewählt.

Köln, den 12. November 1870.

Der Wahl-Commissar.

Devens, Königlicher Polizei-Präsident.

Nro. 354. Die Einweisung des Fiskus in den erblosen Nachlaß des Po...-Secretärs Friedrichs betreffend.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen

Großherzog vom Niederrhein

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,

Daß Unser Landgericht zu Cöln am Rheine in seiner Rathsitzung der zweiten Civilkammer auf das nachstehende Gesuch und dem Antrage des öffentlichen Ministeriums den darauf folgenden Beschluß erlassen hat:

An

die Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln.

Am 23. Januar dieses Jahres ist gemäß anliegendem Auszuge aus den Sterberegistern der Stadtgemeinde Cöln der Postsecretair Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs hier gestorben. Derselbe war unverheirathet und Anwerts des anliegenden beglaubten Auszugs aus den Geburts und Taufregistern der Garnison Gemeinde Wesel dort am 24. März 1826 als unehelicher Sohn des Premier Lieutenants Axel Emanuel von Friedrichs und der Anna Kuhlhausen geboren. Die letztere ist gemäß dem beigefügten Auszuge aus den Sterberegistern der katholischen Pfarrkirche zu St. Martin in Wesel dort am 29. August 1830 gestorben.

Wie der angeschlossene Act vom 12. August 1845, der von dem Obercandesgerichte zu Hamm am 14. Juli 1847 bestätigt worden ist ergibt, hatte der Vater seinen natürlichen Sohn adoptirt, denselben nach laut Testament vom 18. September 1850, wovon Abschrift beiliegt, zum Universalerbe eingesetzt.

Eine Bescheinigung über den Tod des Adoptivvaters liegt nicht vor, es ist dies inzwischen gleichgültig, da demselben weder nach den Bestimmungen der Artikel 350 und 351 des rheinischen Rechts nach nach Theil II Titel 2 §. 694 des allgemeinen Landrechts ein Erbrecht im Nachlasse des Adoptivsohnes zusteht.

Der Adoptivvater soll übrigens schon lange, angeblich in Stralsund verstorben sein.

Der Nachlaß des hier verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs, welcher vom Königlichen Friedensgerichte Nro. 1 unter Siegel gelegt ist, erscheint demnach, da sich auch ein Testament desselben nicht vorgefunden hat, als erblos, und als solcher dem Staate anheim gefallen.

Namens und als Anwalt der hiesigen Königlichen Regierung, die Rechte des Staates ausübend, beantrage ich daher auf Grund des Artikels 790 des rheinischen Civilgesetzbuches und der Ministerial-Instruktion vom 8. Juli 1806.

Das Königliche Landgericht wolle, zum Zwecke der Einweisung des Preußischen Fiscus in den Besitz des erblosen Nachlasses des hier verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs, die dreimal erforderlichen Bekanntmachungen in den gesetzlichen Formen und Fristen verordnen.

Cöln, den 21. Juli 1870.

Mit geziemender Hochachtung, gez. **Esser II.**

Ordonnanz.

Wird dem öffentlichen Ministerium zum gefälligen Antrage mitgetheilt und der Herr Landgerichts-Rath Freiherr von Heddesdorf zum Referenten ernannt.

Cöln, den 23. Juli 1870.

Der Kammer-Präsident gez. **Paschen.**

Ich trete dem Antrage bei.

Cöln, den 25. Juli 1870.

Für den Ober-Prokurator gez. **Weyer.**

Beschluß.

Auf Ansicht des vorstehenden, von dem Advokat-Anwalt Geheimen Justizrath Esser II Namens der Königlichen Regierung hierselbst unterm 21. Juli 1870 eingereichten Gesuchs, der demselben beigefügten Urkunden, sowie des vorstehenden, von dem öffentlichen Ministerium unterm 25. Juli 1870 schriftlich genommenen Antrages;

Nach Anhörung des Herrn Landgerichtsraths Freiherrn von Heddesdorf in seinem Berichte und nach gehaltener Berathung;

In Erwägung, daß devoe der Königliche Fiskus in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 23. Januar 1870 zu Cöln verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs eingewiesen werden kann, nach den Artikel 768, 769 und 770 des bürgerlichen Gesetzbuches sowie in Gemäßheit der Instruction des Justizministers vom 8. Juli 1806 Nro. 3 die vorbeschriebenen Verkündigungen und öffentlichen Anschläge in gesetzlicher Form vorhergehen müssen;

Aus diesen Gründen

verordnet das Königliche Landgericht vor Allem, daß das Gesuch der Königlichen Regierung vom 21. Juli 1870, um Einweisung in den Besitz des vakanten Nachlasses des am 23. Januar 1870 zu Cöln ohne Nachkommen verstorbenen Postsecretairs Engelbert Carl Heinrich Edmund Friedrichs sammt dem gegenwärtigen Beschlusse dreimal in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung eingerückt, sodann von 3 zu 3 Monaten dreimal an der Thüre des Audienzsaales des hiesigen Königlichen Landgerichts angeheftet werden soll und erklärt diesen Beschluß als Fiskalsache für stempelfrei.

So geschehen und beschlossen in der Rathskammersitzung des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 28. Juli 1870, wo gegenwärtig waren, die Herrn.

Paschen Kammer-Präsident,

Siegfried, Freiherr **von Heddesdorf**

Landgerichts-Räthe,

und **Maes** Landgerichts-Sekretair.

gez. **Paschen.**

Maes.

Befehlen und verordnen allen ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Beschluß zu vollstrecken.

Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren darauf zu halten. Allen Beamten der bewaffenten Macht auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Zur Urkunde Alles dessen ist die Ueberschrift dieses Beschlusses von dem Eingangs genannten Kammer-Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair gez. **Adenauer.**

Nro. 333. Kollekte für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung

Digitized by Google

vom 2. Dezember 1837 fordern wir die evangelischen Herren Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks auf, die diesjährige Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 4. Dezember d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuer-Kassen zur weiteren Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 8. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 536. Die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nro. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867, (Nro. 26 desselben Blatts) nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 55 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt, zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers bringen wir Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cöln, den 4. Mai 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 537. Zur Kenntnißnahme für Baumeister und Bauführer.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in Folge einer Anfrage entschieden, daß eine Beschäftigung bei Prämien-Straßen sowie bei Provinzial- oder kreisständischen Instituten nur dann der, als Vorbedingung für eine künftige Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister in dem Cirkular-Erlasse vom 28. Juni a. cr. geforderten Beschäftigung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission hier gleich zu achten ist, wenn der Auftrag zu einer solchen Beschäftigung unmittelbar von der betreffenden Königlichen Regierung (Landdrostei) oder deren Organen ertheilt wird und die auf Grund dieses Auftrages auszuführenden Arbeiten unter der unmittelbaren Aufsicht eines etatsmäßig angestellten Königlichen Baubeamten stehen.

Cöln, den 8. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 538. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 24. Oktober d. J. wurde Barbara Kleinsorg, Dienstmagd zu Libiar domicilirt, interdicirt erklärt.

Bann, den 10. November 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Reiner Kalscheuer zu Badorf ist zum Elementarlehrer an der 4. Klasse der Pfarrschule St. Gereon hier ernannt worden.

Der Lehrer Joseph Walfgarten zu Dorweiler ist zum Elementarlehrer in Merzenich Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Elkemann zu Gadesberg ist zum Elementarlehrer an der 2. Knabenklasse zu Gadesberg Kreis Bonn, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Peter Erbach zu Eckenhagen ist zum Elementarlehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Schule zu Eckenhagen, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

J. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Mittwoch den 23. November 1870

Nro. 559. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 11. Novembee 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 46 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 585. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe veezinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. Navember 1870.

Nro. 560. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 14. November 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 46 dee Gesetz-Sammiung für die Königlich Preußischen Staaren enthält unter:

Nro. 7745. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hanfestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Nro 7746 Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 561. Die Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktaber c. varübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nue noch für die vor Paris stehenden Truppen und für die Besatzungen von Straßburg und Metz zur Besargung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg odee in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei soichen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenammen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des varausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpastbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zallioth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen nicht nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt In Vertretung: **Wiebe.**

Nro. 562. Verzögerungen bei Briefbeförderungen betreffend.

Nach hier varliegenden Rapporten haben wäheend des Zeitraumes vom 29. October bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., III. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage ereeicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Novembee 1870.

Generai Postamt **Stephan.**

Nro. 563. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß betreffend.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Ensisheim, Epfig, Ittenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Mungenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederröddern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé) Trüchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. Navember 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 564. Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsarts „var Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscarps var Thianville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser T[illegible] inde daher nicht mehe angenommen werden

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, recht haltbar auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 565. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort betreffend.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht:

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. 566. Annahme von Privatpäckereien für die Armee betreffend.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungstruppen von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 28 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden.

Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch nach dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatztruppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahnstation ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien pp. erfolgt: so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen angeblich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 567. Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg betreffend.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.) Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Pfalzburg" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 568. Privatpäckereien für das II. (Pommer'sche) Armee-Corps betreffend.

Nachdem das II. (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinien von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 569. Die Errichtung einer Bank-Kommandite zu Liegnitz betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der

Preußischen Bank vom 29. Oktober cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. Dezember 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin, und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2. der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3. der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;

4. der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5. der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schoenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Nro. 570. Die Aufnahme von Reconvalescenten der Armee in Privatpflege betreffend.

In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. die Errichtung eines **Central-Nachweise-Büreaus** hierselbst betreffend, haben wir diejenigen **Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen**, ersucht, auch ihrerseits gleichwie Solches Seitens der Lazarethe geschieht, — **dem gedachten Büreau** am 1. 11. 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vor- und Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Büreaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die fraglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Büreau, welches solche gleichzeitig zu Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirkung nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das Dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung.

gez: **Grimm.** gez: **Mand.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 571. Kreis-, Spaar- und Dahrlehnskasse zu Euskirchen betr.

Bei der am 7. d. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl der kreisständischen Deputation zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Kreis-, Spaar- und Darlehnskasse zu Euskirchen sind für das Geschäftsjahr 1871

Der Rittergutsbesitzer Heinrich Kowalk zu Haus Ziepel,

der Bürgermeister Wuthenau zu Zülpich und

der Bürgermeister Swift zu Weingarten

zu Mitgliedern dieser Deputation gewählt worden.

Cöln, den 19. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 572. Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III. Nro. 15 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E über 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooften, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

Nro. 180, 359, 491, 695, 786, 858, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2086, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

Nro. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

Nro. 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4487, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5481, 6113, 6447, 6479, 6478, 6511, 6660, 7054, 7068, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10,019, 10,089, 10,334, 10,418, 10,639, 10,832, 11,243, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110.

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

Nro. 7, 45, 284, 639, 984, 1444, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2388, 2386, 2484, 2574, 3036, 3200, 3985, 4077, 4300, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4899, 5229, 5262, 5451, 5512, 5830, 6130, 6324,

6537, 6851, 6429, 6913, 7001, 7879, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481, 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878, 9931, 10,056, 10,147, 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direction

der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 573. Vernichtung von Rentenbriefen betreffend.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 15. November 1870. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:

1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2. Herr Amtmann Brüning von Ennigerloh;

II. Namens der Rentenbank:

1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch; 2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. October cr. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslooſung baar ausgezahlten Rheinisch Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

34 Stück	Lit. A.	über 1000 Th.	zusammen	34000 Th.
14 „	„ B.	„ 500 „	„	7000 „
72 „	„ C.	„ 100 „	„	7200 „
54 „	„ D.	„ 25 „	„	1350 „
13 „	„ E.	„ 10 „	„	130 „
zus. 187 Stück über				49,680 Th.

„Einhundert sieben und achtzig Stück, über Neun und vierzig Tausend, Sechshundert und Achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend sechshundert und drei und neunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nro. 16 bis incl. 187 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV. wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden und darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch.
gez. Filbry. gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank, Filbry.

Nro. 574. Rheinische Landbeschäler betreffend.

Nachweisung

der im Jahre 1869 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1870 davon nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Köln.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	im Kreis.	Anzahl der Hengste alte.	jährige.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind Hengste.	Stuten.	Es haben verfohlt.	Nach den Listen sind im Jahre 18 lebende Fohlen geboren. Hengste	Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa.	Davon sind bis Ende 18 mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste	Stuten	Summa.
	B. Regierungsbezirk Köln.																		
1	Bickendorf	Landkreis Köln	2	—	2	29	11	18	2	5	7	12	1	—	9	10	—	—	—
2	Kerpen	Bergheim	2	—	2	57	20	37	3	11	13	24	—	—	6	6	—	—	—
3	Rheinbach	Rheinbach	2	—	2	42	19	23	—	9	8	17	2	2	3	7	—	—	—
4	Euskirchen	Euskirchen	2	—	2	49	21	28	—	13	8	21	1	—	3	4	—	—	—
5	Bonn	Bonn	2	—	2	49	31	18	3	7	5	12	1	—	3	4	—	—	—
6	Denklingen	Waldbröl	2	—	2	14	4	10	—	4	2	6	—	—	4	4	—	—	—
		Summa B.	12	—	12	240	106	134	8	49	43	92	4	2	28	34	—	—	—
	Es treffen durchschnittl. auf 1 Hengst					20	$8^{10}/_{12}$	$11^{2}/_{12}$	—	—	—	$7^{8}/_{12}$	—	—	—	—	—	—	—

Landgestüt Wickrath den 15. November 1870.

Gestüt-Vorsteher, Schwarznecker.

Nro. 575. Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 25. Juli d. Js. wurde Peter Joseph Elker, Ackerer zu Spich im Siegkreise domicilirt interdicirt erklärt.

Bonn, den 17. November 1870.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Heinrich Heinrichs zu Rondorf, ist zum Elementarlehrer in Miel, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck v. W. Groven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Mittwoch den 30. November 1870.

Nro. 576. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Die am 17. u. 18. November 1870 zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 47 u. 48 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthalten unter:

Nro. 587. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

Nro. 588 Den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

Nro. 589. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

Nro. 577. Die Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes betreffend.

Berlin, 24. November.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 12. d. Mts. fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt. Demselben war Gottesdienst vorangegangen und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom, wo der General-Superintendent, Hof und Domprediger Dr. Hoffmann die Predigt über den Text Psalm 50, 23. hielt; für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche. Die Abgeordneten zum Reichstage nahmen im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staats-Ministers Delbrück, welchem Se. Majestät der König mit der Eröffnung des Reichstages zu beauftragen geruht hatten, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Staats-Minister Delbrück verlas hierauf die nachstehende Rede:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahr zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit anderen Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserem Vaterlande auferlegt hat, in Verhältniß stehen. Sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten [illegible] rungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dauernd herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise [illegible]

Digitized by Google

machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Würtemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern heißen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der Verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Nach Beendigung der Rede brachte der zeitige Erste Präsident des Reichstages, Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 578. Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 579. Adressirung der Feldpostsendungen betreffend.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln,

Digitized by Google

sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dommartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et-Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart Seine-et-Marne) Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sue-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart Aisne). Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt **Stephan**

Nro. 580. Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Packereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefältigst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt **Stephan**.

Nro. 581. Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich betr.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Packereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19 November 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. 582. Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in nähere gelegene Lazarethe betreffend.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1. Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahrens von Reserve-Lazarethen an Ersatztruppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militair-Personen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus dem persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium In Vertretung (gez:) **Kloß.**

Nro. 583. Die Ueberweisung einer eroberten französischen Mitrailleuse zu Ausstellungszwecken betreffend.

Beim Kriegs-Ministerium gehen zahlreiche Gesuche um zeitweise Ueberlassung von eroberten französischen Mitrailleusen zur Ausstellung gegen Entgelt ein, welchen theils pa-

Digitized by Google

triotische Zwecke, theils aber auch persönliche Interessen zu Grunde liegen.

In Bezug hierauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Berücksichtigung solcher Gesuche nur dann eintreten kann, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Ertrag der Ausstellung lediglich im Interesse der Krieger, resp. den Familien derselben Verwendung finden wird, und wenn die Antragsteller gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen, die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mitrailleuse — zu deren Deckung dem Kriegs Ministerium Fonds nicht zur Verfügung stehen — zu tragen.

Um nun die im Interesse der Krieger und ihrer Angehörigen im ganzen Lande thätigen Vereine pp. in ihren humanen Bestrebungen thunlichst zu unterstützen und den Antragstellern die aus der Schaustellung einer Mitrailleuse gegen Entgelt erhofften Einnahmen so wenig als möglich durch Transportausgaben zu schmälern, wird das Kriegs-Ministerium jedem der Königlichen stellvertretenden General-Kommandos des 1. bis 11. Armee-Korps sobald als möglich eine Mitrailleuse nebst Protze, Zubehör und Potronen für eine Charge zu Ausstellungszwecken für die betreffende Provinz, resp. für die im Korps-Bereich liegenden Staaten des Norddeutschen Bundes zur Verfügung stellen.

Bezügliche, durch die Ortspolizei-Behörde legitimirte Anträge sind daher von jetzt ab dem Königlichen stellvertretenden General-Kommando der resp. Provinz einzureichen, welches dieselben prüfen und den obwaltenden Umständen entsprechend beantworten wird.

Die vom Allgemeinen Kriegs-Departement bisher in Aussicht gestellten Zusendungen von Mitrailleusen kommen sobald als thunlich ohne besonderen weiteren Antrag bei dem resp. stellvertretenden General-Kommando zur Ausführung, wogegen die noch nicht beantworteten bezüglichen Anträge an die betreffenden der bezeichneten Stellen zur Erledigung abgegeben werden.

Berlin, den 11. November 1870.

Kriegs-Ministerium In Vertretung gez. **Kloß.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 584. Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktiengesellschaft Imperiale in Paris betreffend.

Der mittelst notariellen Aktes d. d. Paris den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale in Paris bestellte Dr. Eikerling in Paderborn hat dem Herrn Minister des Innern angezeigt, daß er diese Stellung aufgegeben habe, was im Auftrage des Herrn Ministers unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Juli 1861 und vom 23. August 1869 (Amtsblatt von 1861, Seite 251 und von 1869, Seite 195) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt, und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Es wird deshalb bemerkt, daß durch die gedachte Anzeige des p. Eikerling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrations-Rath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Cöln, den 21. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 585. Hauskollekte für den Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Mühlekoven im Siegkreise betreffend.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Bergheim-Mühlekoven im Siegkreise bewilligten Hauskollekte für diejenigen Ortschaften, in welchen dieselbe bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen ist, bis zum Schlusse des Jahres 1871 verlängert, was wir hiermit, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Dezember v. Js. (Stück 50) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 19. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 586. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft betreffend.

Der Termin für die Abholung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Rheinisch Westfälischen Gefängniß Gesellschaft ist auf Sonntag den 18. Dezember festgesetzt. Die evangelischen Herren Pfarrer des diesseitigen Bezirks ersuchen wir die Erträge dieser Kollekte rechtzeitig durch Vermittelung der zuständigen Steuerkassen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 19 November 1870. **Königliche Regierung**

Nro. 587. Die Abhaltung von Jahrmärkten betreffend.

Nachdem seit dem letzten Erkrankungsfalle an der Rinderpest im Regierungsbezirke Cöln drei Wochen verstrichen sind und demzufolge gemäß §. 87. der Instruktion vom 26 Mai v. Js. zu dem Bundesgesetze vom 7. April v. Js. jene Seuche als im Bezirke erloschen zu erachten ist, so modifiziren wir unsere Polizei Verordnung vom 28. September d Js. (Amtsblatt Stück 40. Nro. 472) zu 1. dahin, daß die Abhaltung bloßer Jahrmärkte von jetzt an wieder gestattet ist. Viehmärkte und mit Viehmärkten verbundene Jahrmärkte bleiben auch ferner noch untersagt.

Cöln, den 26. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 588. Bereitung der trockenen narkotischen Extracte betreffend.

Da in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten sowohl in getrocknetem Zustande als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Antrag der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten bestimmt, daß die trocknen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden sollen.

Digitized by Google

Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII tritt hiernach folgende Aenderung ein

Pag. 58 ibid. lin. 6 ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro und

Pag. 58 ibid. lin. 10 ist statt: Radicis Glycyrrhizae zu setzen. Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Vorstehende Bestimmung hat mit dem 1. Januar k. Js. in Kraft zu treten.

Cöln, den 23. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **589.** Das Central-Polizei-Blatt betreffend.

Indem wir hiermit diejenigen Behörden unseres Bezirks, welche auf das Central Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnern, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, machen wir auch alle Behörden, insbesondere diejenigen, welche auf das Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam, daß Inserate in das qu. Blatt zwar unentgeldlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Cöln, den 27. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **590.** Auslooſung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III Nro. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April dieſes Jahres einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E über 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooſten, am 1. April 1871 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

Nro. 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

Nro. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

Nro. 77, 83, 241, 242. 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2222, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10,019, 10,089, 10,334, 10,418. 10,639, 10,832, 11,245, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110,

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

Nro. 7, 45. 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2385, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481. 8757, 8761, 8825. 9160, 9685, 9878. 9931, 10,056. 10,147, 10,192.

Münſter, den 15. November 1870.

Königliche Direction

der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Nro. **591.** Poſtangelegenheiten betreffend.

In Folge der Eröffnung der Eiſenbahn bis Gerolsſtein iſt die Poſthalterei in Münſtereifel aufgehoben worden. Extraposten und Beichaiſen zu den von Münſtereifel abgehenden Perſonenpoſten werden dahier in dieſem Orte nicht mehr geſtellt werden.

Cöln den 21. November 1870.

Der Ober-Poſt-Direktor **Eickholt.**

Nro. **592.** Perſonal-Veränderungen der Juſtizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Bonn während des III. Quartals 1870 betr.

Die Referendarien Bredow Maubach und der Advokat Bresgen hierſelbſt wurden zu Aſſeſſoren ernannt, die Rechtskandidaten Sievers, Broich, Spaltenſtein, Simons, Eichacker und Kettner als Referendarien verpflichtet und der Referendar Muth aus Saarbrücken hierher verſetzt.

Dem Landgerichts Aſſeſſor und commiſſariſchen Friedensrichter Joeſten zu Eckenhagen iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Landgerichte zu Elberfeld verliehen und an deſſen Stelle der Landgerichts-Aſſeſſor Joſten von Cleve zum Friedensrichter in Eckenhagen ernannt worden.

Der Advokat Schuller hat ſeinen Wohnſitz von hier nach Elberfeld verlegt und ſind der Referendar Endemann hier und Gerichtsvollzieher Dumont zu Königswinter geſtorben.

Bonn, den 4. November 1870.

Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Perſonal-Chronik.

Dem Freiherrn Helmuth von Carnap zu Bodtdorf iſt die Verwaltung des durch den Tod des Bürgermeiſters Wittdoff erledigten Bürgermeiſter-Amtes der Bürgermeiſterei Waldorf, Kreiſes Bonn commiſſariſch übertragen worden.

Der Feldmeſſer Johann Karl Theodor Hubert Hölſcher aus Mülheim am Rhein iſt auf Grund des demſelben von der Königilchen techniſchen Bau-Deputation unterm 29. v.

Digitized by Google

Mts. ertheilten Qualifikations-Atteſtes als Feldmeſſer am 12. d. Mts. als ſolcher vereidet worden.

Dem Apotheker W. C. Brunner iſt die Erlaubniß zur Adminiſtration der Brunnerſchen Apotheke in Brauweiler ertheilt worden.

Die bisherige Lehrerin zu Kirchherten Joſephina Hebenſtreit iſt zur Elementarlehrerin in Dottendorf, Kreis Bonn ernannt worden.

Der Privatlehrerin Wilhelmine Dieger iſt die Erlaubniß ertheilt worden, die höhere Privat-Mädchenſchule der verſtorbenen Vorſteherin Wilhelmine Ritter zu Bonn fortzuführen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 49. Cöln, Mittwoch den 7. Dezember 1870.

Nro. 393. **Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.**

Das am 25. November 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 47 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nro. 7747. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 19. Oktober 1870.

Nro. 7748. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. Oktober 1870.

Nro. 7749. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 21. Oktober 1870.

Nro. 7750. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 394. Die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Franco's zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6 Cavallerie-Division nicht mehr vor Paris stehen. Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in feste, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, recht haltbar auf das Packet geheftet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 395. Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 396. Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich betr.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen

Digitized by Google

selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. **597** Versendung von Drucksachen unter Band betreffend.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **598.** Rückgabe einer Kaution betreffend.

Der Heinrich Norbert Kuttenkeuler zu Birk im Kreise Sieg, hat die ihm unterm 6. Dezember 1869 B. II. 7026 ertheilte Conzession zum Geschäftsbetrieb als Unteragent des in Cöln wohnenden Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers H. J. Maaßen zurückgereicht.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswandernden konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Kuttenkeuler herzuleitenden Ansprüche an die von ihm bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben wird.

Cöln, den 30. November 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **599.** Abgeordnetenwahlen betreffend.

An Stelle der am 16. d. Mts. im 1. Wahlbezirke (Stadt Cöln) und im 4. Wahlbezirke (Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth) als Abgeordnete zum Abgeordnetenhause gewählten Advokat-Anwalt und Notar von Forkenbeck zu Elbing und Regierungs-Rath Arndts zu Wiesbaden, welche die Wahl abgelehnt haben, ist eine Neuwahl erforderlich geworden, und dieselbe:

für den 1. Bezirk im Wahlorte Cöln durch den zum Wahlkommissar ernannten Regierungs-Rath Freiherrn von Hodenberg am 10. d. Mts. und

für den 4. Bezirk im Wahlorte Mülheim durch den Wahlkommissar Landrath von Riesewand daselbst am 7. d. Mts. anberaumt worden.

Cöln, den 2. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Die Errichtung einer Apotheke betreffend.

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 26. November c. die Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Groß-Vernich Kreises Euskirchen ertheilt worden ist, fordern wir qualificirte Bewerber hiermit auf, unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, eines Vermögens-Nachweises und ausführlichen curriculum-vitae binnen 6 Wochen sich bei uns zu melden.

Cöln, den 1. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Nro. **601** Die Prüfung katholischer Aspiranten und Aspirantinnen in höheren Lehrgegenständen betreffend.

In unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1863 welche in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz veröffentlicht worden ist, sind die Bestimmungen angegeben, nach welchen katholische Schulamts-Aspirantinnen zu den Prüfungen für das Elementar-Schulamt und für höhere Mädchenschulen zugelassen werden. In Betreff der dort angegebenen Prüfungstermine ist nur die Veränderung eingetreten, daß die Prüfung in dem Regierungs-Bezirk Cöln auf Montag und die folgenden Tage der ersten vollen Woche des Monats October verlegt worden ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung für das Elementar-Schulamt bleiben unverändert. Dagegen werden auf Grund eines Ministerial-Reskripts vom 30. September d. J bei der Prüfung in höheren Lehrgegenständen, namentlich auch für die Ertheilung des Unterrichtes in höheren Mädchenschulen, außer den in jener Bekantmachung enthaltenen Vorschrifen künftig noch folgende Grundsätze und Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Während nach allgemeinen Verordnungen Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen haben, werden nicht selten auch von Frauen und Jungfrauen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsfächer erstrecken sollen. Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist aber eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel als möglich fern zu halten und es sind daher Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Befähigung zum vollen Lehramt, sondern um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der einen oder anderen Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, künftig von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Nur in neueren Sprachen wird ausnahmsweise eine einfache Prüfung gestattet werden, und behalten wir uns desfalls in einem jeden Falle unsere besondere Genehmigung vor. Solche Prüfungen würden vorkommenden Falles im Anschluß an die Prüfungen für höhere Mädchenschulen in den betreffenden Regierungsbezirken abgehalten werden.

Bei den in unserer Eingangs gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Prüfungen für höhere Mädchenschulen wird künftig, wenn nicht die vorschriftsmäßige allgemeine wissenschaftliche Bildung der Aspirantinnen durch ein Befähigungszeugniß einer Königlichen Prüfungs-Kommission nachgewiesen ist, theils mündlich, theils durch Bearbeitung einiger Aufgaben zu ermitteln sein, wie weit die Examinanden in Katechis-

Digitized by Google

mus und in der Biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet und sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache gefördert sind, namentlich auch ob sie eines richtigen, wohlgeordneten Gedankenausdruckes in derselben mächtig sind. Sodann ist ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Unterrichtes und der Erziehung, sowie durch Probelectionen in einer Mädchenschule das Maaß ihrer Uebung im Unterrichten zu erforschen. Die schriftlichen Aufgaben werden in der Regel in einer Arbeit über einen religiösen oder pädagogischen Gegenstand und in der Bearbeitung von Rechenaufgaben bestehen.

Die Prüfung von katholischen Aspiranten in einzelnen höheren Lehrfächern, nämlich in den neueren Sprachen findet, wenn dieselben ausnahmsweise gestattet werden, bei der unterzeichneten Behörde im Anschluß an die im November jedes Jahres anberaumte Prüfung proschola Statt und es sind die Anmeldungsgesuche desfalls unter Beifügung eines Lebenslaufs, welcher den Bildungsgang des Examinanden angiebt, und eines Sittenzeugnisses vor dem 1. September jedes Jahres unmittelbar an uns zurichten.

Die Prüfungsgebühr ist von jedem Examinanden mit 4 Thlrn. vor der mündlichen Prüfuug bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Sgr.

Coblenz, den 12. November 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. **602.** Auslooſung von Rentenbriefen betreffend.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Serie III Nro. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E über 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 15. November 1870 ausgelooſten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

82 Stück Litt. A über 1000 Thlr.

Nro. 180, 359, 491, 695, 786, 855, 1170, 1244, 1246, 1350, 1425, 1611, 1834, 1895, 1901, 1973, 2018, 2036, 2194, 2237, 2382, 2496, 2554, 2646, 2960, 3811, 3828, 4103, 4188, 4197, 4432, 4983.

13 Stück Litt. B über 500 Thlr.

Nro. 82, 189, 283, 320, 364, 787, 853, 860, 918, 1216, 1276, 1473, 1821.

60 Stück Litt. C über 100 Thlr.

Nro. 77, 83, 241, 242, 243, 777, 1546, 1979, 2056, 2223, 2256, 2547, 2661, 3404, 4166, 4358, 4433, 4437, 4502, 5270, 5294, 5301, 5365, 5421, 6113, 6447, 6475, 6478, 6511, 6660, 7055, 7058, 7100, 7255, 7288, 7341, 7433, 7675, 7794, 8072, 8595, 8857, 8875, 9361, 9417, 9485, 9810, 9913, 9960, 10,019, 10,089, 10,334, 10,418. 10,639, 10,832, 11,245, 11,517, 11,817, 12,070, 12,110,

59 Stück Litt. D über 25 Thlr.

Nro. 7, 45, 284, 639, 984, 1441, 1608, 1697, 1709, 1711, 1946, 1981, 2036, 2347, 2363, 2386, 2484, 2574, 3096, 3200, 3965, 4077, 4200, 4272, 4297, 4727, 4787, 4788, 4892, 5222, 5262, 5451, 5529, 5630, 6120, 6324, 6337, 6351, 6429, 6913, 7001, 7379, 7591, 7672, 7861, 8085, 8173, 8358, 8481. 8757, 8761, 8825, 9160, 9685, 9878. 9931, 10,056, 10,147, 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direction

der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. **603.** Interdiktion betreffend.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 18. Juli d. Js. wurde Christine Rothstein, ohne Geschäft zu Niedersteimel im Kreise Waldbroel wohnend, interdicirt erklärt.

Bonn, den 28. November 1870.

Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. **604.** Personal-Chronik betreffend.

Nach Abgang des Bürgermeisters Selbach ist der bisherige Civil-Supernumerar Adolph Müller als Bürgermeister der Stadt Neustadt bestätigt, und demselben gleichzeitig die Verwaltung der Landbürgermeisterei Neustadt commissarisch übertragen worden.

Cöln, den 28. November 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **605.** Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Cöln betreffend.

Der Bolen-Probist Helnecke in Cöln ist zum Telegraphen-Boten ernannt.

Der Telegraphist Wülfing in Cöln ist entlassen,

Cöln, den 1. Dezember 1870.

Telegraphen-Direction.

Nro. **606.** Kuratel-Aufhebung betreffend.

Auf Betreiben des zu Haus-Hemmersbach bei Horrem wohnenden Oeconomie-Gehülfen Franz Peter Dolff, Klägers auf Aufhebung der durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 18. Dezember 1865 über ihn verhängte Curatel, hat das Königliche Landgericht zu Cöln I. Civil-Kammer, durch Urtheil vom 10. Mai 1870 den p. Franz Peter Dolff wiederum für fähig erklärt, selbstständig seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und insbesondere die im Artikel 499 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzeichneten Rechtshandlungen fernerhin ohne Assistenz eines gerichtlichen Beistandes vorzunehmen, was ich mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 1. Dezember 1870.

Der Ober-Prokurator **Bolling.**

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidatin Maria Kiehn ist provisorisch zur Lehrerin an der 4. Mädchen-Klasse der katholischen Elementar-Schule in Nippes, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Uersfeld ist provisorisch zum Elementarlehrer in Ehrenfeld, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Gertrude Meumerzheim ist provisorisch zur Lehrerin in Kierberg, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Johanna Dickopf ist provisorisch zur Lehrerin bei der katholischen Schule zu Weiß, Landkreis Cöln, ernannt worden.

An Stelle der wegen Alters abgegangenen Distrikts-Hebamme Knein ist die praktische Hebamme Agnes Windt, Ehefrau Größgen zu Zülpich zur Districts-Hebamme für den Hebammen-Bezirk Zülpich und Nemmenich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Mittwoch den 14. Dezember 1870.

Nro. 607. **Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.**

Das am 30. November 1870 zu Berlin ausgegebene Stück Nro. 49 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter:

Nro. 590. Das Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegsführung. Vom 29. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 608. Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr betr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Nro. 609. Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich betr.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Päckereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt. **Stephan.**

Nro. 610. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staats-Anleihe von 1854 betreffend.

Die Coupons Serie VI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. **Mein**

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 20. September 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 611. Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staatsschuldscheinen betreffend.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder duech die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den obenerwähnten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 8. Dezember 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. 612. Die Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Dezember d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Dezember in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Dezember in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. Dezember 1870.

Der Minister des Innern. Graf zu **Eulenburg.**

Nro. 613. Anmeldung der Reservejäger Klasse A I. im 6. Dienstjahre bei der Forst-Verwaltung betreffend.

Ministerial-Erlaß.

betreffend die Abänderung des §. 20. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister (gez.) **Camphausen.**

Der Kriegs-Minister Im Auftrage: (gez) **Quedenfeldt.**

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 7. Dezember 1870. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 614. Vakante Kommunal-Forststellen betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur Kenntniß der beschäftigungslosen, forstversorgungsberechtigten und Reserve-Jäger gebracht.

Verzeichniß
mehrerer vacanten Communal-Forststellen.

Namen der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259.	Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr eine Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225.	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heidrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150.	
Mühlhausen.	Hilfsförsterstelle.	a. Mülhausen. b. Erfurt.	160 baar.	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220.	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pfg. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	dto.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkr Aachen. b. Aachen.	300.	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170.	Außerdem: 4 Klaftern Derbholz, 6 Klaftern Reiser.
Oestrich.	dto.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen. Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich

Cöln, den 3. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 615. Rinderpest betreffend.

Unsere aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest im Regierungsbezirke erlassene und im 40. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts unter Nro. 472 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 18. September d. J. wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, mit alleiniger Ausnahme des ganzen Kreises Bergheim und der Bürgermeistereien Stommeln und Worringen des Landkreises Cöln und Gymnich und Liblar des Kreises Euskirchen, in welchen Territorien sie bis auf Weiteres noch in Kraft bleibt, hiermit aufgehoben.

Die Einführung von Rindvieh und Schaafen und die Zufuhr von Rauchfutter unterliegt jedoch auch noch ferner der Beschränkung, daß sie nur aus pestfreien Gegenden stattfinden dürfen und daß dies durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern nicht der § 307 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 3 bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet.

Cöln, den 12. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nro. 616. Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien betreffend.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1870.

Bezeichnung des Domainen-Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heu	Stroh	Wein	
	à Berliner Scheffel				à Centner	à Schock	rothee à Ohm	weißee à Ohm
	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.
Cöln	3 2 3	2 10 9	1 28 7	1 7 9	1 21 4	16 13 10	— — —	— — —
Deutz	3 14 10	2 13 7	1 28 7	1 9 10	2 1 10	12 — —	36 — —	28 — —
Siegburg								

Die vorstehend festgesetzten Durchschnitts-Marktpreise werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domainen-Renteikassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1870 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Köln, den 8. Decemder 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 617. Abonnement auf das Amtsblatt betreffend.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1871 hier in Cöln, an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 25. d. Mts abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 618. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreideabgaben betreffend.

Der aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14 jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebende Normalpreis, welcher bei Ablösungen von ursprünglich in Weizen bedungenen Prästationen in dem vormaligen Domainen-Renteibezirk Cöln vom 19. November 1870 bis 18. November 1871 einschließlich in Anwendung kommt, beträgt für einen Berliner Scheffel a 3072 Kubikzoll Weizen „2 Thlr. 24 Sgr. 7 Pfg."

Cöln, den 8. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

Nro. 619. Die Ausfertigung neuer Chaussee-Brück- und Fährgeld-Freikarten betreffend.

Die für die Jahre 1868/70 ausgefertigten Chaussee-Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende des laufenden Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß daher die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 erfolgen.

Zu dem Ende werden Diejenigen, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-Brücken- oder Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1871/73 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzial-Behörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1868/70 einzusenden.

Cöln, den 6. Dezember 1870.

Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 620. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Cöln im Monat November 1870 betreffend.

A. Beamte: Der Post-Expedienten-Anwärter Gohr ist beim hiesigen Post-Amte als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

B. Unterbeamte: Es sind angestellt: der invalide Postillon Klucke und der Militair-Invalide Weiler als Büreaudiener bei dem Post-Amt in Cöln, ferner der invalide Sergeant Madsack als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 hierselbst.

Versetzt sind: der Briefträger Sax von Mülheim am Rhein nach Cöln, der Eisenbahn-Post-Conducteur Regler von Deutz nach Bensberg und der Eisenbahn-Post-Conducteur Seeger von M.-Gladbach nach Deutz.

Entlassen ist der Post-Conductur Bauch bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10.

Cöln den 6. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Direktor **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Gebutshelfer Dr. Julius Kribben zu Aachen, ist zum Kreis-Wundarzt des Landkreises Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Mittwoch den 21. Dezember 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 621. Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten betr.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. October bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Militairbeamten, in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere ꝛc. sich in festen Standquatieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Gewicht jeder einzeln Sendung nicht über 12 Pfund.
2) Inhalt darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung unbedingt nicht zugelassen werden.
3) Verpackung in Packeten, emballirten Kisten, festen Kattons recht dauerhaft; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) Adressirung und Signatur mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) Porto. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.,
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. Dezember 1870.

Generai-Postamt **Stephan.**

Nro. 622. Adressirung der Feldpostbriefe betreffend.

1. Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeecorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der

Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2. Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche; die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3. Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publicum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, 15. Dezember 1870.

General-Postamt **Stephan.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. **623.** Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 312) werden hierdurch alle Diejenigen, welche im Jahre 1870 in unserm Auftrage Dienstreisen unternommen haben, aufgefordert, ihre Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen baldigst, jedenfalls aber bis spätestens den 10. Januar k. Js. zur Feststellung resp. Zahlungsanweisung an uns einzureichen.

Cöln, den 19. December 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **624** Die Empfehlung eines Werks betreffend.

Im Verlage von Rudolph Gaertner zu Berlin, Leipziger Straße Nro. 133 ist ein Werk: „Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von W. Staas" in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen. Da das genannte Werk eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekerwesen betreffenden Bestimungen bis in die neueste Zeit hinein enthält, die ihre Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch für die Betheiligten besonders dienlich erscheint, so können wir dasselbe den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung hiermit empfehlen.

Cöln, den 2. Dezember 1870. **Königliche Regierung**

Nro. **625.** Abonnement auf das Amtsblatt betreffend.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1871 hier in Cöln, an das hiesige Post-Amt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Postanstalten bis zum 25. d. Mts abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur in soweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 13. Dezember 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **626.** Die Lotterie des Sächsischen Militair-Hülfsvereins zu Leipzig betreffend.

Des Königs-Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets Ordre vom 26. v. Mts. dem Sächsischen Militair-Hülfsverein zu Leipzig die staatliche Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870 sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Dem Absatze und Vertriebe dieser Loose zu dem beabsichtigten Unternehmen, welche in der Anzahl von 100,000 Stück a 15 Neugroschen ausgegeben werden sollen, ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 13. Dezember 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **627.** Das Aachener Neujahrsbüchlein betreffend.

Das soeben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend" 43. Jahrg. ist ein sehr passendes Festgeschenk und verdient, insbesondere auch deshalb, weil der Ertrag der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, die weiteste Verbreitung. Wir empfehlen den Herren Landräthen, Schulinspectoren, Schul-Dirigenten und Lehrern, die Verbreitung der Schrift nach Kräften zu fördern.

Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Rifarth in M.-Gladbach, Gehrig & Comp. in Crefeld, Dreeßen in Düren, wie auch der Herausgeber, Lehrer Großfeld bei der Zahlschule zu St. Kreuz in Aachen werden Bestellungen schleunigst effectuiren.

Das Büchlein kostet per Exemplar 1 Sgr. und per Dutzend 10 Sgr.

Aachen, den 8. Dezember 1870. **Königliche Regierung.**

Nro. **628.** Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cöln für das 1. Quartal 1871 wird hiermit auf Montag den 30. Januar 1871 festgesetzt und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 5. Dezember 1870.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen
Appellations-Gerichtshofes
Geheimer Ober-Justizrath gez. **Dr. H. Heimsoeth.**
Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidatin Helena Jung aus Wesel ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin zu unterrichten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck v. W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum
Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöln.

Jahrgang 1870.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Brgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w

A.

Ackermann Gustav (vf.) 276.
Adenener Dionis (vf) 258.
Albrecht Louis (vf.) 184.
Alepée französischer Lieutenant (vf) 313.
Altmannsperger Heinr. (vf.) 229 (zckg.) 244.
Andries Gertrud (Lehrerin) 158.
Assemann Heinrich (vf). 46.

B.

Bartsch Johann (zckg) 168.
Bäbler Christina (vf.) 317 (zckg.) 324.
Bädorf Ehefrau (Districts-Hebamme) 100.
Becker Christina (Lehrerin) 52.
Becker Gustav Damian Jos (vf.) 323.
Becker Jakob (vf) 73.
Becker Johann (vf) 26.
Beckhaus Theodor (vmßt.) 240.
Bemelmans Adam Carl (vf) 74.
Bentheim von Karl (vf.) 119 (zckg.) 125.
Berchem Ehefrau (Districts-Hebamme) 100.
Berners Hubert (vf) 25 (zckg) 30.
Bertram Maria (Lehrerin) 106.
Bertram Theodor (Rendant der Genossenschaft für die Erstmelioration 92.
Bierekoven Johann (Lehr.) 68A.
Billgen Karl (vf.) 294.
Blose Engelbert (Lehr.) 154.
Bluefeld Ernst (zrkg) 258.
Blum Johann Mathias (zrkg.) 277.
Blum Joseph (zrkg.) 74.
Blum Martin Joseph (vf) 163.
Blum Mathias (vf.) 262.
Boehr Hubert (Lehr.) 162.
Boes Wilhelm (vf) 29.
Boesken Wilhelm (vf. 141. (zckg.) 184.
Boettgenbach Christina (Lehrerin) 138.
Boller Hermann (vf.) 269.
Bompart (Lieutenant) (vf.) 331.
Bonnacker Johann (vf.) 207.
Borocco Piere (vf.) 312.
Bourger (Sous-Lieutenant) (vf.) 323.
Boy Rudolph (vf.) 37.
Brabender Christian (vf.) 311. (zckg.) 324.
Brand Heinrich Joseph (zckg) 16.
Breuer Anna Maria (vf.) 5.
Breuer Gertrud (Lehrerin) 106.
Breuer Maria (zrkg) 16.
Brincour Otto (vf.) 248.
Broicher Wilhelm (vf.) 171.
Bruegelmann Dr. Karl Julius Wilhelm (Arzt) 22A.
Brunner W. C. (Apotheker) 278.
Bruns Mathias (vf) 293.
Bung Hubert (Lehr.) 22A.
Burger Dr. Karl (Arzt) 104.
Busch Elise (Lehrerin) 52A.
Buschbruck Wilhelm (vmßt.) 81 120.
Buschhausen Ludwig (vf.) 145.

C.

Cadieu Jules (vf.) 282.
Carl Hermann (vf) 46.

Digitized by Google

Carls Hugo (zckg.) 282.
Cassel Adelheid (vmßt) 184.
Clemens Anton (vf) 294, (zckg) 312.
Clemens-Limbourg (Firma e. Heinr. Heck) 77.
Collignon Klara (Lehrerin) 18A.
Cotzhausen von (Steuer-Empf.) 153. 169.

D.

Dahnen (Rendant der Genossenschaft für die Erstmelioration, (gestorb.) 92.
Danz Engelbert (vf.) 45, (zrkg.) 74, (vf.) 107, (zckg) 154.
Deuteberg Friederich (vf.) 293.
Demuth Peter (ertrunken) 217.
Dickopf Johanna (Lehrerin) 282.
Didio (franz Lieut, (vf.) 312.
Diefenthal Mathias (vmßt) 317.
Dietz Peter (preuß. Steuer Empf.) 201. 252.
Dietzer Wilhelmine (Privatlehrerin) 278.
Dohl Wilhelm (vf) 96, (zckg) 120.
Dohmen Theodor (vf.) 29. (zckg.) 81.
Dolff Franz Pet (außer Kuratell gestellt) 281.
Dorweiler A. (Lehrer) 52A.
Draßdo Dr. (Eichungs-Inspector) 62A.
Dreesen Wilhelm (vf) 69.
Drönner Elisabeth (Aufforderung an dieselbe, sich beim Gericht in Warburg zu melden) 46.

E

Ehlen Pauline (Lehrerin einer höhern Privat-Mädchenschule) 116.
Einhaeuser Karl (vf.) 215.
Elkemann Johann (Lehrer) 268.
Emgenbroich Jakob (vf) 281.
Engels Johann (vmßt.) 288.
Enkel Albert (vf.) 187.
Erbach Johann Peter (Lehrer) 268.
Ertz Maria (Lehrerin) 246.
Eschweiler Wilhelm (Lehrer) 154.
Esser Johann (vf.) 184.
Esser Katharina (Lehrerin) 130.
Esser Wilhelm (zckg.) 244.
Esser Wilhelm (verhaftet) 108.
Eurich Ludwig (vf.) 196.

F.

Faber Theodor (vf.) 311, (zckg.) 324.
Feige Louise (vf.) 37.
Felten Heinrich (vf.) 80.
Felten Joseph (Agent) 234.
Felten Thereſie (Lehrerin) 10A.
Ferrando (vf.) 5, (zckg.) 69.
Filz Sibilla (Lehrerin) 214.
Fischbach Peter (zckg.) 113.
Fischer Michael (vf.) 188.
Fleischhauer Johann Peter (Lehrer) 52A.
Forsbach Klara (Lehrerin) 224.
Forsch Gerhard (vf) 211.
Forst Christian (Lehrer) 130.
Fossler Christine (Hebamme) 261.
Frankfurter Isack Isidor (vf.) 73, (zckg.) 113.
Freibourg Hermann (vf.) 73, (zckg.) 87.
Freier Heinrich (vf) 311.
Fritsch Thomas (vf) 239, (zckg) 244.
Früh Philipp (vf.) 87.
Funke Eduard (vf) 80.
Funke Heinrich Adolph (vf.) 69.
Funke Heinrich Albert (zckg.) 211.

G.

Gaertner Heinrich (vf.) 119, (zckg.) 135.
Gaillard (Sous-Lieutenant, vf.) 323.
Garzel Louis (vf.) 275.
Geil Maria (Lehrerin) 166.
Geisenheimer Eugen (vf.) 183, (zckg.) 207.
Geller Caecilia (Lehrerin) 194.
Gelloneck Friederich (ertrunken) 277.
Gérard Anna Katharina (Lehrerin) 18A.
Gielow (Gerichtsvollzieher, versetzt) 197.
Gieren Johann Kaspar (vf.) 29.
Gierke Eduard (Polizei-Kommissar) 22A.
Gießmann Wilhelm (vf.) 80.
Gimborn Friederich (vf.) 300, (zckg.) 312.
Glasmacher Peter Joseph (vf.) 51, zckg 262.
Glehn Joseph (vf.) 25.
Glesius Margaretha Ehefrau Heinrich Johnen (vf.) 37.
Gocke Johann Bernhard (vf.) 15.
Goebbels Jakob (die Aufforderung an denselben zurückgenommen) 164.
Goergens (zckg) 1.
Goettges Joseph (vf) 275.
Goldmann Salomon (vf.) 15.
Grein Mathias Hubert (Lehrer) 116.
Gronewald Wilhelm (vmßt.) 300.
Grunewald Mathilde (Hebamme) 260.
Guenther Karl (Lehrer) 250.
Guertler Hubert (vf.) 257.
Guinbert Bürgermeister 136A.

H.

Habold Karl (vf.) 113.
Habrich Leonard (Lehrer) 184.
Hachenberg David (zckg) 69.
Hagendorf Otto (vf) 215, (zckg.) 244.
Hamacher Jakob (vf.) 60, (zckg.) 125.
Hamm Peter (zckg) 6.
Hansen Johann (Lehrer) 80.
Hartzheim Gerhard (Bürgermeister) 138, (gestorben) 138.
Hasselberg Karl (vf) 183.
Hatzig L. M (Lehrer) 10.
Hauprich Wilhelm (vf.) 258 zckg. 269.
Hausmann Robert (vf.) 163.
Hebenstreit Josephine (Lehrerin) 278.
Heckmann Oskar (Bürgermeister) 124.
Heiden Sebastian, (Ermittelung desselben) 197.
Heinen Joseph Bernhard 5 (vf.) (zckg. 87.
Heinrichs Heinrich (Lehr.) 272.
Heinrichs Johann Adam (Lehr.) 42.
Heitger Johann Peter (vf) 119.
Heller Peter (Lehrer) 156.

Digitized by Google

Hellmuth von Freiherr (Bürgermeister und Verwalter) 277.
Hellwig Franz (vf.) 16 (zckg.) 69.
Helmentag Dr. Sanitätsrath 88.
Hengstenberg Karl (vf) 30.
Henn Johann (vf.) 281 (zckg.) 306.
Henseler Heinrich (vf.) 196.
Henseler Wilhelm (vf.) 294.
Herchenbach Bertram (vf.) 163.
Herder Peter (Lehr.) 116.
Hering Karl (vf) 331.
Herrberg Peter (Lehrer) 224.
Herriger Katharina Ursula (Lehrerin) 6.
Herrlich Gertrud (Lehrerin) 224.
Herrmann Hugo (vf) 74.
Herwegen Heinrich Peter (Lehr.) 36.
Hesse Peter (Lehrer) 166.
Heuer Wilhelm (Lehrer) 260.
Heydt Jakob (Lehrer) 64.
Heymann H. (Agent) 93.
Hoefftes Peter (vf.) 221.
Hoehner Friederich (Lehr.) 154.
Hoelker Josua (zckg) 81.
Hoelscher Johann Karl Theodor Hubert (Feldmesser) 277
Hoenig Anna Maria (vf.) 183.
Hoernemann Tillmann (vf.) 171 (zckg.) 175.
Hohmann Bernhard (vf.) 229 (zckg.) 243.
Hornenbroich Karl (vf.) 149.
Huennemeier (General-Kommissions-Secretair 62A.
Huerth Adam (Executor) 92
Humbroich Wilhelm (Taxator für Grundgüter) 4.
Huth Heinrich (vf.) 125 (zckg.) 135.

J.

Jansen Pfarrer Konzessionirt zur Fortführung) der in Gummersbach bestehenden Privatschule 30A.
Jansen Wilhelm Hrf. (zckg.) 74.
Jentsch Karl Richard (vf) 195.
Joeckemeier Karl (zckg) 262 (vf.) 276.
Joesten Karl (Steuer-Empf, gestorben) 201.
Johnen Heinrich und Frau geb. Glesius 37 (vf)
Ising August (Lehrer) 10A.
Juge Vétérinaire (vf) 323.
Jung Helena (Lehrerin) 288.
Joen Christina (zckg.) 294.

K.

Kaesewurm Friederich Karl (vf.) 45.
Kalscheuer Reiner (Lehr.) 268.
Kaumanns Wilhelm (Lehr.) 10.
Keck Heinrich (ertrunken) 300.
Kellner Wilhelm (vf.) 172.
Kemp Agnes (vf.) 299.
Kempkes Johann (vf.) 215 (zckg.) 222.
Kiehn Maria (Lehrerin) 282.
Klaverweiden Arnold (vf,) 261.
Klein Balthasar (Lehrer) 138.
Klein Elise (Lehrerin) 170.
Klein Franz Heinrich (zckg.) 153.
Klein Friedrich (Lehrer) 114.
Klein Gustav (Lehrer) 198.
Kleefisch Konstanz (vf.) 243.
Klemmer Mathias (Lehrer) 100.
Klever Peter (vf) 215 (zckg) 288.
Klinkhammer Michael (Lehr.) 260
Klocke Christina (vf) 29.
Klütsch Friederich (vf.) 96.
Knieps Tilmann (Lehr.) 162.
Knodt Anna Maria (Lehrerin) 6.
Koch Franz e. Johann Baptist Krier 75.
Koecke Heinrich (vf) 331.
Koehler Bernhard (vf) 276.
Kohlenberg Friederich (vf.) 323.
Kopka Barthold (vf.) 211.
Kortzfleisch von, Steuer-Empf 153 169.
Kostermann Julie (Lehrerin) 170
Kraemer Heinrich (vf) 80.
Krahn Joseph (vf.) 230.
Kranz von Dr. Arzt 6.
Kremer Albert (vf) 305.
Kreutzberg Bernard Joseph 64 (Lehrer.)
Kreuzer Friederich (vf.) 281 (zckg) 300.
Kribben Julius Dr. (Arzt) 286.
Krieger Ernst Friederich (vf.) 15.
Krieger Gustav (vf.) 275.
Kroeber Michael (vf) 163.
Krug Wilhelm (vf.) 243.
Kruth Wilhelm Adolph (Lehrer) 6.
Kühn Wilhelm (vf.) 293.
Kuehr Peter (Lehrer) 114.
Kuellgen Johann (vf) 215.
Kuempel Elisabeth (Hebamme) 116.
Kuempel (vf) 324.
Kuerten Katharina (vf.) 45 (zckg.) 81.
Kunz Wilhelm (vf.) 317.
Kupferschmidt Helena (zckg.) 317.

L.

Lamberti J (Lehrer) 10.
Lamertz Auguste (vf.) 163 (zckg.) 172.
Laufenberg Joseph (Lehrer) 116.
Lehmann Katharina (Lehrerin) 30.
Leif Joseph (zckg.) 46.
Lemper Gottfried (vf.) 221.
Lennartz Friederich Wilhelm (zckg.) 244.
Lennartz Johann Joseph (vf.) 141.
Lequis Steuerrath und Hypothekenbewahrer gestorben 92.
Linden Heinrich (ertrunken) 331.
Linden Wilhelm (vf.) 153.
Lindheimer Benedict (vf.) 79.
Lingohr Gertrud (vf.) 45 (zckg.) 172.
Lochmann Ernst Wilhelm (vf.) 26 (auch Ernst Stephan) (zckg.) 46.
Loewenkamp Wilhelm (vf.) 171.

Digitized by Google

Ludwig Hubertina (Lehrerin) 6.
Lueckerath Karl Friederich Alexander (Apotheker) 184
Luetz Dr. Gottfried Arzt 6.
Luschwitz Gustav (vf.) 15.
Lurem Ehefrau (Districts-Hebamme 230.

M

Maessen Dr. Arzt (Sanitätsrath) 124.
Maeurer Heinrich (vf.) 126 (zckg.) 211.
Malmes Mina (vf.) 196.
Marion Sous-Lieutenant (vf.) 323
Marschall von Bieberstein (Pol.-Assess.) 42.
Martres (französischer Kapitain. vf.) 312.
Marx Anna Maria (Lehrerin) 300.
Marx II. Mathias (vf.) 294.
Mathieu Capitaine (vf.) 323
Mayer Christian (Lehrer) 153.
Meier Ernst August Heinrich (vf.) 80.
Melzener Peter Andreas (vf.) 108.
Menden Johann e. Otto Becker 76.
Merkel Friederich (vf.) 87.
Mertens Ernst (vf.) 235
Mertens Johann (vf.) 78.
Metternich Peter (Lehrer) 116.
Metzmacher (vf.) 229, 287, 294.
Meumerzheim Gertrude (Lehrerin) 282.
Meyer Emil (vf.) 229 (zckg.) 244.
Michel Heinrich (vf.) 262.
Michels Maria Josephine (Lehrerin) 100.
Micout Charles (vf.) 300.
Mieckley Paul Franz Emil (vf.) 149.
Mies Kornelius Joseph (Lehrer) 153.
Milkau Joseph Ambrosius (vf.) 244 (zckg.) 262.
Moenning Jakob (vf.) 135.
Montag Heinrich (extr.) 240.
Muellenbach Heinrich (Conzession als Auswanderer-Beförder.-Ag., erlosch.) 45.
Muellenschlaeder Wilhelm (Lehrer) 260
Mueller Adolph (Bürgerm.) 281.
Mueller Christian (zckg.) 141.
Mueller Friederich (zckg.) 113.
Mueller Friederich (vf.) 45
Mueller Gustav (Lehrer) 114.
Mueller Johann (vf.) 69 (zckg.) 153.
Mueller Johann Gottfried Karl (vf.) 317.
Mueller Joseph (zrkg.) 61.
Mueller Joseph Peter (vf.) 5 (zckg.) 16.
Mueller Peter (vf.) 232.
Mueller Peter Joseph (aus dem Soldatenstande ausgestoßen) 26.
Mueller Peter Joseph (vf.) 38
Mundorf Gertrud (Lehrerin) 52.
Muskes Mathias (vf.) 243.

N.

Neitzer Adolph (vf.) 26 (zckg.) 87.
Nelles Louise (Lehrerin) 52.
Neubürger Sigismund 5 (vf.)
Neuhaus Maria (Lehrerin) 214.
Neumann Eduard Nikolaus 80 (vf.) (zckg.) 113.
Nick Wilhelm (extr.) 331.
Nieckley Paul Franz (vf.) 145.
Nießen Elisabeth (Lehrerin) 36.
Nockher Johann Hilarius (Lehrer) 64.
Noethen Peter Joseph (vf.) 281.
Nußbaum (zckg.) 221
Nußbaum Michael (vf.) 216.

O.

Odenthal Wilhelm 275.
Ommer Gottfried (vf.) 306.
Ott Julius (zckg.) 258.
Otten Friedrich Jakob (vf.) 276.

P.

Paffen August (vf.) 125.
Paffen August Ehefrau (vf.) 125.
Palm Christina (Lehrerin) 166.
Papst Joseph (soll als Zeuge vernommen werden) 154.
Parmet General-Komissions-Secretair pensionirt) 62
Pautz Heinrich (Lehrer) 30
Peiffer Hubertine Katharina (Lehrerin) 194.
Pein Katharina (vf.) 29 (zckg.) 125.
Pelle Friedrich (Lehrer) 10
Pelzer Clara (Lehrerin) 46.
Pelzer Jakob (vf.) 305.
Pelzer Mathias (zckg.) 125.
Perrot Jean Maria (vf.) 276.
Petzgen Joseph (vf.) 96.
Petzgen (zckg.) 112.
Philippin Lorenz (vf.) 196 (zckg.) 207.
Pickhardt Karl (vf.) 133 (vf.) 221 (zckg.) 235.
Pings Lisette (Lehrerin) 138
Pirotte Anna (Lehrerin) 186.
Plaß Christian (zckg.) 81.
Platz Christian (vf.) 51.
Platzmann Heinrich Karl (Auswanderungs-General-Agent) 17.
Plumanns Heinrich Theodor (vf.) 1 (zckg.) 23.
Poerzgen Johann (vf.) 141.
Probst Theodor (zckg.) 207.
Prost Theodor (vf.) 175 (vf.) 184 (vf.) 187.
Proudhomme Emil (vf.) 275.
Puetz Johann (vmßt.) 331.

Q

Quester Johann Joseph (Lehrer) 186.

R.

Rademacher Friedrich (vf.) 80.
Rappen Johann (vf.) 175.
Regett, capitaine (vf.) 331.
Régnier, capitaine (vf.) 331.
Reichwein Peter (Lehrer) 30
Reinhard Arthur Karl Adolph (komm. Polizei-Kommissar) 22.
Reisgen (Gerichts-Vollzieher, aus dem Amte geschieden) 116.
Remy (Kasernen-Inspector) 138.
Reßler Franz (zckg.) 26.

Digitized by Google

Rheinbold Paul (Lehrer) 170.
Rhutz Friedrich (Thier-Arzt gestorben) 10.
Richter Johann Friedrich Max 287.
Richter Peter (ertr.) 154.
Roersch (Gerichtsvollzieher, versetzt) 197.
Rohm Wilhelm (vf.) 293.
Rommerskirchen Jakob (vf.) 72 (zckg.) 145.
Roos Johann (vf) 1.
Rosche Peter (vf) 215.
Rosenbaum Kaspar (ertr.) 277, 324.
Rubin Anna Elisabeth (vf.) 119.
Ruhr (Brgm., aus dem Amte geschieden) 316.

S.

Samelson Dr. Julius (concessionirt zur Einrichtung einer Privat-Augenheilanstalt in Köln) 138.
Sarter Peter Joseph (vf) 125.
Sattler Ferdinand (vf) 306.
Schaaf Ehefrau (Distrikts-Hebamme) 230.
Schaefer Anna Maria Franziska (Hebame) 260.
Schaefer Karl (vf) 207 (vf.) 230.
Schaefer Peter (vf.) 306.
Schaffers Johann Theodor (vf.) 312.
Schale (Gestütsdirector, in den Ruhestand getreten 250.
Scharnau Johann (vf.) 262 (vf.) 287.
Schatz Lisette (Lehrerin) 46.
Scheffen Friedrich (Lehrer) 170.
Scheltens Wilhelm (Lehrer) 116.
Schickener Ludwig (vf.) 299
Schiefer Helena (zckg.) 163.
Schier Johann (vf.) 108.
Schiffer Mathias (Lehrer) 300.
Schiffer Peter (vf.) 331.
Schlöffer Martin Hubert Karl (vf.) 87.
Schmidt Anton (Lehrer) 154.
Schmidt Bernhard (vf.) 119.
Schmidt Eleonora Louise (zckg.) 108.
Schmitt H. J. (Lehrer) 6.
Schmitz Andreas (Lehrer) 156.
Schmitz Anton (zckg.) 235 (vf.) 281.
Schmitz Anton (Lehrer) 6.
Schmitz Karl Anton (Apotheker) 6.
Schmitz Johann (ertr.) 197, 222.
Schmitz Mathias (vf) 262 (zckg) 269.
Schmitz Paul (vf.) 73.
Schmitz Peter s. Ehel. Wilhelm Dornbusch 77.
Schmitz Sibilla (Lehrerin) 224.
Schmitz Wilhelm (vf.) 289.
Schneck Bernhard (vf.) 107.
Schneider Jakob (Lehrer) 186.
Schneiders (Hypothekenbewahrer) 92.
Schnier Heinrich (vf.) 175. (zckg.) 277.
Schnius Wilhelm (Lehrer) 162.
Schoenherr Robert (vf.) 221.
Schoenneshöfer Berschard (Lehrer) 30A.
Schoepp Maria (Lehrerin) 52A.
Schons Peter (vf.) 142.
Schoocke Heinrich (vf.) 80.
Schroeder Jakob (vf) 119 (vf.) 207.
Schroeder Werner (zckg) 287.
Schubring Frau, Anna (Lehrerin) 194.
Schueller Adam (ertr.) 222.
Schuetz Maria Magdalena Eleonora Sophie (vf.) 305.
Schulz August (vf.) 87.
Schulz Ludwig Wilhelm Friedrich (vf.) 171.
Schulz (Pfarrer als Schulpfl. ausgesch.) 80.
Schulz (Pfarrer gestorben) 99.
Schumacher Adolph 285.
Schwartz Dr. (Regierungs- und Medicinal-Rath) 137
Schwartz Wilhelm (zckg.) 306.
Schwarznecker (Gestütsdirector) 250.
Schwepp Konrad Bernhard (Lehrer) 6.
Seinsche Karl (vmßt.) 300.
Seligmann Jakob (Banquier, als Mitglied des Vorstands der Dahrlehns-Kasse in Köln) 185.
Sell Jost (vf.) 276.
Siebelist Maria (Lehrerin) 10.
Siebertz Elisabeth (Hebamme) 260.
Siegburg Joseph (Lehrer) 30.
Simon Christian (vf.) 311.
Simons Johann (vf) 171.
Son van Johann (vf.) 299.
Sondermann Friedrich Wilhelm (zckg.) 69.
Spribille Karl (vf) 239 (zckg.) 244.
Staehler Eberhard (vf.) 175.
Staender Joseph (Lehrer) 6.
Steinbach Heinrich (Lehrer) 184.
Steinhausen Eberhard (vf.) 306.
Sterk Arnold (vf) 69.
Stieger Johann Theodor (vf.) 51 (zckg) 74.
Stommel August (Lehrer) 30.
Straffel Georg (vf.) 312.
Strick Heinrich (Zeuge) 96, 110.
Strunk Johann Heinrich (vf.) 275.
Suckow Ronanus (vf.) 306.

T.

Terpoort Johann (zckg.) 269.
Teschner August (vf.) 323.
Thate jun. Hermann (vf.) 305.
Theile Bernhardine (Lehrerin) 214.
Thoenneffen Peter Paul (zckg.) 172.
Tives Peter (vf.) 269. (zckg.) 287.
Tillmann August (ertr.) 197, 203.
Treppler Heinrich Joseph (vf.) 243.

U.

Uersfeld Heinrich 282.

V.

Verpoorten Maria Joseph Hubert (vf) 203.
Volk Fritz (vf.) 293.
Vollmer Bernhard Heinrich (zckg.) 74.

W.

Wachtendonk Karl Joseph Hubert (vf) 282.
Wagener Wilhelmine (vf.) 287.

Digitized by Google

Wallau Katharina (vf.) 183 (zckg.) 196 (vf.) 262.
Wallraff Heinrich (vf.) 317.
Walmrath Gertrud (Lehrerin) 130.
Walter Dr. Karl (Arzt) 114
Weber Johann Bernhard (ertr.) 184.
Weber Peter (vf.) 87 (zckg.) 184.
Wehmann (Kasernen-Inspector) 106
Weidenbach Heinrich (vf.) 171.
Weiser Friedrich (zckg.) 306.
Welter J. Em. Ed. (Lehrer) 10
Welter Conrad Gottfried Wilhelm Heinrich (vf.) 281.
Wehmann Jakob (vf.) 1.
Wichterich Cornelius (vf.) 187 (zckg.) 210.
Wilhelm Heinrich (vf.) 293.
Wimar Lambert (vmßt.) 295.
Windeck Franz Joseph (vf.) 106.
Windt Agnes (Districts-Hebamme) 232.
Winter Elise (Lehrerin) 80.
Wipper Joseph (zckg.) 16.
Wirth Karl (zckg.) 38.
Wirth Mathilde (Concessionirt zur Einrichtung einer evangelischen höhern Töchterschule in Köln 80.
Wirths Hedwig (Lehrerin) 178
Wirtz Bürgermeister (gest.) 166.
Wirz Karl (Lehrer) 10
Witthoff Bürgermeister (gest.) 277.
Wolff Adolph (vf.) 95.
Wolff Anna Maria (Hebamme) 260.
Wolff (Bürgermeister) 166
Wolffer Gottfried Mathias (vf.) 323.
Wolfgarten Joseph (Lehrer) 268.
Wolter Philipp (Lehrer) 52
Wortmann Fr. (vf.) 145.
Wunsch Bernardine (Lehrerin) 18.

Z.

Zahnen Johann (Lehrer) 250.
Zerbst Karl (vf.) 195.
Zervas Laurenz (vf.) 69.
Zillikum Peter (zckg.) 235.
Zimmermann Daniel (vf.) 37.
Zimmermann Franz (zckg.) 216.
Zimmermann Johann Georg (zckg.) 287.
Zurhellen (Pfarrer und Schulpfleger) 80.

Sach-Register.

A

Ablösungen in den Kreisen Mülheim und Sieg 21 41.
Ablösungen Sammeln von Waldstreu 147, 161.
Abwesenheits Erklärung: des Wilhelm Deutsch 186 — Wilhelm Floß 36 — Christian Klump 46 — Karl Jos. Mackert 106 — Mathias Nicolai 16 — Bernhard Oster 292 — der Geschwister Christina und Jakob Schmölder 91 — des Clemens Stolz 36 — Heinrich Willems 4.
Ackerbauschule in Cleve 128.
Agenturen: Agrippina, See-, Fluß und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft 13, 56.
Akademie zu Münster 62, 183.
Amtsblatt-Abonnement pro 1871 286 288.
Amtsblatt-Namen- und Sachregister pro 1869 70.
Anleihe — 5%ge — des Norddeutschen Bundes pro 1870, Ausfertigung der Zusagescheine 199, Umtausch der Zusagescheine 256.
Apotheke in Gr. Vernich neu errichtet 280.
Armee-Verlustlisten, Veröffentlichung derselben 179
Arznei-Tax 4, 66, 227.
Assisen zu Bonn 29, 129, 193, 292 — zu Cöln 78, 137, 193, 285.
Atteste — ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit ders. 15.
Aus- und Durchfuhr- (Verbot) von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze der Rheinprovinz gegen das Vereinsausland und gen Luxemburg 163.
Ausweisungen 17, 105, 174, 249.

B

Bank-Einberufung der Meistbetheiligten 13 39.
Bank-Kommandite in Liegnitz neu errichtet 270.
Banknoten der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen — Erneuerung derselb. 23.
Bau-Akademie zu Berlin 181.
Bauhandwerker, — den selbstständigen Betrieb ders. 123.
Baumeister, — Bedingungen wegen der definitiven Anstellung ders. als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister 165.
Baumeister, — deren Beschäftigung vor der Anstellung 268.
Berg-Eichungs-Amt in Bonn ist aufgelöst 161.
Berg-Eichungs-Geschäfte, — Instruktion über die Wahrnehmung derselben 157.
Berg-Personal-Chronik 9, 161.
Berg-Revier Brühl-Unkel zusammen vereinigt 165.
Bergwerks-Eigenthum-Verleihung: für das Bergwerk Joseph 9 — Herwarth 10 — Benno

16 — Felix Emil II. 51 — Renata. Nieſen 52 — Johannes I. 78 — Henry. Waltershoffnung. Hermann II. 88 — Mariechen, Haemchen 99 — Martin 100 — Neu-Moresnet 1 bis 5. Grünbleiberg. Angleur. Gertrud. Feſte Hoffnung. Luscinia 112 — Alte Bleihardt 115 — Britania 166 — Elliot 196 — Blücher. Jungfrau 174 — Brühl 184 — Quitte. Hochzeit. Kirmes 193.

Bezirksſtraße von Eitorf nach Kircheip, hierzu erklärt 19.

Bezirksſtraße von Zülpich nach Wollersheim, — Uebernahme derſelben unter die Reihe der weſtrheiniſchen Bezirksſtraßen 98.

Börſenordnung für die Stadt Cöln — Zuſatzbeſtimmung zu derſ 44.

Briefſendungen nach Rußland 258.

Brief-Verkehr zwiſchen der Heimath und der deutſchen Kriegs-Armee 187.

Bundes-Anleihe von 1870 — Einlöſung der Zins-Coupons 298.

Bundes-Geſetzblatt: Stück Nr. 1, 2 17 — Stück Nr. 3 31 — Stück Nr. 4 47 — Stück Nr. 5 65 — Stück Nr. 6, 7, 8 89 — Stück Nr. 9 93 — Stück Nr. 10 101 — Stück Nr. 11, 12 107 — Stück Nr. 13 115 — Stück Nr. 14 125 — Stück Nr. 15 133 — Stück Nr. 16, 17 143 — Stück Nr. 18, 19, 20, 21 157 — Stück Nr. 22 23, 24 163 — Stück Nr. 25, 26 167 — Stück Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 32 175 — Stück Nr. 33 179 — Stück Nr. 34 185 — Stück Nr 35 195 — Stück Nr. 36, 37 231 — Stück Nr. 38, 39 247 — Stück Nr. 40, 41, 42, 43, 44, 45 257 — Stück Nr. 46 269 — Stück Nr. 47, 48 273 — Stück Nr. 49 283. —

Bürgermeiſter-Amt Wahn von Zündorf nach Wahn verlegt 6.

Bürgermeiſter-Amt Drabenderhöhe von Steeg nach Kehlinghauſen verlegt 10.

C.

Chauſſee-, Brück- und Fährgeldkarten — neue Ausfertigung derſelben pro 1871/73 286. —

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Berſchthalſtraße zu Steeg 4.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Pleisbachthalſtraße zu Schmerbroich und Nonnenberg 45.

D.

Dank des Königs für die Glückwünſche zu ſeinem Geburtstage 65.

Darlehns-Kaſſe in Cöln — Eröffnung derſelben — 182.

Darlehnskaſſenſcheine von 1848 — präkludirte 103.

Deklariren von Geld- und Werthſendungen 6, 44, 105, 153, 191, 249, 299.

Deſerteure, kriegsgerichtlich verurtheilte: Hubert Bömer, Anton Wienand, Theodor Klein, Peter Joſeph Knieps, Nikolaus Bounard, Hermann Ackers, Friedrich Hubert Müller, Joh. Joſ. Lintzen, Joh. Pet. Theod. Metzmacher, Joh Anton Jaquemotte, Barthol. Scherten, Heinrich Nuiſis II. 6 — Franz Karl Hubert Friedrichs 16 — Joſ. Schimmel 23 — Adam Bahl. Johann Gottlieb Dumke, Pet. Joſeph John, Joh. Phil. Ludw. Klotz, Fried. Wilh. Meyer. Johann Müller 26 — Bernh. Jul. Emil Groeben 27 — Richard Karſten 30 — Ant. Joſ. Adolph Stappen 46 — Hub. Decker, Joſ. Hilgert. Joh. Georg Müller. Johann Quadt 70 — Adolph Räde 109 — Hermann Heger 142 — Guſtav Adolph Böttger, Adolph Schweikardi 146 — Karl Foulong 173 — Franz Hub. Bodenheim. Heinrich Voerges, Wilhelm Müſchenich, Heinrich Hugo Schneemann 197 — Joh. Bernh. Leop. Weier. Joh. Anton Kleff. Karl Wobig 204 — Kasp Karl Bockſtoh 208 — Joſeph Glehn 240 — Karl Hengſtenberg 215 — Ernſt Aug Heinr. Meyer, Bernh Schneck 270 — Aug Geimer 288. —

Diebſtähle: in Prüm 81 — in Merſcheid 108 — in Dierath 135 — in Cöln 154 — in Königshoven 172 — Muthmaßlich geſtohlene Gegenſtände 135, 172 — in Hillesheim 174 — in Blankenheim 184 — in Holzweiler, Merheim, Oſſendorf 196 — in Zopp 216 — in Leichlingen 230 — Diebſtahl und Mord in Düren 241 — in Aachen 262 — in Mariadorf 269 — in Merheim 274 — in Wanlo und Wickrath 300 — in Schmidtheim 310 — in Heumar 312 — in Heunef 318.

Dombau-Prämien Kollekte 111, 268.

E.

Ehrenzeichen (Verdienſt-) verliehen 62.

Eiſenbahn von Ehrenbreitſtein nach Siegburg — Befahren derſelben mit Arbeitszügen 111.

Eiſenbahnen — Erhöhung der Frachtſätze der Belgiſchen Staatsbahn 174.

Eiſenbahnen — Erhöhung der Frachtſätze im Rheiniſch Belgiſchen Verkehr 140.

Eiſenbahnen — Frachtbrief-Formulare für ganze Wagenladungen 4, 14.

Eiſenbahnen — Neues Bahn Polizei Reglement für die Eiſenbahnen im Norddeutſchen Bunde 289.

Eiſenbahn (Zweigbahn) von B.-Gladbach nach Bensberg dem Verkehr übergeben 232.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen 87, 91.

Ertrunken ein Mädchen von 8 Jahren 277.

F.

Fabrik- und gewerbliche Anlagen in: auf der Mülheimer Haide 23 — der Gemeinde Breidenbach 36 — Cöln 58 — der Gemeinde Merheim 58 — Ehrenfeld 59, 202, 273 — Effern 59 — der Gemeinde Godesberg 59 — Kalk 59, 134 — der Gemeinde Pingſt 59 — der Gemeinde Gladbach 68, 144, 329 — im

Digitized by Google

Sielsdorferfelde 68 — der Gemeinde Mülheim 78, 182, 220 — Nippes 94 — der Gemeinde Ober-Odenthal 106 — Schwerfen 111 — im Kessenicher Felde 117 — der Gemeinde Deutz 144 — Marienberghausen 148 — Bollwerk in das Bachbett der Seßmar bei Möckelsseßmar 152 — in Worringen 182 — Niederseßmar 202 — Nümbrecht, Waldbroel 220 — der Gemeinde Holpe 228, 242 — in Oesinghausen 228 — dee Gemeinde Combahn 288 —, Thurn-Strunden 248 — der Gemeinde Bonn 309 — am Melaten-Bickendorfer Wege 329.

Ferien-Kammer des Landgerichts in Cöln und Bonn 161.

Ferien-Senat des Appellations-Gerichtshofes in Cöln 161.

Forstbeamten-Stellen — Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen 57.

Forststellen (Kommunal-) — Verzeichniß solcher vakanten Stellen 285.

Forstversorgungsberechtigte Jäger der Klasse A 1 — deren Notirung 245.

G.

Geld- und Werthsendungen nach Belgien 257.

Gemeindebauten, deren Verdingung: Schulhausbau in Bensberg 23 — zwei neue Schulsäle in Brenig 111 — Schulhaus und Oekonomiegebäude in Immekoven 162 — Schulsaal in Niedercastenholz 182 — Erweiterungsbau der kath. Kirche in B.-Gladbach 194 — Reparaturen am Dachgerüste des Kirchenschiffes in Weilerswist 242.

Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung 23.

Gerichtsvollzieher suspendirte 130.

Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein Ernennung der Vorstandsmitglieder derf. 4.

Gesetz-Sammlung: Stück Nr. 69, 70, 71, 72 7 — Stück Nr. 1 11 — Stück Nr. 2 17 — Stück Nr. 3, 4 23 — Stück Nr. 5, 6, 7 43 — Stück Nr. 8 47 — Stück Nr. 9, 10 53 — Stück Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 69 — Stück Nr. 17, 18, 19 89 — Stück Nr. 20, 21, 22 101 — Stück Nr. 23 107 — Stück Nr. 24 117 — Stück Nr. 25 133 — Stück Nr. 26 133 — Stück Nr. 27, 28, 29 143 — Stück Nr. 30, 31 163 167 — Stück Nr. 32, 33 175 — Stück 34, 35, 36 179 — Stück Nr. 37, 38 185 — Stück Nr. 39, 40, 41 199 — Stück Nr. 42 225 — Stück Nr. 43 247 — Stück Nr. 44 257 — Stück Nr. 45 261 — Stück Nr. 46 269 — Stück Nr. 47 279 — Stück Nr. 48, 49 289. —

Gewerbe-Akademie in Berlin — Gewährung eines Stipendiums zum Besuche derselben 182.

Gewichte (ältere) vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen 164, 158.

Giftstoffe deren Versendung auf Eisenb 27.

Gouvernanten-Institut zu Droyssig 55.

Grundrenten-Scheine — Großherzoglich Hessische — Einlösung derselben 111, 268.

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (Norddeutsche) 134 298, 304, 309, 316.

Handels-Kammer in Cöln, — Erneuerungswahl der Mitglieder und Stellvertreter 62.

Handels-Register für das Handelsgericht in Bonn, die Eintragung in diese sind durch die Bonner Zeitung resp. durch die Kölnische Zeitung zu veröffentlichen 273 322.

Hebammen, — allgemeine Verfügung über die künftige Stellung derselben 139.

J.

Jäger- (Reserve) Klasse A. 1 — Anmeldung derselben im 6. dienstjahre bei der Forstverwaltung 284.

Jagd — niedere — Eröffnung derselben 185.

Jagdrecht, — Ausübung desselben auf eigenem Besitzthum 28.

Jagd-Schonzeiten des Wildes, — Gesetz darüber 99.

Impfungen und Revaccinationen 225.

Interdiktionen der Elisabeth und Maria Josepha Assenmacher 46, des Ernst Bauer Pape und des Joseph Zeppenfeld 63, Friedr. Werner Ferd. Maria Hubert Graf v. Wolff-Metternich 73, Karl Joseph Rohde, Georg August Friedrich Lücke, der Karoline de Bastiste, Witwe Franz Frings, Eleonore Paul Witwe von Peter Peiß 91 des Joh. Gust. Schmitz 99, Hermann Kisselstein. Joh. Peter Schaefer, der Katharina Wolter 129, des Franz Jos. Bruno Maria Fonk, Gottfried, Heinrich Rudolph Adam Hamacher, Anton Baasel, der Bertha Westermann 162, des Peter Mittler 169, der Amalia Lang 177, des Franz Ignatz v. Franken, Friedrich Richarz 177, Interdiktion gegen Peter Fischbach ist aufgehoben 178. Interdiktion des Wilhelm Henseler 214, des Heinrich Decker, Johann Foppen. der Katharina Neu 259 der Barbara Kleinsorg 268, des Peter Joseph Eller 272, der Christine Rothstein 281

Justiz-Personal-Chronik 4, 92, 166 277.

K.

Karte — geologische — der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen 169.

Kasino-Gesellschaft in Mülheim, — Statuten derselben 23.

Kassen-Anweisungen von 1835, präkludirte 103.

Kassen-Anweisungen von 1835 und Dahrlehns-Kassenscheine — präkludirte — Ersatzleistung für dieselben 261.

Digitized by Google

Kassen-Anweisungen, Großherzoglich Sächsische — präkludirte — 65.
Kassen- (Darlehn), neue Verausgabung derselben 172.
Kataster Kontrol-Bezirke — Nachweisung derselben 19.
Katasterbücher und Karten — Aufbewahrung derselben und Ertheilung von Auszügen aus denselben 7.
Kaution des Unter Agenten Kuttenkeuler, — Rückgabe derselben 280
Kollekten 1. allgemeine — Haus- und Kirchenkollekte für die Taubstummen-Anstalten 252 — Haus Kollekte für die Brandbeschädigten in Monzelfeld 165. 213 — Ev. Kirchen- und Haus Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelische Landeskirche 201.
2. Haus-Kollekten a. Evangelische: für die Heilanstalt Hephata zu M.-Gladbach 20. 32 — für den Restaurationsbau der ev. Kirche zu Burg a. d. Wupper, für die Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Neukirchen, für die Rettungs Anstalt auf dem Schmiedel 32 — für dürftige Studirende in Bonn 65 — für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 91 — für die evangelische Gesellschaft in Elberfeld 105 — für den Neubau eines Thurmes an der ev. Kirche zu Wahlscheid 127 — für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal 213.
b. Katholische: für den Bau einer kath. Kirche zu Roscheim 8 — für den Neubau einer kath. Kirche zu Hümmel 20 — für den Neubau einer kath. Kirche zu Sand 45 — zu Süggerath 45 — zu Pittersdorf 48 — zu Rescheid 70 — zu Oberdill 91 — für die Reparatur und Erweiterung der Erziehungs- und Krankenanstalt der Genossenschaft vom hl. Kreuze zu Böckendorf 105 — für den Erweiterungsbau der kath. Pfarrkirche zu Hilden 111 — für den Neubau einer kath. Kirche zu Neaudorf 141 — zu Bergheim-Müllekoven 276.
3. Kirchen-Kollekten Evangelische: für den Restaurationsbau der ev. Kirche zu Burg a. d. Wupper 4 — für die Pastoral Gehülfen-Anstalt zu Duisburg 29 — zum Besten des Stifters St. Martin zu Coblenz 45 — für die Diakonissen Anstalt zu Kaiserswerth 91 — für die Rheinisch-Westphälische Pastoral-Hülfs Gesellschaft 99 — für die Haupt-Bibel-Gesellschaft zu Berlin 115 — für die Pflege-anstalt Hephata 1.3 — für den Bau einer Kapelle zu Suderwyl, Regierungsbezirk Münster 141 — zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 153 — für den Thurmbau zu Wahlscheid 153 — für dürftige evangelische Gemeinden in der Rheinprovinz 165 — für die Taubstummenschulen 182 — für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal 213 — für dürftige Studirende in Bonn 225 — für die Pensions-Anstalt der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen 267.
Kollekten. — Beschränkung der Dienstkorrespondenz in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten 131.
Korrespondenz-Karten zur Beförderung durch die Post 133
Krankenpflege (freiwillige) — die Regelung derselben beim Norddeutschen Bundesheer 171.
Krankenpflege der Rekonvaleszenten der Armee 172. 185. 271.
Krankenpflege der im Kampfe für das Vaterland verwundeten oder erkrankten Krieger 173.
Krankenpfleger — Rückgabe der Neutralitäts-Abzeichen und Fuhrkarten Seitens derselben 249.
Krankheiten im 3. Quartal 1869 11 — im 4. Quartal 101.
Kreis-, Spar- und Darlehns Kasse des Kreises Euskirchen 270.
Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Bergheim 258.
Kreis-Vermittelungs Behörde des Kreises Mülheim, — Mitglieder derselben 70.

L.

Landtag der Monarchie — Wahlen zum Hause der Abgeordneten 233. 253. 280.
Landtag der Monarchie — Verzeichniß der in Cöln gewählten Wahlmänner für das Abgeordnetenhaus 262.
Landtag der Monarchie — Eröffnung der beiden Häuser 284.
Landwirthschaftliche Akademie zu Proskau 29. 196 — zu Poppelsdorf 46. 201 — zu Eldena 49. 214.
Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein zu Mannheim — Absatz von Loosen in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau 41.
Landwirthschaftliches Lehr-Institut zu Berlin 49. 197.
Landwirthschaftliche Maschinen — Polizei-Verordnung über den Betrieb derselben 176.
Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle und in Wiesbaden 221.
Lazareth-Gehülfen — Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses an dieselben als geprüfte Heildiener 123.
Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale in Paris 276.
Lehrer-Aspiranten, resp. Aspirantinnen, — deren Prüfung in höheren Gegenständen 280.
Lehrer- und Lehrerinnen-Wiederholungs-Prüfung 99.
Lehrerinnen-Prüfungen über die Befähigung für den Unterricht an höheren Mädchenschulen 169.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 54.
Leichen, aufgefunden: bei Düsseldorf, oberhalb Niehl 141 — bei Cöln 164 — bei Hitdorf 172 — bei Urdenbach 184. 197 — unter Wiesdorf 211 — bei Stürth 217 — bei Mülheim 230. 240 — in der Gemeinde Ehren-

Digitized by Google

feld 264 — ein in Cöln ausgesetztes und todt gefundenes 4 Wochen altes Kind 295.
Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten — frühzeitige Einreichung derselben 288.
Lootsen- (Rhein) — Festsetzung deren Gebühren 121.
Lootsen-Bezirke auf dem Rheine 127.
Lotterie zum Besten der Familien eingezogener Soldaten pp. 192.
Lotterie des Sächsischen Militär-Hülfsvereins zu Leipzig 288.

M.

Märkte- (Jahr) — Abhaltung derselben nach erloschener Rinderpest wieder gestattet 276.
Markt- (Kohlen, Vieh-, Kram) in Euskirchen fällt aus 278.
Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien 286.
Martini-Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben 286
Melasse zur Branntwein Bereitung — Kontrole über die zollfreie Einlassung derselben 251.
Militair-Angelegenheiten: Verheirathung militärpflichtiger Personen 8 — Reklamationen sind an die Bürgermeister einzureichen 15 — Gesuche um Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst 21 — Versammlung der Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige 32. 186. 192 — Nachrichten für die Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen eingestellt zu werden wünschen 125 — Widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition 135 — Geschäfts- und Reiseplan der Departements Ersatz Kommission pro 1870 136 — Erklärung des Kriegszustandes für die Bezirke des 8. 11. 10. 9. 2. und 1. Armee-Corps (S. Extrablatt hinter Stück 29 des Amtsblatts) — Die Festung Cöln-Deutz in Belagerungs-Zustand erklärt 168 — Reklamationen für Leute mobiler Truppen können nicht berücksichtigt werden 246.
Militär-Personen, verwundete oder kranke — deren Unterbringung in Privatpflege oder in näher gelegene Lazarethe 275.
Mitrailleuse, — Ueberweisung einer solchen behufs deren Ausstellung gegen Entgeld zu patriotischen Zwecken 275.

N.

Nachlaß — erbloser — des Post-Sekretärs Friedrichs 181, 267.
Narkotische Extrakte — trockene — Zubereitung derselben 276.
Notariats-Urkunden übergeben an Notar Kaeuffer 4 — an Notar Bresgen 132.

O.

Oefen- (Ring) zum Brennen von Ziegeln, Kalk pp. empfiehlt Friedrich Hoffmann in Berlin 4 36.
Oefen- (Kammer) zum Brennen von Kalk, Cement pp empfiehlt W. Teppich in Erkner bei Berlin 106, 112 118.
Oekonomie- (Landes) Kollegium in Berlin, revidirtes Regulativ für dasselbe 134.

P.

Packet-Versendungen an die Armee, — Behältnisse zu dens. 250
Pfarrei, — Einpfarrung des ganzen Ortes Pröl zur Pfarrei Happerschoß 18.
Pfarrei Dottendorf neu errichtet 227.
Pfarrstellen — besetzte 156 — erledigte 224.
Pferdezucht — Landbeschälung 8 — Hengstkörung 20. 28. 33 66
Pferdezucht — Landbeschälung im Landgestüt Wickrath im Jahre 1869 — 272.
Pferdezucht-Vereine. — Bestimmungen über die Errichtung derselben 107.
Polizei- (Central) Blatt — Abonnement darauf 277.
Pomologisches Institut zu Brostau 183.
Portofreiheit — Aufhören derselben für milde Stiftungen 4.
Portokosten in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern 180.
Post- (Feld) Anstalten — dabei vorgekommene Verzögerungen 257.
Post-Anstalten — deutsche — in Elsaß neu errichtet 248 269.
Post-Anstalten in Deutsch-Lothringen errichtet 248.
Post-Anstalten in Elsaß und Lothringen errichtet 251.
Post-Anweisungen — Einzahlungen darauf nach Amerika 69.
Post-Anweisungen Gebrauch derselben für Amerika 65.
Post-Anweisungs-Verfahren im Großherzogthum Baden 195 — in Württemberg 225 — in Bayern 231.
Post-Anweisungs-Verfahren Einführung desselben in den Oberpost Direktions-Bezirken Elsaß u. Deutsch-Lothringen 262.
Post-Anweisungs-Verkehr, — eingestellt mit Württemberg, Baden, der Pfalz 164 mit Bayern 173.
Post-Anweisungs Verkehr nach den Großherzoglich Hessischen Provinzen, Rheinhessen, Starkenburg und den Oberpost-Direktions-Bezirken ist wieder zulässig 185.
Post-Beamten, — Einschränkung der Dienststunden derselben (Extrablatt hinter Stück 29 des Amtsblatts)
Postbeförderung und Sendungen von Packeten, Briefen, Bekleidungs Ausrüstungs- und son-

Digitized by Google

stigen Gegenständen pp. an die im Felde stehenden Truppentheile und Soldaten — 176, 195, 199, 258, 261, 262, 269, 270 274, 279, 280 287, 296.
Postbrief-Sendungen nach Rußland. — nähere Bezeichnung der Adresse 65.
Post- (Feld)brief Kouverts sind käuflich zu haben 170.
Postbrief-Beförderungen. — dabei vorgekommenen Verzögerungen 180 258, 262, 269,
Post- (Feld)briefe. — genauere Adressirung derselben 287.
Post- (Feld)briefe — vorübergehende Zulassung derselben bis zum Gewichte von 8 Loth 297.
Post-Billet-Verkaufsstelle in Scharrenberg ist aufgehoben 174.
Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden und Dänemark 90 — mit Schweden, Dänemark und Norwegen 167.
Postdienst-Verkehr mit dem Publikum, — Beschränkung desselben 169.
Post Einrichtungen. — in Bezug auf den veränderten Kours verschiedener Posten 46 124, 132.
Posthalterei in Münstereifel ist aufgehoben 277.
Posthaltestellen neu eingerichtet in Heisterbach 99 — in Waldbröl 166.
Posthaltestellen in Esch in ein anderes Lokal verlegt 162.
Post-Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Amerika 168.
Post- (Feld) Korrespondenz — darin eingetretene Verzögerungen 247, 248 251.
Post- (Feld) Korrespondenzkarten — deren Benutzung im Feldpost-Verkehr 173 175
Post-Packetsendungen zur Armee 245.
Post-Packetsendungen zur Armee an mobile Militärs. — Verhältnisse zu denselben 246
Post- (Feld)-Päckereien. — Beschaffenheit derselben 248.
Post-Personal-Chronik 9 21, 49, 87, 115 137, 162, 177, 198, 227, 260, 286.
Postpersonen-Aufnahme zu Horrem 66.
Post- (Feld) Relais in Frankreich errichtet 247.
Postsachen, unbestellbare 35, 144, 214, 297.
Postsendungen nach der Insel Cuba 5 39 87 — nach Belgien 121 164 — nach Rußland 159 — an die mobile Armee 163, 168, 172.
Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten 122.
Postsendungen der Orts-Polizeibehörden an die Justizbehörden 150.
Postsendungen, nähere Angabe der Distributions Anstalt auf der Adresse 152 233.
Postsendungen den Verschluß der Packete und der Begleitbriefe zu denselben 173.
Postsendungen, genaue Angabe der Adressirung 274 297.
Postsendungen Vereinbarung verschied. Bürgermeisterämter über gegenseitige Frankirung derselben 68.
Postsendungen zur Weihnachtszeit an die Truppen in Frankreich 275 279, 283 — im inländischen Verkehr 275 279, 283.
Post-Tarif für die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen 15
Post- (Fahr) Verbindung mit Frankreich ist eingestellt 207.
Postverbindung der 4. Kavallerie-Division unterbrochen 245.
Post- (Fahr) Verkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt 163 — wieder eröffnet 185.
Post-Verkehr mit Spanien. — Verzögerung der brieflichen Korrespondenz, eingetreten 247 — wieder regelmäßig eingeführt 248.
Postwesen Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen 155.
Predigamts-Kandidaten, — wahlfähige 124 259
Provinzial-Aktienbank, — Posensche 186.
Provinzial-Feuer-Sozietät - Rheinische 229.
Provinzial-Hülfs-Kasse (Rheinische.) Wahl des Vorsitzenden 15
Provinzial-Hülfs Kasse — Gewährung von Darlehen zur Bestreitung der Kosten der Kriegsleistungen 177.
Provinzial-Landtag — Ersatzwahlen für denselben 131.

Q. vacat.

R

Recepte-Anfertigung derselben Seitens der Apotheker 62.
Reichstag des Norddeutschen Bundes, — außerordentliche Einberufung desselben (Extrablatt hinter Stück 29 des Amtsblatts) — Eröffnung desselben 273 — Adresse auf die Thronrede Sr. Majestät des Königs (Extrablatt hinter Stück 29 des Amtsblatts.)
Rheinisch-Pommersche Ackerbau Actien-Gesellschaft — Statut derselben 51.
Rheinschiffe — Regulativ über die Eichung derselben 93.
Rheinschifffahrtsakte — Regulativ zu dem desfallsigen Gesetze 117.
Rheinschiffer-Patente — Ausfertigung derselben 160.
Rheinschifffahrts-Central-Kommission — regelmäßige Sitzung derf. 192.
Rheinisch-Belgischer Güterverkehr — Inkrafttretung der directen Sätze für verschiedene Sendungen 234.
Rentenbriefe — ausgelooste 112 123, 131, 271, 277, 281 — vernichtete 111, 272.
Renten-, Kapital und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig — Nachtrag zu den Statuten derselben (Extrabeilage) 141.

Digitized by Google

Renten- (Grund) Scheine. Großherzoglich Hessische — Einziehung derselben 176.
Rettungs-Erinnerungs Medaille. verliehen 182.
Rinderpest — Polizei-Verordnung über die Maßregeln gegen die Seuche 201, 208.
Rinderpest — Ausbruch derselben in Cöln 213.
Rinderpest — Theilweise Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1870 285.

S.

Salz (Vieh- und Gewerbe) Denaturirung desselben 13, 136
Salz — Gewährung der Abgabenfreiheit für dasselbe 216.
Schatz-Anweisungen von 1869 — Einlösung derselben 40, 53, 89.
Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes — Einlösung derselben 40, 131, 195, 225, 251, 261.
Schenkungen und Vermächtnisse 79
Schriften — empfohlene 45, 288.
Schriftwerke — Inventarisirung und Stempelung der rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, als Formen. Platten ꝛc. 297.
Schulamts-Aspiranten — zu prüfende 160.
Schulamts-Kandidaten — anstellungsfähige 123, 213, 231.
Schulamts-Kandidaten — wahlfähige 123, 177.
Schuldverschreibungen (neumärkische) — Einlösung der fälligen Zinsen 140.
Schullehrer-Seminar-Prüfungen 45.
Schullehrer-Stellen, erledigt: Aegidienberg 16, 25 — Ahe 25, 85, 87 — Ahrem 281, 287 — Badorf 311 — Bedburg 107, 113, 187 — Bergheim 95 — Benel 25 — Bickendorf 125, 149, 261 — Blatzheim 79, 87, 95, 107, 211, 229 — Bliesheim 257, 261 — Bödingen 25, 29 — Bonn 69 — Bornheim 87 — Cöln 1, 5, 61, 79, 95, 135, 141, 146, 153, 175, 183, 187, 203, 207, 269, 275, 293, 305 — Dorweiler 311, 317 — Dottendorf 261 — Trabenderhöhe 299 — Dünnwald 79 — Ehrenfeld 107 — Ehrenthalsmühle 73 — Eitorf 229 — Engelskirchen 311 — Enseu 149 — Friederich-Wilhelmshütte 95 — Frielingsdorf 51, 61 — Friesheim 37, 45 — Fühlingen 281 — Gleuel 37 — Gummersbach 287 — Heide 293, 299 — Heppendorf 15 — Herfel 203 — Hürth 257 — Hunsheim 163 — Immekeppel 203 — Kendenich 29, 125 — Kerpen 51, 61, 79, 153, 163, 203, 207, 257, 261 — Keßenich 25 79 — Kierberg 269, 275 — Kierdorf 235 — Königswinter 119 — Langenbrück 45 — Liblar 259, 305 — Meckenheim 61 — Merzenich 257, 261 — Metternich 187, 195 — Miel 257, 261 — Morsbach 153, 171, Mühleip 221 — Niehl 207 — Nippes 239, 323 Nümbrecht 269 — Obercassel 5, 311 — Oberpleis 229 — Oberwehnrath 195 — Orscheid 287, 305 — Pernze 149 — Poll 15 — Refrath 1 — Rodenkirchen 239, 269 — Rondorf 317 — Rosbach 215 — Ruppichteroth 95 — Schwarz-Rheindorf 45, 125 — Siegburg 229 — Siazenich 257, 261 — Stommeln 5 — Stotzheim 153 — Stromberg 187 — Stürth 299 Thorr 15 — Uckerath 125 — Uelpenich 215, 221 — Volberg 107, 113, 229, 235 — Wahn 25, 45 — Weiß 261 — Wichterich 107 — Wipperfürth 15 — Worringen 79, 149, 281 — Zülpich 79, 145, 187.
Schullehrer-Witwen- und Waisen Pensions-Anstalt 48.
Schulpflegebezirke des Kreises Mülheim 111.
Staats- (Prämien) Anleihe von 1835 — Verloosung derselben 14, 215.
Staats-Anleihe 4 u. 4½% ge — Konsolidirung derselben 43, 47, 69.
Staats-Anleihe von 1862 — Ausreichung neuer Zins-Coupons 47, 90 127.
Staats-Anleihe von 1848 — Verloosung derselben 53.
Staats-Anleihe von 1856, 1867 C. u. 1868 A. — Umtausch der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½%gen Staatsanleihe 126, 137.
Staats-Anleihe von 1856, 1859, 1867 C. u. 1868 A. — Einlösung der Zinsen 140.
Staats-Anleihe von 1859 — Verloosung derselben 140, 299.
Staats-Anleihe von 1850, 1852 resp. 1854 — Ausreichung neuer Zins-Coupons 207, 255, 283.
Staats-Papiere — amortisirte 31.
Staatsschuld (österreichische) — Konvertirung derselben 122, 160.
Staatsschuld (österreichische) — letzter Termin der Zinsenzahlung 248.
Staats-Schuldscheine — Ausreichung neuer Zins-Coupons 284.
Staats-Schuldverschreibungen — Einlösung der Zins-Coupons 48, 207.
Stadt-Obligationen — Elberfelder 23, 35, 124 — Mülheimer 23, 58 — Düsseldorfer 43, 72, 106, 278 — Cölner 202, 213 — Bonner 220, 242 — Rheinbacher 260.
Statistik des Regierungs-Bezirks Düsseldorf 174.
Stellen, erledigte: Polizei-Sergeant 44 — Waldhüter 59 — Aufseher 72 — Exekutor 93, 117, 194, 220, 280, 286, 298, 309 — Kreis Wundarzt 98, 177 — Pfarrer 99 — Polizei Kommissar 143, 194 — Pförtner und Hausdiener 148, 152, 206, 213, 221 — Polizeidiener 152, 162, 186 — Eichamts-Mechanikus 166 — Pförtner und Schuldiener 259 — Nachtwächter 309 — Bürgermeister 316 — Kommunal-Förster 329.
Steuern — Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungsbezirk Gumbinnen 8 — Münster und Minden 45 — im Regierungs-

Digitized by Google

Bezirk Cöln pro 1870 70 — Klassensteuer-Rekurse sind an die Landräthe einzureichen 14 — Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen 77 — Grundsteuer-Deckungs Fonds 28 — Verwaltung der Steuerklassen Rondorf und Freimersdorf 156, 250 — Steuervergütung für Branntwein 164 — Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen 164 — Gewerbesteuer vom Handel 169 — Klassensteuer-Befreiungen in Folge der Mobilmachung des Heers 176 — Theilweise Rückgewähr der Gewerbesteuer an Hausirern, welche durch die Mobilmachung zur Fortsetzung des Gewerbes verhindert worden sind 180 — Gewerbesteuer-Freiheit französischer Kaufleute 182.

Stiftungen: Marks-Heindorffsche, Neuwahl der Mitglieder derselben 142 — Israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache in Cöln 87.

Strafen — entehrende — dazu verurtheilte 33, 228.

Strafgelder-Fonds (Polizei) 87.

Streifbänder — gestempelte — Verkauf derselben 9.

Subhastations Patente:

Adler Samuel c. Eheleute Benedikt Fink 115 146.

Anhalt dessauische Landesbank c. Franz Schröder 127 178 227.

Armen-Verwaltung in Cöln c. Eheleute Joh. Baptist Krier 169 193 232.

Arnolds M. (Firma) c. Wilhelm Hrch. Langel 39 85.

Bast. Hermann Joseph. c. Mathias Joseph Zingsheim 18.

Bauer Johann c. Benedikt Fink 154 198 219.

Bitter Joseph c. Eheleute Neuscherbach 301.

Blank Hugo c. Erben Mathias Joseph Nolden 83 150 185 213.

Bock Israel c. Johann Peter Aloys Bauer 128 157 190.

Bomm Johann c. Stephan Esser 97 136 161.

Breuer Eheleute c. August Bülow 211, 245, 278, 291, 314.

Brügger Eheleute c. Nicolaus Schmitz 271.

Brunhaber Joh Jak. Wilh. c. Eheleute Hahn 240, 271, 303.

Bubser Joh. Jakob c. Eheleute Esser 174, 204.

Bürsch Joseph c. Eheleute Ambrosius Weiler 30, 65, 102.

Buschhammer Peter c. Eheleute Gerber 318.

Cäsar Joh. Wilh. c. Witwe Sänger 235, 266, 297.

Chatenay & Wönkhaus c. Elisabeth Prestinari 176, 210, 238.

Clemens-Limbourg (Firma) c. Heinrich Heck 7, 48.

Cron Ludwig c. Johann Prings 90.

Culb Jakob c. Eheleute Bitter 222, 289.

Dahlen Wilhelm Witwe c. Gertrud Zehnpfennig 2, 39, 71, 219, 247, 277, 308.

Dietzgen Philipp c. Wilhelm Ihne 325.

Eisenhütte Prinz Rudolph c. Christ. Joseph Clever 53, 84, 121.

Emanuel Leopold c. Eheleute Peter Joseph Odenthal 18, 49.

Felder Georg c Christian Schmitz 32.

Fleischhauer Michael c. Anna Maria Schaefer 332.

Flosbach Karl Joseph c. Eheleute Cremer 288, 315.

de Foy Joh. Wilh. c. Eheleute Simon Welden 7, 40.

Göbel Werner Wilhelm Witwe c. Johann Baptist Mathias Krier 97, 136, 169.

Gräser Heinrich jun. c. Johann Peter Meul 62, 98, 136.

Gymnich Erben c. Friedrich Cöelen 212, 241.

Haas Johann Peter Erben c. Richard Jansen 52, 91, 131.

Harff Julius c. Eheleute Fink 150, 180, 205, 288, 320.

Harperath Bernhard Witwe c. Hermann Joseph Eul 2, 49.

Heck Witwe c. Eheleute Weßel 155, 201, 232.

Hembach Wilhelm c. Eheleute August Abstoß 56, 101.

Herfeldt Gerhard c. Jakob Weßling 17, 55.

Hertz Elias c. Anna Maria Schaefer 208, 230, 279.

Höchsten Joseph c. Kinder Jakob Klein 7, 40.

Hürth Johann c. Eheleute Abels 277, 283.

Hutter Peter Joseph c. Witwe Maaß 31, 67, 102.

Hypotheken-Versich.-Aktien-Gesellschaft in Berlin c. Witwe Schmitz 178, 218, 267.

Iding Jakob c. Eheleute Klünster 313.

Joergens Eheleute c. Peter Schwind 173, 204, 234.

Kirschsteper Eduard c. Joseph Herzhoff 264, 295, 318.

Klein Gebrüder (Firma) c. Erben Katharina Ebertz 27, 55, 98.

Koch Franz c. Johann Baptist Krier 115, 146.

Köhler Ludwig c. Eheleute Lichtenberg 302.

Koenen Hubert c. Eheleute Wilhelm Lichtenberg 10.

Kortenbach August c. Eheleute Schippers 185, 226, 258.

Kremers Wilhelm c. Wilhelm Schnabel 208, 236, 266.

Labitte Constanz c. Eheleute Früh 230, 259, 291.

Lorenz Joseph c. Eheleute Krieger 176.

Lorenz Joseph c. Anna Maria Rüben 209, 237.

Lendesdorf Abraham c. Eheleute Hubert Merzenich 90, 133, 160.

Levinsohn Louis c. Witwe Gottfried Staubesand 38, 111.

Digitized by Google

Lindemann Wilhelm c. Eheleute Simerkus 283. 314.
Loosen Adam c. Peter Wesel 18.
Maas Babette c. Eheleute Sienres 332.
Menden Johann c. Otto Becker 47, 116
Müller Johann Jos c. Eheleute Baptist Mathias Krier 13
Pfarrkirche zu Berg c. Franz Roß 48, 77, 115.
kath. Pfarrkirche St. Martin zu Bonn c. Pet. Müller 38, 70, 110.
kath. Pfarrgemeinde zu Süng c. Erben Johann Wilh. Müller 11.
Pillig Heinrich c. Karl Breuer 282, 313.
Platte Eheleute c. Eheleute Remmel 164.
Platzbecker Eduard c. Anton Klein 166, 198, 226.
Rosenthal Daniel c. Eheleute Johann Dionysius Brichot 97, 120, 143, 160, 169, 200, 216, 217, 272, 307.
Rosenthal Daniel c. Eheleute Kaufmann 188.
Rosenthal Daniel c. Eheleute Krier 233, 259.
Rosenthal Daniel c. Eheleute Martin Kurscheid 17, 59.
Sahler Math. c. Erben Joh Sahler sen. 8.
Schäfer Christian c. Eheleute Johann Bast 110, 142, 178, 212, 240, 271.
Schanzleh Eheleute c. Ernst Pütz 197, 218, 246.
Schingen Eheleute c. Eheleute Müller 126, 156, 189.
Schmitz Peter c. Eheleute Wilhelm Dornbusch 47, 116.
Schmitz Paul c. Witwe Franz Knepper 114, 142, 178.
Schnitzler Franz c. Jakob Rheins 295.
Schönbrunn Bernhard c. Eheleute Escher 177, 209, 236.
Schorn Gustav c. Joseph Herberz 301.
Schorn Johann Gustav c. Karl Joseph Lausenberg 270, 306.
Schwarz Eheleute c. Eheleute v. Thenen 217, 246, 272.
Schweizer Joseph c. Peter Müller 3, 4, 54.
Sieberg Andreas c. Wilhelm Mans 258, 290.
Stüßen Wittwe c. Eheleute Haas 290, 321.
Unterharnscheidt Eduard c. Eheleute Ferdinand Joseph Hack 13.
Velten Balthasar c. Eheleute Caspar Mathias Deker 34, 70.
Wallich Karolina c. Eheleute Albert 185, 213, 245.
Werth Franz Erben c. Florian Conrad Hardung 228, 245, 278.
Werth Erben c. Eheleute Schmitt 231.
Wilmanns August c. Peter Wessel 84, 121, 151.
Winterscheidt Heinrich c. Witwe Büchel 176, 218.
Wrede Kaspar Anton c. Eheleute Friedrich 167, 198, 224.
Wüsthoff Gottfried c. Eheleute Stephan Eßer 66, 103, 139.
Zander Johann c. Eheleute Albert Meyer 120, 147, 180
Synagogen Gemeinde Rheinbach — Einführung des Statuts für dieselbe 142.

T.

Telegraphen-Anlagen — Strafen für deren Beschädigung 18 231
Telegraphen Filial-Station in Cöln neu errichtet 115.
Telegraphen Ordnung — Abänderung derselben 5
Telegraphen Personal-Chronik 9, 30, 46, 88, 115, 137, 161, 177, 213, 232, 260, 281.
Telegraphische Vereins-Correspondenz — neue Tarif Bestimmungen 155.
Thaler-Stücke — falsche zur Verausgabung gekommene 259
Theater Aktien Verein (Stadtkölner) — Vereins Statut 143.
Todtenscheine: des Martin Wilhelm Sieger 178 — der Maria Anna Margraf 193 — des Johann Winterscheidt — Robert Joseph Schumacher 198 — Johannes Hessen 214.
Trödlergewerbe Polizei-Verordnung über den Betrieb desselben 140

U.

Unbekannte Personen — vermißte 1, 264 — verunglückte 1 3 203, 224
Universität zu Bonn — Beginn des Sommer-Semesters 51 — Vorlesungen im Sommer-Semester 66 — im Winter Semester 222 — Eröffnung des Studien Semesters 224.
Unterstützungen für Witwen und Erziehungs-Beihülfen für Kinder der im Kriege vor dem Feinde gebliebenen Militär-Personen 246.

V.

Verdingungen von Lieferungen und Leistungen: Lokomotiven, Eisenbahnwagen Axen 22, 27, 123, 241, 247 Eisenbahnschienen 43, 50, 57, 94 303, 308 — Klein Eisenzeug für Eisenbahnen 58 65, 309, 115 — Bekleidungsstücke 72, 78 — Radreifen und Siederöhren 78 — Gewichte 93, 105 — Gußstahlaxen und Räder 123 211 — Brod Fourage, Salz, Stroh 143, 186 — Heizungs-Materialien 181, 220 228 242 — Schreib- und Packmaterialien 260, 304 — Werkstatts Materialien für die Königl. Ostbahn 286 — Batterie-Materialien für Telegraphen-Stationen 292, 298 — Verpflegungs Bedürfnisse 304 — Eisenbahnschwellen Bahnschienen und Kleineisenzeug 309 115
Vereine behufs Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zur Fahne Einberufenen — Aufruf zur Gründung und Neubildung solcher Vereine 200.
Verkaufe von Immobilien: Schlenderhan 19, 40 — Bonn 19, 57, 67, 105, 134 — Dra-

Digitized by Google

benderhöhe 19 — Friesheim 57, 117 — Buschhoven, Morenhoven, Miel 85, 122 — Altenrath 104 — Wahlscheidt 105 — Gemeinden Sinnersdorf, Longerich 133, 152 — Gemeinde Gymnich 161 - Gemeinde Deutz 170, 210 — Gemeinde Worringen 181, 267 — Gemeinde Schwerfen 181, 215 — Gemeinde Bilkerath 272 — Olinghoven 234 308 — Gemeinden Züllighoven, Oedingen, Pißenheim, Berkum 284, 327 — Cöln 321.

Verkäufe von: Makulatur, ausrangirte Büreau-Möbel, Utenfilien 14, 260, 273 — Kleie, Mehl 28, 58, 86, 123, 147, 174, 280, 304, 332 — Postwagen 58, 118, 260 — Gestütpferde in Krakehnen 170, 174, 182 — Bureau-Utensilien, Inhalt von Retour-Packeten Papier- und Bindfaden-Abfälle, Postillion-Montirungsstücke, Posthalterei-Utensilien, Passagier Effekten 268 — Lederabfälle, Eisen Bohr- und Drehspäne, Bleiabfall, Messingspäne, Bleiasche Zinkasche, Bleizink, Zwillich und Segeltuch-Abfälle 268, 273 — Kohlen, Spren 280, 304.

Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Gewerbeschein 70, 111, 141, 192 — Hanfenes Seil 72 — Reisepaß 143, 248 — Wechsel 144, 186, 321 — Rentenbrief 224 — Gewerbe-Legitimationsschein 248 — Schiffer-Patent 259, 280.

Verpachtungen: des fiskalischen Jagdreviers Knapsack-Villenhaus der Oberförsterei Ville 28 — des Waldjagd-Distrikts Schnorrenberg 72 — der Rheinüberfahrt zu Langel 78 — der Chausseegeld-Hebestelle zu Quadrath 111, zu Bensberg 117 — Vollmershausen und Broich 123, 140 — der Grasnutzungen in den Festungswerken zu Cöln und Deutz 140 — von Kalksteinbrüchen in der Oberförsterei Königsforst 147 — der Chausseegeld-Hebestelle zu Mittel-Eschbach 181, zu Troisdorf 248 — von Rheinfischereien 304, 309.

Versicherungs- (-Brand) Bank für Deutschland zu Leipzig — Aufhören derselben 27.

Versicherungs- (Rück) Aktienbank — allgemeine — in Frankfurt a/O 231.

Vorladungen gerichtliche: Heinrich Altmannsperger 306 — Paul Bauer 108, 114, 120 — Joh. Wilh. Bertelt 313 — Joseph Bello 70 — Clemens Bongartz 332 — Joh. Philipp Jos. Breidenbach 96 — Anton Bremer 114 — Franz Hubert Bodenheim Johann Büttgenbach 163 — Joh. Peter Burggraf 6, 26, 175 — Hermann Carl 110 — Johann Wilhelm Dautzenberg 83 — Peter Dederich 26, 175 — Friedrich August Delins 110 — Jakob Dembgen 88 — Christian Dick 150 — Adam Dives 110 — Wilhelm Dreesen 110 — Wilhelm Eßer 6, 16, 26, 175 — Wilhelm Fischer 30 — Johann Georg Fischer 184 — Georg Fischer 188 — Karl Foulong 7 — Farian Freudenberg 300, 306 — Mathias Fuchs 6, 26, 175 — Emil Heinrich Fuhrmann 109 — Eduard Funcke 150 — Johann Kaspar Gieren 110 — Joseph Glehn 70 74 — Johann Göttchens 88 — Max Gummersbach 301 — Max Haase 301 — Salomon Hackelberg 313 — Peter Hagen 188 — Gabriel Hartmann 16, 27, 87 — Kaspar Hartung 46, 61, 88, 110, 120 — Karl Hengstenberg 110 — Jakob Hermann 6 — Mathias Hermann 16, 26, 175 — Friedr. Joseph Hoene 110 — Johann Hoß 150 — Heinrich u. Ehefrau Johnen geb. Glesius Margaretha 61, 96, 109 — Heinrich Joerges 51 — Peter Kamper 144 — Albert Hilger Hubert Katterbach 88 — Paul Keltenich 150 — Engelbert Klant 150 — Johann Anton Klett 47 — Laurenz Joseph Hubert Klinkenberg 88 — Mathias Koch 150 — Benjamin Köhler 185 — Jakob Kranz 109 — Mathias Kurth 88 — Leonhard Joseph Lander 120 — Johann Wilhelm Theodor Liederley 2, 6, 27, 142, 146, 154, 258 — Wilhelm Linden 176 — Karl Wilhelm Linnenberg 313 — Jakob Lux 6, 16, 26, 175 — Ernst August Heinrich Meier 126 — Paul Franz Emil Mieckley 186 — Friedrich Müller 2, 6 — Peter Münch 30 — Wilhelm Müschenich 51 — Mathias Mund 282 — Theodor Neumann 51, 109, 114 — Friedrich Nusch 324 — Karl Joseph Oelmüller 141, 145 — Mathias Pelzer 46, 110 — Friedrich Pütz 324 — Johann Peter Quast 204, 222 — Johann Reiff 109, 114, 120 — Johann Peter Rüßeler 88 — David Salomon 6, 26, 175 — August Salzer 173 — Leonhard Joseph Sander 6, 16, 26 — Bernhard Schlaffen 145, 150 — Franz Joseph Schmidt 1, 16, 30, 46, 61 — Paul Schmitz 109 — Leonhard Schneck 142 — Heinrich Hugo Schneemann 152 — Peter Schons 301 — August Schulz 81 — Christian Simon 324 — Heinrich Karl Stähler 324 — Gottfried Stock 264, 270 — Johann Michael Stöcker 110 — August Stoffel 110 — Michael Joseph Velden 6, 16, 26, 175 — Jakob Vigier 6, 16, 26, 175 — Johann Peter Wasser 204, 222 — Johann Bernhard Leopold Weier 70 — Anton Joseph Weißkopf 109 — Peter Weitz 109, 114, 120 — Franz Joseph Windeck 108, 114, 120 — Karl Wobig 46 — Der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zur Meldung bei den Bezirks-Feldwebeln 197, 203, 207 — Verschiedene Militärpflichtige 81, 88 — Verschiedene Landwehrmänner 83, 89.

W.

Waarenniederlagen — Vornehmung der jährlichen Revision derselben 20

Wechselstempelmarken u. gestempelte Wechsel-Blanquetts — Verkauf derselben 8, 42, 49.

Digitized by Google

Weiden fremder Schaafheerden in der Bürgermeisterei Odenthal — Polizei-Verordnung hierüber 4.
Werft-, Krahn-, Waage- und Lagergeld-Erhebung auf dem Rheinwerft zu Deutz 215.
Werke empfohlene 288.

Z.

Zeitschriften — deren Verbot aufgehoben 156.
Zeitungen — deren Versendung an Militär- und Privat Lazarethe 251.
Ziegel-Format nach einer neu festgestellten Norm 258.
Zoll- (Neben) Amt auf dem Bahnhofe zu Hanweiler neu errichtet 132.
Zollgesetz- (Vereins) Ausführung dessiben 1.
Zollgesetz- (Vereins) Begleitschein-Regulativ (Extrabeilage zum Stück 9).
Zollgesetz- (Vereins) — Binnen Controle für Stuhlwaaren 30.
Zollstraßen — Verzeichniß derselben in der Rheinprovinz 59.
Zucker- (Roh-) — Abfertigung desselben auch durch das Haupt-Zoll-Amt in Aachen 186

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck, W. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

by Google

Digitized by Google

by Google

Digitized by Google

by Google